

Brandschutzbedarfsplan

für die Stadt Münster

Stand: November 2015

Brandschutzbedarfsplan für die Stadt Münster

Feuerwehr Münster

York-Ring 25
48159 Münster
Tel. 0251 / 2025-0

feuerwehr@stadt-muenster.de

www.muenster.de/stadt/feuerwehr

<u>Gliederung:</u>	Seite
1. Einführung	7
1.1 Auftrag zur Brandschutzbedarfsplanung	7
1.2 Einsatzaufkommen in der Stadt Münster / Zahlenspiegel	7
1.3 Geschichtliche Daten zur Feuerwehr Münster	12
2. Abkürzungen	13
3. Rechtsgrundlagen / Handlungsgrundlagen	14
4. Beschreibung des Stadtgebietes	18
5. Aufgaben der Feuerwehr Münster	22
5.1 Menschenrettung	22
5.2 Brandbekämpfung	22
5.3 Technische Hilfeleistung	22
5.4 Einsatzvorbereitung	24
5.5 Ausbildung	25
5.6 Vorbeugender Brandschutz	28
5.7 Rettungsdienst	32
5.8 Leitstelle	33
5.9 Auskunftstelle	33
5.10 Katastrophenschutz / Abwehr von Großschadensereignissen	34
5.11 Zivilschutz / Bevölkerungsschutz	40
5.12 Aufgaben aufgrund öffentlich-rechtlicher Verträge und Vereinbarungen	44
5.13 Sonderaufgaben	45
5.13.1 Aufgaben nach dem Gesetz über psychisch Kranke	45
5.13.2 Kampfmittelüberprüfung	45
5.14 Serviceleistungen für andere städtische Einrichtungen	45
5.15 Dienst und Arbeitsleistungen	46

6.	Gefährdungspotenzial in der Stadt Münster	47
6.1	Risiken und Gefährdungs-Szenarien der Stadt Münster	47
6.1.1	Stadtstrukturelle Besonderheiten	47
6.1.2	Kritische Infrastruktur (KRITIS)	49
6.1.3	Risiken aufgrund von Naturereignissen	51
6.1.4	Besondere technische Risiken	51
6.1.5	Besondere gesellschaftliche und politische Risiken	53
6.1.6	Großveranstaltungen	54
7.	Organisation der Feuerwehr Münster / Amt 37	55
8.	Einsatzdienst	56
8.1	Führungsorganisation	56
8.2	Berufsfeuerwehr	62
8.2.1	Standorte	62
8.2.2	Personal	63
8.2.3	Löschzugkonzept	67
8.2.4	Wasserrettung / Taucherstaffel	69
8.2.5	Aufgaben außerhalb des FSHG	70
8.2.5.1	Rettungsdienst	70
8.2.5.2	Aufgaben nach dem Gesetz über psychisch Kranke	72
8.3	Freiwillige Feuerwehr	73
8.3.1	Standorte	74
8.3.2	Personal	74
8.3.3	Verfügbarkeit der Freiwilligen Feuerwehr	76
8.3.4	Ausstattung	77
8.4	Fachberater/innen	80
8.5	Werkfeuerwehren	81
8.6	Katastrophenschutz-Organisationen	82
8.7	Institut der Feuerwehr des Landes NRW	84
8.8	Aufsichtsbehörden	84

9.	Stadtfeuerwehrverband	84
10.	Wechselwirkungen mit anderen Aufgabenbereichen, Ämtern und Parametern	85
11.	Feuerwehrgebäude	91
12.	Einsatzfahrzeuge	96
13.	Schutzziele	102
13.1	Gesetzliche Vorgaben	102
13.2	Qualitätskriterien der Arbeitsgemeinschaft der Leiter der Berufsfeuerwehren	102
13.2.1	Hilfsfrist	103
13.2.2	Funktionsstärke	104
13.2.3	Erreichungsgrad	105
13.3	Runderlass des Innenministeriums vom 09.02.2001	105
13.4	Die Rettungsdienst-Entscheidung des OVG Münster (aus 2001)	105
13.5	Gutachten des Rechtsamts der Stadt Münster vom 25.10.2001	106
13.6	Empfehlungen der Bezirksregierung Münster zur Brandschutzbedarfsplanung	106
13.7	Festlegungen der Stadt Münster	107
13.7.1	Schutzziele der Stadt Münster	107
13.7.2	Ergänzende Festlegungen zur Hilfsfrist	108
13.7.3	Unterstützende Maßnahmen	109
13.7.4	Auslegungs-Szenario für den Katastrophenschutz	110
13.7.5	Leistungsgrenzen	111
14.	Schutzziel-Erreichung in der Stadt Münster	111
15.	Handlungsfelder der Feuerwehr-Entwicklungsplanung	133
15.1	Personalentwicklung	133
15.1.1	Berufsfeuerwehr	133
15.1.2	Freiwillige Feuerwehr	135
15.1.3	Weibliche Einsatzkräfte	137

15.2	Gebäude	137
15.2.1	Neubau Feuer- und Rettungswache 3	137
15.2.2	Neubau Logistikzentrum	137
15.2.3	Sanierungs- und Neubauprogramm für Feuerwehrgerätehäuser	138
15.3	Aus- und Fortbildung	140
15.4	Einsatzplanung	141
15.5	Vorbeugender Brandschutz	143
15.6	Leitstelle für Brandschutz, Hilfeleistung, Rettungsdienst und Katastrophenschutz	145
15.7	Rettungsdienst	146
15.8	Katastrophenschutz	148
15.9	Fahrzeugkonzept	152
15.10	Ausrüstung	155
15.11	Öffentlichkeitsarbeit	156
16.	Interkommunaler Vergleich	157
17.	Zusammenfassende Bewertung der Gefahrenabwehr in den Bereichen Brandschutz, Technische Hilfeleistung und Katastrophenschutz sowie daraus abzuleitende Handlungsnotwendigkeiten	158
Anhang:		
A	Standorte und Ausrückebezirke der Löschzüge der Feuerwehr Münster	164
B	Standorte der Feuerwachen und Feuerwehrgerätehäuser	165
C	tabellarische Übersicht der Einsatzfahrzeuge	166

1. Einführung

1.1 Auftrag zur Brandschutzbedarfsplanung

Das Gesetz über den Feuerschutz und die Hilfeleistung (FSHG) verpflichtet die Gemeinden, eine den örtlichen Verhältnissen entsprechende leistungsfähige Feuerwehr zu unterhalten, um Schadenfeuer zu bekämpfen sowie bei Unglücksfällen und bei solchen öffentlichen Notständen, die durch Naturereignisse, Explosionen oder ähnliche Vorkommnisse verursacht werden, Hilfe zu leisten (FSHG § 1). Die Feuerwehr ist die zentrale öffentliche Einrichtung für die technische Gefahrenabwehr.

Als kreisfreie Stadt ist die Stadt Münster verpflichtet, neben der Freiwilligen Feuerwehr eine Berufsfeuerwehr einzurichten (FSHG § 10).

Das FSHG verpflichtet die Gemeinden ferner, Brandschutzbedarfspläne aufzustellen (FSHG § 22).

1.2 Einsatzaufkommen in der Stadt Münster

Jährlich werden in der Leitstelle der Feuerwehr Münster rund 43.000 Einsätze disponiert. Davon

- 1.000 Brandmeldungen
 - davon ca. 500 Fehlalarme
- 2.000 Technische Hilfeleistungen
- 29.000 Rettungsdiensteinsätze im Bereich der Notfallrettung
 - davon ca. 6.000 mit Notarzt
- 11.000 Rettungsdiensteinsätze im Bereich Krankentransport

Die Entwicklung der Fallzahlen ist den beiden nachfolgenden Grafiken zu entnehmen:

Brandschutz und technische Hilfeleistungen:

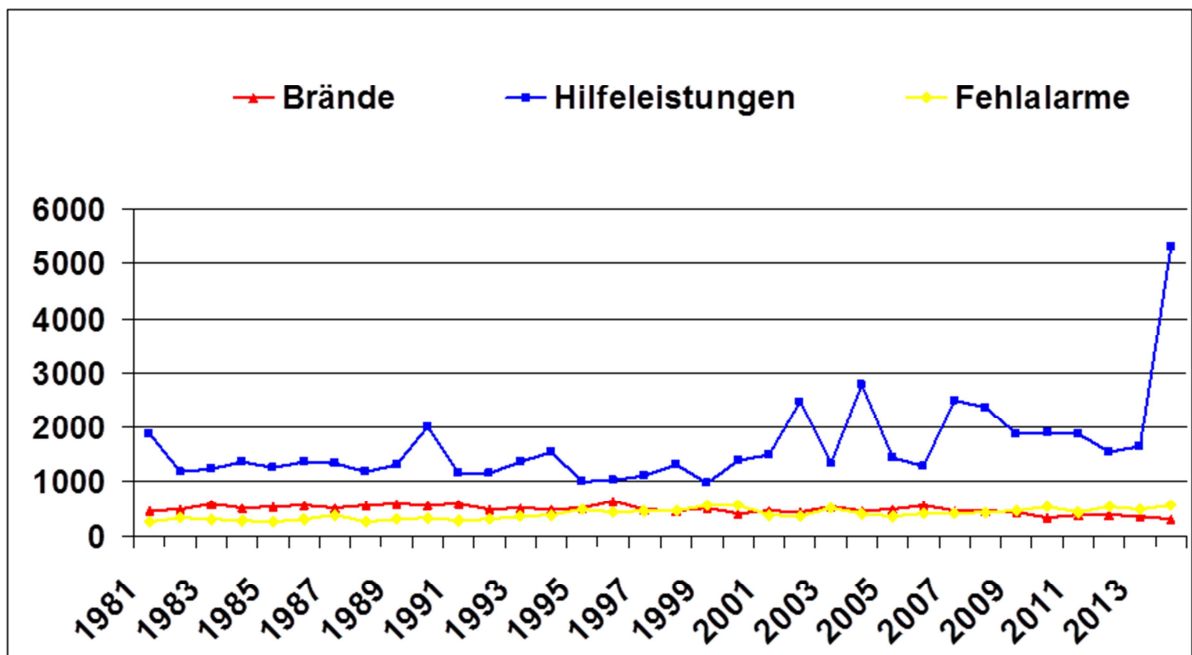


Abb. 1 Entwicklung der Einsatzzahlen zu Bränden, Technischen Hilfeleistungen und Fehlalarmen im Zeitraum von 1980 bis 2014

Die Alarmierungen zu Bränden (Summe aus tatsächlichen Bränden und Fehlalarmen) ist leicht ansteigend. Dabei nehmen die Fehlalarme in der Tendenz zu, während die tatsächlichen Brände in der Tendenz leicht rückläufig sind. Die Steigerung bei den Fehlalarmen resultiert aus dem zunehmenden Einbau automatischer Brandmeldeanlagen in Gebäuden bzw. Objekten besonderer Art oder Nutzung.

Die starken Schwankungen bei den Technischen Hilfeleistungen resultieren aus den Folgen von Extremwetterereignissen, die sporadisch auftreten, tendenziell aber deutlich zunehmen und in ihren Auswirkungen extremer werden. Der markante Wert für das Jahr 2014 ist durch den Starkregen vom 28.07.2014 verursacht und darf nach den heute vorliegenden Erkenntnissen als Ausnahme gewertet werden. Gleichwohl ist auch ohne dieses Extremereignis eine deutliche Zunahme von Unwettern mit gravierenden Auswirkungen zu erwarten.

Rettungsdienst:

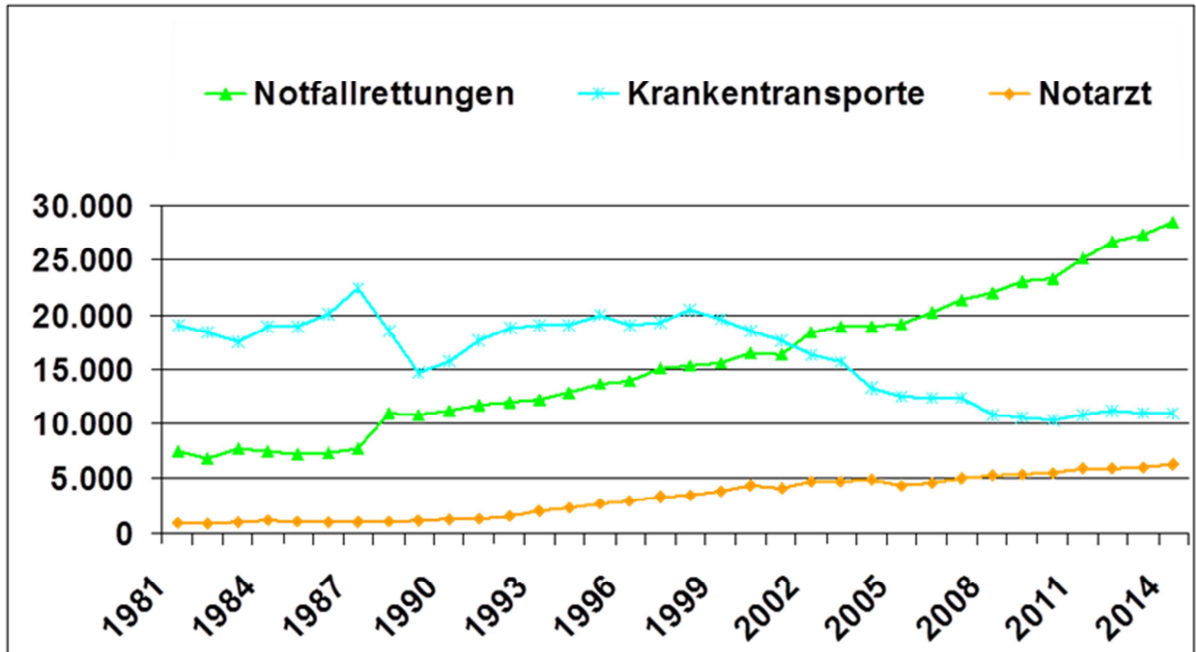


Abb. 2 Entwicklung der Einsatzzahlen zu Notfallrettungen, Notarzt-Einsätzen und Krankentransporten im Zeitraum von 1980 bis 2014

Die Einsatzentwicklung im Rettungsdienst wird dominiert durch die kontinuierliche und markante Zunahme an Einsätzen im Bereich der Notfallrettung. Die Entwicklung ist vornehmlich ausgelöst durch die demographische Entwicklung der Bevölkerung: Ältere Menschen haben einen erhöhten Bedarf an medizinischer Versorgung, somit auch im Bereich der Notfallmedizin. Allerdings wirkt sich auch die kontinuierlich steigende Einwohnerzahl auf die Einsatzhäufigkeit aus.

Die Zahl der Notarzteinsätze korrespondiert mit der Entwicklung im Bereich der Notfallrettung.

Im Bereich des qualifizierten Krankentransportes wirkt sich seit dem Jahr 2000 die Genehmigung und zunehmende Etablierung von Liegend-Taxen auf die Fallzahlen im qualifizierten Krankentransport aus, scheint sich aber aktuell bei einem Wert oberhalb von 10.000 Transporten pro Jahr zu konsolidieren.

Zusammenfassend lässt sich prognostizieren, dass die Anforderungen an die Feuerwehr Münster und an die in der Gefahrenabwehr mitwirkenden Organisationen allein aufgrund der steigenden Einsatzzahlen kontinuierlich wachsen werden. Es handelt sich um einen Aufgabenbereich kommunaler Daseinsvorsorge, dessen Präsenz und Leistungsfähigkeit von den Bürgerinnen und Bürgern der noch intensiver nachgefragt werden wird.

Entwicklung der Einsatz- und Leistungsdaten (Zahlenspiegel 2010 bis 2014):

Jahr	2014	2013	2012	2011	2010
<u>Einsätze insgesamt:</u> ³	45.672	40.808	40.310	38.534	36.388
Brandalarmierungen gesamt	873	929	930	824	867
Brände	315	373	387	386	333
groß	9	11	14	10	17
mittel	16	55	39	44	34
klein a.	107	102	113	102	85
klein b.	183	205	221	230	197
Fehlalarme	558	556	543	438	534
in guter Absicht	541	546	487	406	494
böswillig	17	10	56	32	40
Hilfeleistungen gesamt: ³	5.297	1.644	1.549	1.882	1.913
Menschen in Notlage	401	428	450	495	429
Tiere in Notlage	49	65	61	57	71
Betriebsunfälle	3	2	2	3	1
Verkehrsunfälle	49	48	37	73	48
Öleinsätze	176	175	190	169	150
Gefahrguteinsätze	6	6	7	9	5
Gasausströmungen	17	11	15	14	22
Wasserschäden ³	3.793	83	65	73	73
Sturmschäden	245	213	54	51	104
Sonstige	369	385	360	658	684
Fehlalarme	189	228	308	280	326
Rettungsdienst gesamt:	39.502	38.235	37.831	35.828	33.608
Krankentransport ¹	10.998	10.955	11.165	10.765	10.270
Notfallrettung	28.504	27.280	26.666	25.063	23.338
- davon mit Notarzt	6.272	6.017	5.924	5.906	5.552
Einsätze der Freiwilligen Feuerwehr ²	2.370	496	301	285	307
davon Brandeinsätze	231	224	196	211	176
davon techn. Hilfeleistungen	2.139	272	105	74	131
tot geborgene Personen:	46	50	35	36	47
bei Bränden	1	0	0	0	0
bei Hilfeleistungen	45	50	35	36	47
gerettete Personen:	261	315	214	240	261
bei Bränden	24	47	43	34	77
bei Hilfeleistungen	237	268	171	206	184

¹ einschl. Einsätze der Freiw. Hilfsorganisationen ASB, DRK, JUH, MHD bzw. der Fa. Falck (seit 2014)² Einsätze der Freiwilligen Feuerwehr sind in den o.g. Gesamtzahlen enthalten³ Einsatzzahl in 2014 ungewöhnlich hoch aufgrund des Starkregen-Ereignisses vom 28.07.2014

Jahr	2014	2013	2012	2011	2010
Personal gesamt:	1.310	1.286	1.272	1.279	1.230
Berufsfeuerwehr gesamt:	373	359	350	342	342
- davon feuerwehrtechnischer Dienst	338	325	317	313	312
- davon Brandmeisteranwärter/innen	16	16	16	12	11
- davon Verwaltung / Werkstätten	35	34	33	29	30
- davon Nachwuchskräfte	3	2	2	2	3
Freiwillige Feuerwehr gesamt ¹	937	927	922	937	888
davon					
Einsatzkräfte in den. Löschzügen	671	649	652	661	635
Jugendfeuerwehr	152	154	154	146	128
Musikzüge	114	124	116	130	125
<i>¹ ohne Ehrenabteilung</i>					
Vorbeugender Brandschutz					
Fallzahlen	3.108	3.299	3.607	3.547	3.618
Anzahl der Brandschauen	309	442	637	619	628
Anzahl der brandschutztechnische Stellungnahmen	814	879	830	817	758
Anzahl der Beratungen	638	768	777	801	792
Brandschutzerziehung-, Unterweisung	20	97	98	107	124
Anzahl der Brandsicherheitswachen	563	516	515	511	549
sonstige brandschutztechnische Ortstermine	764	597	750	692	767
Fallzahlen im Bereich Kampfmittel- überprüfung	588	707	608	702	674

1.3 Geschichtliche Daten zur Feuerwehr Münster

Die Stadt Münster ist im Mittelalter durchschnittlich alle 70 Jahre ganz oder teilweise durch Brände zerstört worden. Dieses Schicksal teilte die Stadt Münster seinerzeit mit nahezu allen mitteleuropäischen Städten. Verursacht wurden die Stadtbrände durch die enge Bebauung unter Verwendung brennbarer Baustoffe sowie durch ein völlig mangelhaftes bzw. nicht vorhandenes Feuerlöschwesen.

Mit der Gründung der Freiwilligen Feuerwehr Münster im Jahr 1871 wurde das Feuerlöschwesen in geordnete Bahnen gelenkt. Außerhalb von Kriegsereignissen konnten seit dem Großbrände, die ganze Stadtteile oder das gesamte Stadtgebiet erfassen, verhindert werden.

Die Eingemeindung von umliegenden Gemeinden im Jahre 1903 ließ die Fläche der Stadt auf 6.716 Hektar (67 km²) und die Einwohnerzahl auf 73.642 anwachsen. Unter Berücksichtigung der Größe der Stadt, der wachsenden Risiken und der Häufigkeit von Feuerwehreinsätzen, rief der Rat der Stadt Münster eine "stehende Feuerwehr" ins Leben. Seit dem 5. Mai 1905 besteht somit in Münster neben der Freiwilligen Feuerwehr auch eine Berufsfeuerwehr.

Am 1. Januar 1975 wurde mit der kommunalen Neuordnung das Stadtgebiet und damit der Zuständigkeitsbereich der Feuerwehr Münster auf eine mehr als vierfach größere Fläche (302 km²) erweitert. Die zu versorgende Einwohnerzahl, die zwischenzeitlich auf 200.000 Einwohner angewachsen war, erhöhte sich mit der Eingemeindung auf 265.000 Einwohner. Die Einwohnerzahl Münsters erreichte im November 2014 die Marke von 300.000 Einwohnerinnen und Einwohner.

Im Jahr 1988 wurde das Amt für Zivilschutz (Stadtamt 38) der Stadt Münster aufgelöst und dessen Aufgabenspektrum zur Feuerwehr verlagert. Seit dieser Zeit sind z.B. die in Bundesauftragsverwaltung zu leistende Verwaltung der Bundesausstattung sowie der Helferangelegenheiten der in der Gefahrenabwehr mitwirkenden privaten Hilfsorganisationen Aufgabe der Feuerwehr. Ferner wurden weitere Aufgaben im Zivilschutz, wie z.B. die Trinkwassernotversorgung, die Zivil-Militärische Zusammenarbeit, die Schutzraumunterhaltung und das Sicherstellungswesen auf die Feuerwehr übertragen.

Abgesehen von einer kurzen Unterbrechung in den Jahren 1944 bis 1946 ist die Berufsfeuerwehr Münster auch für den Rettungsdienst zuständig.

2. Abkürzungen

- ABC = atomar, biologisch, chemisch
- ABC-ErkKW = ABC-Erkundungskraftwagen
- AGBF = Arbeitsgemeinschaft der Leiter der Berufsfeuerwehren
- AKNZ = Akademie für Krisenmanagement, Notfallplanung und Zivilschutz
- Amt 37 = Feuerwehr Münster als Stadtamt 37 (im Dezernat I)
- BBK = Bundesamt für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe
- BF = Berufsfeuerwehr
- BOS = Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben
- CBRN = chemical, biological, radiological, nuclear
- FF = Freiwillige Feuerwehr
- FSHG = Gesetz über den Feuerschutz und die Hilfeleistung
- GG = Grundgesetz
- HiOrg = Hilfsorganisationen
- HVB = Hauptverwaltungsbeamter (hier: Oberbürgermeister)
- IM = Innenministerium: siehe MIK
- KGS = Koordinierungsgruppe Krisenstab
- MANV = Massenanfall von Verletzten
- MIK = Ministerium für Inneres und Kommunales
- SAE = Stab für außergewöhnliche Ereignisse
- ZMZ = Zivil-Militärische-Zusammenarbeit
- ZSKG = Gesetz über den Zivilschutz und die Katastrophenhilfe des Bundes

3. Rechtsgrundlagen / Handlungsgrundlagen

3.1 Einsatzdienst, Aufgabenwahrnehmung

3.1.1 Landesgesetze

Gemäß Art. 30 GG liegt die Gesetzgebung im Bereich der Gefahrenabwehr bei den Ländern. Im Bereich der nichtpolizeilichen Gefahrenabwehr gilt dies insbesondere für die Bereiche Feuerwehr/Brandschutz, Rettungsdienst, Katastrophenschutz sowie für das Baurecht und das allgemeine Ordnungsrecht.

3.1.1.1 Gesetz über den Feuerschutz und die Hilfeleistung (FSHG) vom 10. Februar 1998 (GV. NW. S. 122), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. Dezember 2009 (GV.NW S.765)

Das FSHG regelt die gesetzlichen Vorgaben für die Gemeinden, Kreise bzw. kreisfreien Städte und das Land NRW in den Bereichen Feuerwehr, Brandschutz, Technische Hilfeleistung und Katastrophenschutz (Abwehr von Großschadensereignissen) sowie die Pflichten der Bevölkerung.

3.1.1.1.1 Feuerwehrdienstvorschriften

Aufgrund der Ermächtigung gem. § 33 (3) FSHG wurden durch das IM-NRW folgende Feuerwehrdienstvorschriften eingeführt. Sie haben damit Gesetzescharakter erhalten.

- FwDV 1 Grundtätigkeiten - Lösch- und Hilfeleistungseinsatz
- FwDV 2 Ausbildung der Freiwilligen Feuerwehren
- FwDV 3 Einheiten im Lösch- und Hilfeleistungseinsatz
- FwDV 7 Atemschutz
- FwDV 8 Tauchen
- FwDV 10 Die tragbaren Leitern
- FwDV 100 Führung und Leitung im Einsatz: Führungssystem
- FwDV 500 Einheiten im ABC-Einsatz
- PDV/DV 810 Fernmeldebetriebsdienst (Einführungserlass)

3.1.1.2 Unfallverhütungsvorschriften (UVV) -Feuerwehren

Die Unfallverhütungsvorschriften (UVV) (seit 2000: Berufsgenossenschaftliche Vorschriften für Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz, BGV) stellen die für jedes Unternehmen und jeden Versicherten der gesetzlichen Unfallversicherung verbindlichen Pflichten bezüglich Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz dar. Für den Bereich der Feuerwehr ist insbesondere die „Unfallverhütungsvorschrift Feuerwehren“ GUV-V C53, Ausgabe 2005, gemäß Bekanntmachung im Gesetz- und Verordnungsblatt NRW v. 13. März 2009, zu beachten. Die UVV gelten gleichermaßen für die Berufsfeuerwehr wie für die Freiwillige Feuerwehr.

Die Unfallkasse Nordrhein-Westfalen ist der gesetzliche Unfallversicherungsträger für die Freiwilligen Feuerwehren im Land NRW. Aktive Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr, die Mitglieder der Jugendfeuerwehr, der Ehrenabteilung und der Musik treibenden Züge sind ab dem Zeitpunkt ihrer Zugehörig-

keit zur Feuerwehr gegen Unfälle versichert. Im Einzelfall stehen auch Beschäftigte der Feuerwehr unter diesem Unfallversicherungsschutz. Zu den Aufgaben der Unfallkasse NRW gehören die Prävention sowie im Leistungsfall die gesundheitliche Wiederherstellung bzw. berufliche Wiedereingliederung der Versicherten.

- 3.1.1.3 Landesbauordnung Nordrhein-Westfalen (BauO NRW) vom 1. Juni 2000 (GV. NRW. S. 256/439/SGV. NRW. 232)
- 3.1.1.4 Gesetz über den Rettungsdienst sowie die Notfallrettung und den Krankentransport durch Unternehmer (Rettungsgesetz NRW - RettG NRW) (24.11.1992) in der aktuellen Fassung des Gesetzes vom 25. März 2015 (GV. NRW. S. 305)
- 3.1.1.5 Gesetz über Hilfen und Schutzmaßnahmen bei psychischen Krankheiten (PsychKG). Siehe hierzu Ziffer 5.13.1 und 8.2.5.2
- 3.1.1.6 Gesetz über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden Ordnungsbehördengesetz (OBG) mit Stand vom 24.10.2015
- 3.1.2 Bundesgesetze
 - 3.1.2.1 Zivilschutz und Katastrophenhilfegesetz – ZSKG (Gesetz über den Zivilschutz und die Katastrophenhilfe des Bundes).
 - 3.1.2.2 Gesetz zur Neuordnung des Zivilschutzes (Zivilschutzneuordnungsgesetz – ZSNeuOG) vom 25. März 1997 (BGBl. I S. 726)
 - 3.1.2.3 Sicherstellungsgesetze
Im Falle eines nationalen Notstandes sollen die Sicherstellungsgesetze gewährleisten, dass der Bedarf der Zivilbevölkerung und der Streitkräfte an Gütern und Leistungen sichergestellt wird. Soweit erforderlich, nimmt die Stadt Münster als untere Katastrophenschutzbehörde die Ausführung der nachfolgenden Gesetze in Bundesauftragsverwaltung wahr:
 - Arbeitssicherstellungsgesetz
 - Ernährungssicherstellungsgesetz
 - Verkehrssicherstellungsgesetz
 - Wassersicherstellungsgesetz
 - Wirtschaftssicherstellungsgesetz
 - Post- und Telekommunikations-Sicherstellungsgesetz
 - Energiesicherungsgesetz
 - Erdölbevorratungsgesetz
 - Ernährungsvorsorgegesetz
 - Verkehrsleistungsgesetz

3.1.2.4 Kampfmittelüberprüfung / Kampfmittelbeseitigung

Die Aufgaben der örtlichen Ordnungsbehörde sind in der Ordnungsbehördliche Verordnung zur Verhütung von Schäden durch Kampfmittel (Kampfmittelverordnung) vom 12.11.2003 im RdErl. des Innenministers vom 23.05.1985 V A 3 -5.113 geregelt. Im Absatz 2 § 1 heißt es: „...Aufgabe der örtlichen Ordnungsbehörde ist es deshalb, die erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen zu treffen und eventuell erforderliche Arbeiten vorbereitender oder unterstützender Art auf ihre Kosten durchzuführen oder durchzuführen zu lassen.“ „Der Schutz der Bevölkerung vor Gefahren, die von Kampfmitteln ausgehen, ist eine Aufgabe der Gefahrenabwehr, die den örtlichen Ordnungsbehörden obliegt [...].“

Der Feuerwehr Münster sind neben den Einsatzmaßnahmen bei Kampfmittelfunden auch die administrativen Maßnahmen der örtlichen Ordnungsbehörde zugeordnet.

3.1.2.5 Zivil-Militärische Zusammenarbeit (ZMZ)

Die Zivil-Militärische Zusammenarbeit umfasst alle Maßnahmen, Kräfte und Mittel, welche die Beziehungen zwischen zivilen Dienststellen sowie der Zivilbevölkerung auf der einen Seite und der Bundeswehr auf der anderen Seite regeln, unterstützen oder fördern. Die ZMZ in der Bundesrepublik Deutschland wurde seitens der Bundeswehr mit der „Teilkonzeption Zivil-Militärische Zusammenarbeit der Bundeswehr“ (TK ZMZBw) durch das Bundesministerium der Verteidigung mit Schreiben des Generalinspektors der Bundeswehr vom 16.05.2007 neu geregelt. Zu den Details der Neuregelung hat das Streitkräfte-Unterstützungskommando Bonn die „Basisinformationen zur Neuordnung der Zivil-Militärischen Zusammenarbeit bei Hilfeleistungen/Amtshilfe“ mit Stand 01/2007 herausgegeben.

Das Innenministerium NRW hat mit Erlass vom 03.08.2007 (Az: 75-53.19.02) die Bezirksregierungen sowie die Kreise und kreisfreien Städte hierüber in Kenntnis gesetzt und zur aktiven Ausgestaltung der neuen Struktur der ZMZ aufgefordert. Die Anforderung der Hilfeleistung der Bundeswehr in Katastrophenfällen gemäß Art. 35 GG wurde durch das IM-NRW mit Erlass vom 15.12.2006 geregelt.

3.1.2.6 Jugendpflege (Jugendfeuerwehr)

Im Rahmen der Jugendarbeit innerhalb der Jugendfeuerwehr hat die Feuerwehr Münster das Kinder- und Jugendhilfegesetz (KJHG) sowie die auf dessen Grundlage durch das Land NRW verabschiedeten Gesetze zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes zu beachten.

3.1.3 Öffentlich-rechtliche Verträge

3.1.3.1 Kreis Coesfeld: Notarztendienst Havixbeck

Mit dem Kreis Coesfeld wurde mit Datum vom 19.08.2005 ein öffentlich rechtlicher Vertrag geschlossen über die Entsendung von Rettungsmitteln (Notarzt, ggf. Rettungswagen) in einen Teil des Kreises Coesfeld (Gemeinde Havixbeck). Die Dienstleistung wird durch den Kreis Coesfeld vergütet.

3.1.3.2 Kreis Warendorf: Brandschutz Haus Heidhorn

Mit dem Kreis Warendorf wurde mit Datum vom 17.10.2008 ein öffentlich rechtlicher Vertrag geschlossen über die Zuständigkeit der Brandschutzdienststelle sowie über die Sicherstellung des abwehrenden Brandschutzes in dem Teil der Pflegeeinrichtung „Haus Heidhorn“, der auf dem Gebiet der Stadt Drensteinfurt (Ortsteil Rinkerode) liegt.

3.1.3.3 Kreis Steinfurt: Brandschutz Greven-Fuestrup

Mit der Feuerwehr der Stadt Greven, Kreis Steinfurt, wurde mit Datum vom 21.02.2001 eine Vereinbarung geschlossen über die Entsendung der Feuerwehr Münster in den Ortsteil Greven-Fuestrup im Rahmen einer vorgeplanten überörtlichen Hilfe.

3.1.3.4 Brandschutz Altenberge-Hansell, Hohenhorst-Ost und -Südost sowie Waltrup-Südost (Kreis Steinfurt)

Mit der Feuerwehr der Gemeinde Altenberge, Kreis Steinfurt, wurde mit Datum vom 22.09.2008 eine Vereinbarung geschlossen über die Entsendung der Feuerwehr Münster in die o.g. Ortsteile im Rahmen einer vorgeplanten überörtlichen Hilfe.

3.1.3.5 Einsatzkonzept „Bahn-Regio“

Zwischen den Städten Münster und Osnabrück sowie den Landkreisen Steinfurt, Warendorf und Osnabrück (Land) wurde mit Datum vom 25.04.2002 eine Vereinbarung geschlossen über die vorgeplante überörtliche Hilfe bei Bahnunfällen. Der Vertrag regelt insbesondere die Beschaffung und Bereitstellung von Spezialgerät zur Rettung von Menschenleben sowie die Entsendung festgelegter Einheiten in Einsatzfall.

3.1.3.6 Trärgemeinschaft Rettungshubschrauber „Christoph Europa 2“

Die Stadt Münster ist Mitglied in der Trärgemeinschaft des Rettungshubschraubers „Christoph Europa 2“, der am Mathias-Spital in Rheine im Kreis Steinfurt stationiert ist. Die Funktion des Kernträgers liegt beim Kreis Steinfurt.

3.1.4 Privatrechtliche Verträge

3.1.4.1 Dienstleistungsverträge mit selbständigen Notärzten

Zur Sicherstellung des Notarztendienstes werden auf Basis eines Personalgestellungsvertrages mit den in der Stadt Münster ansässigen Krankenhäusern Notärztinnen und Notärzte für einen Zeitraum von sechs Monaten für den Notarztendienst abgestellt. Des Weiteren werden mit in den Münsteraner Krankenhäusern tätigen Ärztinnen und Ärzten direkt Verträge geschlossen, über die sie als Notärztinnen und Notärzte tätig werden.

3.2 Eigenwirtschaftliche Betätigung

3.2.1 Werkstätten

Die Feuerwehr Münster unterhält eigene Werkstätten, für die die einschlägigen Gesetze und Regelungen gelten, die auch von privaten Betrieben zu beachten sind.

3.2.2 Fahrschule

Die Feuerwehr Münster unterhält eine Behördenfahrschule, in der neben den Feuerwehr-spezifischen Fahrschulausbildungen auch Ausbildungen zur Erlangung der Fahrerlaubnis der Klassen C bzw. CE durchgeführt werden (siehe Ziffer 5.5.3 und 15.3.5).

4. Beschreibung des Stadtgebietes

4.1 Größe / Ausdehnung

4.1.1 Fläche

Das Stadtgebiet hat eine Bodenfläche von ca. 303,0 km² und einen Umfang von 107 km.

4.1.2 Geographische Lage

Die kreisfreie Stadt liegt im Zentrum des Münsterlandes.

4.1.3 Ausdehnung

Die größte Ausdehnung von Nord nach Süd beträgt 24,4 km sowie von Ost nach West 20,6 km.

4.1.4 Topografie

Die Stadt liegt auf einer Höhe von 38,6 m bis 98,8 m über NN. Größere Höhenunterschiede sind nicht zu verzeichnen.

Die Wasserläufe Ems, Werse und Aa sowie der Dortmund-Ems-Kanal (Bundeswasserstraße) durchziehen oder berühren das Stadtgebiet.

4.1.5 Nachbargemeinden

Das Stadtgebiet grenzt nordwestlich an den Kreis Steinfurt, südwestlich an den Kreis Coesfeld sowie östlich an den Kreis Warendorf.

Aufgrund der vornehmlich ländlichen Strukturen in den Nachbargemeinden und der daraus resultierenden geringeren Rettungsmitteldichte werden häufiger Rettungsmittel aus Münster angefordert.

4.2 Einwohner/innen / Bevölkerung

4.2.1 Einwohnerzahl

302.000 (Wohnberechtigte Bevölkerung in Münster, Stand: 10.2015)

4.2.2 Bevölkerungsdichte

ca. 1.000 Einwohner pro km²

4.2.3 Schwankungen durch Pendler/innen

Laut Statistik des Amtes für Stadtentwicklung, Stadtplanung und Verkehrsplanung pendeln 92.818 Beschäftigte täglich in die Stadt Münster ein. Es pendeln des Weiteren ca. 38.515 Beschäftigte am Wohnort Münster täglich aus (Stand 2014).

4.2.4 Schwankungen durch Studierende

An den Fachhochschulen und der Universität Münster sind insgesamt ca. 58.146 Studierende (Wintersemester 2013/2014) gemeldet. Hinzu kommen zahlreiche Bildungs- und Weiterbildungseinrichtungen, teilweise mit Internatsbetrieb.

4.3 Verkehrswesen

4.3.1 Straßenverkehr

Durch die historisch bedingte Entwicklung Münsters als Solitärstadt ergibt sich das zur Stadtmitte ziehende radiale Straßensystem. Die fortschreitende Verlagerung der Schwerpunkte des Wohnens und die Zusammenfassung gewerblicher Arbeitsplätze in den äußeren Stadtbereichen sowie der im Westen der Innenstadt erfolgte Ausbau der Hochschulen führte zu einer permanenten Veränderung des alten Straßennetzes. Die das radiale System ergänzenden und entlastenden Tangenten bekommen eine zunehmende Bedeutung.

Die das Stadtgebiet durchlaufenden Ringstraßen sind nicht geschlossen, nehmen aber den Quellverkehr aus den Innen- und Außenstadtbereichen auf.

Die Zunahme von Kraftfahrzeugen aber auch von Fahrrädern führt zu einer ständig zunehmenden Verkehrsdichte. In Verbindung mit Geschwindigkeitsbeschränkungen reduziert sich die Durchschnittsgeschwindigkeit auch für Einsatzfahrzeuge, was in der Tendenz zu längeren Hilfsfristen führt.

4.3.2 Feuerwehr-Vorbehaltsstraßen

Mit Beschluss vom 21.05.1997 hat der Rat der Stadt Münster ein vorläufiges Feuerwehr-Vorbehaltsstraßennetz sowie besondere Planungsgrundsätze zur Kenntnis genommen. Die Definition von Feuerwehr-Vorbehaltsstraßen soll sicherstellen, dass die schnelle Erreichbarkeit von Einsatzstellen überall im Stadtgebiet bei verkehrsplanerischen Maßnahmen berücksichtigt wird. Im Kern geht es darum, für die in diesem Netz verankerten Straßen eine durchgehende Befahrbarkeit der gesamten Straße in einem Zug zu gewährleisten und die zügige Fahrt nicht durch bauliche Hindernisse, wie z. B. Freiburger Kegel oder Bodenwellen, zu behindern. Auf Feuerwehr-Vorbehaltsstraßen sollten die Einsatzfahrzeuge den stehenden bzw. „freie Bahn“ schaffenden Verkehr auch bei Gegenverkehr passieren können. Feuerwehr-Vorbehaltsstraßen sollten i.d.R. eine Vorfahrtberechtigung haben sowie eine reguläre zulässige Höchstgeschwindigkeit von 50 km/h zulassen. Der Begegnungsverkehr von LKW muss hierbei möglich sein. Im Wesentlichen entspricht das Feuerwehr-Vorbehaltsstraßennetz dem Busliniennetz der Stadtwerke Münster. Das aktuelle Verwaltungshandeln basiert auf der Beschlussvorlage des Rates V/0009/1998 sowie der Berichtsvorlage V/0163/2011.

Entsprechend der fortschreitenden Stadtentwicklung wurde auch das Feuerwehr-Vorbehaltsstraßennetz weiter entwickelt. Im Zuge der Aufstellung des Lärmaktionsplanes der Stadt Münster bestand in 2015 Bedarf, zu prüfen, ob Geschwindigkeitsbeschränken auch auf wesentlichen Strecken des Feuerwehr-Vorbehaltsstraßennetzes aus Sicht der Feuerwehr akzeptiert werden können. Seitens der Feuerwehr konnte einer probeweisen Umsetzung in Teilbereichen zugestimmt werden.

In der Zukunft werden Verbesserungen angestrebt, in dem durch technische Beeinflussungsmöglichkeiten der Verkehrssignalanlagen erreicht werden soll, dass die Feuerwehr auf den wichtigsten Fahrrouten von den jeweiligen Wachen eine „grüne Welle“ geschaltet bekommt. Hierzu wurden zwischenzeitlich erste vorbereitende Installationen in einigen Lichtsignalsteuergeräten vorgenommen. Die Maßnahme insgesamt wurde aber aus finanziellen Gründen zurückgestellt.

4.3.3 Bundesstraßen im Stadtgebiet

Bundesautobahn (BAB) A 1

Abschnitt von km 264,7, Sprakel, bis km 293,5, Ascheberg (Richtung Dortmund), und der Anschlussstelle Münster-Hiltrup bis km 258,3, Greven (Richtung Bremen).

Bundesautobahn (BAB) A 43

Abschnitt von km 91,0 Kreuz Süd bis km 86,6 Senden (Richtung Recklinghausen)

Bundesstraße B 54 Münster - Steinfurt

Bundesstraße B 51 Umgehungsstraße - Warendorf

Bundesstraße B 219 Münster - Greven - Ibbenbüren

Bundesstraße B 54 Münster – Hamm

4.3.4 Eisenbahnverkehr

Der Eisenbahn-Knotenpunkt Münster erfüllt eine wichtige Verteilerfunktion für das Münsterland und für den Nord-Süd-Verkehr, unter anderem auch für einige deutsche Seehäfen. Der Personenverkehr sämtlicher Strecken wird am Ostrand der Innenstadt im Bereich des Hauptbahnhofes zusammengeführt. Als Verkehrsdrehscheibe ermöglicht er hier das Umsteigen auf die nicht schienengebundenen öffentlichen Nahverkehrslinien. Daher laufen die meisten Buslinien im Stadtverkehr und im Regionalverkehr am Hauptbahnhof zusammen. Neben dem Hauptbahnhof befinden sich im Stadtgebiet sieben weitere Bahnhöfe bzw. Haltepunkte.

4.3.5 Wasserstraßenverkehr

Der Dortmund-Ems-Kanal durchzieht in einer Länge von ca. 26 km das Stadtgebiet. Der Dortmund-Ems-Kanal gehört zu den wichtigsten Bundeswasserstraßen in Nordrhein-Westfalen. Im Jahr 2013 wurden über 1 Mio. Tonnen Güter transportiert. Der Verkehr auf dem Kanal, insbesondere aber die Transportmenge je Einheit, wird nach Fertigstellung des Ausbaus (ca. ab 2020) voraussichtlich deutlich zunehmen. Zu den in großen Transporteinheiten beförderten Gütern gehören auch brennbare bzw. explosionsgefährliche Gefahrstoffe.

4.3.6 Luftverkehr

Der internationale Flughafen Münster/Osnabrück auf dem Gebiet der angrenzenden Stadt Greven im Kreis Steinfurt hat für Münster eine wesentliche Bedeutung.

Bei größeren Schadensfällen, z.B. Luftnotlagen, kann eine umfangreiche Hilfe im Bereich Rettungsdienst erforderlich werden. Im Schadensfall greifen dann Maßnahmen gemäß Gefahrenabwehrplan und aus den landesweiten Konzepten der überörtlichen Hilfe, an denen auch die Feuerwehr Münster im Rettungsdienst und Brandschutz beteiligt ist.

4.3.7 Tourismus und Fremdenverkehr/Veranstaltungen

Laut dem Amt für Stadtentwicklung, Stadtplanung und Verkehrsplanung waren im Jahr 2014 knapp 1.4 Millionen Übernachtungen in der Stadt Münster zu verzeichnen. Hinzu kommen noch ca. 670.000 Besucher aus den Veranstaltungen in den großen Versammlungs- und Spielstätten, wie z.B. dem Messe- und Congress-Centrum Halle Münsterland und der Stadthalle im Stadtteil Hiltrup. Die Zahl von Großveranstaltungen steigt jährlich. Im Jahr 2014 wurden 22 Veranstaltungen mit einer Besucherzahl von jeweils mehr als 5.000 Besuchern registriert.

Hieraus folgen häufig zusätzliche Verkehrsaufkommen auf den Zufahrts- bzw. Ausfahrtsstraßen sowie Verkehrsengpässe, insbesondere im Innenstadt- und Bahnhofsbereich.

4.3.8 Verkehrsunfallstatistik

Die Polizei* registrierte im Stadtgebiet Münster im Jahr 2014 nachfolgende Straßenverkehrsunfälle und Unfallfolgen (* Quelle: PP Münster):

- 1.242 Unfälle mit Personenschäden
- 8.228 Unfälle mit Sachschäden

Dabei waren als Personenschäden zu verzeichnen:

- 1.467 Verletzte insgesamt
- 4 getötete Personen
- 239 Schwerverletzte
- 1.277 Leichtverletzte

4.4 Regionale Funktion

Durch die zentrale Lage der Stadt im Münsterland mit einer zum größten Teil landwirtschaftlich und zunehmend gewerblich genutzten Umgebung erfüllt die Stadt Münster die Aufgaben eines Oberzentrums für ca. 1,5 Mio. Menschen.

5. Aufgaben der Feuerwehr Münster

Die Stadt Münster ist gem. § 1 FSHG verpflichtet, eine den örtlichen Verhältnissen entsprechend leistungsfähige Feuerwehr zu unterhalten, um Schadenfeuer zu bekämpfen sowie bei Unglücksfällen und bei solchen öffentlichen Notständen Hilfe zu leisten, die durch Naturereignisse, Explosionen oder ähnliche Vorkommnisse verursacht werden.

Die Aufgabenwahrnehmung erfolgt als Pflichtaufgabe zur Erfüllung nach Weisung (FSHG § 4).

5.1 Menschenrettung

Zentrale Aufgabe der Feuerwehr ist die Rettung von Menschenleben.

Vor dem Sachwertschutz steht auch die Rettung von Tieren.

Jährlich fallen in diesem Aufgabenbereich ca. 1.000 Einsätze im Geltungsbereich des FSHG sowie 30.000 Einsätze im Geltungsbereich des RettG an.

5.2 Brandbekämpfung

5.2.1 Abwehrender Brandschutz

Der abwehrende Brandschutz umfasst die Brandbekämpfung bei Schadenfeuern aller Art unter Berücksichtigung des unterschiedlichen Brandverhaltens der in Brandklassen eingeteilten brennbaren Stoffe. Die unterschiedlichen Brandklassen erfordern z.T. spezielle Löschmittel (z.B. Schaum, Pulver, Kohlendioxid) und Löschverfahren (z.B. Abkühlen, Ersticken, Inertisieren).

Im Mittelpunkt des abwehrenden Brandschutzes steht die Rettung von Menschen, die durch Feuer und/oder Rauch gefährdet sind und sich nicht selbst in Sicherheit bringen können. Die Feuerwehr hat mit ihren Rettungsgeräten (i.d.R. Leitern) den nach Baurecht erforderlichen zweiten Rettungsweg sicherzustellen. Ein weiteres wesentliches Ziel des abwehrenden Brandschutzes ist die Verhinderung einer Brandausbreitung auf weitere Gebäude, Anlagen oder Einrichtungen, mit dem Ziel, erhebliche Gefahren für die (Stadt-)Gesellschaft bis hin zum Totalverlust ganzer Häuserzeilen oder Wohnviertel zu verhindern.

Mit Blick auf die Einwohnerzahl und Größe der Stadt muss die Feuerwehr Münster in der Lage sein, auch das regelmäßig auftretende Szenario mehrerer gleichzeitiger Brandmeldungen abzuarbeiten. **Jährlich fallen in diesem Aufgabenbereich ca. 1.000 Einsätze an.** (Siehe Ziffer 1.2)

Rechtsgrundlage: FSHG § 1, BauO NRW § 17(3)

5.3 Technische Hilfeleistung

Technische Hilfeleistungen umfassen alle Einsatzaktivitäten, bei denen die Feuerwehr (außerhalb des Brandschutzes) spezielles technisches Gerät zur Menschenrettung und Gefahrenabwehr einsetzt, wie in den nachfolgenden Absätzen näher beschrieben wird. **Jährlich fallen in diesem Aufgabenbereich ca. 2.000 Einsätze an.** (Siehe Ziffer 1.2)

Rechtsgrundlage: FSHG § 1

5.3.1 Befreiung von Menschen aus technischen Zwangslagen

Charakteristische Einsatzlagen in der technischen Hilfeleistung sind die z.B. die Befreiung eingeklemmter Insassen aus verunfallten Fahrzeugen sowie das Öffnen von Wohnungstüren, hinter denen hilflose Personen vermutet werden.

Menschen, die z.B. durch Verkehrs- oder Arbeitsunfälle eingeklemmt, eingeschlossen, verschüttet oder auf sonstige Weise in eine technische Zwangslage geraten sind, werden mit technischen Rettungsgeräten, z.B. hydraulischen Rettungsscheren oder -spreizern gerettet. Auch Leichenbergungen werden in diesem Zusammenhang durch die Feuerwehr durchgeführt.

5.3.2 Gefährliche Stoffe und Güter (GSG) / ABC-Schutz / CBRN-Schutz

Sofern giftige, ätzende, brennbare, explosionsgefährliche oder radioaktive Stoffe und Güter – z.B. als Folge eines Unfalls - nicht bestimmungsgemäß freigesetzt werden, ist es Aufgabe der Feuerwehr, die Stoffe zu identifizieren, soweit möglich deren Konzentration zu messen, die Gefährdung abzuschätzen und Maßnahmen zum Schutz von Menschen, Tieren und der Umwelt einzuleiten. Die Feuerwehr muss in der Lage sein, austretendes Gefahrgut aufzufangen, den weiteren Austritt zu stoppen, Dämpfe niederzuschlagen, den Eintritt in die Kanalisation, in Gewässer oder das Erdreich zu verhindern sowie kontaminierte (verletzte) Personen zu dekontaminieren.

Die Abwehr von ABC- bzw. CBRN-Stoffen gehört gem. § 1(6) FSHG ebenfalls zum Aufgabenspektrum der Feuerwehr. „ABC“ steht dabei für „atomar, biologisch, chemisch“, „CBRN“ steht für „chemical, biological, radiological, nuclear“. Beide Begriffe schließen auch entsprechende Kampfstoffe mit ein.

5.3.2.1 Ölspuren

Einen besonders häufigen Einsatzanlass im Bereich der GSG-Einsätze stellen Ölspuren dar. Der Einsatz der Feuerwehr dient hier der schnellen Absicherung der Gefahrenstelle sowie der Beseitigung der Umweltgefährdung durch Aufnahme des Öls mittels Bindemitteln.

An die Beseitigung der Umweltgefährdung schließt sich die Wiederherstellung der Verkehrssicherheit an. Die Verantwortung liegt hier beim jeweiligen Straßenbaulastträger. Im Bereich der Stadt Münster wird diese Aufgabe im Auftrag des Tiefbauamtes durch die Abfallwirtschaftsbetriebe Münster (AWM) durchgeführt.

5.3.3 Wasserrettung

Die Wasserrettung wird in den Gesetzen des Landes NRW nicht explizit geregelt. Gem. § 1 FSHG ist sie jedoch den Feuerwehren als staatliche Einrichtung zuzuordnen.

Insbesondere der Dortmund-Ems-Kanal mit seinem breit gefächerten Nutzungsspektrum führt immer wieder zu Wassernotfällen. Nur unverzügliche Hilfe kann Ertrinkende vor dem Tod retten. Die Berufsfeuerwehr Münster hält daher ständig eine Taucherstaffel bereit, die aus dem Personal der Löschzüge der Berufsfeuerwehr in Doppelfunktion gebildet wird.

Die Feuerwehr Münster verfügt über ein Mehrzweckboot, das außer zu Rettungseinsätzen auch zur Brandbekämpfung kleineren Umfangs eingesetzt werden kann. Ferner verfügt die Feuerwehr Münster über zwei kleine (Rettungs-)Boote, die von Hand zu Wasser gelassen werden können.

Soweit die Deutsche Lebens-Rettungs-Gesellschaft (DLRG) örtlich leistungsfähige Einheiten unterhält, kann sie in die Gefahrenabwehr eingebunden werden. Dies ist in Münster der Fall. Die DLRG, Landesverband Westfalen, Bezirk Münster e.V. ist mit einem Wasserrettungszug auf Basis von § 18 FSHG in die Gefahrenabwehr der Stadt Münster eingebunden.

5.3.4 Tierrettung

Werden verletzte oder in sonstiger Weise hilfsbedürftige Tiere gemeldet, so rückt die Feuerwehr aus, um die Tiere zu retten und sie ggf. einer Tierarztpraxis zuzuführen. Für den Transport von Kleintieren werden spezielle Behältnisse vorgehalten, für Großtiere stehen Hebegeschirre bereit.

5.3.5 Beseitigung von Gefährdungen durch Insekten

Insekten, wie Wespen oder Bienen, werden unter Beachtung des Naturschutzes durch die Feuerwehr dann beseitigt, wenn sie eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung darstellen, was z.B. an Schulen oder Kindergärten der Fall sein kann.

5.3.6 Beseitigung der Folgen von Extremwetterlagen

Als Folge extremer Windgeschwindigkeiten (Sturm, Orkan) oder extremer Niederschläge (Starkregen, Hagel) kommt es regelmäßig zu einer umfangreichen Anforderung der Feuerwehr, um umgestürzte Bäume zu beseitigen oder um Wasser aus Kellern oder überfluteten Straßenunterführungen etc. abzupumpen. Hinzu kommen gleichzeitige technische Hilfeleistungen, die unmittelbar zur Rettung von Menschenleben erfolgen, so z.B. bei eingeklemmten oder eingeschlossenen Personen. Der Feuerwehr werden in solchen Lagen innerhalb kürzester Frist mehrere hundert Notfälle gemeldet, die zusätzlich zum normalen Notfallgeschehen auftreten. Es besteht Bedarf, mit zahlreichen Einsatzkräften gleichzeitig einzugreifen. In den zurückliegenden Jahren gab es mehrere Fälle, in denen es erforderlich wurde, die gesamte Feuerwehr Münster zeitgleich zur Gefahrenabwehr einzusetzen. Die Einsatzlage nach dem Starkregenereignis vom 28.07.2014 machte darüber hinaus überörtliche Hilfe aus ganz NRW gem. dem Konzept der vorgeplanten überörtlichen Hilfe in NRW erforderlich.

5.4 Einsatzvorbereitung

Um sicher, verantwortungsvoll und effizient arbeiten zu können, müssen die Einsätze der Feuerwehr geplant und vorbereitet werden. **In diesem Aufgabenbereich müssen ca. 600 Objekt- oder Ereignis-spezifische Einsatzpläne angefertigt und fortgeschrieben werden.**

Rechtsgrundlage: FSHG § 1, BauO NRW § 17(3)

Zur Einsatzvorbereitung gehören u.a.:

- Pläne für den Einsatz der Feuerwehr gem. § 22 FSHG, z.B. Alarm- und Ausrückordnung, Führungskonzept, Löschzugkonzept, Wasserversorgung etc.
- Ereignis bezogene Einsatzpläne, z.B. für das Austreten gefährlicher Stoffe und Güter, für Kampfmittelfunde, zur Warnung und Information der Bevölkerung, zur Evakuierung von Personen sowie für Bahnunfälle oder Abstürze von Kampfflugzeugen.
- Objekt bezogene Einsatzpläne, z.B. für Objekte mit automatischer Brandmeldeanlage, wie Krankenhäuser, Pflegeheime, Versammlungsstätten sowie größere Industrie- und Gewerbebetriebe. Bei der Feuerwehr Münster werden derzeit zu 572 Objekten Einsatzpläne in jeweils vier Exemplaren bereit gehalten.

- Sonderschutzpläne für besonders gefährliche Objekte (Anlagen und Einrichtungen gem. § 24 FSHG (siehe Ziffer 6.1.4.2).
- Externe Notfallpläne für Betriebsbereiche die der Störfallverordnung unterliegen gem. § 24 a FSHG. In Münster fallen derzeit 9 Betriebsbereiche unter diese Vorgabe (siehe Ziffer 6.1.4.1 und 10.2.2).
- Koordinierung des Krisenstabes der Stadt Münster sowie Sachbearbeitung zum Konzept „Kommunikation der Stadtverwaltung bei außergewöhnlichen Ereignissen und Katastrophen“.
- Organisation der Bevölkerungsinformation und Medienarbeit (BuMA).
- Umsetzung der Einsatzkonzepte des Landes NRW im Bereich der vorgeplanten überörtlichen Hilfe.
- Umsetzung der Vorgaben der Bezirksregierung Münster im Bereich der Abteilungsführung der Bezirksabteilung Münster, der mobilen Führungsunterstützung sowie der Waldbrandüberwachung (Luftbeobachtung).

Rechtsgrundlage: FSHG §§ 22, 24, 24a

5.4.1 Übungen

Um auch unter hoher physischer und psychischer Belastung und hohem Zeitdruck mit wechselndem Personal in unbekanntem Einsatzobjekten zielführend und sicher zu handeln, müssen Abläufe standardisiert und trainiert werden. Je seltener ein Ereignis eintritt, desto intensiver muss sich die Feuerwehr darauf mit Übungen vorbereiten. Dies gilt insbesondere für die Vorbereitung auf Großschadensereignisse, bei der nicht nur die Einheiten der Feuerwehr, sondern auch Einheiten anderer Hilfsorganisationen und weitere Institutionen koordiniert werden müssen.

Rechtsgrundlage: FSHG § 23(3)

5.5 Ausbildung

5.5.1 Grundausbildung und Sonderausbildungen

Gem. § 23 FSHG ist die Stadt Münster für die Grundausbildung sowie die weitergehende Aus- und Fortbildung (mit Ausnahme der Aus- und Fortbildung der Führungskräfte) zuständig. Folgende Lehrgänge werden durch die Feuerwehr Münster angeboten: (UE = Unterrichts-Einheit bzw. Unterrichtsstunde):

Lehrgänge und Ausbildungen im Bereich der Berufsfeuerwehr (BF):

- Grundausbildung gemäß VAP mD Feu (Dauer:18 Monate, Teiln./a: 8 -16)
- Drehleitermaschinenlehrgang (Umfang: 43 UE, Teilnehmer/ a: 8 – 16)
- Mobilkranführer (Umfang: 120 UE, Teilnehmer/ a: 6)
- Ladekranführer (Umfang: 40 UE, Teilnehmer/ a: 6)
- Bootsführer (Umfang: 16 UE, Teilnehmer/ a: 6)
- Taucherlehrgang (Umfang: 255 UE, Teilnehmer/ a: 6)

- Flurförderschein (Umfang: 16 UE, Teilnehmer/ a: 8)
- Fahrerlaubnisausbildung Klasse C (Umfang: 32 UE, Teilnehmer/ a: 5)
- Leitstellenausbildung (Umfang: 400 UE, Teilnehmer/ a: 3)

Fortbildungen:

- Wachfortbildung (Umfang: 146 UE für jeden Mitarbeiter der Wachabteilungen)
- Taucherfortbildung (Umfang: 21 UE, Teilnehmer/ a: 47)
- Fortbildung für Mobilkranführer (Umfang: 20 UE, Teilnehmer: 33)
- Fortbildung für Ladekranführer (Umfang: 8 UE, Teilnehmer/ a: 78)
- Leitstellenfortbildung (Umfang: 20 UE, Teilnehmer/ a: 39)
- Bootsführerfortbildung (Umfang: 4 UE, Teilnehmer/ a: 45)
- Fortbildung Flurförderfahrzeuge (Umfang: 1 UE, Teilnehmer/ a: 40)
- Ausbilderfortbildung (Umfang: 8 UE, Teilnehmer/ a: 80)
- Interne Führungskräftefortbildung (42 UE, Teilnehmer/ a: 20)

Lehrgänge und Ausbildungen im Bereich der Freiwilligen Feuerwehr (FF)

- Grundlehrgang (Umfang: 100 UE, Teilnehmer/ a: 30)
- Erste Hilfe Lehrgang (Umfang 16 UE, Teilnehmer/ a: 30)
- Sprechfunkerlehrgang (Umfang 16 UE, Teilnehmer/ a: 30)
- Atemschutzgeräteträgerlehrgang (Umfang: 36 UE, Teilnehmer/ a: 30)
- Maschinistenlehrgang Löschfahrzeuge (Umfang: 40 UE, Teiln./ a: 16)
- Lehrgang ABC-Einsatz (Umfang 70 UE, Teilnehmer/ a: 16)
- Truppführerlehrgang (Umfang 50 UE, Teilnehmer/ a: 16)
- Lehrgang Multiplikator Absturzsicherung (Umfang 26 UE, Teiln./ a: 8)
- Drehleitermaschinistenlehrgang (Umfang: 43 UE, Teilnehmer/ a: 2)
- Lehrgang Technische Hilfeleistung (Umfang: 35 UE, Teilnehmer/ a: 12)
- Fahrerlaubnisausbildung Klasse C (Umfang: 32 UE, Teilnehmer/ a: 20)
- Motorkettensägenlehrgang, Modul A (Umfang 16 UE, Teilnehmer/ a: 20)
- Motorkettensägenlehrgang, Modul B und D (Umfang 40UE, Teiln./ a: 2)

Fortbildungen:

- Löschzuginterne Fortbildung (Umfang: Minimum 40 UE, Teiln./ a: 660)
- Atemschutzwiederholungsübung (Umfang: 2 UE, Teilnehmer/ a: 500)
- Interne Löschzugführerfortbildung (Umfang 6 UE, Teilnehmer/ a: 40)

5.5.2 Aus- und Fortbildung der Führungskräfte

Die Aus- und Fortbildung der Führungskräfte der BF und der FF erfolgt gem. § 23 FSHG im Kern am Institut der Feuerwehr NRW (IdF-NRW) in Münster, als zentraler Ausbildungsstätte des Landes NRW. Die Durchführung der praktischen Elemente der dem Lehrgangsbesuch von Laufbahnlehrgängen vorausgehenden Personalauswahlverfahren sowie die Betreuung der Auszubildenden erfolgt durch das Amt 37 unter Beteiligung des Personal- und Organisationsamtes. Ferner werden Fortbildungslehrgänge an der Akademie für Krisenmanagement, Notfallplanung und Zivilschutz (AKNZ) in Bad Neuenahr-Ahrweiler sowie am Studieninstitut Westfalen/Lippe und an den Fortbildungsinstituten der Hilfsorganisationen besucht.

5.5.3 Fahrschule

Die Feuerwehr Münster unterhält eine Behördenfahrschule, in der Einsatzkräfte der Berufsfeuerwehr und der Freiwilligen Feuerwehr Münster aus- und fortgebildet werden.

Die Ausbildung zum Erwerb der Fahrerlaubnisse der CE und C, die zum Führen der üblichen Großfahrzeuge der Feuerwehr (einschl. Rettungswagen) erforderlich sind, kann als eigenwirtschaftliche Betätigung eingestuft werden.

Darüber hinaus erfolgen feuerwehrspezifische Zusatzausbildungen für Fahrten unter Einsatzbedingungen, Fahrten im Gelände, Schulungen zum Fahrverhalten von Tankfahrzeugen sowie zur Nutzung feuerwehrspezifischer Fahrwege (z.B. Autobahn-Notauffahren). Zur Nutzung von Sonder- und Wegerechten sind regelmäßige Schulungen vorgeschrieben. Ferner werden durch die Fahrschule externe Fortbildungen organisiert, wie z.B. Fahrsicherheitstrainings.

Die Fahrlehrer sind Beamte des Einsatzdienstes, welche die Ausbildung während des Dienstes durchführen. Die Ausbildung kann so sehr wirtschaftlich erbracht werden. Die Kapazitäten der eigenen Behördenfahrschule reichen nicht aus, um den Bedarf zu decken, so dass regelmäßig Ausbildungsleistungen zum Fahrerlaubniserwerb der Klassen C und CE extern ausgeschrieben werden müssen oder solche privat veranlassten Ausbildungen der Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr finanziell bezuschusst werden.

5.6 Vorbeugender Brandschutz

5.6.1 Brandschutzdienststelle

Die Feuerwehr Münster führt als Brandschutzdienststelle die Aufgaben nach § 5 FSHG durch.

Alle Neubaumaßnahmen sowie Umbauten oder Nutzungsänderungen bestehender Gebäude unterliegen dem Baurecht. Das Baurecht selbst hat sich im Verlauf vieler Jahre aufgrund städtebaulicher und architektonischer Aspekte, aber auch negativer Erfahrungswerte, insbesondere für die Sicherheit von Menschen in Gebäuden, weiterentwickelt. Das heutige Baurecht macht einerseits, insbesondere für Gebäude besonderer Art und Nutzung (Sonderbauten) klare Zielvorgaben bezüglich des Brandschutzes, andererseits aber lässt es den Bauherren und Fachplanern/innen aber auch Spielräume für individuelle Abweichungen und Kompensationsmaßnahmen. Die Bauverwaltungen und Brandschutzdienststellen haben die Möglichkeit, hier besondere Anforderungen zu formulieren.

Wesentliche Aufgabe der Brandschutzdienststelle bei der Berufsfeuerwehr Münster ist das Erstellen gutachterlicher Stellungnahmen im Baugenehmigungsverfahren für das Bauordnungsamt sowie die Beantwortung von Anfragen Dritter (z.B. Bauherren, Architekten und Fachplaner) zu sicherheitstechnischen Fragestellungen. Die Inhalte der verschiedenen Stellungnahmen umfassen u. a. folgende Punkte:

- Dimensionierung baulicher, technischer und betrieblicher Brandschutzmaßnahmen,
- Möglichkeiten zur Vorbereitung und Durchführung von Rettungs- und Gefahrenabwehrmaßnahmen durch die Feuerwehr, insbesondere bezüglich einer wirksamen Rettung von Menschen und Tieren,
- Sicherstellung der erforderlichen Löschwasserversorgung sowie der Bereitstellung besonderer Löschmittel,
- Sicherstellung des 2. Rettungsweges durch Festlegung der Zugänglichkeit, Lage und Anordnung anleiterbarer Stellen,
- Dimensionierung von Löschwasserrückhalteanlagen,
- Festlegung von Anlagen, Einrichtungen und Geräte für die Brandbekämpfung, die Brandmeldung und die Alarmierung sowie
- Abstimmung betrieblicher und organisatorischer Maßnahmen zur Brandverhütung und Brandbekämpfung.

Rechtsgrundlagen: §§ 1(2) und 5 FSHG

Als weitere Aufgaben der Brandschutzdienststelle kommen Stellungnahmen zur Bebauungsplanung und Stadtentwicklung sowie das Verfassen von Brandschutzkonzepten für städtische Bauprojekte hinzu (s. hierzu auch Ziffer 5.14.4).

5.6.2 Brandschau

Gemäß § 6 FSHG führt die Berufsfeuerwehr Münster die Brandschau durch. Brandschauen sind vorgeschrieben in Gebäuden und Einrichtungen, die in erhöhtem Maße brand- oder explosionsgefährdet sind oder in denen bei Ausbruch eines Brandes oder bei einer Explosion eine große Anzahl von Personen oder erhebliche Sachwerte gefährdet sind. Brandschauen dienen der Feststellung brandschutztechnischer Mängel und Gefahrenquellen sowie der Anordnung von Maßnahmen, die der Entstehung eines Brandes und der Ausbreitung von Feuer und Rauch vorbeugen und bei einem Brand oder Unglücksfall die Rettung von Menschen und Tieren, den Schutz von Sachwerten sowie wirksame Gefahrenabwehrmaßnahmen (insbesondere Löscharbeiten) ermöglichen. Die gesetzlichen Zeitabstände der Brandschauen sind je nach Gefährdungsgrad festzusetzen. Hierbei wendet die Feuerwehr Münster als Grundlage die Gefährdungs- und Fristenbeurteilung der AGBF Bund an (3- und 5-Jahresfristen). Die Fristen dürfen nach aktueller Rechtslage in keinem Fall fünf Jahre überschreiten. Für 2016 wird eine Verlängerung der Frist auf 6 Jahre erwartet. Die der Brandschau unterliegenden Gruppen der Gebäude und Einrichtungen sind in der *Gebührensatzung Vorbeugender Brandschutz* der Stadt Münster aufgeführt. Mit Stand vom 31.12.2014 unterliegen in Münster 768 Gebäude und Einrichtungen einer 3-Jahresfrist sowie 1.956 Gebäude und Einrichtungen einer 5-Jahresfrist.

Rechtsgrundlagen: § 6 FSHG

5.6.3 Brandsicherheitswachen

Brandsicherheitswachen werden angeordnet bei Veranstaltungen, bei denen eine erhöhte Brandgefahr besteht oder bei Ausbruch eines Brandes eine große Anzahl von Personen gefährdet ist. Sofern der Veranstalter nicht in der Lage ist, eine den Anforderungen genügende Brandsicherheitswache zu stellen, übernimmt die Feuerwehr Münster diese Aufgabe. Die Feuerwehr Münster führt Brandsicherheitswachen regelmäßig u.a. im Theater Münster, im Messe- und Congress-Centrum Halle Münsterland, bei Zirkusveranstaltungen oder sonstigen Großveranstaltungen durch.

Rechtsgrundlagen: § 7 FSHG, § 41 SBauVO, Erlass „Fliegende Bauten“ des Ministeriums für Bauen und Verkehr v. 20.2.2008

5.6.4 Wartung von Feuerwehrschlüsseldepots

Gemäß Baurecht ergibt sich für die Sonderbauten regelmäßig die Auflage zum Betrieb einer Brandmeldeanlage. Eine Komponente der Anlage ist das Feuerwehrschlüsseldepot: ein Tresor, über den die Feuerwehr in einem mehrstufigen System schadenfrei Zugang zu den Gebäudeschlüsseln bekommt. Mit Stand 31.12.2014 wurden im Bereich der Stadt Münster 549 Feuerwehrschlüsseldepots betrieben. Die jährliche Wartung der Feuerwehrschlüsseldepots ist eine Vorgabe der für diese Anlagen geltenden VDS-Richtlinie 2350. Sie wird aufgrund der hoheitlichen Verwaltung des hierzu erforderlichen Generalschlüssels von der Feuerwehr (kostenpflichtig) durchgeführt.

Rechtsgrundlagen: §§ 3, 17, 54 BauO, SBauVO, VDS-RL 2350

5.6.5 Brandschutzunterweisung

Außerhalb des FSHG ergibt sich aus dem Arbeitsschutzrecht für die Stadt Münster die Verpflichtung, Mitarbeiterschulungen zum Verhalten im Brandfall durchzuführen. Dies wurde einschließlich praktischer Unterweisungen, Evakuie-

rungsübungen oder Feuerlösch-Trainings für städtische Einrichtungen bis zum Jahr 2013 durch Personal der Berufsfeuerwehr unter Nutzung von Synergieeffekten mit Maßnahmen der Brandschutzaufklärung (siehe Ziffer 5.6.6) angeboten. Die pflichtigen Mitarbeiterschulungen werden aktuell überwiegend von privaten Anbietern geleistet.

Rechtsgrundlagen: ArbSchG, Arbeitsplatz-spezifische UVV und BGV, sowie Gesetzgebungen für besondere Bereiche, z.B. § 14 BetrSiVO und GefStoffVO

5.6.6 Brandschutzaufklärung, Brandschutzerziehung, Selbsthilfe

Gemäß § 8 FSHG sollen die Gemeinden ihre Einwohner über die Verhütung von Bränden, den sachgerechten Umgang mit Feuer, das Verhalten bei Bränden und über Möglichkeiten der Selbsthilfe in Gefahrenlagen (auch z.B. bei extremen Wetterlagen) aufklären. Eine verstärkte Verpflichtung ergibt sich durch die Regelungen des ZSKG, wonach Aufbau, Förderung und Leitung des Selbstschutzes der Bevölkerung sowie die Förderung des Selbstschutzes der Behörden und Betriebe gegen die besonderen Gefahren, die im Verteidigungsfall drohen, den Gemeinden obliegen.

Die Feuerwehr Münster nimmt diese Aufgaben aufgrund nicht ausreichender personeller Ressourcen nicht systematisch wahr. Zwar erfolgen fast täglich Besichtigungen der Feuerwehr durch Schulklassen, Kindergartengruppen, Vereine oder gesellschaftliche Gruppierungen, es können dabei aber nur vereinzelt erzieherische oder aufklärende Themen angesprochen werden.

Viele Aktivitäten werden in den einzelnen Ortsteilen im direkten Kontakt zu den Löschzügen der Freiwilligen Feuerwehr organisiert. Ein systematisches Angebot, das hinsichtlich der Durchführung von Brandschutzerziehungen und Brandschutzaufklärungen sowie der Anleitung zur Selbsthilfe den Vorgaben des FSHG entspricht, besteht jedoch nicht.

Der Stadtfeuerwehrverband unterstützt die Stadt Münster bei der Brandschutzerziehung und Brandschutzaufklärung nach § 16 FSHG, insbesondere durch die Einrichtung des Brandschutzlehrpfades in den Kellerräumen der Feuerwache 1.

Rechtsgrundlagen: §§ 8 und 16 FSHG, § 5 ZSKG, § 16 FSHG

5.6.7 Schulalarmproben

Die Mitwirkung der Feuerwehr an den Schulalarmproben ist gemäß Erlass „Brandschutztechnische Ausstattung und Verhalten in Schulen bei Bränden“ mindestens einmal jährlich vorgeschrieben. Im Rahmen der Alarmproben sollen mit den Schulbediensteten sowie den Schülerinnen und Schülern auch allgemeine Maßnahmen zur Verhütung von Bränden und Verhaltensweisen bei Ausbruch eines Brandes in der Schule und im privaten Bereich behandelt werden. Diesem Auftrag kann die Feuerwehr Münster mit den aktuell zur Begleitung der Schulalarmproben zur Verfügung stehenden Personalressourcen nicht nachkommen. Aktuell kann i.d.R. nur eine Beratung stattfinden, nicht jedoch die empfohlene jährliche Teilnahme an den Schulalarmproben vor Ort. Eine vollumfängliche Aufgabenwahrnehmung im Sinne des Erlasses zur Prävention von Gefahrenlagen findet nicht statt.

Rechtsgrundlagen: Erlass „Brandschutztechnische Ausstattung und Verhalten in Schulen bei Bränden“ des Innenministeriums und des Ministeriums für Schule und Weiterbildung, Wissenschaft und Forschung v. 19.5.2000

5.6.8 Stellungnahmen nach Sprengstoffgesetz

Die Beteiligung der Feuerwehr zur Bewertung der Gefahren und Sicherheitsmaßnahmen beim Abbrennen von Pyrotechnik erfolgt nach § 27 der 1. Sprengstoffverordnung. Erforderlich werden Stellungnahmen regelmäßig z.B. bei Großfeuerwerken oder bei pyrotechnischen Handlungen im Rahmen von Veranstaltungen.

Rechtsgrundlagen: SprengstoffG, 1. SprengstoffVO

5.6.9 Stellungnahmen zur Genehmigung und operative Begleitung zur Vorabstimmung und Sicherung von Veranstaltungen.

Die Beteiligung der Feuerwehr erfolgt nach aktueller Erlasslage des MIK NRW sowie für Versammlungsstätten nach Sonderbauverordnung. Inhaltlich zu bewerten sind Fragestellungen u.a. bezüglich

- der Zufahrten und Flächen für die Feuerwehr (u.a. auch für die ggf. betroffene Umgebungsbebauung),
- der Entfluchtungsflächen, Entfluchtungsbewegungen und Notausgänge,
- der Kommunikationsanlagen und -strukturen, der Textinhalte für Durchsagen sowie der Handlungsanweisungen für besondere Gefahrenlagen (Unwetter, Explosion, z.B. von Gasflaschen, Brandereignis),
- Bewertung von Risiken einer Veranstaltung für die Umgebung (z. B. durch Brandüberschlag auf eine angrenzende Bebauung).
- Umfang und Aufgaben des veranstaltungsbezogenen Sanitäts- und Rettungsdienstes, des Sicherheits- und Ordnungsdienstes für den Brandfall bzw. der Brandsicherheitswachen und deren Einbindung in die örtliche Gefahrenabwehr.

Bestandteil der fachlichen Mitwirkung der Feuerwehr ist neben der sachverständigen Prüfung von gesetzlich geforderten Sicherheitskonzepten auch die Teilnahme an den kommunalen Sicherheitskonferenzen verschiedener Art. Zur Umsetzung der Anforderungen des abwehrenden und vorbeugenden Brandschutzes sind regelmäßig Ortstermine erforderlich, um die Maßnahmen direkt anhand der örtlichen Gegebenheiten mit dem Veranstalter festzulegen.

Sofern bei Großveranstaltungen vorgeplante operative Maßnahmen erforderlich werden, werden diese ebenfalls von der Feuerwehr Münster durchgeführt (Gesamteinsatzleitung, Brandsicherheitswachen, temporäre Feuerwachen bei veränderten Anfahrtssituationen, etc.). Dieser Aufgabenbereich bindet zunehmend Ressourcen. So waren z.B. im Jahr 2014 insgesamt 121 Erhebungsbögen für die Genehmigung von Veranstaltungen sowie anteilig daraus 22 Sicherheitskonzepte für Großveranstaltungen zu bearbeiten und zu begleiten.

Rechtsgrundlagen: Erlass „Orientierungsrahmen für Großveranstaltungen“ vom 15.8.2012 i. V. m. untergliederter Erlasslage für den Sanitätsdienst, SBauVO Teil 1

5.6.10 Kampfmittelüberprüfung

Der Gefahrenabwehrbericht 2013 des MIK NRW beschreibt Kampfmittelfunde als „Alltag für Kampfmittelbeseitigungsdienste und Ausnahmezustand für Kommunen“. Da es keine zu-verlässigen Zahlen über abgeworfene Bomben gibt, ebenso wenig über gefundene und ge-räumte Bomben (denn Entmunitionie-

rungsarbeiten wurden in den Nachkriegsjahren nicht ausreichend dokumentiert), wird es für die Sicherheitsbehörden nie die Gewissheit geben, die letzte Bombe gefunden zu haben. Kampfmittelbeseitigung wird deshalb nach Expertenmeinung noch viele Jahrzehnte eine Aufgabe bleiben.

Die administrativen Arbeitsprozesse der Feuerwehr Münster als untere Sonderordnungsbehörde umfassen die Auswertung und Bearbeitung der Antragsverfahren zur Kampfmittelüberprüfung sowie die Abstimmung mit den Bauherren über die erforderlichen Sicherheits- und Vorbereitungsmaßnahmen zur Überprüfung und Freilegung von Kampfmittelverdachtspunkten. Im Jahr 2014 waren in Münster 379 Antragsverfahren im Rahmen der Kampfmittelüberprüfung zu bearbeiten. Nach amtlicher Feststellung gilt in Münster das bebaute Stadtgebiet zu rund 80 % als kriegsbeeinflusstes Gebiet.

Ein weiteres Arbeitsfeld ist die Einsatzvorbereitung und die Führung der sich daraus ergebenden Einsatzmaßnahmen, die aufgrund der oftmals großen Evakuierungsbereiche (zwischen 100 und 500 Metern um den Bombenfund) einen empfindlichen Einschnitt in das öffentliche Leben bedeuten und dementsprechend sensibel gehandhabt werden müssen. Oft müssen Anwohner ihre Wohnungen, Häuser und Arbeitsstätten verlassen und (meist kurzfristig) in Notunterkünften betreut werden. Zur Räumung und Sicherung des Gefahrenbereichs sind in den überwiegenden Fällen mehr als 100 Einsatzkräfte erforderlich.

Der systematische Abgleich von beantragten Baugenehmigungen mit den Kampfmittelverdachtsflächen und die aktive Information von Bauherren durch die Feuerwehr über mögliche Kampfmittelverdachte wurde 2013 im Rahmen der Haushaltskonsolidierung aufgegeben. Im gleichen Zuge wurde auch die strukturierte Kampfmittelüberprüfung im Rahmen städtebaulicher Entwicklungsplanungen eingestellt. Die Feuerwehr Münster hält eine Wiederaufnahme dieser Maßnahmen aufgrund der hohen spezifischen Kampfmittelbelastung des Stadtgebietes weiterhin für sachgerecht.

Rechtsgrundlagen: OBG, § 16, BauO, Zi. 16.22, VV BauO, Erlass „Richtlinie für die Zusammenarbeit zwischen Bauaufsichtsbehörden und dem staatlichen Kampfmittelbeseitigungsdienst“ v. 08.05.2006, Kampfmittelverordnung vom 12.11.2003, Erlass „Kampfmittelbeseitigung“ v. 23.05.1985, Technische VV für die Kampfmittelbeseitigung, Verfügung der Bezirksregierung Arnsberg zum Umgang mit Bombenfunden v. 13.03.2014

5.7 Rettungsdienst

Die Stadt Münster ist Trägerin des Rettungsdienstes. Die Durchführung der Maßnahmen ist der Feuerwehr Münster als Stadtamt 37 übertragen. (Siehe hierzu auch die Ziffer 8.2.5.1, 10.1, 15.1.1.1, 15.6.1, 15.7, 17.1.4, 17.1.7 sowie Anhang C).

Für den Bereich Rettungsdienst besteht ein separater Rettungsdienstbedarfsplan, in dem Bedarfe und Maßnahmen erläutert sind. Der Rettungsdienstbedarfsplan mit Stand vom 13.11.2013 wird parallel zu diesem Brandschutzbedarfsplan fortgeschrieben.

In den Bereichen Notfallrettung (einschließlich Notarztdienst) sowie Krankentransport fallen jährlich ca. 40.000 Einsätze an. (Siehe Ziffer 1.2)

5.8 Leitstelle

Jährlich gehen etwa 65.000 Notrufe bei der Feuerwehr Münster ein. Daraus entwickeln sich jährlich etwa 43.000 Einsätze

Als kreisfreie Stadt hat die Stadt Münster eine ständig besetzte Leitstelle für den Feuerschutz zu unterhalten, die mit der Leitstelle für den Rettungsdienst zusammenzufassen ist. Die Leitstelle muss so ausgestattet sein, dass auch Großschadensereignisse bewältigt werden können.

Die Stadt Münster ist ferner verantwortlich für die Einrichtung des Notrufs 112 und für die Alarmierung der Einsatzkräfte. In der Leitstelle wird durchschnittlich alle 8 Minuten ein Notruf angenommen.

In der Leitstelle wird ferner eine Empfangseinrichtung für automatische Brandmeldungen betrieben, auf die ca. 550 Brandmeldeanlagen in verschiedenen Objekten aufgeschaltet sind. Die Übertragung der Gefahrenmeldungen aus den Objekten zur Leitstelle ist auf Basis einer Ausschreibung per Konzession einem privaten Unternehmen übertragen. Die Kosten tragen die Betreiber der Brandmeldeanlagen.

Rechtsgrundlage: FSHG §§ 1(4), 21 sowie RettG NRW §§ 7, 8

5.9 Auskunftsstelle

Für Personenauskünfte (Suchmeldungen, Anfragen von Angehörigen) bei Großschadensereignissen muss die Stadt Münster eine Personenauskunftsstelle (PASS) einsatzbereit vorhalten, die bei Bedarf aktiviert werden kann. Die Auskunftsstelle ist berechtigt, die Personalien (Name, Vorname, Adresse, Geburtsdatum) und Daten über den Verbleib und den Zustand Verletzter, Obdachloser, Evakuierter und sonstiger Betroffener zu erheben, zu speichern und deren Angehörigen oder sonstigen Berechtigten mitzuteilen, von welchem Schadensereignis sie betroffen und wo sie verblieben sind.

Die PASS-Münster (PASS-MS) befindet sich derzeit technisch und personell im Aufbau. Für den Einsatz in der PASS-MS wurden einzelne Verwaltungsmitarbeiter/innen der Feuerwehr Münster ausgebildet.

Unabhängig von der Funktion der PASS-MS betreibt das DRK, Kreisverband Münster, den Suchdienst. Es ist beabsichtigt, die Funktionsbereiche von PASS-MS und Suchdienst des DRK eng miteinander zu verknüpfen.

Rechtsgrundlage: FSHG § 31

Die Feuerwehr Münster arbeitet zudem in der PASS-NRW mit (vgl. 5.10.4.1.5).

5.10 Katastrophenschutz / Abwehr von Großschadensereignissen

Die Stadt Münster ist als kreisfreie Stadt *Untere Katastrophenschutzbehörde* und somit zuständig für den Zivil- und Katastrophenschutz (Bevölkerungsschutz) in der Stadt Münster. Die der Stadt Münster nach dem FSHG und ZSKG zufallenden Aufgaben im Bereich des Zivil- und Katastrophenschutzes nimmt die Feuerwehr Münster als Amt 37 wahr.

Der Katastrophenschutz (KatS) ist eine besondere Organisationsform der kommunalen und staatlichen Verwaltungen in den Ländern zur Gefahrenabwehr bei Katastrophen bzw. Großschadensereignissen. Im Katastrophenschutz arbeiten alle an der Gefahrenabwehr beteiligten Behörden, Organisationen und Einrichtungen unter einheitlicher Führung durch die örtlich zuständige Katastrophenschutzbehörde (hier: Stadt Münster) zusammen.

Nach der Gesetzeslage im Land NRW (hier: FSHG § 1 Abs. 3) sind Großschadensereignisse definiert als Ereignisse, bei denen Leben oder Gesundheit zahlreicher Menschen oder erhebliche Sachwerte gefährdet sind und bei denen aufgrund eines erheblichen Koordinierungsbedarfs eine rückwärtige Unterstützung der Einsatzleitung erforderlich ist.

Gem. § 29 FSHG (sowie § 15 ZSKG) leiten und koordinieren die kreisfreien Städte und Kreise bei Großschadensereignissen (bzw. Katastrophen) die Abwehrmaßnahmen. Sie können allen für den Einsatzbereich zuständigen unteren Landesbehörden Weisungen erteilen. Das gleiche gilt für die hilfeleistenden Kräfte des Bundes oder anderer Länder für die Dauer der Hilfeleistung.

5.10.1 Führung und Leitung bei Großschadensereignissen

Die Erlasslage in Nordrhein-Westfalen sieht für die Führung und Leitung bei Großschadensereignissen unter dem/der Hauptverwaltungsbeamten (HVB) als politisch Gesamtverantwortlichen/r

- einen Krisenstab als administrativ-organisatorische Komponente und
- eine Einsatzleitung als operativ-taktische Komponente vor.

Rechtsgrundlage: FSHG §§ 1(3), 22, 29, 30, ferner: Erlass „Krisenmanagement durch Krisenstäbe im Lande Nordrhein-Westfalen bei Großschadensereignissen, Krisen und Katastrophen“, RdErl d. Ministeriums für Inneres und Kommunales vom 04.10.2013.

5.10.1.1 Einsatzleitung

Aufgabe der Einsatzleitung ist die Führung und Leitung der operativ-taktischen und technischen Einheiten und Maßnahmen der Gefahrenabwehr. Die Einsatzleitung wird durch feuerwehrtechnisch und taktisch ausgebildete Führungskräfte der Feuerwehr Münster gestellt. In der Regel handelt es sich hierbei um Beamte des gehobenen oder höheren feuerwehrtechnischen Dienstes der Berufsfeuerwehr Münster. Bei gemeinsamen Einsätzen auf Grundlage des FSHG unterstehen auch Einheiten anderer Hilfsorganisationen sowie Hilfe leistende Kräfte anderer Behörden des Landes und des Bundes der Einsatzleitung der Feuerwehr. Der/Die Einsatzleiter/in kann Führungskräfte anderer Organisationen in die Einsatzleitung einbeziehen.

Rechtsgrundlage: FwDV 100 (Siehe auch Ziffer 8.1.7)

Die in der Gefahrenabwehr der Stadt Münster mitwirkenden Organisationen verfügen zusammen über etwa 1.500 Einsatzkräfte. Im Katastrophenfall (wie z.B. beim Starkregenereignis vom 28.07.2014) kann die Zahl der durch die Einsatzleitung zu führenden Einsatzkräfte (auch überörtlicher Einheiten) deutlich darüber hinausgehen.

Die Einsatzleitung tritt im Einsatzleitwagen vor Ort oder im Führungsraum der Feuerwache 1 zusammen. Die Leitung der Einsatzleitung liegt bei stabsmäßiger Führung in der Regel bei einem/r Beamten des A-Dienstes.

5.10.1.2 Krisenstab

Aufgabe des Krisenstabes ist es, unter den zeitkritischen Bedingungen eines Ereignisses umfassende Maßnahmen schnell, ausgewogen und unter Beachtung allen notwendigen zu berücksichtigenden Gesichtspunkte vorzubereiten und zu veranlassen. Im Krisenstab arbeiten alle zur Bewältigung der vorliegenden Schadenlage benötigten bzw. zuständigen Ämter der Stadtverwaltung Münster sowie anderer Behörden und Institutionen zusammen.

Leiter/in des Krisenstabes der Stadt Münster ist der/die für den Bereich Feuerwehr zuständige Dezernent/in als gesetzte Vertretung des/der Oberbürgermeister/in in der Funktion des/der Hauptverwaltungsbeamten (HVB). (Siehe auch Ziffer 8.1.7.2)

Die Feuerwehr wirkt im Krisenstab durch den/die Leiter/in der Feuerwehr oder in Vertretung durch einen Beamten des A-Dienstes mit. Diese Funktion ist zusätzlich zum regulär Dienst habenden A-Dienst zu besetzen.

5.10.2 Stab für außergewöhnliche Ereignisse

Zur Koordination des Verwaltungshandelns der Stadt Münster bei solchen außergewöhnlichen Ereignissen, die nicht unter den Regelungsbereich des FSHG fallen, jedoch die Möglichkeiten der für die Schutzmaßnahmen zuständigen Organisationseinheit der Stadt Münster überschreiten (z.B. Gesundheitsgefahren, Tierseuchen, etc.), kann ein „Stab für außergewöhnliche Ereignisse (SAE)“ gebildet werden. Die Einberufung des SAE kommt auch bei solchen Ereignissen in Betracht, die keine Gefahrenlagen darstellen, jedoch ein schnelles, koordiniertes Verwaltungshandeln erfordern, z. B. die Steuerung von Großveranstaltungen oder die kurzfristige Unterbringung großer Personengruppen etc.. (Siehe auch Ziffer 8.1.7.4)

Die Mitglieder des SAE (Ämtervertreter/innen) werden nach Bedarf festgelegt. Im Kern entsprechen sie den ständigen Mitgliedern des Krisenstabes.

Handlungsgrundlage: Verfügung der Oberbürgermeisterin der Stadt Münster vom 15.12.1998.

5.10.3 Warnung und Information der Bevölkerung

Die Stadt Münster ist zuständig für die Warnung und Information der Bevölkerung bei Gefahrenlagen.

Die Information der Bevölkerung erfolgt über das Radio. Außer der durch das Innenministerium Nordrhein-Westfalen geregelten Warnung über den öffentlich rechtlichen Rundfunk (WDR 2) verfügt die Feuerwehr Münster über eine direkte Einsprachemöglichkeit in den lokalen, privaten Rundfunksender „Antenne Münster“. Außerhalb der Redaktionszeiten kann sich der Lagedienstführer in der Leitstelle über eine geschützte Telefonverbindung in das laufende Programm von „Antenne Münster“ einblenden.

Bei besonderen Ereignissen kann die Bevölkerung weitergehende Informationen über das Info-Telefon der Feuerwehr Münster abrufen. Unter der in allen örtlichen Telefonverzeichnissen ausgewiesenen Rufnummer 01805 708060 erreichen bis zu 60 Anrufer gleichzeitig eine automatische Telefonansage, welche von der Feuerwehr individuell besprochen werden kann. Technisch vorbereitet ist die Möglichkeit, die Bandansage auf bis zu 60 individuelle Beratungsplätze in der Stadtverwaltung umzuschalten, sobald die personelle Besetzung durch Verwaltungsmitarbeiter sichergestellt ist. Diese erweiterte Nutzung ist jedoch z. Zt. organisatorisch nicht umgesetzt.

Problematisch ist die Erreichbarkeit der Bevölkerung zu Zeiten, in denen üblicher Weise kein Radio bzw. keine Medien verfolgt werden. Hier fehlt es an der Möglichkeit, die Bevölkerung zu „wecken“. Bis Ende der 80-er Jahre war dies über die Sirenen des Bundes möglich. Mit der Aufgabe des Sirenennetzes durch die Bundesregierung wurden die Sirenen in Münster (wie in den meisten Großstädten) abgebaut, da sie für die Alarmierung der Freiwilligen Feuerwehr nicht mehr gebraucht wurden. Eine Neubewertung der durch Bund, Länder und Kommunen gemeinsam zu gewährleistenden Gefahrenabwehr am Anfang des 21. Jahrhunderts führte dann zu der Erkenntnis, dass ein „Weck-System“ weiterhin benötigt wird, zuverlässig und flächendeckend aber nur mittels Sirenen zu erreichen ist.

Auch vor dem Hintergrund der Verteilung von Kaliumiodidtabletten bei einem möglichen Störfall im KKW Emsland (siehe Ziffer 5.10.4.1.8 und 6.1.4.3) plant die Stadt Münster den Wiederaufbau eines Sirenennetzes. Die mittelfristige Finanzplanung der Stadt Münster sieht dafür in den Jahren 2015 bis 2018 insgesamt 1,45 Mio. € vor. Die Maßnahme wird mit 132 T€ durch das Land NRW unterstützt.

Zur Gewährleistung eines (lokal begrenzten) Weckeffektes sowie für örtliche Durchsagen stehen bei der Feuerwehr Münster derzeit sieben (Mess- und) Warnfahrzeuge (MWF) zur Verfügung, die bei sechs Zügen der Freiwilligen Feuerwehr sowie bei der Berufsfeuerwehr stationiert sind. Bei den MWF handelt es sich um Einsatzfahrzeuge mit besonders leistungsfähigen Lautsprecheranlagen und digitalen Sprachspeichern, aus denen vorbereitete Texte sowie Sirenensignale abgerufen werden können. Ferner sind alle Löschfahrzeuge der Feuerwehr Münster mit einer Lautsprecheranlage ausgestattet, die sich zur örtlichen Durchsage von Warnungen eignen.

Zur Warnung und Information der Bevölkerung wird die Feuerwehr Anfang 2016 ein System nutzen, mit dem die Bevölkerung über Mobiltelefone (Smartphones) gewarnt und informiert werden kann. Hierzu wird auf die vom Bundesamt für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe (BBK) entwickelte Warn-App „NINA“ (*Notfall-Informationen- und Nachrichten-App*) zurückgegriffen, die den kommunalen Gefahrenabwehrbehörden zur kostenfreien Nutzung überlassen wird.

Zur Weiterleitung der Warninformationen an die Medien und an die benachbarten Leitstellen sowie zur Auslösung aller örtlich vorhandenen Warnmittel hat das MIK-NRW allen unteren Katastrophenschutzbehörden ein Terminal des „Modularen Warn-Systems“ (MoWaS) des BBK zur Verfügung gestellt. Warnmeldungen können so nach einem bundeseinheitlichen Verfahren via Satellit schnell und parallel an die Redaktionen aller relevanten Medien übermittelt werden.

MoWaS ermöglicht ferner die lokale Auslösung aller Warnsysteme, wie z.B. Sirenen und die Warn-App „NINA“.

Die Entscheidung über die Warnung der Bevölkerung trifft bei akuten Lagen der/die Einsatzleiter/in nach §§ 26 und 30 FSHG (A-Dienst).

5.10.4 Überregionale Aufgaben

5.10.4.1 Aufgaben im Auftrag des Landes NRW bzw. der Bezirksregierung Münster

5.10.4.1.1 Brandschutz und Hilfeleistung auf Bundesautobahnen und Bundesstraßen

Unter Bezug auf § 2 FSHG wurden der Feuerwehr Münster durch die Bezirksregierung Münster zusätzliche Einsatzbereiche auf Bundesautobahnen und autobahnähnlichen Straßen zugewiesen:

- BAB A 1:
 - Fahrtrichtung Bremen: bis Anschlussstelle Greven
 - Fahrtrichtung Dortmund: bis Anschlussstelle Ascheberg
- BAB A 43
 - Fahrtrichtung Wuppertal: bis Anschlussstelle Senden
- B 54
 - Fahrtrichtung Gronau: bis Anschlussstelle Altenberge

5.10.4.1.2 Vorgeplante überörtliche Hilfe

Zur Gefahrenabwehr bei Katastrophen und Großschadensereignissen hat das Innenministerium NRW landeseinheitliche Konzepte zur vorgeplanten überörtlichen Hilfe entwickelt. Ferner bestehen auf Ebene der Regierungsbezirke landesweit einheitliche Konzepte zur Bildung und zum Einsatz größerer Verbände (Abteilungen und Bereitschaften), die einheitlich gegliedert und einheitlich geführt werden. Die Verbände können in weiter entfernt liegende Schadengebiete innerhalb und außerhalb von NRW verlegt werden.

5.10.4.1.2.1 Abteilungsführung

Die insgesamt fünf Feuerwehr-Bereitschaften des Regierungsbezirks Münster sind zur „Feuerwehr-Abteilung Bezirk Münster“ zusammengefasst. Der Abteilung gehören ca. 750 Einsatzkräfte mit ca. 150 Fahrzeugen an. Die Feuerwehr Münster ist von der Bezirksregierung beauftragt, die Abteilungsführung zu stellen. Diese Aufgabe erfordert die Besetzung von 23 Funktionen. Der/Die Abteilungsführer/in wird dabei in der Regel von der Feuerwehr Münster gestellt und entstammt der Gruppe der nach den §§ 26 und 30 FSHG bestellten Einsatzleitern (A-Dienst, vertretungsweise B-Dienst). Die Vertretung der Feuerwehr Münster bei dieser Aufgabe erfolgt durch die Feuerwehr Gelsenkirchen.

5.10.4.1.2.2 Mobile Führungsunterstützung

Zur Unterstützung und Ablösung von lokalen Einsatzleitungen bei längerfristigen Einsätzen hat die Bezirksregierung Münster eine mobile Führungsunterstützung (Führungsstab) vorgeplant. Die mobile Führungsunterstützung wird durch Führungspersonal von Feuerwehren aus dem gesamten Regierungsbezirk Münster gestellt.

5.10.4.1.2.3 Feuerwehrebereitschaft Warendorf / Münster
Innerhalb der „Feuerwehr-Abteilung Bezirk Münster“ stellt die Feuerwehr Münster gemeinsam mit den Feuerwehren des Kreises Warendorf die „Feuerwehr-Bereitschaft Warendorf / Münster“. Diese aus ca. 150 Einsatzkräften und ca. 30 Fahrzeugen bestehende Bereitschaft setzt sich aus 5 Löschzügen zusammen, von denen zwei Züge mit ca. 60 Einsatzkräften durch die (Freiwillige) Feuerwehr Münster gestellt werden. Die Bereitschaftsführung liegt beim Kreis Warendorf.

5.10.4.1.3Luftbeobachter

Im Rahmen der bei Bedarf anzuordnenden Waldbrandüberwachung der Bezirksregierung Münster ist der Feuerwehr Münster die Organisation der Waldbrandüberwachungsflüge für das nördliche Münsterland übertragen. Die Beauftragung umfasst die Charterung der Sportflugzeuge, die Aufstellung eines Dienstplanes für die Luftbeobachter verschiedener Feuerwehren und die Gestellung eines Teils der Luftbeobachter.

5.10.4.1.4Löschwasser-Außenlastbehälter

Zur Bekämpfung von Bränden in schwer zugänglichen Waldgebieten hält das Land NRW Löschwasser-Außenlastbehälter vor, die durch schwere Transporthubschrauber der Bundeswehr (CH 53) zum Einsatz gebracht werden können. Zwei der Behälter werden am Institut der Feuerwehr NRW in Münster vorgehalten. Für das Ein- und Aushängen der Behälter ist besonders geschultes Bodenpersonal erforderlich. Die Feuerwehr Münster hat sich bereit erklärt, die Einhängemannschaft zu stellen. Auf Grund eines Modellwechsels des Hubschraubers bei der Bundeswehr entfällt diese Aufgabe zukünftig.

5.10.4.1.5Personenauskunftsstelle des Landes NRW (PASS-NRW)

Für Personenauskünfte (Suchmeldungen, Anfragen von Angehörigen) bei Großschadensereignissen unterhält das Land NRW eine Personenauskunftsstelle (PASS-NRW), die an zwei Orten ihre Funktion aufnehmen kann. Bei Schadenslagen im Landesteil Westfalen wird die PASS-Rheinland mit Sitz bei der Berufsfeuerwehr Köln aktiviert. Bei Schadenslagen im Rheinland wird die PASS-Westfalen mit Sitz am Institut der Feuerwehr des Landes NRW in Münster aktiviert. In der PASS-Westfalen arbeiten Verwaltungsmitarbeiter/innen der Feuerwehr Münster mit.

Rechtsgrundlage: Erlass „Verfahren zur Alarmierung und zum Einsatz der PASS NRW“, vom 10.06.2008, konkretisiert durch Schreiben des MIK NRW vom 29.03.2012.

5.10.4.1.6Verbindungsfunktion zum Ständigen Stab der Polizei

Das Polizeipräsidium (PP) Münster ist Sitz eines von sechs „Ständigen Stäben“ der Polizei in NRW. Der Zuständigkeitsbereich des Ständigen Stabes des PP Münster geht weit über die Grenzen der Stadt Münster hinaus. Da bei vielen Polizeilagen auch Aspekte des Rettungsdienstes tangiert sind, wird angestrebt, möglichst zeitnah einen Vertreter des örtlich zuständigen Trägers des Rettungsdienstes in den Stab zu integrieren. Um bereits in der Startphase eines Einsatzes eine rettungsdienstliche Fachberatung sicherstellen zu können, stellt die Feuerwehr Münster auf Bitten der Bezirksregierung so lan-

ge eine Verbindungsperson, bis ein Vertreter des örtlich zuständigen Rettungsdienstes im Ständigen Stab der Polizei zur Verfügung steht.

5.10.4.1.7 Technische Sonderausstattung des Landes NRW

5.10.4.1.7.1 Technische Ausstattung für den Massenanfall von Verletzten
Durch die Landesregierung NRW wurden alle Kreise und kreisfreien Städte in NRW mit Spezialgerät für den Aufbau eines Behandlungsplatzes bei einem Massenanfall von Verletzten (MANV) ausgestattet. Die Ausrüstung ist in einem Abrollbehälter (AB / auf LKW aufsattelbarer Container) verlastet, der mit Wechselladerfahrzeugen der Feuerwehr Münster transportiert werden kann. Mit dem Empfang des AB-MANV war die Verpflichtung verknüpft, das Gerät und das für den Einsatz erforderliche Personal auf Anforderung des Innenministeriums in ganz NRW (und ggf. darüber hinaus) einzusetzen.
Das Personal für den Betrieb des Behandlungsplatzes wird im Kern durch die privaten Hilfsorganisationen und die Berufsfeuerwehr gestellt. Die technische Infrastruktur wird durch die Freiwillige Feuerwehr aufgebaut und betrieben.

5.10.4.1.7.2 Technische Ausstattung für die Dekontamination von Verletzten
Durch die Landesregierung NRW wurden alle Kreise und kreisfreien Städte in NRW mit Spezialgerät für die Dekontamination verletzter Personen ausgestattet. Die Ausrüstung ist in einem Abrollbehälter (AB = auf LKW aufsattelbarer Container) verlastet, der mit Wechselladerfahrzeugen der Feuerwehr Münster transportiert werden kann. Mit dem Empfang des AB-V-Dekon war die Verpflichtung verknüpft, das Gerät und das für den Einsatz erforderliche Personal auf Anforderung des Innenministeriums in ganz NRW (und ggf. darüber hinaus) einzusetzen.
Das Personal für den Betrieb des AB-V-Dekon wird im Kern durch die Berufsfeuerwehr, ergänzt durch die Freiwillige Feuerwehr Münster gestellt. Die privaten Hilfsorganisationen prüfen derzeit die Möglichkeiten einer Mitwirkung unter Schutzkleidung im „Schwarzbereich“ der Einheit. Die technische Infrastruktur des AB-V-Dekon wird durch die Freiwillige Feuerwehr aufgebaut und betrieben.

5.10.4.1.8 Verteilung von Kaliumiodidtabletten

Im Zusammenhang mit der Gefahrenabwehr in der Umgebung des Kernkraftwerkes Emsland (Landkreis Emsland) hat die Stadt Münster als untere Katastrophenschutzbehörde die Verteilung von Kaliumiodidtabletten (Jodtabletten) an alle Personen bis zum 45. Lebensjahr in der Stadt Münster zu organisieren. Das Kontingent an Jodtabletten für Personen unter 18 Jahren sowie für Schwangere (Konzeptvorgabe bis 2014) wurde der Stadt Münster im Jahr 2013 durch das Land NRW zur Verfügung gestellt. Die Tabletten werden an einem zentralen Ort in der Stadt Münster gelagert. Entsprechende Einsatzpläne werden aktuell erstellt. Es wird in Arbeitskreisen versucht, die Verfahrensweise zwischen den Katastrophenschutzbehörden im Regierungsbezirk Münster abzustimmen und zu vereinheitlichen.

5.11 Zivilschutz / Bevölkerungsschutz

Der Bevölkerungsschutz beschreibt als Oberbegriff alle Aufgaben und Maßnahmen der Kommunen und der Länder im Katastrophenschutz sowie des Bundes im Zivilschutz.

Im Auftrag des Bundes bzw. in Erfüllung von Bundesgesetzen nimmt die Stadt Münster als untere Katastrophenschutzbehörde folgende Aufgaben im Zivilschutz wahr:

5.11.1 ABC-Schutz

Die Abwehr von Gefahren in Verbindung mit atomaren (A), biologischen (B) oder chemischen (C) Stoffen im Rahmen des Zivilschutzes ist Aufgabe der Feuerwehren. Die ABC-Gefahrenabwehr stellt eine Erweiterung der Tätigkeiten der Feuerwehren im Bereich der Gefährlichen Stoffe und Güter (GSG) dar. Die ABC-Gefahrenabwehr im Rahmen des Zivilschutzes reflektiert insbesondere auf Gefahren durch Kampfstoffe. Aktuell tritt auch im deutschsprachigen Raum der Begriff „CBRN-Schutz“ (chemisch, biologisch, radiologisch, nuklear) an die Stelle des Begriffs „ABC-Schutz“.

Rechtsgrundlage: FSHG § 1(6), ZSKG §§ 11, 13

5.11.1.1 ABC-Erkundung

Der Bund und das Land NRW ergänzen die Ausstattung der Feuerwehren in Deutschland durch die Bereitstellung von ABC-Erkundungskraftwagen (ABC-ErkKW), die mit Messtechnik ausgestattet sind, welche die Detektion und geodifferenzierte Darstellung der Konzentrationen von bestimmten Gefahrstoffen ermöglichen. Von den bundesweit 940 ABC-ErkKW wurden zwei Fahrzeuge der Feuerwehr Münster zugewiesen. Die Fahrzeuge sind bei der FF, Löschzug Gievenbeck und Löschzug Angelmodde, stationiert.

5.11.1.2 Personendekontamination

Der Bund ergänzt die Ausstattung der Feuerwehren in Deutschland durch die Bereitstellung von Gerät zur Personendekontamination. Das Gerät, welches in Kern aus mobilen Duschzelten sowie Systemen zur Wasseraufbereitung und -entsorgung besteht, ist auf einem LKW (LKW-Dekon-P) verlastet. Von den bundesweit 460 LKW-Dekon-P wurde ein Fahrzeug der Feuerwehr Münster zugewiesen. Das Fahrzeug ist bei der FF, Löschzug Kemper, stationiert. Die Zuweisung eines zweiten LKW-Dekon-P durch den Bund bzw. das Land NRW wird erwartet. Nach Auslieferung soll es beim Löschzug Geist der FF stationiert werden.

5.11.2 Verwaltung der im Zivil- und Katastrophenschutz örtlich mitwirkenden Einheiten und Helfer der privaten Hilfsorganisationen

Soweit die privaten Hilfsorganisationen im Zivilschutz des Bundes und/oder im Katastrophenschutz des Landes mitwirken, stehen ihnen Vergütungen für Sach- und Dienstleistungen zu. Die Verwaltung der Finanzmittel obliegt der Stadt Münster als Unterer Katastrophenschutzbehörde in Bundesauftragsverwaltung.

5.11.3 Unterhaltung öffentlicher Schutzräume

Öffentliche Schutzräume sind die mit Mitteln des Bundes wiederhergestellten Bunker und Stollen sowie die als Mehrzweckbauten in unterirdischen baulichen Anlagen errichteten Schutzräume zum Schutz der Bevölkerung.

Die Unterhaltung und der Betrieb der im Besitz des Bundes befindlichen oder mit Mitteln des Bundes geförderten Schutzräume obliegt der Stadt Münster als Unterer Katastrophenschutzbehörde in Bundesauftragsverwaltung.

Die Unterhaltung von Schutzräumen wird vom Bund nicht weiter verfolgt. Derzeit noch im Besitz des Bundes befindliche Schutzräume sollen entwidmet und zivilen Nutzungen zugeführt werden. Der Feuerwehr fallen danach noch Aufgaben der Verkehrssicherung und Kostenverwaltung zu. Die Aufgabe wird mittelfristig entfallen.

Rechtsgrundlage: §7 ZSG, Erlasses des BMI vom 07.05.2007 sowie des IM NRW 15/05/2007 vom 29.05.2007

5.11.4 Unterhaltung von Trinkwassernotbrunnen

Trinkwassernotbrunnen dienen der Versorgung der Bevölkerung mit Trinkwasser, falls die reguläre Wasserversorgung zerstört wird, ausfällt oder das Trinkwasser ungenießbar ist. Die Trinkwassernotbrunnen werden nach Beauftragung durch die Katastrophenschutzbehörden durch die Trinkwasserversorger angelegt. Die Finanzierung übernimmt der Bund. Die Inbetriebnahme im Bedarfsfall ist durch die örtlich zuständigen Löschzüge der Freiwilligen Feuerwehr vorgesehen.

Die verfügbare Anzahl der Trinkwassernotbrunnen in Münster reicht zur Versorgung der Zivilbevölkerung nicht aus. Der weitere Ausbau, die Wartung und ggf. der Betrieb des Netzes von Trinkwassernotbrunnen durch die Stadt Münster kann derzeit aufgrund von personellen Kapazitätsengpässen nicht vorangetrieben werden.

Rechtsgrundlage: Art. 73 GG, § 26 WasSiG i. V. mit den landesrechtlichen Auftragsvorgaben

5.11.5 Schutz von Kulturgut

Aufgrund der Erfahrung der Feuerwehr bezüglich der Gefahren für bauliche Anlagen und Sachwerte, verfügt die Feuerwehr über ein besonderes Wissen auch bezüglich potenzieller Gefahren für Kulturgüter. Mit der aktuellen Personalausstattung kann eine Beteiligung der Feuerwehr an diesem Themenfeld jedoch lediglich in Ansätzen erfolgen, wie z.B. in Form der Unterstützung bei der Erstellung von Notfallplänen durch Museen.

Auf Bitten des LWL hat die Feuerwehr einen vom LWL beschafften „Gerätesatz Kulturgutschutz“ eingelagert. Bei Anforderung wird dieser Gerätesatz zu Einsatzstellen im gesamten Geschäftsbereich des LWL (und darüber hinaus) angeliefert.

5.11.6 Sicherstellungsgesetze

Sicherstellungsgesetze sind Teil der Notstandsgesetzgebung (Notstandsverfassung) und werden auf Grundlage von Art. 73 Abs. 1 Nr. 1 GG erlassen. Sie dienen der Sicherstellung der für die Verteidigung erforderlichen lebenswichtigen Leistungen, besonders zur Versorgung der Zivilbevölkerung und der Streitkräfte. Z. Zt. in Kraft sind:

- Arbeitssicherstellungsgesetz: dient der Heranziehung zu zivilen Dienstleistungen im zivilen Sanitäts- und Heilwesen.
- Wirtschaftssicherstellungsgesetz: regelt die Sicherstellung der Versorgung mit Gütern und Leistungen für Zwecke der Verteidigung, insbesondere zur Deckung des Bedarfs der Zivilbevölkerung und der Streitkräfte.
- Post- und Telekommunikationssicherstellungsgesetz: dient der Sicherstellung und Zuverlässigkeit einer Mindestversorgung mit Diensten im Bereich der Beförderung von Post und der Telekommunikation.
- Verkehrssicherstellungsgesetz: dient der Versorgung mit Verkehrs- und Transportleistungen.
- Ernährungssicherstellungsgesetz: dient der Versorgung der Bevölkerung mit Nahrungsmitteln.
- Wassersicherstellungsgesetz: dient der Versorgung mit Trinkwasser aus Notbrunnen.

Die im Zusammenhang mit den Sicherstellungsgesetzen anfallenden, vorbereitenden Maßnahmen, z.B. die Datenerfassung, obliegen der Stadt Münster als unterer Katastrophenschutzbehörde in Bundesauftragsverwaltung.

Rechtsgrundlage: §§ 2, 22, 23 ZSKG

5.11.7 Vorsorgegesetze

Neben der zentralen Gesetzgebungskompetenz des Bundes aus Art. 73 Abs. 1 Nr. 1 GG für die zivile Sicherheitsvorsorge in Kriegssituationen (Sicherstellungsgesetze) stehen dem Bund aus Art. 74 Abs. 1 Nr. 17 GG weitere, einzelne Gesetzgebungskompetenzen zu, die für die zivile Sicherheitsvorsorge in einem weiteren Sinn in friedenszeitlichen Situationen von Bedeutung sind. U. a. sind dies:

- Ernährungsvorsorgegesetz: Ziel des Gesetzes ist die Sicherung einer ausreichenden Versorgung mit Erzeugnissen der Ernährungs- und Landwirtschaft für den Fall einer Versorgungskrise.
- Energiesicherungsgesetz: stellt auf die Situation ab, dass die Energieversorgung unmittelbar gefährdet oder gestört und die Gefährdung oder Störung der Energieversorgung durch marktgerechte Maßnahmen nicht, nicht rechtzeitig oder nur mit unverhältnismäßigen Mitteln zu beheben ist.
- Erdölbevorratungsgesetz: regelt die Bevorratung von Erdöl und Erdölerzeugnissen durch den Erdölbevorratungsverband zur Sicherung der Energieversorgung nach Maßgabe dieses Gesetzes.
- Verkehrsleistungsgesetz: regelt die staatliche Inanspruchnahme von Verkehrsmitteln und Verkehrsleistungen zum Zwecke des Zivilschutzes und der Verteidigung.

Die im Zusammenhang mit den Vorsorgegesetzen anfallenden, vorbereitenden Maßnahmen, z.B. die Datenerfassung, obliegen der Stadt Münster als unterer Katastrophenschutzbehörde in Bundesauftragsverwaltung.

5.11.8 Zivil-Militärische Zusammenarbeit - ZMZ

Die Zivil-Militärische Zusammenarbeit umfasst alle Maßnahmen, Kräfte und Mittel, welche die Beziehungen zwischen zivilen Dienststellen sowie der Zivilbevölkerung auf der einen Seite und der Bundeswehr auf der anderen Seite regeln, unterstützen oder fördern.

Die ZMZ wird im Bereich der Stadt Münster durch die Feuerwehr als Amt 37 wahrgenommen.

Die ZMZ in der Bundesrepublik Deutschland wurde seitens der Bundeswehr mit der „Teilkonzeption Zivil-Militärische Zusammenarbeit der Bundeswehr“ (TK ZMZBw) durch das Bundesministerium der Verteidigung mit Schreiben des Generalinspektors der Bundeswehr vom 16.05.2007 neu geregelt. Zu den Details der Neuregelung hat das Streitkräfte-Unterstützungskommando Bonn die „Basisinformationen zur Neuordnung der Zivil-Militärischen Zusammenarbeit bei Hilfeleistungen/Amtshilfe“ mit Stand 01/2007 herausgegeben.

Das Innenministerium NRW hat mit Erlass vom 03.08.2007 (Az: 75-53.19.02) die Bezirksregierungen sowie die Kreise und kreisfreien Städte hierüber in Kenntnis gesetzt und zur aktiven Ausgestaltung der neuen Struktur der ZMZ aufgefordert. Die Anforderung der Hilfeleistung der Bundeswehr in Katastrophenfällen gemäß Art. 35 GG wurde durch das MIK-NRW mit Erlass vom 15.12.2006 geregelt.

Rechtsgrundlage: Art. 35 GG, ferner: Teilkonzeption Zivil-Militärische Zusammenarbeit der Bundeswehr“ (TK ZMZBw), Schreiben des Generalinspektors der Bundeswehr vom 16.05.2007, ferner: Erlass des IM-NRW vom 03.08.2007 (Az: 75-53.19.02)

5.11.8.1 Kreisverbindungskommando

Der Kontakt zwischen der Stadt Münster als Katastrophenschutz- und Gefahrenabwehrbehörde und der Bundeswehr erfolgt auf Seiten der Bundeswehr über das Kreisverbindungskommando (KVK). Das KVK berät über Möglichkeiten und Grenzen der Unterstützung durch die Bundeswehr. Das KVK überträgt die zivilen Schadenslagen in ein militärisches Lagebild und führt das Lagebild der eingesetzten Bundeswehrkräfte. Das KVK würde im Bedarfsfall die Unterstützungsforderungen der Stadt Münster aufnehmen und sie an das Landeskommmando melden.

Die Bundeswehr kann durch die Stadt Münster bei Bedarf mit einer Verbindungsperson des KVK in den Krisenstab und/oder in die Einsatzleitung berufen werden. Das Personal der KVK wird aus Reservisten gebildet.

5.11.8.2 Sicherheitskoordinierungsausschuss

Im Rahmen der ZMZ arbeitet die Feuerwehr Münster im Sicherheitskoordinierungsausschuss der Bundeswehr mit.

5.12 Aufgaben aufgrund öffentlich-rechtlicher Verträge und Vereinbarungen (Siehe auch Ziffer 3.1.3)

5.12.1 Notarzdienst (Kreis Coesfeld)

Auf Bitten des Kreises Coesfeld stellt der Rettungsdienst der Stadt Münster für Notarzteinsätze im Bereich der Gemeinde Havixbeck den Notarzdienst der Stadt Münster zur Verfügung. Der Kreis Coesfeld beteiligt sich dafür anteilig an den Kosten des Notarzdienstes der Stadt Münster.

5.12.2 Brandschutz Haus Heidhorn (Kreis Warendorf)

Aufgrund eines öffentlich-rechtlichen Vertrages mit dem Kreis Warendorf wird die Feuerwehr Münster bei Bränden und Einsätzen in der Pflegeeinrichtung „Haus Heidhorn“ in Münster-Hiltrup auch in den Gebäuden und Anlagen tätig, welche sich nach der Erweiterung im Jahr 2009 auf dem Gebiet der Stadt Drensteinfurt befinden. Die Feuerwehr Münster kommt hier zusätzlich zur örtlich zuständigen Feuerwehr Drensteinfurt zum Einsatz, da die Liegenschaft durch Einheiten der Feuerwehr Münster (Löschzug 3 der BF und Löschzug Hiltrup der FF) schneller erreicht werden kann.

Neben den genannten öffentlich-rechtlichen Verträgen bestehen folgende Vereinbarungen:

5.12.3 Brandschutz Greven-Fuestrup (Kreis Steinfurt)

Aufgrund einer Vereinbarung mit der Feuerwehr Greven wird die Feuerwehr Münster bei Bränden und Einsätzen im Ortsteil Fuestrup der Stadt Greven tätig. Die Feuerwehr Münster kommt hier zusätzlich zur örtlich zuständigen Feuerwehr Greven zum Einsatz, da der Ortsteil Fuestrup durch Einheiten der Feuerwehr Münster (Löschzug Gelmer der FF) schneller erreicht werden kann.

5.12.4 Brandschutz Altenberge-Hansell, Hohenhorst-Ost und -Südost sowie Waltrup-Südost

Mit der Feuerwehr der Gemeinde Altenberge, Kreis Steinfurt, wurde eine Vereinbarung geschlossen über die Entsendung der Feuerwehr Münster in die o.g. Ortsteile im Rahmen einer vorgeplanten überörtlichen Hilfe. Die Feuerwehr Münster kommt hier zusätzlich zur örtlich zuständigen Feuerwehr Altenberge zum Einsatz, da der Ortsteil Hansell durch Einheiten der Feuerwehr Münster (Löschzug 1 der BF und Löschzug Häger-Uhlenbrock der FF) schneller erreicht werden kann.

5.12.5 Bahn-Regio (Stadt Osnabrück u.a.)

Zur Optimierung der Gefahrenabwehr bei Unfällen mit Personenzügen auf der ICE-Strecke Münster-Osnabrück wurde zwischen den Städten Münster und Osnabrück sowie den Landkreisen Steinfurt, Warendorf und Osnabrück (Land) unter dem Einsatzstichwort „Bahn-Regio“ eine Vereinbarung geschlossen, mit der die Entsendung definierter Einheiten mit Spezialausrüstung geregelt wurde.

5.13 Sonderaufgaben

5.13.1 Aufgaben nach dem Gesetz über psychisch Kranke

Die der Stadt Münster nach dem Gesetz über Hilfen und Schutzmaßnahmen bei psychischen Krankheiten (PsychKG) als Ordnungsbehörde zufallenden Aufgaben wurden der Feuerwehr als Stadtamt 37 übertragen. Die Feuerwehr Münster stellt den Beamten der Ordnungsbehörde, welcher auf Basis eines ärztlichen Gutachtens entscheidet, ob eine Person aufgrund einer akuten medizinisch bedingten Eigen- oder Fremdgefährdung ggf. auch gegen ihren Willen einem psychiatrischen Facharzt zur Begutachtung vorgestellt wird. In diesem Tätigkeitsbereich fallen in Münster jährlich ca. 600 Vorgänge an, von denen ca. 75% mit einer Zwangseinweisung abgeschlossen werden.

5.13.2 Kampfmittelüberprüfung

Die der Stadt Münster als Ordnungsbehörde aus der Mitwirkung bei der Kampfmittelüberprüfung zufallenden Aufgaben werden durch die Feuerwehr als Sonderordnungsbehörde (siehe Ziffer 3.1.2.4 und 5.6.10) wahrgenommen. Dies betrifft unter anderem die Anordnung, bei Gefahrenverdacht das Grundstück nach Kampfmittel absuchen zu lassen.

Sofern Kampfmittel gefunden werden, trifft die Feuerwehr die ordnungsbehördlichen Maßnahmen zur Vorbereitung der Entschärfung durch den Kampfmittelbeseitigungsdienst der Bezirksregierung Arnsberg. Neben den notwendigen Anordnungen gegenüber den betroffenen Grundstückseigentümern gehören hierzu auch die Planung und Lenkung aller operativen Maßnahmen zur Sicherung des Gefahrenbereiches, insbesondere die Organisation und Durchführung von Räumungs- und Evakuierungsmaßnahmen, einschließlich des Transportes und der Unterbringung bzw. der Betreuung hilfsbedürftiger Personen. Diese Maßnahmen werden gemeinsam mit den privaten Hilfsorganisationen durchgeführt. Die Feuerwehr wird bei der Absperrung und Überwachung des Gefahrenbereiches durch die Polizei und ggf. das Ordnungsamt unterstützt.

Rechtsgrundlagen: OBG NRW, § 16 BauO, Zi. 16.22 VV BauO NRW, Erlass „Richtlinie für die Zusammenarbeit zwischen Bauaufsichtsbehörden und dem staatlichen Kampfmittelbeseitigungsdienst“ v. 8.5.2006, Kampfmittelverordnung vom 12.11.2003, Erlass „Kampfmittelbeseitigung“ v. 23.5.1985, Technische VV für die Kampfmittelbeseitigung, Verfügung der Bezirksregierung Arnsberg zum Umgang mit Bombenfunden, vom 13.03.2014

5.14 Serviceleistungen für andere städtische Einrichtungen

5.14.1 Überprüfung von Feuerlöschern

Die Feuerwehr überprüft und wartet die Feuerlöcher in Gebäuden der Stadt Münster sowie ggf. deren Tochterunternehmen. Bei insgesamt 3.500 Feuerlöschern und einer zweijährigen Prüfungsfrist erwachsen daraus jährlich ca. 1.750 Überprüfungsvorgänge.

5.14.2 Betrieb von Tankstellen für Dienstfahrzeuge der Stadt Münster

Da die Feuerwehr zur Aufrechterhaltung ihrer Einsatzbereitschaft auch bei Ausfall der öffentlichen Infrastruktur auf dem Gelände der Feuerwachen 1 und 2 über eigene Tankstellen verfügt, steht diese Bevorratung grundsätzlich auch anderen städtischen Fahrzeugen zur Verfügung, solange für den Brand- und

Katastrophenschutz kein akuter Bedarf besteht (Katastrophen, Großschadenslagen; Unwetterereignisse, Schneelagen, etc.).

5.14.3 Brandschutztechnische Sondergutachten

Die Feuerwehr Münster führt als Brandschutzdienststelle die Aufgaben nach § 5 FSHG durch. Dies umfasst Stellungnahmen im Baugenehmigungsverfahren und bei Anfragen Dritter (siehe Ziffer 5.6.1). Fußend auf dieser Expertise werden im Rahmen dieser Zuständigkeit, in Zusammenarbeit mit benachbarten Ämtern und Einrichtungen des Bundes, des Landes und der Stadtverwaltung sowie den Betreibern und Planern betroffener Gebäude, besondere brandschutztechnische Themen und Problemstellungen in sachverständiger Form aufgearbeitet und entsprechende Maßnahmen zur Gefahrenabwehr entwickelt. Dies gilt z.B. für brandschutztechnische Belange von Flüchtlingsunterkünften oder Schulen mit inklusiver Pädagogik.

5.14.4 Erstellung von Brandschutzkonzepten für städtische Gebäude

Aufgrund der Qualifikation der Bediensteten in der Brandschutzdienststelle ist die Feuerwehr Münster in der Lage, in äußerst wirtschaftlicher Weise Brandschutzkonzepte für die Planung und Errichtung von städtischen Gebäuden zu erstellen. Brandschutzkonzepte sind als Bestandteil eines Bauantrags für die Planung und den Betrieb von Sonderbauten erforderlich. Aufgrund der zu erledigenden Pflichtaufgaben ist diese innerstädtische Dienstleistung jedoch nur in Ausnahmefällen möglich.

Rechtsgrundlagen: §§ 54 (2) und 58 (3) BauO, § 9 BauPrüfVO

5.14.5 Unterstützung städtischer Einrichtungen beim Kulturgutschutz

Die Beteiligung der Feuerwehr Münster bei Maßnahmen zum Kulturgutschutz (siehe Ziffer 5.11.5 beinhaltet insbesondere auch die Unterstützung der eigenen Stadtämter. So wird regelmäßig das Stadtmuseum zu Fragen der Sicherungsmaßnahmen und Notfallplänen zu beweglichen Kulturgütern ebenso unterstützt, wie zu baulichen Sicherheitsfragen.

5.14.6 Brandschutzerziehung in Kindertagesstätten

Im Kern getragen durch die Löschzüge der Freiwilligen Feuerwehr Münster besteht in den Stadtteilen das Angebot, Kinder in spielerischer Form über die Gefahren des Feuers sowie über das richtige Verhalten in Notfällen aufzuklären. Verschiedene Medien und Modelle zur Veranschaulichung der Rauchgasausbreitung oder zur Simulation eines Notrufes können zu diesem Zweck eingesetzt werden.

5.15 Dienst und Arbeitsleistungen (nach Tarif)

Außerhalb ihres hoheitlichen Aufgabenspektrums kann die Feuerwehr auch auf Basis privatrechtlicher Vereinbarungen und Aufträge tätig werden. Um den Wettbewerb der Privatwirtschaft nicht zu beeinflussen, werden solche Tätigkeiten jedoch sehr restriktiv gehandhabt.

Typische Beauftragungen in diesem Bereich sind: das Öffnen von Türen bei Schlüsselverlust oder die Gestellung von Schläuchen und Armaturen bei Baustellen, Festen, Zirkusveranstaltungen etc.

6. Gefährdungspotenzial in der Stadt Münster

6.1 Risiken und Gefährdungsszenarien der Stadt Münster

Die Risiken der Stadt Münster liegen im Spektrum auch der anderen deutschen Städte der Größenklasse 2 (200.000 bis 400.000 Einwohner/innen).

Für die lokale Gefahrenabwehrplanung von Bedeutung sind folgende Aspekte:

6.1.1 Stadtstrukturelle Besonderheiten

6.1.1.1 Verdichtete Wohnbebauung in der Innenstadt

Teile der Innenstadt weisen eine enge, verdichtete Bebauung auf, z.B. Kreuzviertel, Nordviertel, Südviertel, Hansaviertel. Die Bebauung besteht überwiegend aus Gebäuden mittlerer Höhe, bei denen der zweite Rettungsweg über Rettungsgeräte der Feuerwehr sichergestellt werden muss. Dies bedingt, dass die Feuerwehr nahezu jeden Straßenabschnitt mit Krafftdrehleitern passieren können muss und vor jedem Haus mit Aufenthaltsräumen eine Aufstellfläche für die Krafftdrehleiter gegeben sein muss.

In diesem Zusammenhang kommt der Ordnung und Überwachung des ruhenden Verkehrs eine zentrale Bedeutung zu.

In Teilen der Innenstadt ist auch eine verdichtete Innen- und Hinterhofbebauung anzutreffen. Ein Feuer kann sich innerhalb dieser Bebauung sehr schnell vertikal und horizontal ausbreiten. Die Feuerwehr muss hier in der Lage sein, sehr schnell Unterstützungskräfte heranzuführen, um die unmittelbar angrenzende Bebauung zu schützen.

6.1.1.2 Kernstadt / Prinzipalmarkt

Im Bereich des Prinzipalmarktes und der Kernstadt ergeben sich besondere Risiken durch eine intensive, auch gewerbliche Nutzung in Verbindung mit Wohnnutzungen bei gleichzeitig engster und nicht durchgängig abgetrennter Bebauung. Dies birgt erhebliche Brandrisiken, die durch gebäudeübergreifende Nutzungen im Kellerbereich und in Geschäftsetagen noch erheblich verstärkt werden. Im Gefahrenfall sind typischer Weise mehrere Gebäude gleichzeitig betroffen. Die unter Ziffer 6.1.1.1 beschriebene ungünstige Erreichbarkeit mit Rettungsgeräten gilt gleichermaßen auch hier.

6.1.1.3 Verkehrswege

Neben den allgemeinen Risiken von Verkehrswegen hinsichtlich möglicher Verkehrsunfälle betrachtet die Feuerwehr die Verkehrswege auch und besonders unter dem Aspekt des Transportes von gefährlichen Stoffen und Gütern und der Möglichkeit eines Massenansturms von Verletzten.

6.1.1.3.1 Dortmund-Ems-Kanal

Der Dortmund-Ems-Kanal (DEK) ist eine Bundeswasserstraße. Aufgrund seiner Bedeutung für den Güterverkehr, insbesondere mit Osteuropa, wird er derzeit mit hohem finanziellem Aufwand durch den Bund ausgebaut. Derzeit verkehren auf dem DEK gewerbliche Binnenmotorschiffe mit einem Ladungsvermögen von bis zu 1.350 Tonnen. Nach dem Ausbau des DEK werden Schubverbände mit einem Ladungsvermögen von bis zu 4.200 Tonnen die Stadt Münster passieren.

Die transportierten Waren umfassen auch gefährliche Stoffe und Güter, insbesondere brennbare Flüssigkeiten und Gase. Die auf dem DEK transportierten Ladungseinheiten sind somit größer, als die Einheiten, die die Stadt Münster auf Schienenwegen oder Straßen passieren.

Aufgrund der Trassenführung des DEK im Stadtgebiet ergibt sich eine ungewöhnliche und unter Aspekten der Gefahrenabwehr auch ungünstige Nähe zwischen transportierten Gefahrgütern und Wohnbebauung.

Die Möglichkeiten einer Gefahrenabwehr, insbesondere einer Brandbekämpfung, auf dem DEK sind sehr begrenzt. Der Feuerwehr Münster steht derzeit nur ein Mehrzweckboot mit einer fest installierten Feuerlöschkreiselpumpe (Tragkraftspritze, 1.000 l/min.) zur Verfügung. Die direkte Abgabe von Löschschaum sowie ein effektiver Löschangriff mit Übertritt von Personal auf ein Binnenschiff sind von der Wasserseite aus nicht möglich. Ergänzende Maßnahmen der Brandbekämpfung müssen vom Ufer aus erfolgen. Die Situation wird mit der Erweiterung des DEK von derzeit 37 auf eine Breite von 42 Metern, in Kurvenbereichen auf bis zu 77 Metern zukünftig noch unbefriedigender sein, als bisher. Die Notwendigkeit eines kleinen Feuerlöschbootes ist daher perspektivisch zu prüfen.

6.1.1.3.2 Schienenwege / Deutsche Bahn AG / Güterbahnhof

Die Lage der Schienenwege sowie Umfang und Art des Schienenverkehrs weisen in Münster keine Besonderheiten auf. Ungünstig ist die Lage des Güterbahnhofes in einem sehr urbanen Umfeld mit zum Teil dicht heranreichender Wohnbebauung. Das Abstellen einer häufiger auch großen Zahl an Kesselwagen stellt in dieser Nachbarschaft ein nicht unerhebliches Risiko dar.

Durch Münster verläuft auch eine ICE-Strecke der Deutschen Bahn AG. Aufgrund der Besonderheiten der ICE-Züge bei Unfällen (schwierige Öffnung von außen), hält die Feuerwehr Münster spezielles technisches Gerät in begrenztem Umfang bereit. Die Heranführung von weiterem Spezialgerät sowie von Einsatzkräften ist im Konzept Bahn-Regio geregelt.

Weitere Gefahrenschwerpunkte sind die acht Personenbahnhöfe und Haltepunkte.

6.1.1.3.3 Autobahnen

Die Lage der Autobahnen sowie Umfang und Art des Güterverkehrs weisen in Münster keine Besonderheiten auf. Allerdings gehört der Streckenabschnitt der BAB A1 zwischen Münster-Süd und Münster-Nord zu den am stärksten frequentierten Autobahnabschnitten in Deutschland.

6.1.1.4 Flugverkehr

Die Stadt Münster liegt in der Nähe des Flughafens Münster-Osnabrück (FMO). Das Stadtgebiet wird regelmäßig von Flugzeugen überflogen.

Das Stadtgebiet war in den 70-er und 80-er Jahren Tieffluggzone der Bundeswehr sowie der alliierten Streitkräfte. Mögliche Unfälle mit Luftfahrzeugen sind ein Kriterium zur Festlegung der Schutzziele für den Katastrophenschutz der Stadt Münster.

6.1.1.5 Waldflächen

Die Lage und Ausdehnung der Waldflächen weisen in Münster keine Besonderheiten auf. Allerdings stellt das bewaldete Gebiet des Übungsplatzes der Bundeswehr in Münster-Handorf ein schwer zugängliches Gelände dar: In weiten Bereichen des Geländes kann die Feuerwehr nur mit Allrad getriebenen Fahrzeugen tätig werden.

6.1.2 Kritische Infrastruktur (KRITIS)

Kritische Infrastrukturen sind Organisationen und Einrichtungen mit wichtiger Bedeutung für das staatliche Gemeinwesen, bei deren Ausfall oder Beeinträchtigung nachhaltig wirkende Versorgungsengpässe, erhebliche Störungen der öffentlichen Sicherheit oder andere dramatische Folgen eintreten würden. Die Identifizierung kritischer Infrastrukturen sowie die Konzipierung kompensierender Maßnahmen ist eine große Herausforderung für alle staatlichen Verwaltungsebenen.

6.1.2.1 Ausfall von Energieträgern

Der Ausfall von Energieträgern (Strom, Gas, Fernwärme). Versorgungseinrichtungen (Trinkwasser) aber auch von Entsorgungseinrichtungen (Abwasser, Müllabfuhr) kann erhebliche Auswirkungen auf die Stadtgesellschaft haben – bis hin zur Gefahr für Leib und Leben der Bürgerinnen und Bürger. Auf einige besondere Aspekte wird nachfolgend eingegangen:

6.1.2.1.1 Ausfall der Stromversorgung

Ein Ausfall der Stromversorgung hat weit reichende Konsequenzen. Da nur wenige Einrichtungen (z.B. Krankenhäuser, Feuerwachen, Teile der Wasserversorgung) über eine Ersatzstromversorgung verfügen, ist davon auszugehen, dass weite Teile des gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Lebens zum Erliegen kommen. Dabei können gefährliche Situationen eintreten, wenn z.B. in industriellen Prozessen gefährliche Reaktionen (z.B. Überhitzung von Anlagen) auftreten.

Eine zunehmend größer werdende Zahl von Patienten/innen - auch außerhalb von Krankenhäusern - ist auf Beatmungsgeräte angewiesen (Heim-Beatmungsplätze). Sofern diese Geräte über eine Akku-Pufferung verfügen, wird diese nach wenigen Stunden zu Neige gehen. Bei vielen Patienten wird sich nahezu gleichzeitig ein lebensbedrohlicher Zustand einstellen. Die gleiche Situation ergibt sich bei einem mehrtägigen Stromausfall auch für Dialyse-Patienten/innen.

Die Zahl der in Aufzügen eingeschlossenen Personen kann sehr hoch sein. Da nach kurzer Zeit auch die mobilen Kommunikationsnetze ausfallen, ist es möglich, dass viele Personen lange Zeit unentdeckt und somit ohne Hilfe bleiben.

Ein Ausfall der Stromversorgung hat auch Auswirkungen auf die Heizungsanlagen. Nicht nur Elektroheizungen, sondern auch Gas- und Ölheizungen sind auf eine Stromversorgung angewiesen. In Abhängigkeit von der Jahreszeit kann ein Ausfall von Heizungsanlagen erhebliche Auswirkungen auf die Bevölkerung haben, die bis zu gesundheitlichen Gefährdungen oder Sachschäden, z.B. durch geplatzte Wasserleitungen (mit weiteren Folgeschäden) führen.

Die Feuerwehr Münster wird auch mit Unterstützung aller anderen lokalen Hilfsorganisationen nur in der Lage sein, den gravierendsten Notlagen ent-

gegenzutreten. Der Aufbau eines Netzes zur Ersatzstromversorgung ist mit lokal verfügbaren Mitteln ausgeschlossen.

6.1.2.1.2 Ausfall der Fernwärme

Von einem Ausfall des Fernwärmenetzes der Stadtwerke wären nur vergleichsweise geringe Teile der Stadt Münster betroffen. Eine Gefahr für die Allgemeinheit würde nicht entstehen. Jedoch ist das Universitätsklinikum Münster von einer eigenen umfangreichen Fernwärmanlage abhängig, deren Ausfall unmittelbare Auswirkungen auf den Klinikbetrieb hat.

Die Tunnelsysteme der Fernwärme haben nur wenige Zugänge, bei Unfällen im Tunnelsystem hat die Feuerwehr entsprechend lange Anmarschwege. Daher müssen Langzeit-Atemschutzgeräte in ausreichender Zahl verfügbar sein.

6.1.2.1.3 Ausfall der Wasserversorgung

Ein Ausfall der Wasserversorgung (Trink- und Löschwasser) hat weit reichende Konsequenzen: Der Ausfall der Trinkwasserversorgung hat unmittelbar gravierende Auswirkungen auf die Versorgung der Bevölkerung mit dem wichtigsten Nahrungsmittel. Die im Stadtgebiet vorhandenen Trinkwassernotbrunnen reichen nicht aus, um die Versorgung der Bevölkerung sicher zu stellen. Die Organisation einer Versorgung mit Tankfahrzeugen ist nicht systematisch vorbereitet und kann auch nur gelingen, wenn sich der Ausfall der Trinkwasserversorgung auf Münster begrenzt.

Durch den Ausfall der Wasserspülungen in den Toiletten ergeben sich nach kurzer Zeit Probleme in den Bereichen Entsorgung, Hygiene und Gesundheit.

Die Wasserversorgung umfasst auch die Bereitstellung von Löschwasser über Hydranten. Bei Ausfall der (Sammel-)Wasserversorgung muss die Feuerwehr auf offene Wasserentnahmestellen zurückgreifen. Die sind im Stadtgebiet in begrenztem Umfang vorhanden. Der Dortmund-Ems-Kanal und der Aasee stellen hier wertvolle Reservoirs dar.

Die Feuerwehr verfügt über vier Schlauchwagen, mit denen jeweils eine Löschwasserförderstrecke über 2.000 Meter aufgebaut werden kann. Ein umfassender Brandschutz lässt sich so jedoch nicht garantieren.

Durch den Ausfall des Brauchwassers werden viele Produktionsprozesse unmöglich. Teile der Wirtschaft kommen zum Erliegen.

6.1.2.2 Ausfall von Telekommunikationseinrichtungen

Die wahrscheinlichste Ursache für einen Ausfall der Telekommunikation ist der Ausfall der Stromversorgung. Die Absicherung durch Netzersatzanlagen und Akkumulatoren kann einen vollen Funktionserhalt im Mobilfunknetz, aber auch im Festnetz nicht gewährleisten. Viele Endgeräte, insbesondere in Unternehmen und Institutionen, sind Teil einer Nebenstellenanlage und fallen direkt aus. Spätestens mit der flächendeckenden Einführung von „Voice over IP“ als Technikstandard auch für die Vermittlungsstellen der Telekom (voraussichtlich im Jahr 2018) wird das Festnetz unmittelbar nach einem Stromausfall ausfallen.

Der Ausfall der Kommunikation bringt das wirtschaftliche und gesellschaftliche Leben zum Erliegen. Brände, Unfälle und andere Notlagen können nicht gemeldet werden. Die Kommunikation der Gefahrenabwehrbehörden untereinander ist deutlich eingeschränkt. Eine gezielte Information bzw. Warnung

der Bevölkerung ist über diese Systeme der öffentlichen (bzw. privaten) Telekommunikation nicht mehr möglich.

6.1.2.2.1 Notruf-Meldestellen

Um im Gefahrenfall Notrufe dennoch schnell übermitteln zu können, kann die Feuerwehr in allen Feuerwehrgerätekäusern (FGH) Notruf-Meldestellen einrichten. Dazu sollen alle FGH mit externen Einspeisemöglichkeiten ausgerüstet werden. Bei Bedarf kann dann die Stromversorgung über mobile Stromerzeuger sichergestellt werden. Von den Notruf-Meldestellen aus wird der Notruf dann über den Feuerwehr-Sprechfunk zur Feuerwehr- und Rettungsleitstelle übermittelt. Bei Bedarf können an markanten Punkten im Stadtgebiet auch Einsatzfahrzeuge postiert werden, über die dann Notrufe abgesetzt werden können.

6.1.3 Risiken aufgrund von Naturereignissen

Die überwiegende Zahl der Klima- und Katastrophenforscher/innen hat eine Zunahme von Extremwetterlagen festgestellt und sagt eine weitere Zunahme voraus. Die Folgen der Extremwetterlagen, wie z.B. Sturm, Starkregen, extreme Gewitter, Blitzeis etc. aber auch Hitzeperioden führen zu einem massiven Anstieg von Notlagen, wie z.B. verletzte oder erkrankte Personen, beschädigte Häuser, blockierte Straßen, überflutete Keller, Brände, etc.

Die Statistik der Feuerwehr weist in diesen Einsatzbereichen markante Zunahmen in den letzten Jahren aus. Es ist davon auszugehen, dass dieser Trend anhält und die Feuerwehr sowie die anderen Hilfsorganisationen immer häufiger und intensiver fordern wird.

6.1.3.1 Massenanfall von Notrufen

Eine der größten Herausforderungen bei Extremwetterlagen ist die Häufung von Notrufen in kurzer Zeit („Massenanfall von Notrufen“). Die Feuerwehr ist bemüht, in der Leitstelle möglichst alle Notrufe abzufragen, um zwischen den zahlreichen Schadenmeldungen die Notfälle mit Gefahr für Personen herausfiltern zu können. Mit einer Zahl von 20 Notrufleitungen (seit 2015, zuvor 16) für den Notruf 112 ist die Feuerwehr Münster vergleichsweise gut an das Telekommunikationsnetz angebunden. Auch die Zahl der verfügbaren Notruf-Abfrageplätze ist mit 21 (seit 2015, zuvor 9) gut. Trotzdem werden bei einem Extremwetterereignis wie dem Starkregen vom 28.07.2014 auch zukünftig viele Anrufer beim Notruf 112 das „Besetzt-Zeichen“ erhalten. Eine zeitnahe und vollständige Abfrage aller Notrufe kann bei einem „Massenanfall von Notrufen“ auch zukünftig nicht garantiert werden.

6.1.4 Besondere technische Risiken

Die besonderen technischen Risiken in der Stadt Münster beschränken sich z. Zt. auf wenige Betriebe und Einrichtungen. In der Regel können besondere technische Risiken aufgrund der Spezialgesetzgebung und entsprechender technischer Regelwerke identifiziert werden.

6.1.4.1 Störfallbetriebsbereiche

Alle unter die Richtlinie 96/82/EG (sog. Seveso-II-Richtlinie) fallenden Betriebe, für die ein Sicherheitsbericht zu erstellen ist, gelten als Störfallbetriebe bzw. Störfallbetriebsbereiche. Für die Betriebe, die unter die erweiterten Pflichten nach der Störfallverordnung fallen, hat die Stadt Münster Externe Notfallpläne aufzustellen.

In Münster fallen folgende Betriebe aufgrund der Mengen an dort gelagerten oder eingesetzten Gefahrstoffen unter die erweiterten Pflichten der Störfallverordnung:

- AGRAVIS Raiffeisen AG Gustav-Stresemann Weg 10
- Armacell GmbH Robert-Bosch-Str. 10
- BASF Coatings AG Glasuritstraße 1
- Beiselen GmbH Gustav-Stresemann Weg 46
- COMPO GmbH & Co.KG Gildenstraße 38
- Lehnkering, Lager Am Mittelhafen 30-36
- Lehnkering, Lager Am Mittelhafen 44-46
- Westfalen AG, Werk Heidestraße 13
- Westfalen AG, Werk Hessenweg 101

Ferner fallen folgende Betriebe bzw. Anlagen unter die Grundpflichten der Störfallverordnung:

- Erdgasröhrenspeicher der Stadtwerke Münster, Weseler Straße
- Betriebsgelände der Westfalen AG, Industrieweg
- Biogasanlage Rohlmann, Kreuzbach
- Biogasanlage Dahlmann, Langenhorster Stiege

Die auf nationaler Ebene anzuwendende Richtlinie 96/82/EG sieht vor, dass (externe) Notfallpläne (der Gefahrenabwehrbehörde) erstellt und in maximal dreijährigen Abständen überprüft, erprobt und erforderlichenfalls überarbeitet und auf den neuesten Stand gebracht werden müssen, um:

- Schadensfälle einzudämmen und unter Kontrolle zu bringen, so dass die Folgen möglichst gering gehalten und Schäden für Mensch, Umwelt und Sachen begrenzt werden können;
- Maßnahmen zum Schutz von Mensch und Umwelt vor den Folgen schwerer Unfälle einzuleiten;
- notwendige Informationen an die Öffentlichkeit sowie an betroffene Behörden oder Dienststellen in dem betreffenden Gebiet weiterzugeben;
- Aufräumarbeiten und Maßnahmen zur Wiederherstellung der Umwelt nach einem schweren Unfall einzuleiten.

6.1.4.2 Besonders gefährliche Objekte

Als besonders gefährliche Objekte gelten Anlagen oder Einrichtungen, die zwar nicht unter die Störfallverordnung fallen, bei denen jedoch Störungen von Betriebsabläufen für eine nicht unerhebliche Personenzahl zu schwerwiegenden Gesundheitsbeeinträchtigungen führen können.

Es existiert derzeit kein allgemein gültiger Kriterienkatalog für die Identifizierung besonders gefährlicher Objekte. Als unstrittig gilt, die Existenz einer angeordneten Werkfeuerwehr als Kriterium heranzuziehen. Insofern sind in Münster zumindest die folgenden Objekte unter dieser Definition zu führen:

- BASF Coatings AG
- Universitätsklinikum Münster

6.1.4.3 Gefahrenabwehr in der Umgebung kerntechnischer Anlagen

Entsprechend der „Rahmenempfehlungen für den Katastrophenschutz in der Umgebung kerntechnischer Anlagen der Strahlenschutzkommission“ (SSK) mit Stand 21.09.2008 sowie der Fortschreibung der Rahmenempfehlungen durch die SSK im Jahr 2014 und die Annahme der Empfehlungen der SSK durch die Innenministerkonferenz im Oktober 2014 besteht die Vorgabe der Landesregierung NRW, dass die unteren Katastrophenschutzbehörden die Verteilung von Kaliumiodidtabletten (Jodtabletten) an die Bevölkerung innerhalb vorgegebener Radien vorzubereiten haben. Für die Stadt Münster gilt diese Regelung in Bezug auf das Kernkraftwerk Emsland bei Lingen im Landkreis Emsland.

Mit Stand Januar 2015 besteht für die Stadt Münster entsprechend den Vorgaben des Landes NRW die Notwendigkeit, in einem Zeitfenster von max. 12 Stunden mit einem sehr hohen Personaleinsatz Jodtabletten an ca. 170.000 Personen ausgeben zu können. Entsprechende Einsatzpläne werden aktuell erstellt.

Ein Teil der aktuell benötigten Jodtabletten wurden der Stadt Münster im Jahr 2013 durch das Land NRW zur Verfügung gestellt. Sie werden an einem zentralen Ort in der Stadt Münster gelagert.

6.1.5 Besondere gesellschaftliche und politische Risiken

Unter Aspekten der sog. „asymmetrischen Bedrohung“ wird die behördliche Risikobetrachtung seit einigen Jahren auch auf Risiken erweitert, die sich aufgrund politischer Konstellationen ergeben. Gefährdet sind Objekte mit erhöhter politischer und gesellschaftlicher Symbolkraft. Mit Blick auf die Stadt Münster sind hier vorrangig zu erwähnen Einrichtungen der Bundeswehr und der Polizeiausbildung sowie religiöse Gemeinde- und Ausbildungseinrichtungen.

6.1.6 Großveranstaltungen

Einige der in Münster etablierten, regelmäßig wiederkehrenden Großveranstaltungen bergen Risiken aufgrund der hohen Personendichten im Veranstaltungsbereich. Veranstaltungen mit einer weitläufigen Flächenausdehnung und hoher Besucherdichte sind unter anderem:

- Stadtfest
- Hafenfest
- Weihnachtsmarkt
- Rosenmontagszug

Die sanitäts- und rettungsdienstliche Betreuung erfolgt durch die privaten Hilfsorganisationen in Abstimmung mit der Feuerwehr Münster. Bei Bedarf werden Brandsicherheitswachen gestellt oder Löschzüge zeitlich begrenzt in der Innenstadt stationiert und eine Einsatzleitung der Feuerwehr installiert (siehe Ziffer 5.10.1.1).

Aufgrund der städtebaulichen Attraktivität sowie der politischen Zielsetzung zur Förderung des Tourismus in Münster nimmt die Anzahl an öffentlichen Veranstaltungen jährlich zu. Im Jahr 2014 wurden 22 öffentliche Großveranstaltungen (z. B. Münsterland-Giro, Münster-Marathon, Rosenmontagsumzug, Vainstream-Rockfestival) in Münster von unterschiedlichen Organisatoren durchgeführt. Hinzu kamen 121 öffentliche Veranstaltungen mit einer Besucherzahl von weniger als 1.000 Besucher/innen.

6.1.6.1 Versammlungsstätten

In Münster gelten 186 Objekte aufgrund der gesetzlichen Definitionen als Versammlungsstätten.

Es muss konstatiert werden, dass auch bei Beachtung aller Vorschriften und der Wirksamkeit aller Sicherheitseinrichtungen nicht ausgeschlossen werden kann, dass es (z.B. als Folge einer Panik) zu einem Massenansturm von Verletzten und auch Toten kommen kann.

7. Organisation der Feuerwehr Münster / Amt 37

Die Feuerwehr Münster ist eine Einrichtung der Stadt Münster, welche innerhalb der Stadtverwaltung im Dezernat I als Amt 37 geführt wird. Die Organisation geht aus nachfolgendem Organigramm hervor:

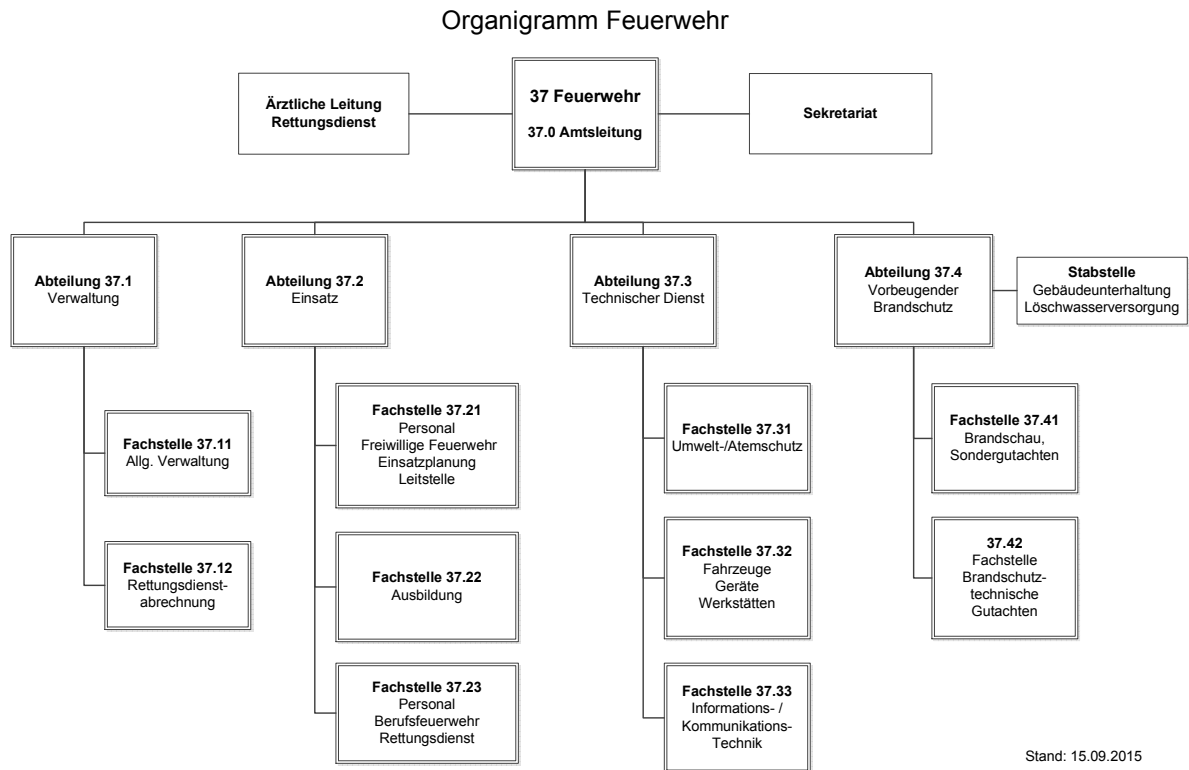


Abb. 3 Organigramm Feuerwehr Münster (Amt 37)

An der Spitze steht als Amtsleiter/in der/die Leiter/in der Feuerwehr. Die Leitung der Feuerwehr wird in dieser Funktion und als Amtsleitung durch den/die Leiter/in der Abteilung „Einsatz“ vertreten.

Die Gliederung des Amtes in Fachabteilungen orientiert sich an thematischen Aufgabenstellungen und Verantwortungsbereichen. Die Gliederung hat sich grundsätzlich in der Praxis bewährt.

Der/Die Ärztliche Leiter/in des Rettungsdienstes (ÄLRD) wird als Stabsstelle geführt. Er/Sie ist in seinem/ihrem ärztlichen Verantwortungsbereich nicht weisungsgebunden. Gemäß §7 des Gesetzes über den Rettungsdienst sowie die Notfallrettung und der Krankentransport durch Unternehmer NRW (RettG NRW) leitet und überwacht der/die ÄLRD den Rettungsdienst in medizinischen Belangen. Ferner leitet er/sie das Qualitätsmanagement des Rettungsdienstes. Der/Die ÄLRD steuert die über Personalgestellungsverträge oder direkte Vereinbarungen mitwirkenden Ärztinnen und Ärzte im Notarztdienst.

Die Interessen der Beschäftigten der Berufsfeuerwehr Münster (als Amt 37 der Stadtverwaltung Münster) werden gegenüber dem Dienstherrn durch einen örtlichen Personalrat vertreten.

Da gem. FSHG eine Freiwillige Feuerwehr, die neben einer Berufsfeuerwehr besteht, von dem/der Leiter/in der Berufsfeuerwehr geführt wird und bei dessen/deren Berufung die sonst übliche Anhörung der ehrenamtlichen Kräfte der Freiwilligen Feuerwehr entfällt, werden die Belange der Freiwilligen Feuerwehr gegenüber dem/der Leiter/in der Berufsfeuerwehr durch den/die Sprecher/in der Freiwilligen Feuerwehr vertreten, der/die von den Zug- und Gruppenführer/innen der Freiwilligen Feuerwehr für die Dauer von sechs Jahren gewählt wird.

8. Einsatzdienst

8.1 Führungsorganisation

Bei der Feuerwehr Münster erfolgt die Führung und Leitung im Einsatz auf Grundlage der Feuerwehr-Dienstvorschrift (FwDV) 100 „Führung und Leitung im Einsatz“, den Bestimmungen des Feuerschutzhilfegesetzes Nordrhein-Westfalen (FSHG) sowie den konkretisierenden Regelungen der Stadt Münster. Da die FwDV 100 jedoch bundesweit gilt und auch das FSHG als Landesgesetz die örtlichen Verhältnisse und Möglichkeiten nicht berücksichtigen kann, wurde die FwDV 100 konkretisiert und als FwDV 100-MS auf die lokale Situation adaptiert.

8.1.1 Führungsfunktionen Berufsfeuerwehr

Aus dem Kreis der Beamten des gehobenen (g.D.) und höheren (h.D.) feuerwehrtechnischen Dienstes werden täglich folgende Funktionen im Einsatzdienst besetzt:

- **Zugführer/in:** als Führer/in der Löschzüge der BF:
Löschzug 1, Löschzug 2 und Löschzug 3.
- **B-Dienst** als Einsatzleitung vor Ort (soweit nicht gem. Alarm- und Ausrückeordnung der A-Dienst als Einsatzleitung vorgesehen ist), Einsatzleitung mehrere Züge der BF und/oder FF.
- **Lagedienstführer/in (LdF)** als rückwärtige Führungsfunktion in der Leitstelle bzw. bei Bedarf in der Einsatzleitung oder im Krisenstab.
- **A-Dienst** als übergeordnete Führungsfunktion bei besonderen Einsätzen gem. Alarm- und Ausrückeordnung. Der A-Dienst vertritt den/die Leiter/in der Feuerwehr.

Die Funktionen „Zugführer/in“ (BF) werden durch Beamte des gehobenen Dienstes ausgeübt, welche den Wachabteilungen der Berufsfeuerwehr im Schichtdienst fest zugeordnet sind.

Die Funktionen B-Dienst und LdF, werden von den Beamten des gehobenen Dienstes ausgeübt, welche in den Fachabteilungen des Amtes 37 als Abteilungs- oder Fachstellenleiter/innen bzw. als Sachbearbeiter/innen tätig sind. Dieser Personenkreis versieht reihum aus dem Tagesdienst heraus (z. Zt. alle elf Tage) eine 24-Stunden-Schicht im Einsatzdienst.

Die Funktion „A-Dienst“ wird von den Beamten des höheren Dienstes ausgeübt. Die Beamten des A-Dienstes verrichten ihren Einsatzdienst jeden fünften Tag nach dem Bürodienst vom privaten Wohnsitz im Stadtgebiet Münster aus. Für die Beamten des A-Dienstes besteht Residenzpflicht.

8.1.2 Führungsfunktionen Freiwillige Feuerwehr

Die Löschzüge der Freiwilligen Feuerwehr werden durch die ebenfalls ehrenamtlich tätigen Löschzugführer/innen geleitet und geführt. Da die ständige Verfügbarkeit der Löschzugführer/innen aufgrund ihrer Verpflichtungen im Hauptamt nicht durchgängig sichergestellt werden kann, werden sie im Einsatzfall durch Führungskräfte mit Zug- oder Gruppenführerausbildung vertreten. Die Löschzüge der Freiwilligen Feuerwehr sind im Einsatzfall den o.g. Führungsfunktionen der Berufsfeuerwehr unterstellt.

8.1.3 Leitender Notarzt / Leitende Notärztin (LNA)

Der/die LNA hat bei Einsätzen mit mehreren Patienten/Verletzten die medizinische Weisungsbefugnis gegenüber dem rettungsdienstlichen und notärztlichen Personal. LNA und Organisatorischer Leiter Rettungsdienst (OrgL, vgl. 8.1.4) arbeiten an einer Einsatzstelle gemeinsam im Einsatzabschnitt „Rettungsdienst“ und unterstehen dem Gesamteinsatzleiter. Sofern der/die dienstplanmäßige LNA (noch) nicht vor Ort eingetroffen ist, übernimmt der Notarzt / die Notärztin des ersteintreffenden Notarzteinsatzfahrzeuges diese Funktion.

8.1.4 Organisatorische/r Leiter/in Rettungsdienst (OrgL)

Der/Die OrgL hat (als Abschnittsleiter/in Rettungsdienst) die technisch-organisatorische Weisungsbefugnis gegenüber dem rettungsdienstlichen und notärztlichen Personal. Planmäßig bestimmt der/die Einsatzleiter/in (i.d.R. A-Dienst) hierzu im jeweiligen Einsatz eine Führungskraft des B-Dienstes. OrgL und der LNA (siehe Ziffer 8.1.3) arbeiten an einer Einsatzstelle gemeinsam im Einsatzabschnitt „Rettungsdienst“. Sofern (noch) kein B-Dienst als OrgL eingesetzt ist, übernimmt der/die Rettungsassistent/in des ersteintreffenden Notarzteinsatzfahrzeuges diese Funktion.

8.1.5 Leiter/in Hilfsorganisationen

Sowohl im Krisenstab, als auch in der Einsatzleitung, ist die Funktion „Leiter/in Hilfsorganisationen“ (Leiter/in HiOrg) als Fachberatung vorgesehen. Es handelt sich um eine Bündelungsfunktion der vier in der Gefahrenabwehr der Stadt Münster mitwirkenden Sanitätsorganisationen ASB, DRK, JUH und MHD. Die vier Organisationen besetzen die Funktion „Leiter/in HiOrg“ nach Dienstplan im Wechsel jeweils mit einer Führungskraft und beraten die Einsatzleitung oder die Leitung des Krisenstabes hinsichtlich der speziellen Fähigkeiten und Ressourcen der Organisationen, vor allem in den Bereichen Sanitätsdienst und Betreuung.

8.1.6 Leitstelle

Die Entgegennahme von Notrufen sowie die Disposition und Lenkung der Einsatzkräfte erfolgt in der Feuerwehr- und Rettungsleitstelle (siehe Ziffer 5.8). Die hier eingesetzten Beamten der Berufsfeuerwehr verfügen i.d.R. über eine Gruppenführerausbildung und sind Rettungsassistenten. Für die Besetzung der Leitstelle stehen täglich 5 Disponenten/innen im Schichtdienst zur Verfügung, die während der üblichen Arbeitszeiten durch zwei Disponenten/innen im Tagesdienst verstärkt werden. Ferner stehen täglich zwei ausgebildete Disponenten/innen aus den Reihen der Löschzugbesatzungen zur Verfügung, so dass die Leitstelle ständig auf sieben, werktäglich auf 9 Funktionen verstärkt werden kann.

Bei Ausfall der Leitstelle in der Feuerwache 1 können deren wesentliche Funktionen zur Abschnittsführungsstelle auf der Feuerwache 2 umgeschaltet werden, die für die Funktion „Ausweich-Leitstelle“ vorgerüstet ist.

8.1.7 Führung und Leitung bei Großschadensereignissen bzw. Katastrophen
Der Erlasslage in Nordrhein-Westfalen entsprechend (siehe Ziffer 5.10.1), liegt die Führung und Leitung bei Großschadensereignissen (bzw. Katastrophen) in der Verantwortung des/der Hauptverwaltungsbeamten als politisch Gesamtverantwortlichem/r. Unter seiner/ihrer Verantwortung arbeiten

- der Krisenstab der Stadt Münster (administrativ-organisatorische Komponente)
- und
- die Einsatzleitung (operativ-taktische Komponente).

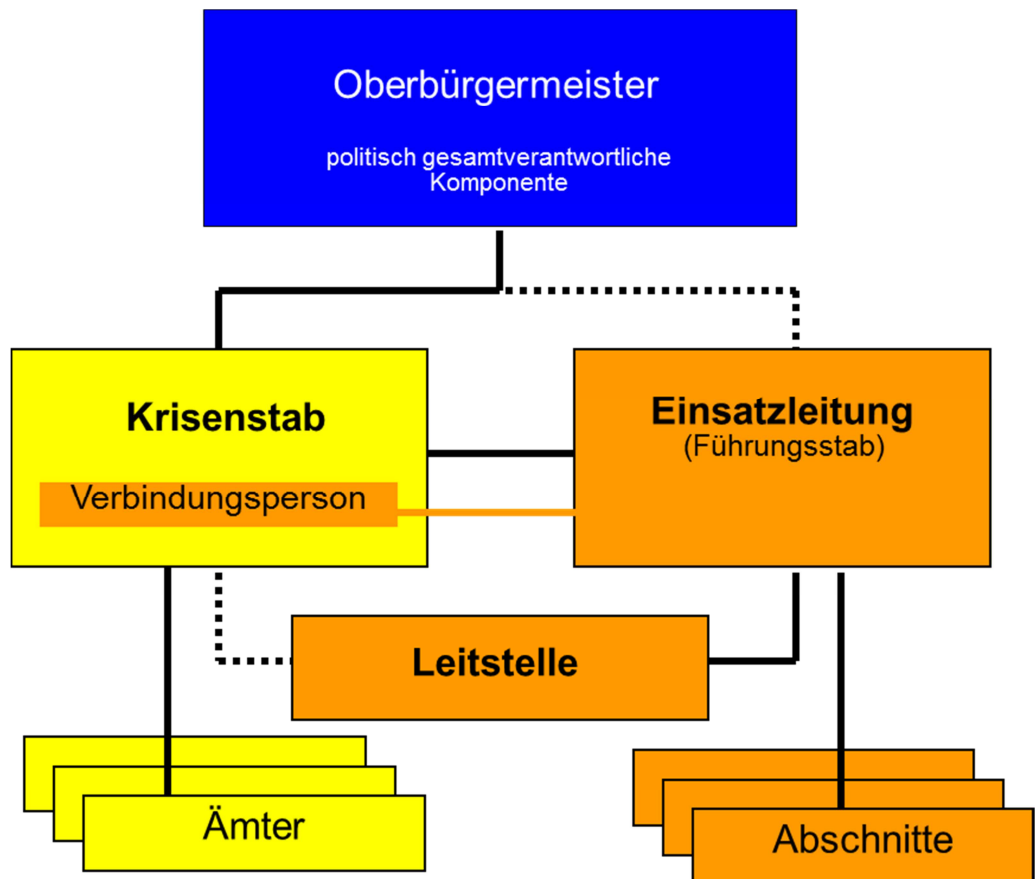


Abb. 4a Struktur der Führung und Leitung bei Großschadensereignisse und Katastrophen

8.1.7.1 (Feuerwehr-)Einsatzleitung
Die Gliederung der Einsatzleitung der Feuerwehr Münster entspricht der aktuellen Fassung der FwDV 100.
Durch Verfügung des/der Oberbürgermeisters/in ist der/die Leiter/in der Feuerwehr zum/zur Leiter/in der Einsatzleitung (nach § 30 FSHG) bestellt. Vertreter des/der Leiters/in der Feuerwehr in der Funktion „Leiter/in der Einsatz-

leitung“ sind alle Beamte, welche die Funktion A-Dienst ausüben. Mit der gleichen Verfügung wurde der/die Leiter/in der Feuerwehr befugt, alle übrigen nach FSHG erforderlichen Funktionsträger/innen zu bestellen. Per Dienstanweisung wurden somit alle Beamten des gehobenen und höheren feuerwehrtechnischen Dienstes der Berufsfeuerwehr Münster zu Einsatzleitern/innen für die Gefahrenabwehr bei Großschadenereignissen bestellt.

Bei Einsätzen auf Grundlage des FSHG unterstehen auch Einheiten anderer Hilfsorganisationen sowie Hilfe leistende Kräfte anderer Behörden des Landes und des Bundes der Einsatzleitung der Feuerwehr. Die Einsatzleitung kann Führungskräfte anderer Organisationen in die Einsatzleitung einbeziehen.

Die Einsatzleitung kann ereignisbezogen stationär (z.B. im Führungsraum der Feuerwache 1) zusammenkommen oder auch mobil vor Ort (im Einsatzleitwagen – ELW -) tätig werden.

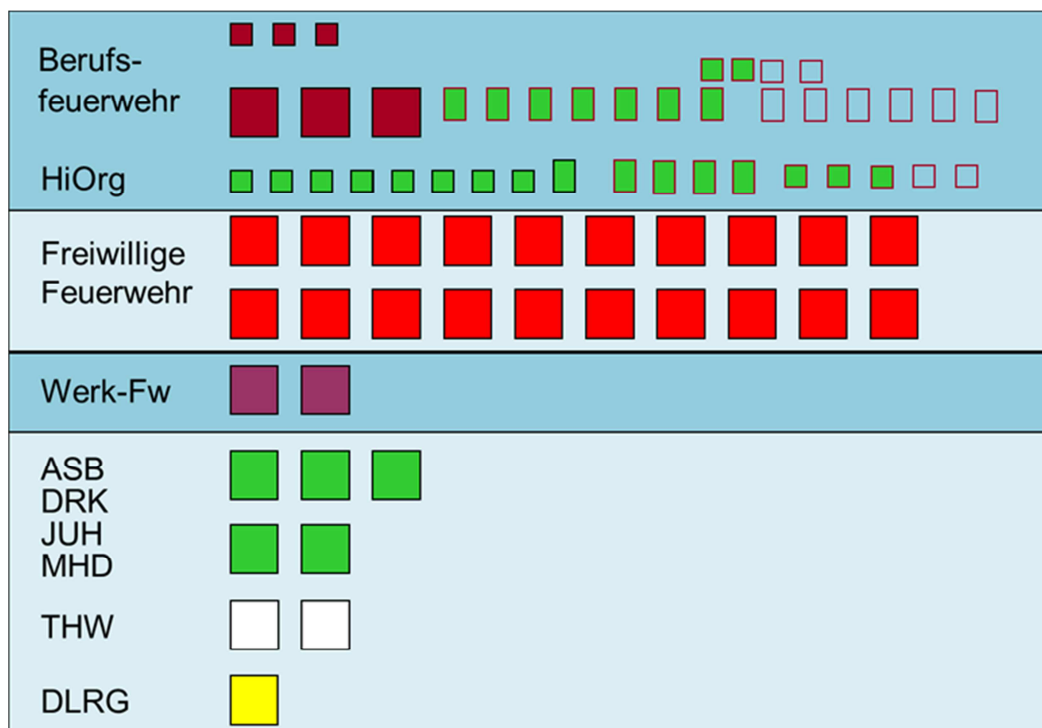


Abb. 4b Einheiten und Einsatzkräfte, die durch die Einsatzleitung geführt werden:

Jedes große Quadrat steht für einen Zug oder eine Einheit der jeweiligen Organisation, mit jeweils 10 bis 30 Einsatzkräften. Jedes kleine Quadrat oder Rechteck steht für eine Einheit mit jew. 2 Einsatzkräften.

hell unterlegt: ehrenamtliche Einheiten

dunkel unterlegt: hauptamtliche Einheiten

Die Einheiten der in der Gefahrenabwehr der Stadt Münster mitwirkenden Organisationen verfügen zusammen über mehr als 1.500 Einsatzkräfte. Im Katastrophenfall (wie z.B. beim Starkregenereignis vom 28.07.2014) kann die Zahl der durch die Einsatzleitung zu führenden Einsatzkräfte (auch überörtlicher Einheiten) deutlich darüber hinausgehen.

8.1.7.1.1 Abschnittsführungsstellen

Bei einer großen Zahl zu führender Einsatzkräfte oder bei örtlichen Einsatzschwerpunkten ist es regelmäßig erforderlich, die Führungsstruktur durch Einrichtung von Abschnittsführungsstellen zu untergliedern. Die Abschnittsführungsstellen selbst sind dabei wie eine Einsatzleitung (stabsmäßig) strukturiert.

Grundsätzlich kann eine Abschnittsführungsstelle in jeder geeigneten Räumlichkeit eingerichtet werden. Da es sinnvoll ist, diese Funktion räumlich und technisch vorzuplanen, werden alle Feuerwachen und Feuerwehrgerätehäuser entsprechend vorbereitet (Notstromeinspeisung, Antennenanlage, Führungsraum, Führungsmittel).

Die weitgehendste Vorbereitung ist auf der Feuerwache 2 getroffen. Die Abschnittsführungsstelle ist hier räumlich fest eingerichtet. Es besteht die Möglichkeit, diese Abschnittsführungsstelle als Ausweich-Leitstelle zu nutzen, falls die Leitstelle auf der Feuerwache 1 ausfällt.

Nach Umzug der Leitstelle in die neuen Räumlichkeiten des Erweiterungsbaus der Feuerwache 1 soll in den bislang genutzten Räumen der Leitstelle eine Abschnittsführungsstelle eingerichtet werden.

Eine weitere, mobile Abschnittsführungsstelle kann im Einsatzleitwagen (ELW 2) eingerichtet werden.

8.1.7.2 Krisenstab

Aufgabe des Krisenstabes ist es, unter den zeitkritischen Bedingungen eines Ereignisses umfassende Maßnahmen schnell und ausgewogen vorzubereiten und zu veranlassen. Im Krisenstab arbeiten alle zur Bewältigung der vorliegenden Schadenlage benötigten bzw. zuständigen Ämter der Stadtverwaltung Münster sowie anderer Behörden und Institutionen zusammen.

Krisenstab der Stadt Münster (Leitungs- und Koordinierungsgruppe LuK)				
Leiter des Krisenstabes Dezernent I				
ereignisbezogene Mitglieder HVB (z.B.)	ständige Mitglieder HVB	Geschäftsführende Mitglieder	ständige Mitglieder extern	ereignisbezogene Mitglieder extern (z.B.)
Amt für Immobilienmanagement	Amt für Grünflächen und Umweltschutz	Feuerwehr	Polizei	Bundespolizei
Bauordnungsamt	Amt für Gesundheit, Veterinär und Lebensmittelangelegenheiten		Stadtwerke	EVU
Sozialamt	Ordnungsamt		Ltr. HiOrg	ASB DLRG DRK JUH MHD
Abfallwirtschaftsbetriebe	Tiefbauamt			THW
	Presse- und Informationsamt			Bundeswehr
	oiteq		Hilfspersonal Amt 37	Bahn AG
				Bez.Reg (StUA)
Dritte				

Abb. 4c Krisenstab der Stadt Münster

Die Struktur des Krisenstabes der Stadt Münster entspricht dem Erlass „Organisation von Krisenstäben bei den kreisfreien Städten, Kreisen und Bezirksregierungen bei Großschadenereignissen im Lande Nordrhein-

Westfalen“ des Innenministeriums aus dem Jahr 2005, welcher wiederum mit den „Hinweisen zur Bildung von Stäben der administrativ-organisatorischen Komponente (Verwaltungsstäbe – VwS)“ der Innenministerkonferenz bzw. des Ausschusses Feuerwehrangelegenheiten, Katastrophenschutz und zivile Verteidigung (AFKzV) vom 2. Juni 2003 korrespondiert.

Leiter/in des Krisenstabes der Stadt Münster ist der/die für den Bereich Feuerwehr zuständige Dezernent/in als gesetzte Vertretung des/der Oberbürgermeisters/in in der Funktion des/der Hauptverwaltungsbeamten (HVB).

Die ständige Arbeitsbereitschaft des Krisenstabes sowie die Funktionsabläufe im Ereignisfall werden durch eine Koordinierungsgruppe sichergestellt, welche durch die Feuerwehr gestellt wird. Der fest vorgegebene Funktionsbereich „Bevölkerungsinformation und Medienarbeit“ (BuMA) wird durch das Presse- und Informationsamt gemeinsam mit der Stabsstelle S 5 der Einsatzleitung der Feuerwehr gestellt.

Die ständigen Mitglieder des Stabes - SMS - werden immer alarmiert, unabhängig davon, ob die Notwendigkeit ihrer Mitwirkung bereits absehbar ist.

Die ereignisspezifischen Mitglieder des Stabes - EMS - werden fallweise durch den Leiter des Krisenstabes hinzugezogen. Der Lagedienstführer hat jedoch die Kompetenz, bereits mit der Alarmierung der SMS einzelne EMS hinzuzuziehen, deren Mitwirkung er für erforderlich hält.

Die Alarmierung der Stabsmitglieder erfolgt mittels Gruppenruffunktion der zentralen Telefonanlage der Stadtverwaltung Münster.

8.1.7.3 Katastrophenschutzleitung

Sofern der Krisenstab unter den Voraussetzungen des Zivilschutz- und Katastrophenhilfegesetzes (ZSKG) zusammentritt, führt er die (bundeseinheitliche) Bezeichnung „Katastrophenschutzleitung“ (KSL).

8.1.7.4 Stab für außergewöhnliche Ereignisse

Zur Koordination des Verwaltungshandelns der Stadt Münster bei solchen außergewöhnlichen Ereignissen, die nicht unter den Regelungsbereich des FSHG fallen, jedoch die Möglichkeiten der für die Schutzmaßnahmen zuständigen Organisationseinheit der Stadt Münster überschreiten (z.B. Gesundheitsgefahren, Tierseuchen, etc.), kann ein „Stab für außergewöhnliche Ereignisse (SAE)“ gebildet werden. Die Einberufung des SAE kommt auch bei solchen Ereignissen in Betracht, die keine Gefahrenlagen darstellen, jedoch ein schnelles, koordiniertes Verwaltungshandeln erfordern, z. B. die Steuerung von Großveranstaltungen oder die kurzfristige Unterbringung großer Personengruppen etc.

Die Mitglieder des SAE (Ämtervertreter/innen) werden nach Bedarf festgelegt. Im Kern entsprechen sie den ständigen Mitgliedern des Krisenstabes. Aufgrund der sich aus dem FSHG ergebenden und eingeübten Strukturen der Gefahrenabwehr übernimmt die Leitung des SAE zunächst der/die für die Feuerwehr zuständige Dezernent/in oder sein/ihre Vertreter/in im Amt. Die Leitung soll jedoch baldmöglichst auf den/die Dezernenten/in übergehen, in dessen/deren Zuständigkeit die Gefahrenabwehr fällt (z.B. Amt für Gesundheit, Veterinär- und Lebensmittelangelegenheiten oder Sozialamt).

Die Feuerwehr wirkt im SAE durch den/die Leiter/in der der Feuerwehr oder in Vertretung durch einen Beamten des A-Dienstes mit. Diese Funktion ist zusätzlich zum regulär Dienst habenden A-Dienst zu besetzen. Die Koordinierungsgruppe Krisenstab (KGS) stellt auch im SAE die Funktionsfähigkeit des Stabes sicher.

8.2 Berufsfeuerwehr

Als kreisfreie Stadt ist die Stadt Münster gem. § 9 FSHG zur Einrichtung einer Berufsfeuerwehr verpflichtet. Die sich aus dem RettG ergebenden Aufgaben der Stadt Münster als Trägerin des Rettungsdienstes werden durch die Berufsfeuerwehr ebenso wahrgenommen.

8.2.1 Standorte

Die Standorte der Feuer- und Rettungswachen der Berufsfeuerwehr wurden nach strategischen Gesichtspunkten festgelegt. Die erste Feuerwache der Berufsfeuerwehr wurde 1905 an der (heutigen) Bernhard-Ernst-Straße am südöstlichen Rand der Innenstadt und mit Bezug auf die im Hafen konzentrierten Gewerbebetrieb in Betrieb genommen. 1970 wurde mit der neuen Hauptfeuerwache am York-Ring (Feuerwache 1) ein zweiter Standort am nordwestlichen Rand der Innenstadt begründet. Die alte Feuerwache am Hafen blieb in Betrieb und erhielt die Bezeichnung „Feuerwache 2“.

Mit dem Katastrophenschutzzentrum in der ehemaligen Weißenburgkaserne an der Weißenburgstraße unterhielt die Stadt bis Anfang der 90er Jahre einen dritten Standort, der jedoch nur die Räume für Führungseinrichtungen (Katastrophenschutzleitung) umfasste. Hier war kein hauptamtliches Einsatzpersonal stationiert.

Mit der kommunalen Neuordnung im Jahr 1975 wuchs das Stadtgebiet von 72 km² auf 302 km². Die Zahl der Einwohner/innen stieg von 200.000 auf 265.000. Die Zunahme der Rettungsdienstesätze sowie die Einhaltung der Schutzziele auch in den Außenbezirken des Stadtgebietes im Rettungsdienst machte 1975 zunächst die Einrichtung einer Rettungswache im südlichen Stadtteil Hiltrup, später dann, im Jahr 2001 die Einrichtung von je einer Rettungswache im Westen sowie im Nordosten des Stadtgebietes erforderlich. Die Rettungswachen wurden an die Feuerwehrgerätehäuser der Löschzüge Hiltrup, Mecklenbeck und Kemper angegliedert. Die Rettungswache in Hiltrup wurde bis zur Integration in die Feuer- und Rettungswache 3 im Jahr 2010 unter der Bezeichnung „Rettungswache 3“ geführt. Die beiden jüngeren Rettungswachen tragen die Bezeichnungen der Ausrückebezirke: „Rettungswache 10“ (Mecklenbeck) bzw. „Rettungswache 16“ (Kemper).

Die Datenerhebung zur Brandschutzbedarfsplanung machte im Jahr 2008 deutlich, dass die Schutzziele im Bereich Hiltrup nicht mit dem für städtische Bereiche erforderlichen Erreichungsgrad von 90 % eingehalten werden können. Daraus folgte im Jahr 2009 die Grundsatzentscheidung, eine dritte Feuerwache in Hiltrup einzurichten (siehe hierzu auch Ziffer 8.2.2.3.1 und Ziffer 16).

Während die Feuerwache 3 derzeit provisorisch an der Hansestraße untergebracht ist, wird der zukünftige Neubau an dem strategisch wesentlich günstigeren Standort Westfalenstraße / Merkureck errichtet werden. Hieraus werden sich eine Verbesserung der Schutzziele im restlichen Stadtgebiet sowie eine verbesserte wirtschaftlichere Erledigung der eigenwirtschaftlichen Tätigkeiten ergeben (siehe Ziffer 11.1.3).

Die Lage sowie die postalischen Adressen der Feuer- und Rettungswachen der Berufsfeuerwehr sowie der Feuerwehrgerätehäuser der Freiwilligen Feuerwehr sind der Grafik im Anhang A und B sowie Ziffer 11.2 zu entnehmen.

8.2.2 Personal

Das Einsatzpersonal der Berufsfeuerwehr ist gem. § 9 FSHG aus hauptamtlichen Kräften zu bilden, die zu Beamten zu ernennen sind. Neben dem Einsatzpersonal sind beim Amt 37 auch zivile Beamte, Angestellte und Arbeiter/innen beschäftigt.

Mit Stand 01.01.2015 setzt sich das Personal der Berufsfeuerwehr Münster wie folgt zusammen:

- 338 feuerwehrtechnische Beamte/innen (einschließlich 16 Anwärter/innen) und
- 35 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den Bereichen Verwaltung und Werkstätten (einschließlich drei Auszubildende sowie drei Personen, die Bundesfreiwilligendienst leisten).

Ferner wirken ca. 65 Ärztinnen und Ärzte im Notarztdienst mit.

8.2.2.1 Bundesfreiwilligendienst

Bei der Feuerwehr Münster werden mit Stand 01.10.2015 drei Bundesfreiwilligendienst leistende Personen im Bereich Rettungsdienst (hier: qualifizierter Krankentransport) eingesetzt.

8.2.2.2 Multifunktion

Alle Beamten des mittleren feuerwehrtechnischen Dienstes werden zu Rettungsassistenten/innen ausgebildet und können so sowohl im Rettungsdienst, wie auch im feuerwehrtechnischen Bereich (Brandschutz und technische Hilfeleistung) eingesetzt werden (Multifunktion). Aktuell werden erste Rettungsassistenten/innen zu Notfallsanitätern/innen fortgebildet. Der Einsatz im feuerwehrtechnischen Bereich und im Rettungsdienst erfolgt alternierend und ist in einem Schichtdienstplan geregelt.

Die Verwendbarkeit in beiden Bereichen ermöglicht eine maximale Flexibilität im Einsatzdienst: Einsatzspitzen im Rettungsdienst können durch Verlagerung von Personal von den Löschzügen in den Rettungsdienst ohne Zeitverzug abgedeckt werden. Umgekehrt kann jede Besatzung eines Feuerwehr-Rettungswagens feuerwehrtechnische Funktionen übernehmen und so z.B. die Besatzung eines Löschzuges unterstützen („Rückwärts-Kompensation“). Die Multifunktion ermöglicht eine äußerst wirtschaftliche Vorhaltung von Reserven im Funktionsstellenplan, da das Personal in beiden Bereichen eingesetzt werden kann.

8.2.2.3 Funktionsstellenplan

Im Funktionsstellenplan ist festgelegt, wie viele Einsatzkräfte ständig vorgehalten werden müssen, um die Einsatzfahrzeuge bei Alarm mit ausreichendem Personal besetzen zu können. Im Funktionsstellenplan wird zwischen Einsatzfunktion im Schichtdienst (24 Stunden täglich, 365 Tage im Jahr) und Einsatzfunktionen im (werktäglichen) Tagesdienst (41 Stunden je Woche) unterschieden.

8.2.2.3.1 Anpassung des Funktionsstellenplanes mit Inbetriebnahme der Feuerwache 3

Mit Inbetriebnahme der Feuerwache 3 im Jahr 2010 wurde der Funktionsstellenplan wie folgt erweitert:

	Konzept 1996	Konzept 2010	
Einheit	--- Funktionen ---		Erläuterung
LZ 01	10	10	Löschzug 1 (Hauptfeuerwache)
LZ 02	10	10	Löschzug 2 (Hafen)
LZ 03	--	10	Löschzug 3 (Hiltrup)
ULF	4	--	Unterstützungs-Löschfahrzeug (Schutzziel 2)
FwK 45/WLF	2	2	Feuerwehr-Kran / Wechselladerfahrzeug
WLF / Multi	4	2	Wechselladerfahrzeug / Multifunktion
ELW	1	1	Einsatzleitwagen
RTW	10	12	Rettungswagen
NEF	2	2	Notarzteinsetzungsfahrzeuge
LtS/ELW	5	5	Leitstelle
gesamt:	48	54	Funktionen im Schichtdienst (24 Std.-Dienst)
davon FW	36	40	Funktionen im Bereich Brandschutz / techn. Hilfe
davon RD	12	14	Funktionen im Rettungsdienst
Führungs- funktionen	3	3	A-Dienst, B-Dienst, Lagedienstführung
Notärzte	2	2	
Tagesdienst	17	17	Funktionen werktätlich (41 Std. pro Woche)
davon LtS	2	2	Leitstelle
davon Fw/Multi	5	5	Funktionen im Bereich Brandschutz / Multi- funktion
davon RD	10	10	Funktionen im Rettungsdienst

8.2.2.3.2 Anpassung des Funktionsstellenplanes mit Umsetzung der Fortschreibung des Rettungsdienst-Bedarfsplanes zum 01.08.2014

Mit Umsetzung des Rettungsdienst-Bedarfsplanes wurde der Funktionsstellenplan im Jahr 2014 wie folgt erweitert:

	Konzept 2010	Konzept 2014	
Einheit	--- Funktionen ---		Erläuterung
LZ 01	10	10	Löschzug 1 (Hauptfeuerwache)
LZ 02	10	10	Löschzug 2 (Hafen)
LZ 03	10	10	Löschzug 3 (Hiltrup)
FwK 45 / WLF	2	2	Feuerwehr-Kran / Wechselladerfahrzeug
WLF / Multi	2	2	Wechselladerfahrzeug / Multifunktion
ELW	1	1	Einsatzleitwagen
RTW	12	14	Rettungswagen
NEF	2	2	Notarzteinsetzfahrzeuge
LtS/ELW	5	5	Leitstelle
gesamt:	54	56	Funktionen im Schichtdienst (24 Std.-Dienst)
davon FW Hilfe	40	40	Funktionen im Bereich Brandschutz / techn. Hilfe
davon RD	14	16	Funktionen im Rettungsdienst
Führungsfunktionen	3	3	A-Dienst, B-Dienst, Lagedienstführung
Notärzte	2	2	
Tagesdienst	17	19	Funktionen werktätlich (41 Std. pro Woche)
davon LtS	2	2	Leitstelle
davon Fw/Multi	5	5	Funktionen im Bereich Brandschutz / Multifunktion
davon RD	10	12	Funktionen im Rettungsdienst

8.2.2.3.3 Anpassung des Funktionsstellenplanes mit Umsetzung des Stellenplanes 2015

Mit Umsetzung des Stellenplanes 2015 wurde eine Funktion „Fachausbildung“ im Tagesdienst zugesetzt. Die werktätlich verfügbaren Funktionen wurden dadurch auf insgesamt 20 erhöht.

8.2.2.4 Personalbedarf zur Umsetzung des Funktionsstellenplanes

8.2.2.4.1 Personalfaktor

Um eine Einsatzfunktion im 24-Stunden-Dienst der Berufsfeuerwehr an 365 Tagen im Jahr über 24 Stunden (365/24) personell besetzen zu können, sind mehrere Stellen erforderlich. Die Stelleninhaber wechseln sich im Schichtdienst auf der jeweiligen Einsatzfunktion ab. Gleiches gilt (in deutlich geringem Umfang) für Einsatzfunktionen im Tagesdienst, die wöchentlich mit 41 Stunden vorgehalten werden müssen (250/8).

Der Bedarf an Planstellen ergibt sich durch Multiplikation der notwendigen Einsatzfunktionen mit dem jeweiligen Personalfaktor. Der Personalfaktor drückt den Personalbedarf unter Berücksichtigung der wöchentlichen (Höchst-)Arbeitszeit sowie geplanter und ungeplanter bezahlter Abwesenheiten aus. Geplante Abwesenheiten sind Urlaub, Feiertage sowie Aus- und Fortbildung, ungeplante bezahlte Abwesenheiten sind Krankheit oder Sonderurlaub aufgrund von Erkrankungen von Angehörigen. Hinzu kommen Freistellungen zum Besuch von Lehrgängen am Institut der Feuerwehr NRW aufgrund der Mitwirkung von Beamten der Berufsfeuerwehr in der Freiwilligen Feuerwehr.

Aktuell (Stand 10/2015) werden im Schichtdienst (365/24) 56 Einsatzfunktionen und im Tagesdienst werktäglich 19 Einsatzfunktionen besetzt. Hinzu kommt werktäglich die Funktion eines/r Fachausbilders/in, die jedoch nicht dem Einsatzdienst zugerechnet wird.

Über einen längeren Zeitraum (2010 bis 2015) wurde der Stellenbedarf der Berufsfeuerwehr im Schichtdienst (365/24) mit einem Personalfaktor von 4,2 berechnet. D. h., dass z. B. zur Besetzung einer Drehleiter mit 2 Einsatzfunktionen (365/24) rechnerisch insgesamt 8,4 Stellen erforderlich wurden. Der Wert 4,2 für den Personalfaktor bildete jedoch bereits seit mehreren Jahren den tatsächlichen Bedarf nicht mehr ab. Ein wesentlicher Grund hierfür ist der geänderte gesetzliche Urlaubsanspruch. Die daraus resultierenden Abwesenheitszeiten wurden überwiegend durch Mehrarbeit der übrigen Einsatzbeamten kompensiert. Darüber hinaus wird bislang ein hohes Kontingent an regulären Ausbildungsstunden sowohl bei den Ausbildern, als auch bei den Teilnehmern/innen der Ausbildung im Rahmen von Mehrarbeit (aus der Freizeit heraus) abgewickelt.

Die Verwaltung geht davon aus, dass die Abwicklung der regulär und regelmäßig erforderlichen Ausbildung nicht dauerhaft im Rahmen von Mehrarbeit angeordnet werden sollte, sondern die hierfür erforderlichen Ressourcen möglichst vollständig über reguläre Stellen abzudecken sind. Eine aktuelle Berechnung des Personalfaktors aus dem Jahr 2015 weist für die (bis zum 01.08.2016 noch vorgesehene) 54-Stunden-Woche einen Wert 4,48 aus.

Mit Umstellung von der 54-Stunden-Woche auf die 48-Stunden-Woche zum 01.08.2016 erhöht sich der Personalfaktor von 4,48 auf 5,08.

8.2.2.4.2 Umstellung auf die 48-Stunden-Woche zum 01.08.2016

Der Schichtdienst der Berufsfeuerwehr Münster soll zum 01.08.2016 von der 54-Stunden-Woche auf die 48-Stunden-Woche umgestellt werden.

Mit der EU-Richtlinie 2003/88/EG wurde die Höchstgrenze für die wöchentliche Arbeitszeit von 54 auf 48 Std./Woche reduziert. Für den feuerwehrtechnischen Dienst im Land NRW wurde diese Regelung zum 01.01.2007 in die Arbeitszeitverordnung-Feuerwehr (AZVOFeu) grundsätzlich übernommen. Das „Gesetz über die Gewährung einer Zulage für freiwillige, erhöhte wöchentliche Regelarbeitszeit im feuerwehrtechnischen Dienst in NRW“ erlaubte korrespondierend, die Bereitschaft zur Erhöhung der individuellen wöchentlichen Arbeitszeit auch finanziell mit einer pauschalen Zulage in Höhe von max. 30,00 € je Schicht zu entgelten. Auf Basis dieser Regelung konnte mit nahezu allen feuerwehrtechnischen Beamten der Berufsfeuerwehr Münster eine sogenannte Opt-out-Vereinbarung getroffen werden. Da die Rechtsgrundlage mit dem 31.12.2016 ausläuft und eine freiwillige erhöhte wöchentliche Regelarbeitszeit nicht unentgeltlich erwartet werden kann, ist der Schichtdienst der Feuerwehr Münster spätestens zu diesem Termin auf die 48-Stunden Woche umzustellen. Eine realistische Alternative besteht nicht. Der Stellenbedarf ist das rechnerische Ergebnis des Gesetzesvollzugs. Aus organisatorischen Gründen wurde der tatsächliche Zeitpunkt der Umstellung in Münster auf den 01.08.2016 festgelegt.

8.2.2.5 Pensionärsvereinigung

Beamte der Berufsfeuerwehr Münster haben nach ihrer Versetzung in den Ruhestand die Möglichkeit, sich der Pensionärsvereinigung der Berufsfeuerwehr Münster anzuschließen. Es handelt sich dabei um einen privat initiierten freiwilligen Zusammenschluss pensionierter Beschäftigter der Berufsfeuerwehr Münster bzw. des Amtes 37. Über die Vereinigung besteht die Möglichkeit, Kontakt zu den ehemaligen Arbeitskollegen/innen sowie zu den aktiven Einheiten der Feuerwehr Münster zu halten. Die Vereinigung übernimmt hier eine wichtige soziale Funktion. Ihr gehören ca. 70 Pensionäre an.

8.2.3 Löschzugkonzept

Zur Erreichung der Schutzziele agieren die Einheiten der Berufsfeuerwehr sowie der Freiwilligen Feuerwehr in Abhängigkeit von Einsatzstichwort, Einsatzort, Tageszeit sowie der Zahl der Paralleleinsätze im Rendezvous-Verfahren („integriertes Löschzug-Konzept“). Nach der Alarm- und Ausrückeordnung (AAO) werden auf eine Brandmeldung hin folgende Kräfte entsandt:

Erläuterung: Besatzung 1/5 = 6 Einsatzkräfte; Besatzung 1/1 = 2 Einsatzkräfte

- von der zuständigen Wache der BF: der Löschzug als Basiseinheit, bestehend aus:
 - HLF 20/16 (Besatzung 1/5) Hilfeleistungs-Löschgruppenfahrzeug
 - DLK 23-12 (Besatzung 1/1) Drehleiter
 - TLF 20/40 SL (Besatzung 1/1) Tanklöschfahrzeug mit Sonderlöschmitteln
- und als Teil des Rettungsdienstes:
 - RTW (Besatzung 1/1) Rettungswagen
- von der benachbarten Wache der BF: die Unterstützungseinheit, bestehend aus:
 - HLF 20/16 (Besatzung 1/5) Hilfeleistungs-Löschgruppenfahrzeug
- von der Hauptfeuerwache immer parallel: die Einsatzleitung, bestehend aus:
 - ELW 1 (Besatzung 1/1) Einsatzleitwagen

Immer dann, wenn die Freiwillige Feuerwehr (FF) einen Einsatzort schneller erreichen kann als die Berufsfeuerwehr (BF), wird bei dringlichen Einsätzen parallel zur Berufsfeuerwehr auch der örtlich zuständige Löschzug der Freiwilligen Feuerwehr alarmiert. Bei den Regelungen werden die Löschzüge in Abhängigkeit von der Lage ihres Ausrückebezirkes im Stadtgebiet in „Innenstadt-Löschzüge“ und „Außenstadt-Löschzüge“ unterteilt. Drei Ausrückebezirke sind geteilt und gehören beiden Kategorien an.

Zur Gruppe der Innenstadt-Löschzüge gehören die Löschzüge Altstadt, Gievenbeck, Kinderhaus, Gremmendorf, Geist, Mecklenbeck (teilw.), Kemper (teilw.), St.Mauritz/Werse-Laer (teilw.) und Hilstrup.

Zur Gruppe der Außenstadt-Löschzüge gehören die Löschzüge Mecklenbeck (teilw.), Roxel, Nienberge, Häger-Uhlenbrock, Sprakel, Gelmer, Kemper (teilw.), Handorf, St.Mauritz/Werse-Laer (teilw.), Wolbeck, Angelmodde, Amelsbüren, Loevelingloh und Albachten.

Für die Alarmierung der Löschzüge der Freiwilligen Feuerwehr gelten folgende Regelungen:

- Außenstadt-Löschzüge (ländlicher Bereich):
 - Alarmierung zu allen Brandmeldungen und zu allen dringlichen technischen Hilfeleistungen, bei denen Menschen mit technischem Rettungsgerät gerettet werden müssen (z.B. Verkehrsunfälle mit eingeklemmten Personen, hilflose Person hinter verschlossener Tür etc.).

- Verstärkung bei Alarmstufenerhöhung über „Feuer 2“ hinaus in benachbarten Ausrückebezirken.
- Außerhalb der üblichen Arbeitszeiten auch Alarmierung zu sogn. „Sekundäreinsätzen“, wie z.B. Kraftstoffaustritt aus PKW oder Ölspuren.
- Bei Nichtverfügbarkeit der Berufsfeuerwehr aufgrund von Paralleleinsätzen erfolgt eine Alarmierung zu allen Einsätzen.
- Innenstadt-Löschzüge (städtischer Bereich):
 - Alarmierung zu allen Brandmeldungen, bei denen zur Erreichung des Schutzziels 2 (siehe Ziffer 13.7.1) ein zweites Löschgruppenfahrzeug alarmiert wird („Löschzugalarm“) mit Ausnahme automatischer Brandmeldungen. Diese Regelung gilt aufgrund der guten Abdeckung des Ausrückebezirks des Löschzuges Altstadt der FF durch zwei Feuerwachen der BF und aufgrund der sehr hohen Einsatzzahl nicht für den Löschzug Altstadt der FF.
 - Alarmierung bei Alarmstufenerhöhung auf „Feuer 2“ oder höher im eigenen Ausrückebezirk.
 - Verstärkung bei Alarmstufenerhöhung über „Feuer 2“ hinaus in benachbarten Ausrückebezirken.
 - Bei Nichtverfügbarkeit der örtlich zuständigen Einheit der BF Alarmierung zu allen Brandmeldungen sowie zu allen dringlichen technischen Hilfeleistungen, bei denen Menschen mit technischem Rettungsgerät gerettet werden müssen (z.B. Verkehrsunfälle mit eingeklemmten Personen).
 - Bei Nichtverfügbarkeit der Berufsfeuerwehr aufgrund von Paralleleinsätzen erfolgt eine Alarmierung zu allen Einsätzen.

8.2.4 Wasserrettung / Taucherstaffel

Nur unverzügliche Hilfe kann Ertrinkende vor dem Tod retten. Da die Berufsfeuerwehr Münster ständig einsatzbereit ist und zu jedem Wassernotfall gerufen wird, hält sie ständig eine Taucherstaffel bereit, die aus dem Personal der Löschzüge in Doppelfunktion gebildet wird. D.h., es wird keine eigene Personalvorhaltung betrieben, sondern die Einsatzkräfte, die auf den Funktionsplätzen des Löschzuges eingeteilt sind, nehmen die Aufgaben als Feuerwehrtaucher zusätzlich wahr. Der Taucherstaffel steht ein Gerätewagen-Wasserrettung zur Verfügung, in dem das Anlegen der Tauchausrüstung während der Fahrt möglich ist. Die Hilfsfrist kann so minimiert werden.

Die Taucherstaffel der Berufsfeuerwehr Münster wird auf Anforderung auch überörtlich tätig. Sie ist in einem landesweiten Verzeichnis gelistet und kann so auch überregional angefordert werden.

8.2.5 Aufgaben außerhalb des FSHG

8.2.5.1 Rettungsdienst

Zum Rettungsdienst existiert eine separate Rettungsdienstbedarfsplanung. An dieser Stelle erfolgen nur einige grundsätzliche Informationen, die dem Verständnis der zahlreichen Verknüpfungen zwischen feuerwehrtechnischer Gefahrenabwehr und Rettungsdienst dienen sollen.

8.2.5.1.1 Notfallrettung

Die Notfallrettung hat die Aufgabe, bei Notfallpatienten lebensrettende Maßnahmen am Notfallort durchzuführen, deren Transportfähigkeit herzustellen und sie unter Aufrechterhaltung der Transportfähigkeit und Vermeidung weiterer Schäden in ein für die weitere Versorgung geeignetes Krankenhaus zu befördern.

Die Notfallrettung wird in Münster im Kern durch die Berufsfeuerwehr wahrgenommen. Zur Abdeckung der Grundversorgung werden sieben Rettungswagen (RTW) im 24-Stunden-Dienst und zusätzlich vier RTW im Tagesdienst mit festen Besatzungen vorgehalten. Die täglichen Einsatzspitzen werden durch Beamte abgedeckt, welche in „Multifunktion“ die Personalreserve sowohl für den Rettungsdienst, als auch für den feuerwehrtechnischen Bereich darstellen. Da alle Beamten des mittleren feuerwehrtechnischen Dienstes zu Rettungsassistenten/innen ausgebildet werden, besteht darüber hinaus die Möglichkeit, kurzfristig bis zu 14 RTW der Feuerwehr Münster mit qualifiziertem Rettungsdienstpersonal zu besetzen und damit die Kapazität in der Notfallrettung ohne jeden Zeitverzug zu verdoppeln. Die temporäre Schwächung im Bereich „Brandschutz / Technische Hilfeleistung“ wird durch die Alarmierung der Freiwilligen Feuerwehr kompensiert.

Am Wochenende besetzen die vier Hilfsorganisationen wechselweise einen RTW in den Zeiträumen, welche durch die Dienstzeiten der Tagesdienst-RTW der Berufsfeuerwehr nicht abgedeckt werden. Ferner führen die Hilfsorganisationen die Notfallrettungen aus, welche sich aus dem Sanitätssicherheitswachdienst bei Großveranstaltungen ergeben.

Da zu jeder Brandmeldung auch ein RTW disponiert wird und in Münster alle RTW mit Feuerwehrbeamten besetzt sind, die auf dem RTW auch die Schutzkleidung für die Brandbekämpfung mitführen, können Personalausfälle bei der Freiwilligen Feuerwehr bis zu einem Umfang von zwei Funktionen kompensiert werden.

8.2.5.1.1.1 Notarztdienst

Zur Sicherstellung des Notarztdienstes sind in Münster zwei Notarzt-Einsatzfahrzeuge (NEF) mit Notärzten im 24-Stunden-Dienst fest besetzt. Des Weiteren steht zwischen 9:00 und 19:00 Uhr eine notärztliche Funktion im Rufdienst für die Besetzung von arztbegleiteten Verlegungstransporten zwischen Krankenhäusern (Verlegungsnotarzt) sowie zur Besetzung eines dritten NEF zur Verfügung.

Der/Die Rettungsassistent/in bzw. Fahrer/in für das dritte NEF wird aus dem Personalpool der „Multifunktion“ gestellt. Darüber hinaus leisten mehrere Notärzte/innen eine freiwillige Rufbereitschaft für den Einsatz bei weiteren Notarzt-Einsätzen.

Der/Die Rettungsassistent/in bzw. Fahrer/in für zusätzliche NEF wird aus dem Personalpool der „Multifunktion“ gestellt.

8.2.5.1.1.2 Rettungshubschrauber

8.2.5.1.1.2.1 Rettungshubschrauber

Eine weitere Notarzt-Funktion unter Beteiligung der Stadt Münster wird in Form des Rettungshubschraubers (RTH) „Christoph Europa 2“ am Matthias-Spital in Rheine im Kreis Steinfurt vorgehalten. Der RTH kann in einer Frist von etwa 10 Minuten das Stadtgebiet Münster erreichen. Die Stadt Münster ist Mitglied in der Trägergemeinschaft dieses Rettungshubschraubers.

8.2.5.1.1.2.2 Intensiv-Verlegungs-Hubschrauber

Am Flughafen Münster-Osnabrück ist der Intensiv-Verlegungs-Hubschrauber „Christoph Westfalen“ stationiert. Dieser Hubschrauber ist nicht für Einsätze der Primärrettung vorgesehen, kann jedoch mit einem gewissen zeitlichen Vorlauf ebenfalls aktiviert werden. Kernt Träger dieser Einrichtung ist der Kreis Steinfurt.

8.2.5.1.2 Krankentransport

Der Krankentransport hat die Aufgabe, Kranken oder Verletzten oder sonstigen hilfsbedürftigen Personen, die nicht Notfallpatienten sind, fachgerechte Hilfe zu leisten und sie unter Betreuung durch qualifiziertes Personal mit Krankenkraftwagen zu befördern.

Im Krankentransport der Stadt Münster wirken neben der Berufsfeuerwehr auch und vor allem drei der vier in Münster ansässigen privaten Hilfsorganisationen (ASB, DRK, JUH) mit. Der MHD ist zum 01.05.2014 als Folge einer europaweiten Ausschreibung ausgeschieden. Seit dem 01.05.2014 wirkt statt des MHD die Firma Falck im qualifizierten Krankentransport mit. Insgesamt stehen 11 im Tagesdienst besetzte Krankentransportwagen (KTW) zur Verfügung:

Berufsfeuerwehr:	3 KTW
ASB:	2 KTW
DRK:	2 KTW
JUH:	2 KTW
Fa. Falck:	2 KTW

8.2.5.1.3 Sanitätssicherheitswachdienst

Sanitätssicherheitswachen werden durch die Feuerwehr bemessen und angeordnet für Veranstaltungen, bei denen im Gefahrenfall eine große Anzahl von Personen betroffen ist. Gleichzeitig dienen Sanitätssicherheitswachen der Entlastung des Regelrettungsdienstes, indem sie die sanitätsdienstlichen Einsätze der betreffenden Veranstaltung zunächst eigenständig abarbeiten. Der Sanitätssicherheitswachdienst wird operativ von den vier Privaten Hilfsorganisationen (ASB, DRK, JUH, MHD) durchgeführt. Die Gesamteinsatzleitung bei Großveranstaltungen, die neben dem Sanitätssicherheitswachdienst weitere Maßnahmen zur Gefahrenabwehr erfordern, liegt bei der Feuerwehr Münster.

Rechtsgrundlagen: Erlass des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales vom 24.11.2006 „Sanitätsdienst und Rettungsdienst bei Veranstaltungen“, Erlass „Orientierungsrahmen für Großveranstaltungen“ v. 15.8.12

8.2.5.2 Aufgaben nach dem Gesetz über psychisch Kranke

Die der Stadt Münster nach dem Gesetz über Hilfen und Schutzmaßnahmen bei psychischen Krankheiten (PsychKG) als Ordnungsbehörde zufallenden Aufgaben wurden der Feuerwehr als Amt 37 übertragen.

Die Feuerwehr Münster stellt den/die Beamte/n der Ordnungsbehörde, welcher auf Basis eines ärztlichen Gutachtens entscheidet, ob eine Person aufgrund einer akuten medizinisch bedingten Eigen- oder Fremdgefährdung ggf. auch gegen ihren Willen einem psychiatrischen Facharzt zur Begutachtung vorgestellt wird. In diesem Tätigkeitsbereich fallen in Münster jährlich ca. 600 Vorgänge an, von denen ca. 75% mit einer Zwangseinweisung abgeschlossen werden.

Die Aufgaben nach dem PsychKG werden in Doppelfunktion ausgeführt. D.h., es wird keine eigene Personalvorhaltung betrieben, sondern einzelne Führungskräfte, die auf den Funktionsplätzen des Einsatzdienstes eingeteilt sind, nehmen die Aufgaben nach dem PsychKG zusätzlich wahr.

8.2.5.3 Öffnen von Wohnungstüren für die Polizei, Stadtkasse, Ordnungsamt

Die Feuerwehr unterstützt andere städtische Ämter bzw. leistet Amtshilfe für die Polizei, wenn im Zuge von Ermittlungen den Ordnungskräften Zutritt zu Wohnungen verschafft werden muss.

8.3 Freiwillige Feuerwehr

Die Freiwillige Feuerwehr stellt die grundlegende Organisationsform des Brandschutzes in Deutschland dar. Eine Berufsfeuerwehr wird i.d.R. nur dann eingerichtet, wenn die Häufigkeit der Alarmierungen für eine Freiwillige Feuerwehr unzumutbar wird. In NRW ist die Einrichtung von Berufsfeuerwehren für kreisfreie Städte verpflichtend.

Die Freiwillige Feuerwehr Münster besteht im Kern aus 20 Löschzügen mit zusammen ca. 670 aktiven Einsatzkräften. Von den 20 Löschzügen der Freiwilligen Feuerwehr Münster gehören sechs zur alten Kernstadt Münster. 14 Löschzüge waren bis zur kommunalen Gebietsreform im Jahr 1975 selbständige Freiwillige Feuerwehren in ihren Gemeinden bzw. Gemeindeverbänden.

Nachfolgend eine Übersicht der Löschzüge der Freiwilligen Feuerwehr sowie ihrer Personalstärken mit Stand Oktober 2015:

Löschzug 04 Altstadt	32 Einsatzkräfte
Löschzug 05 Gievenbeck	35 Einsatzkräfte
Löschzug 06 Kinderhaus	36 Einsatzkräfte
Löschzug 07 Gremmendorf	28 Einsatzkräfte
Löschzug 08 (bis 2003 Hafen)	-- Einsatzkräfte
Löschzug 09 Geist	41 Einsatzkräfte
Löschzug 10 Mecklenbeck	35 Einsatzkräfte
Löschzug 11 Roxel	38 Einsatzkräfte
Löschzug 12 Nienberge	43 Einsatzkräfte
Löschzug 13 Häger-Uhlenbrock	38 Einsatzkräfte
Löschzug 14 Sprakel	26 Einsatzkräfte
Löschzug 15 Gelmer	33 Einsatzkräfte
Löschzug 16 Kemper	35 Einsatzkräfte
Löschzug 17 Handorf	35 Einsatzkräfte
Löschzug 18 St. Mauritz/Werse-Laer	22 Einsatzkräfte
Löschzug 19 Wolbeck	34 Einsatzkräfte
Löschzug 20 Angelmodde	39 Einsatzkräfte
Löschzug 21 Hiltrup	34 Einsatzkräfte
Löschzug 22 Amelsbüren	26 Einsatzkräfte
Löschzug 23 Loevelingloh	31 Einsatzkräfte
Löschzug 24 Albachten	30 Einsatzkräfte

Zur Freiwilligen Feuerwehr (FF) gehören ferner die Jugendfeuerwehr mit ca. 140 Jugendlichen sowie als Musik treibende Züge das Musikkorps Roxel der FF und der Spielmannszug Wolbeck der FF mit zusammen ca. 120 Musikerinnen und Musikern. Der FF angegliedert ist ebenfalls die Oldtimer-Gruppe der Feuerwehr Münster

Die Mitgliedschaft in der Freiwilligen Feuerwehr ist rein ehrenamtlich, d.h., es werden für Einsätze und Übungen keine Entgelte gezahlt. Allerdings erhalten Mitglieder der FF seit dem Jahr 2013 eine Aufwandsentschädigung für die ihnen entstehenden Kosten (Fahrtkosten, Reinigung der beim Einsatz unter der Schutzkleidung getragenen Privatkleidung etc.). Für Führungs- oder Ausbildertätigkeiten sowie für die Tätigkeit als Gerätewart werden zusätzliche Aufwandsentschädigungen gezahlt. Die Stadt Münster fördert die sozialen Kontakte innerhalb der Freiwilligen Feuerwehr mit einem Zuschuss in Höhe von 50,-- € pro Jahr je Einsatzkraft. Die Summe wird an die Löschzüge ausgezahlt.

Anmerkung: Sind in einer Gemeinde nicht genügend Einwohner/innen zum Dienst in der Freiwilligen Feuerwehr bereit, so hat die Gemeinde gem. § 14 FSHG eine Pflichtfeuerwehr einzurichten. Zur Pflichtfeuerwehr kann jede/r Einwohner/in vom 18. bis zum 60. Lebensjahr herangezogen werden.

Faktisch ergibt sich dadurch in NRW eine allgemeine Feuerwehrpflicht, die jedoch i.d.R. nicht zum Tragen kommt, da genügend Einwohner/innen zum Dienst in der Freiwilligen Feuerwehr bereit sind.

8.3.1 Standorte

Die Standorte der Feuerwehrgerätehäuser (FGH) der FF werden unter strategischen Gesichtspunkten festgelegt. Die wichtigste Funktion der FF ist die Menschenrettung bei Bränden, insbesondere nachts in den Wohngebäuden, da hier das Risiko für Leib und Leben am größten ist. Um schnell eingreifen zu können, sollten die FGH möglichst zentral im jeweiligen Ausrückebezirk liegen. Einerseits sollen die Einsatzkräfte eine möglichst kurze Anfahrt (mit dem PKW, mit dem Fahrrad oder auch zu Fuß) zum FGH haben, andererseits soll die Anfahrt mit den Einsatzfahrzeugen vom FGH in die Wohngebiete möglichst kurz sein. Eine Übersicht der Standorte ist den Karten im Anhang A und B zu entnehmen. Aus den Karten geht auch hervor, dass es im Bereich der östlichen Innenstadt keine Abdeckung durch einen Löschzug der Freiwilligen Feuerwehr gibt. Hier fehlt der ehemalige Löschzug Hafen der Freiwilligen Feuerwehr, der in Kooperation mit der Werkfeuerwehr der Fa. Ostermann & Scheiwe bis zum Jahr 2003 betrieben wurde. Die derzeitige Zahl der Standorte von Löschzügen der Freiwilligen Feuerwehr deckt den Bedarf weitgehend ab. Mit Auflösung des Löschzuges Hafen (siehe Ziffer 8.3.3) im Bereich der östlichen Innenstadt kann den an einer Mitwirkung in der Freiwilligen Feuerwehr interessierten Bürgerinnen und Bürger dort kein sinnvolles Angebot gemacht werden. Die Entfernungen zu den nächst gelegenen Standorten der FF (Geist, Altstadt, St. Mauritz / Werse-Laer) sind so weit, dass eine effiziente Mitwirkung im Einsatzdienst nicht realisiert werden kann. Die Neugründung des Löschzuges Hafen sollte daher mittelfristig geprüft werden.

8.3.2 Personal

Die Soll-Stärke jedes Löschzuges der FF beträgt 36 aktive Einsatzkräfte (+/- 10%). Eine Ausnahme stellt der Löschzug Hilstrup dar, der aufgrund der größeren Zahl an Sonderfahrzeugen eine Sollstärke von 48 aktiven Einsatzkräften (+/- 10%) hat. Die aktuellen Ist-Stärken mit Stand Oktober 2015 sind unter Ziffer 8.3 aufgeführt.

Berechnungsgrundlage sind die Vorgaben der Bezirksregierung Münster zur Brandschutzbedarfsplanung, die für Freiwilligen Feuerwehren eine Funktions-

stärke von 9 Einsatzkräften vorsieht, die max. 8 Minuten nach der Alarmierung an der Einsatzstelle eintreffen sollen. Um die Ausfälle durch Abwesenheit oder Unabkömmlichkeit bei Einsätzen, insbesondere während der Arbeitszeit, kompensieren zu können, hat sich aus Erfahrungswerten eine Personalreserve von 300% als erforderlich herausgestellt.

Da jeder Löschzug nach Möglichkeit auch ein zweites Löschfahrzeug besetzen können soll, beträgt die faktische Personalreserve lediglich 100%. Die Personalreserve insgesamt sichert ferner ausreichend Kräfte für die Ablösung bei länger andauernden Schadenlagen.

8.3.2.1 Verpflegungszug

Innerhalb der Freiwilligen Feuerwehr Münster besteht als Untergruppe des Löschzuges Roxel ein Verpflegungszug. Im Kern hat der Verpflegungszug die Aufgabe, bei lang andauernden Einsätzen die Verpflegung der Einsatzkräfte sicherzustellen. Die Zubereitung der Speisen kann sowohl stationär in einer Großküche innerhalb des Feuerwehrgerätehauses Roxel erfolgen, als auch mobil unter Einsatz eines Feldkochherdes. Der Verpflegungszug ist Teil der vorgeplanten überörtlichen Hilfe der Bezirksabteilung bei überregionalen Einsätzen.

8.3.2.2 Jugendfeuerwehr

Innerhalb der Freiwilligen Feuerwehr Münster besteht eine Jugendfeuerwehr mit ca. 140 Jugendlichen im Alter zwischen 12 und 18 Jahren, aufgeteilt auf 6 Gruppen. Die Gruppen sind nach Stadtteilen gegliedert.

Die Gruppenabende werden zu etwa 50% mit feuerwehrspezifischen Themen gestaltet; 50% der Gruppentreffen sollen mit anderen jugendgerechten Themen gestaltet werden, wie Sport, Spiel, politische Bildung, Basteln, Jugendtreffen und gemeinsame Ferienfreizeiten. Der Anteil weiblicher Jugendlicher beträgt 20 % (Stand 2014).

Die einzelnen Gruppen der Jugendfeuerwehr werden jeweils von einem Jugendfeuerwehrwart geleitet, der aktives Mitglied der Freiwilligen Feuerwehr ist. Entsprechend der Vorgaben des Kinder- und Jugendhilfegesetz (KJHG) verfügen alle Jugendfeuerwehrwarte über die Ausbildung zum Jugendgruppenleiter. Die gesamte Jugendfeuerwehr mit allen 6 Gruppen wird von einem Stadtjugendfeuerwehrwart geleitet, über den der Leiter der Feuerwehr die Aufsicht ausübt.

Die Freiwillige Feuerwehr Münster schöpft ihren Nachwuchs ganz überwiegend (> 80 %) aus der Jugendfeuerwehr.

8.3.2.3 Musiktreibende Züge

Innerhalb der Freiwilligen Feuerwehr Münster bestehen zwei Musik treibende Züge, die sowohl die Dienstmusik bei dienstlichen Anlässen der Feuerwehr gewährleisten, als auch bei sonstigen gesellschaftlichen oder kulturellen Ereignissen auftreten.

8.3.2.3.1 Spielmannszug

Der Spielmannszug der Freiwilligen Feuerwehr Münster wurde 1953 gegründet und ist beheimatet im Ortsteil Wolbeck, mit engem Kontakt zum Löschzug Wolbeck der Freiwilligen Feuerwehr Münster. Der Spielmannszug hat aktuell 39 Spielleute und 18 Spielleute in der Nachwuchsgruppe.

8.3.2.3.2 Musikkorps

Das Musikkorps der Freiwilligen Feuerwehr Münster wurde 1975 gegründet und ist beheimatet im Ortsteil Roxel, mit engem Kontakt zum Löschzug Roxel der Freiwilligen Feuerwehr Münster. Das Musikkorps hat aktuell 48 aktive Musiker und 13 Musiker in der Ausbildung.

8.3.2.4 Oldtimer-Gruppe

Der FF angegliedert sind ebenfalls eine Gruppe, die sich den Erhalt von historisch wertvollen Einsatzfahrzeugen zur Aufgabe gemacht hat. Mit hohem handwerklichem Sachverstand werden die zum Teil über 60 Jahre alten Einsatzfahrzeuge betriebsbereit gehalten. Der Fahrzeugpark wird zur Darstellung der Geschichte des Feuerwehrwesens sowie zur Vermittlung von Technikwissen innerhalb und außerhalb der Feuerwehr Münster auf jährlich zahlreichen Veranstaltungen präsentiert.

8.3.2.5 Ehrenabteilung

Einsatzkräfte der Freiwilligen Feuerwehr Münster scheidet nach Vollendung ihres 60. Lebensjahres aus dem aktiven Dienst aus und werden gem. der Vorgaben der Laufbahnverordnung für die ehrenamtlichen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehren in NRW in die Ehrenabteilung versetzt. Dort haben sie als nicht mehr aktive Mitglieder der Löschzüge die Möglichkeit, Kontakt zu den Kameraden sowie zu den aktiven Einheiten der Feuerwehr Münster zu halten. Die Ehrenabteilung der Freiwilligen Feuerwehr Münster umfasst ca. 300 Mitglieder.

8.3.3 Verfügbarkeit der Freiwilligen Feuerwehr

Alle 20 Löschzüge der FF sind grundsätzlich rund um die Uhr verfügbar. Allerdings ergeben sich hinsichtlich der Personalstärke in Abhängigkeit von der Tageszeit zum Teil erhebliche Schwankungen. Dies ist trotz der grundsätzlichen Pflicht zur Dienst- bzw. Einsatzteilnahme auf die Einschränkungen zurückzuführen, die sich aus Handlungszwängen und Rücksichtnahmen gegenüber dem Hauptberuf und den Arbeitgebern ergeben.

Anmerkung: Grundsätzlich entfällt für die ehrenamtlichen Angehörigen der Feuerwehr die Pflicht zur Arbeits- oder Dienstleistung, während sie auf Anforderung der Gemeinde an Einsätzen, Übungen und Lehrgängen teilnehmen. Die Arbeitgeber oder Dienstherrn sind verpflichtet, für diesen Zeitraum Arbeitsentgelte oder Dienstbezüge einschließlich aller Nebenleistungen und Zulagen fortzuzahlen, die ohne die Ausfallzeiten üblicherweise erzielt worden wären; den privaten Arbeitgebern werden die Beträge auf Antrag durch die Gemeinde ersetzt.

Neben den Einschränkungen durch den Hauptberuf hat auch das geänderte Freizeitverhalten Einfluss auf die Verfügbarkeit von Mitgliedern der FF. Von der Nominalstärke eines Löschzuges sind während der Nachtstunden i.d.R. ca. 70%, während der üblichen Freizeiten ca. 50% und während der werktäglichen Arbeitszeiten nur noch ca. 25% der Einsatzkräfte verfügbar.

Bis zum Jahr 2003 ergab sich eine besondere Verfügbarkeit von Einsatzkräften der FF durch den Löschzug Hafen, der über viele Jahre mit der Werkfeuerwehr Ostermann & Scheiwe eine organisatorische und vor allem personelle Einheit bildete. Mit der Insolvenz des Betriebes verlor auch die Werkfeuerwehr ihre Existenzgrundlage, was zur Auflösung des Löschzuges Hafen der Freiwilligen Feu-

erwehr Münster am 19.03.2003 führte. Aufgrund der hohen Mitgliederzahl und der kurzen Ausrückezeiten stellte der Löschzug Hafen insbesondere während der werktäglichen Arbeitszeiten eine wertvolle Verstärkung des Brandschutzes in Münster dar.

8.3.3.1 Doppelmitgliedschaften

Die Problematik der Tagesverfügbarkeit von Einsatzkräften trifft nahezu alle Freiwilligen Feuerwehren in gleicher Weise. Es ist daher ausdrücklich gewünscht, dass Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr in mehreren Löschzügen (am Wohnort und am Ort des Arbeitsplatzes) Dienst leisten. Dies gilt sowohl innerhalb der Stadt Münster, als auch im Verhältnis zu anderen Kommunen. Innerhalb der Feuerwehr Münster ist eine Doppelmitgliedschaft problemlos möglich, da die Ausbildung und Technik nahezu identisch ist. Bei Mitgliedschaften in den Feuerwehren unterschiedlicher Gemeinden bedarf es eines gewissen Aufwandes, um in beiden Systemen mitarbeiten zu können.

8.3.3.2 Einfluss der Demographie auf die Einsatzfähigkeit der Freiwilligen Feuerwehr

Die so genannten „schwachen“ Geburtenjahrgänge wirken sich auch auf die Freiwillige Feuerwehr aus. Einerseits wird es immer wichtiger, junge Menschen für das Ehrenamt in der Feuerwehr zu begeistern, andererseits ist es aber noch größerer Herausforderung, die jungen Erwachsenen in der Freiwilligen Feuerwehr zu halten, wenn die Anforderungen, Belastungen und eigenen Ansprüche in den Bereichen Beruf, Familie und Gesellschaft steigen. Die Attraktivität des Dienstes in der Freiwilligen Feuerwehr muss erhalten und den Erwartungen der jungen Generationen angepasst werden. Diesem Ziel dienen neben einer gesellschaftlichen Anerkennung vor allem eine gute Ausstattung und Unterbringung.

Zur Förderung des Ehrenamtes in der Freiwilligen Feuerwehr hat der Rat der Stadt Münster mit Datum vom 12.12.2012 (Beschlussvorlage V/0604/2012 „Förderung des Ehrenamtes in der Freiwilligen Feuerwehr Münster“) beispielhafte Akzente und Impulse gesetzt.

8.3.4 Ausstattung

8.3.4.1 Löschfahrzeuge

Die Grundausstattung jedes Löschzuges der FF mit Einsatzfahrzeugen besteht aus:

- einem Fahrzeug für den Erstangriff: Dieses Fahrzeug ermöglicht aufgrund eines eingebauten Löschwassertanks einen direkten Löschangriff. Es führt alle zur Rettung von Personen erforderlichen Typen der für die Feuerwehr genormten tragbaren Leitern mit und verfügt über ein Sprungpolster.

Der aktuelle Fahrzeugtyp für diesen Bereich („Soll-Fahrzeug“) ist das (H)LF 20/16 (alt: TLF 16). Seit 2014 sind alle 20 Löschzüge der FF mit einem Fahrzeug des aktuellen Typs ausgerüstet. Nur bei den Reservefahrzeugen muss noch auf den Vorgängertyp (TLF 16) zurückgegriffen werden.

Aktuell werden alle Fahrzeuge des Typs LF 20/16 auf den Typ HLF 20/16 umgerüstet, d.h., die Fahrzeuge werden mit einem Gerätesatz zur Technischen Hilfeleistung nachgerüstet. Die Einsatzmöglichkeiten der Löschzüge der FF werden so erweitert und vereinheitlicht. Ferner ist diese

Maßnahme Voraussetzung dafür, dass die z.Zt. noch 6 Rüstwagen vom Typ RW 1 mittel- bis langfristig außer Dienst genommen werden können.

- o einem Fahrzeug für die Löschwasserversorgung: Dieses Fahrzeug verfügt über eine Tragkraftspritze und eine große Menge an Schlauchmaterial um insbesondere im ländlichen Bereich eine Wasserversorgung von einer offenen Wasserentnahmestelle aus über eine längere Wegstrecke aufbauen zu können.
Der aktuelle Fahrzeugtyp für diesen Bereich („Soll-Fahrzeug“) ist das LF-KatS bzw. LF 10/6 (alt: LF 16-TS). Derzeit sind 14 der 20 Löschzüge der FF mit einem Fahrzeug des aktuellen Typs ausgerüstet. Die 6 verbleibenden Löschzüge werden bis spätestens zum Jahr 2020 auf den aktuellen Typ umgerüstet

Jeder Löschzug (mit z. Zt. noch einer Ausnahme) verfügt ferner über mindestens ein Sonderfahrzeug für spezielle Aufgaben bzw. Einsatzbereiche. Siehe hierzu auch das nachfolgende Kapitel „Sonderaufgaben“.

8.3.4.2 Sonderaufgaben

Der Freiwilligen Feuerwehr Münster sind umfangreiche Sonderaufgaben übertragen, die durch die Berufsfeuerwehr aufgrund des Personalaufwandes und/oder der geringen Einsatzhäufigkeit nicht wirtschaftlich erbracht werden können:

8.3.4.2.1 Wasserversorgung

Aufbau einer Löschwasserförderung über eine lange Wegstrecke (2.000 m). Hierzu sind 4 Löschzüge (Altstadt, Roxel, St. Mauritz/Werse-Laer, Hiltrup) mit Schlauchwagen SW-2000 ausgestattet.

Es wird erwartet, dass das Land NRW die Feuerwehr Münster bittet, die Bedienung eines (von sechs) Hochleistungs-Wasser-Fördersystemen (HFS) im Land NRW zu übernehmen. Die HFS werden in den Jahren 2015/2016 an sechs Standorten in NRW stationiert. Ein System erhält das IdF für Schulungszwecke. Über den Schulbetrieb hinaus soll das System auch für die Gefahrenabwehr im Land NRW nutzbar gemacht werden.

8.3.4.2.2 Technische Hilfeleistung (Bahn)

Einsatz von speziellem Gerät für den Einsatz an ICE Zügen einschließlich Transportloren für den Transport von Verletzten und Gerätschaften. Hierzu sind derzeit noch 5 Löschzüge (Nienberge, Gelmer, Hiltrup, Loevelingloh, Albachten) mit Rüstwagen RW 1 ausgestattet, deren Ausrüstung um Bahnspezifische Geräte ergänzt wurde. Die Gerätschaften werden mittelfristig auf zwei Fahrzeugen zusammengefasst.

8.3.4.2.3 Messen und Warnen

Einsatz von speziellem Messgerät zum Messen und Spüren gefährlicher Stoffe und Güter. Hierzu sind 6 Löschzüge (Gievenbeck, Kinderhaus, Geist, Häger-Uhlenbrock, Kemper, Angelmodde) mit Mess- und Warnfahrzeugen (MWF) sowie 2 Löschzüge (Gievenbeck, Angelmodde) mit ABC-Erkundungskraftwagen (ABC-ErkkW) ausgestattet.

8.3.4.2.4 Personendekontamination

Dekontamination von Personen, z.B. nach Kontamination mit gefährlichen Stoffen und Gütern, einschließlich Kampfstoffen. Hierzu ist ein Löschzug (Kemper) mit einem LKW-P-Dekon ausgestattet.

Voraussichtlich wird der Stadt Münster ein weiteres Fahrzeug dieses Typs durch den Bund bzw. durch das Land NRW zugewiesen. Dieses Fahrzeug wird dann beim Löschzug Geist stationiert.

8.3.4.2.5 Dekontamination Verletzter

Dekontamination von verletzten Personen, z.B. nach Kontamination mit gefährlichen Stoffen und Gütern, einschließlich Kampfstoffen. Ein Abrollbehälter mit entsprechenden Gerätschaften (AB-V-Dekon) ist bei der BF (Feuerwache 1) stationiert. Ein Löschzug der Freiwilligen Feuerwehr ist an den Gerätschaften des AB-V-Dekon ausgebildet um die Kräfte der Berufsfeuerwehr zu verstärken oder zu ersetzen.

8.3.4.2.6 MANV-Infrastruktur

Aufbau eines Behandlungsplatzes bzw. einer Patientenablage bei einem Massenansturm von Verletzten (MANV). Ein Gerätewagen (GW-Rett) sowie ein Abrollbehälter (AB-MANV) mit entsprechenden Gerätschaften sind bei der BF (Feuerwache 1 und 2) stationiert. Zwei Löschzüge (Altstadt, Geist) sind an den Gerätschaften ausgebildet, um die Kräfte der Berufsfeuerwehr beim Aufbau der Infrastruktur zu verstärken oder zu ersetzen.

8.3.4.2.7 IuK-Unterstützung (IuK = Informations- und Kommunikationstechnik)

Unterstützung der Berufsfeuerwehr bei der Inbetriebnahme des Einsatzleitwagens (ELW 2), insbesondere Anschluss des ELW 2 an das öffentliche Telefon-Festnetz. Hierzu ist ein Löschzug (Amelsbüren) mit einem Gerätewagen-IuK ausgestattet.

8.3.4.2.8 Löschwasser-Rückhaltung

Einsatz von Systemen zur Rückhaltung bzw. Aufnahme von (kontaminiertem) Löschwasser. Die Maßnahmen dienen dem Schutz der Umwelt bzw. der Begrenzung von Schäden durch Löschwasser. Hierzu ist ein Löschzug (Gremendorf) mit einem Gerätewagen-Löschwasserrückhaltung ausgestattet.

8.3.4.2.9 Verpflegung

Verpflegung der Einsatzkräfte bei lang andauernden Einsätzen, und bei überregionalen Einsätzen der Bezirksabteilung. Hierzu ist ein Löschzug (Roxel) mit einem Feldkochherd ausgestattet.

8.3.4.2.10 Beleuchtung

Einsatz eines Lichtmastes zur Ausleuchtung von Einsatzstellen. Hierzu ist ein Löschzug (Gievenbeck) mit einem Lichtmast-Anhänger ausgestattet.

8.3.4.2.11 Trinkwassernotbrunnen

Die Löschzüge der Freiwilligen Feuerwehr betreuen die Trinkwassernotbrunnen (siehe Ziffer 5.11.4), indem diese regelmäßig in Betrieb genommen werden.

- 8.3.4.3 Brandsicherheitswachdienst
Die Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr stellen regelmäßig gemeinsam mit der Berufsfeuerwehr die Brandsicherheitswachen (siehe Ziffer 5.6.3).
- 8.3.4.4 Brandschutzaufklärung, Brandschutzerziehung, Selbsthilfe
Die Aufgaben nach Kapitel 5.6.6 werden im Wesentlichen durch die Löschzüge der Freiwilligen Feuerwehr in den jeweiligen Stadtteilen sowie unter Nutzung des Brandschutzlehrpfades an der Feuerwache 1 sowie des durch den Löschzug Angelmodde verwalteten „Info-Mobils“ durchgeführt.

8.4 Fachberater/innen

Das FSHG ermöglicht der Feuerwehr die Bestellung von Fachberatern/innen. Bei Fachberatern/innen handelt es sich um besonders (wissenschaftlich) qualifizierte Fachleute, deren Fachwissen für die Feuerwehr nützlich sein kann. Dieser Personenkreis kann mit der Berufung zum/zur „Fachberater/in“ in die Feuerwehr integriert werden, ohne selbst aktive Einsatzkraft zu sein.

8.4.1 Fachberater/in Seelsorge

Der/Die Fachberater/in Seelsorge soll im Einsatz die Einsatzleitung zu speziellen Fragen der Seelsorge bzw. der psychosozialen Notfallversorgung beraten. In der Regel ist der/die Fachberater/in Seelsorge Mitglied des PSU-Teams der Feuerwehr Münster und/oder gehört zu dem Personenkreis, durch den in Münster die „Notfallbegleitung“ angeboten wird. Der/Die Fachberater/in Seelsorge ist mit Schutzkleidung sowie Funkalarmempfänger ausgestattet, so dass die Möglichkeit besteht, ihn/sie jederzeit auch zu Einsatzstellen zu alarmieren und ihn/sie an Opfer heranzuführen, die keine Rettungschance mehr haben bzw. hatten.

8.4.2 Fachberater/in Arzt/Ärztin

Mit dem/der Fachberater/in Arzt/Ärztin soll insbesondere Freiwilligen Feuerwehren in kreisangehörigen Gemeinden die Möglichkeit eröffnet werden, medizinischen Sachverstand in die örtliche Feuerwehr zu integrieren. Auf Grund der Integration des Rettungsdienstes in die Feuerwehr Münster und der Verfügbarkeit der hauptamtlichen Funktion des/der Ärztlichen Leiters/in des Rettungsdienstes besteht dieser Bedarf in Münster nicht. Gleichwohl wurde die ärztliche Leitung des Rettungsdienstes der Stadt Münster formal auch zum/zur „Fachberater/in Arzt/Ärztin“ berufen, um ihn/sie auch auf Basis des FSHG rechtssicher einsetzen zu können.

8.4.3 Fachberater/in ABC

In den Reihen des höheren bzw. gehobenen feuerwehrtechnischen Dienstes der Feuerwehr Münster befinden sich auch Chemiker und Chemie-Ingenieure über die spezielles Fachwissen abgerufen werden kann.

Ein im Bereich der Gefahrenabwehr besonders versierter promovierter Physiker, der früher aktives Mitglied des ABC-Zuges im Katastrophenschutz der Stadt Münster war, wurde nach seinem Ausscheiden aus dem aktiven Dienst über die Bestellung zum „Fachberater ABC“ mit seinem Fachwissen weiter für die Feuerwehr Münster verfügbar gemacht.

8.5 Werkfeuerwehren

Betriebe oder Einrichtungen, bei denen die Gefahr eines Brandes oder einer Explosion besonders groß ist oder bei denen im Schadensfall eine große Anzahl von Personen gefährdet sein kann, können verpflichtet werden, Werkfeuerwehren aufzustellen und zu unterhalten (FSHG § 15).

Im Bereich der Stadt Münster bestehen auf Anordnung der Bezirksregierung Münster folgende Werkfeuerwehren:

- Werkfeuerwehr BASF-Coatings-AG
- Werkfeuerwehr Universitätsklinikum Münster

Die Stadt Münster kann und muss davon ausgehen, dass die Bezirksregierung Münster die Leistungsfähigkeit der Werkfeuerwehren in Bezug auf das Werk bzw. das Klinikum sachverständig prüft. Bemessungsgröße ist dabei die Deckung des Grundschutzes im Werk bzw. Klinikum durch die jew. Werkfeuerwehr. Daher kann es keine Anrechnung einer Werkfeuerwehr auf den Brandschutzbedarf der Gemeinde geben.

8.5.1 Werkfeuerwehr BASF-Coatings AG

Die Werkfeuerwehr ist zuständig für das Gelände der BASF-Coatings-AG in Münster-Hiltrup. Die Schichtstärke der Werkfeuerwehr beträgt 10 Einsatzfunktionen (einschließlich Einsatzzentrale). Die technische Ausstattung der Werkfeuerwehr umfasst zahlreiche Sonderfahrzeuge, die auf den Einsatz zur Industribrandbekämpfung optimiert sind. Die Werkfeuerwehr führt grundsätzlich alle Einsätze in ihrem Zuständigkeitsbereich selbständig aus. Bei größeren Einsatzlagen wird die Feuerwehr Münster zur Hilfe gerufen.

Auf Spezialgerätschaften der Werkfeuerwehr kann die Feuerwehr Münster nur soweit zurückgreifen, wie dies die originäre Aufgabenerledigung der Werkfeuerwehr im eigenen Zuständigkeitsbereich nicht unverhältnismäßig einschränkt.

8.5.2 Werkfeuerwehr Universitätsklinikum (UKM)

Die Werkfeuerwehr ist zuständig für das Gebäude bzw. das Gelände des Zentralklinikums des Universitätsklinikums Münster. Die Schichtstärke der Werkfeuerwehr beträgt 9 Einsatzfunktionen. Die Werkfeuerwehr führt grundsätzlich alle Einsätze in ihrem Zuständigkeitsbereich selbständig aus. Aufgrund der Komplexität des Gebäudes und der aufwendigen Erkundungsmaßnahmen wird jedoch bei Annahme eines realen Brandereignisses die Feuerwehr Münster sehr frühzeitig hinzugezogen.

8.5.3 Einsatzleitung bei Zusammenarbeit der Feuerwehr Münster mit den Werkfeuerwehren

Die Werkfeuerwehren können die Feuerwehr Münster um Übernahme der Einsatzleitung bitten. Die Feuerwehr Münster kann bzw. muss spätestens durch Feststellung des Großschadensereignisses die Einsatzleitung übernehmen. Über die Zusammenarbeit im Einsatzfall, einschließlich des Übergangs der Einsatzleitung sowie der Zusammenarbeit in der Werk- bzw. Klinik-Einsatzleitung bestehen zwischen den Werkfeuerwehren und der Feuerwehr Münster Vereinbarungen.

8.6 Katastrophenschutz-Organisationen

8.6.1 Private Hilfsorganisationen

Private Hilfsorganisationen können bei Unglücksfällen und öffentlichen Notständen in der (kommunalen) Gefahrenabwehr bzw. im Katastrophenschutz mitwirken, soweit sie ihre Bereitschaft zur Mitwirkung gegenüber dem Land NRW erklärt haben und auf örtlicher Ebene durch die Untere Katastrophenschutzbehörde (hier: Stadt Münster) ihre Eignung im Einzelfall festgestellt wurde (FSHG § 18).

Die Rechte und Pflichten der Helferinnen und Helfer der privaten Hilfsorganisationen entsprechen denen der ehrenamtlichen Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr, sofern der Einsatz, die Übung oder die Aus- und Fortbildungsveranstaltung durch die Gemeinde angeordnet wurde.

8.6.1.1 Sanitätsorganisationen

Auf Basis des § 18 FSHG wirken folgende Sanitätsorganisationen in der Gefahrenabwehr der Stadt Münster mit:

- Arbeiter-Samariter-Bund ASB Regionalverband Münster e.V.
- Deutsches Rotes Kreuz DRK Kreisverband Münster e.V.
- Johanniter-Unfall-Hilfe JUH Regionalverband Münsterland/Soest
- Malteser Hilfsdienst MHD Stadtverband Münster

Das DRK stellt zwei, ASB, JUH und MHD jeweils eine Einsatzeinheit gemäß dem „Landeskonzept der überörtlichen Hilfe NRW: Sanitätsdienst und Betreuungsdienst“. Die Einsatzeinheiten haben eine Soll-Stärke von jeweils 33 Einsatzkräften. Jede Einsatzeinheit ist in der Lage, sowohl Aufgaben des Sanitätsdienstes, als auch Aufgaben des Betreuungsdienstes zu übernehmen.

Aus dem Potential der Einsatzeinheiten heraus stellen alle vier Sanitätsorganisationen im Bedarfsfall zusätzliche Rettungswagen, die durch qualifizierte ehrenamtliche Helferinnen und Helfer besetzt werden. Diese Unterstützung wird erforderlich bei außergewöhnlichen Einsatzspitzen im Rettungsdienst oder bei Großeinsätzen der Feuerwehr, bei denen alle Multifunktionen der Berufsfeuerwehr im technischen Bereich eingesetzt werden müssen.

Alle vier Sanitätsorganisationen bieten den Sanitätswachdienst für Großveranstaltungen an und sind in der Lage, entsprechende Aufträge durch Veranstalter anzunehmen und umzusetzen. Auf Basis einer Vereinbarung mit der Feuerwehr Münster übernehmen die Sanitätsorganisationen i.d.R. auch die Notfallrettungseinsätze, die sich im Rahmen eines Sanitätswachdienstes ergeben.

Zur Generierung von Einsatzpraxis für die qualifizierten, ehrenamtlichen Helferinnen und Helfer der vier Sanitätsorganisationen wurde diesen auf Basis des FSHG die Möglichkeit eingeräumt, aktiv im Rettungsdienst zu üben. Hierzu besetzen die vier Organisationen im wöchentlichen Wechsel an Wochenenden die Rettungswache 8 mit Standort Zumsandestraße. Der dort stationierte Rettungswagen wird ausschließlich durch ehrenamtliche Einsatzkräfte mit entsprechender rettungsdienstlicher Qualifikation (Rettungsassis-

tent/in als Fahrzeugführer/in) besetzt und bei rettungsdienstlichen Notfällen im Stadtgebiet Münster eingesetzt.

ASB, DRK und JUH sind über die Mitwirkung im Katastrophenschutz hinaus auf Basis des Rettungsgesetzes NRW mit jeweils zwei Krankentransportwagen in den Rettungsdienst der Stadt Münster eingebunden.

8.6.1.2 Wasserrettungsdienst

Auf Basis des § 18 FSHG wirkt die Deutsche Lebens-Rettungs-Gesellschaft (DLRG), Ortsgruppe Münster e.V., mit einem Wasserrettungszug in der Gefahrenabwehr der Stadt Münster mit.

Der Wasserrettungszug der DLRG Münster verstärkt bzw. vertritt die Berufsfeuerwehr im Bereich Feuerwehr-/Rettungstaucher sowie im Bereich Wasserrettung, insbesondere auf dem Dortmund-Ems-Kanal und auf dem Aasee. Bei Sport- und Großveranstaltungen auf und an Gewässern übernimmt die DLRG den Wassersicherheitswachdienst.

Die DLRG Münster hat mehrere Einsatzkräfte zu Strömungsrettern ausgebildet, die auch in stark fließenden Gewässern eingesetzt werden können.

Die DLRG stellt Fachberater für den Deichbau, die hierzu besonders geschult wurden.

Ferner besteht eine vertragliche Vereinbarung über die Gestellung von Ersatz bei Ausfall des Mehrzweckbootes der Feuerwehr Münster. Hierzu wurde ein Mehrzweckboot der DLRG so vorgerüstet, dass es auch eine Tragkraftspritze aufnehmen und im Bereich Brandbekämpfung eingesetzt werden kann.

8.6.2 Staatliche Katastrophenschutzorganisationen

8.6.2.1 Bundesanstalt Technisches Hilfswerk, Ortsverband Münster

Die Bundesanstalt Technisches Hilfswerk (THW) ist in Münster mit einem Ortsverband vertreten. Der THW-Ortsverband Münster verfügt über folgende Einheiten bzw. spezielle Fähigkeiten:

- a. Technischer Zug
- b. Fachgruppe Räumen
- c. Fachgruppe Logistik
- d. Fachgruppe Führung- und Kommunikation

Als Bundesanstalt ist das THW nicht formal in die Gefahrenabwehr des Landes bzw. der Kreise und Kommunen eingebunden, kann jedoch im Rahmen der Amtshilfe zur Hilfeleistung angefordert werden. Für die Gefahrenabwehr der Stadt Münster von besonderem Wert ist die Fachgruppe Räumen, die über einen Bagger mit mehreren Zusatzgeräten verfügt. Bei zahlreichen Einsätzen konnte dieser Bagger bereits sehr wirkungsvolle Hilfe leisten, um Brandgut abzuräumen oder Gebäudeteile bzw. Trümmer zu entfernen. Die Einsatzkräfte des THW können durch die Leitstelle der Feuerwehr Münster alarmiert werden.

8.7 Institut der Feuerwehr des Landes NRW

Das Land NRW unterhält am Standort Münster das Institut der Feuerwehr (IdF) des Landes NRW. Am IdF werden alle Führungskräfte der Feuerwehren in NRW aus- und fortgebildet. Es ist das größte Institut seiner Art in der Bundesrepublik Deutschland. Auf Grund der lokalen Nachbarschaft zwischen IdF und der Feuerwehr Münster ergeben sich einige Kooperationsfelder. Im administrativen Bereich werden die Bediensteten des IdF (sowie alle anderen feuerwehrtechnischen Beamten des Landes NRW) durch die Kleiderkammer der Feuerwehr Münster gegen Entgelt mit Dienstkleidung versorgt. Die (derzeit noch) am IdF stationierten Löschwasser-Außenlastbehälter, die für den Einsatz durch Bundeswehrhubschrauber (CH 53) vorgesehen sind, werden außerhalb der Dienstzeiten des IdF durch Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr Münster (Löschzug Handorf) zum Einsatz gebracht. Auf Grund eines Modellwechsels des Hubschraubers bei der Bundeswehr entfällt diese Aufgabe zukünftig.

Im Rahmen der Umsetzung einer Landesbeschaffung zu Hochleistungspumpen ist vorgesehen, dass die Feuerwehr Münster mit dem am IdF stationierten System ausrückt, sofern dies bei besonderen Einsätzen im Land NRW erforderlich wird. Es ist beabsichtigt, eine Einheit der Freiwilligen Feuerwehr Münster an den Gerätschaften auszubilden.

8.8 Aufsichtsbehörden

8.8.1 Bezirksregierung Münster

Die Bezirksregierung Münster ist die Aufsichtsbehörde für die Feuerwehr Münster in den Bereichen Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz. In der Funktion als Obere Katastrophenschutzbehörde bündelt sie die Einsatzmaßnahmen der Kreise und kreisfreien Städte als Untere Katastrophenschutzbehörden. Im Auftrag der Bezirksregierung stellt die Feuerwehr Münster die Abteilungs-Führung für die Feuerwehr-Abteilung des Regierungsbezirks Münster.

8.8.2 Innenministerium NRW

Das Ministerium für Inneres und Kommunales (MIK) NRW ist die oberste Aufsichtsbehörde für die Bereiche Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz. Auf Basis des FSHG ist das Innenministerium ermächtigt, die Wahrnehmung der Aufgaben der kommunalen Feuerwehren als Pflichtaufgabe zur Erfüllung nach Weisung per Erlass zu regeln.

9. Stadtfeuerwehrverband

Der "Verband der Feuerwehr Stadt Münster e.V." oder kurz "Stadtfeuerwehrverband" (StFwV) ist ein freiwilliger Zusammenschluss von Angehörigen der Feuerwehr Münster sowie der in Münster ansässigen Werkfeuerwehren zu einem Verband.

Der StFwV ist als eingetragener Verein rechtlich selbständig und ermöglicht den Mitgliedern der Feuerwehr ein gesellschaftliches Handeln, welches von den gesetzlichen und organisatorischen Regelungen der Feuerwehr als kommunaler oder betrieblicher Einrichtung unabhängig ist.

Der Verband hat sich in seiner Satzung folgende Aufgaben gestellt:

- Vertretung der Interessen der Mitglieder gegenüber der Stadt, den Behörden sowie im Verband der Feuerwehren in Nordrhein-Westfalen (VdF-NRW).
- Förderung der Ausbildung der Löschzüge und ihrer Führungskräfte, sowie Hebung des Einsatzwertes der Feuerwehr. Hierzu richtet der StFwV jährlich nach den Richtlinien des VdF einen Leistungsnachweis aus, bei dem die gesamte Breite des feuerwehrtechnischen Wissens in praktischen Übungen bewertet wird.
- Betreuung seiner Mitglieder. Hierzu gehört insbesondere auch die Bereitstellung von Plätzen für erholungsbedürftige oder verdienstvolle Feuerwehrmänner/-frauen im Haus der Feuerwehren NRW (Phönix Hotel) in Bergneustadt.
- Soziale Betreuung der Mitglieder, insbesondere bei Notsituationen im privaten Bereich, die durch den Feuerwehrdienst direkt oder indirekt verursacht wurden.
- Pflege der Kameradschaft innerhalb der Einheiten der Feuerwehr sowie Pflege des Feuerwehrgedankens in der Gesellschaft.

Ferner unterstützt des StFwV die Stadt Münster bei der Brandschutzaufklärung der Bevölkerung. Ein Arbeitsschwerpunkt hierbei ist die Brandschutzerziehung von Kindern. Hierzu steht besonders geschulten Angehörigen der Löschzüge als mobile Komponente, ein INFO-Mobil (KFZ-Anhänger) zur Verfügung, mit dessen Hilfe bei öffentlichen Veranstaltungen die Brandschutzerziehung und -aufklärung erlebbar wird. Im Gebäude der Feuerwache 1 befindet sich als stationäre Komponente ein Brandschutzlehrpfad, in dem Besucher in besonders gestalteten Räumen die Gefahren beim Umgang mit Feuer erleben und auch zielgerichtet Präventionsmaßnahmen kennenlernen können.

Die Mitgliedschaft im Verband ist unabhängig von einer aktiven Einsatzfähigkeit und besteht somit sowohl bei den ehrenamtlichen, als auch bei den hauptamtlichen Einsatzkräften über den Zeitraum ihrer aktiven Mitwirkung hinaus. Personen außerhalb der Feuerwehr, die sich um die Feuerwehr verdient gemacht haben, kann durch den Vorstand des Stadtfeuerwehrverbandes die Ehrenmitgliedschaft verliehen werden.

10. Wechselwirkungen mit anderen Aufgabenbereichen, Ämtern und Parametern

10.1 Rettungsdienst

Die der Stadt Münster nach dem „Gesetz über den Rettungsdienst sowie die Notfallrettung und den Krankentransport durch Unternehmen“ (RettG NRW) zufallenden Aufgaben als Trägerin des Rettungsdienstes werden von der Feuerwehr Münster als Amt 37 wahrgenommen. Bedarf, Umfang der Wahrnehmung und Organisation sind im „Bedarfsplan für den Rettungsdienst der Stadt Münster“ festgeschrieben. Mit der Beschlussvorlage V/0659/2013 hat der Rat der Stadt Münster die Fortschreibung des Bedarfsplanes für den Rettungsdienst mit Stand vom 13.11.2013 beschlossen. Aufgabenwahrnehmung sowie Organisation und ergänzende Dienstleistungen werden im Amt 37 multifunktional und integrativ wahrgenommen. Hierdurch ergeben sich zahlreiche Synergien, die eine sehr wirtschaftliche Aufgabenerledigung sowohl im Bereich des Rettungsdienstes, als auch im Bereich des Brandschutzes und der Technischen Hilfeleistung ermöglichen.

Da alle Beamten des mittleren feuerwehrtechnischen Dienstes der Berufsfeuerwehr Münster auch zu Rettungsassistenten ausgebildet werden, besteht die Möglichkeit, die Aufgaben des Brandschutzes, der Technischen Hilfeleistung sowie des Rettungsdienstes multifunktional wahrzunehmen. Im Einsatz besteht die Möglichkeit, das Personal bedarfsgerecht den jeweiligen Einsatzgebieten zuzuordnen.

Dies ermöglicht eine unmittelbare Reaktion auf plötzlich eintretende außergewöhnliche Schadensereignisse sowie auf Einsatzspitzen in beiden Bereichen.

10.2 Bauaufsicht

Die Feuerwehr Münster ist in der Funktion als Brandschutzdienststelle in bauaufsichtliche Verfahren des Bauordnungsamtes (Amt 63) eingebunden bzw. arbeitet dem Amt 63 zu. Im Baugenehmigungsverfahren prüfen entsprechend qualifizierte Beamte des feuerwehrtechnischen Dienstes die gemeinsam mit den Bauvorlagen einzureichenden Brandschutzkonzepte hinsichtlich der Aspekte des vorbeugenden und abwehrenden Brandschutzes.

Sofern bei den nach § 6 FSHG durchgeführten Brandschauen Mängel festgestellt werden, teilt die Feuerwehr diese dem Amt 63 mit, um hier bei Bedarf ein ordnungsbehördliches Durchsetzen der Mängelbeseitigung zu gewährleisten.

Auch durch die Aufgabe der Kampfmittelüberprüfung bzw. Kampfmittelbeseitigung besteht eine Wechselwirkung mit dem Bauordnungsamt. Nach § 16 BauO NRW darf grundsätzlich ein Bauvorhaben (insbesondere bei Tief- und Sonderbauten) erst dann genehmigt werden, wenn eine Kampfmittelbelastung für das zu bebauende Grundstück weitestgehend ausgeschlossen werden kann.

10.2.1 Löschwasser-Versorgung

Nach §1 Abs. 2 FSHG NRW ist die Stadt Münster verpflichtet, eine den örtlichen Verhältnissen angemessene Löschwasserversorgung sicherzustellen. Die der Löschwasserversorgung dienenden technischen Einrichtungen sind in der Hauptsache Versorgungsleitungen des Trinkwassernetzes mit angeschlossenen Hydranten und die von Versorgungsleitungen unabhängigen Löschwasservorräte in Löschwasserbrunnen, Löschwasserteichen und Löschwasserentnahmestellen sowie offene Gewässer, wie z. B. der Dortmund-Ems-Kanal oder die kleineren Flüsse und Bäche im Stadtgebiet.

Diese Einrichtungen sind in technischen Regelwerken und Normen hinreichend beschrieben. Richtwerte für die ausreichende Bemessung der Löschwasserversorgung von Baugebieten im Sinne der Baunutzungsverordnung sind im DVGW-Arbeitsblatt W 405 angegeben. Aufgrund dieser Richtwerte und der Regelungen im DVGW-Arbeitsblatt W 331 über Hydranten kann die öffentliche Löschwasserversorgung geplant und beurteilt werden.

Ein weiterer bedeutender Faktor für die Sicherstellung der Löschwasserversorgung ist die Einhaltung der Abstände zwischen den jeweiligen Hydranten. Unter Würdigung der durch die Feuerwehr normativ mitgeführten Löschwasservorräte und des Schlauchmaterials, sind Hydranten nach dem DVGW-Arbeitsblatt W 400 in Abständen von maximal 150m anzuordnen. Das entspricht der weitesten Entfernung von einem Hydranten von max. 75m.

Die Ausführung des Hydranten-Netzes ist im Rahmen städtebaulicher Planungen (z. B. Bebauungsplanungen) sowie Baugenehmigungsverfahren mit verschiedenen Stadtämtern abzustimmen. Die bauliche Ausführung, die Wartung und der Betrieb liegen in der konzessionierten Zuständigkeit der Stadtwerke Münster GmbH. Bei Abschluss neuer Konzessionsvereinbarungen zur Trinkwasserversorgung in Münster sind die Belange der Löschwasserversorgung von zentraler Bedeutung und mit zu beachten.

Sofern aufgrund einer besonderen Gebäude- oder Nutzungsplanung ein erhöhter Löschwasser-/Löschmittelbedarf entsteht (welcher z. B. über den vorab genannten Richtwerten des DVGW liegt), kann auf Grundlage des FSHG NRW der Gebäudeeigentümer verpflichtet werden, diesen Bedarf sicherzustellen.

10.2.2 Störfallbetriebsbereiche, Achtungsabstände, angemessene Abstände

Um die Auswirkungen auf die Externe Notfallplanung abschätzen zu können, ist die Feuerwehr bemüht, rechtzeitig Kenntnis von Veränderungen im Umfeld von Störfallbetriebsbereichen zu erhalten. Hierzu werden Kontakte zum Amt für Stadtentwicklung, Stadtplanung, Verkehrsplanung sowie zum Bauordnungsamt gepflegt.

10.3 Umweltschutz

Sofern bei Einsätzen der Feuerwehr Umweltgefahren festgestellt werden, beteiligt die Feuerwehr das Amt für Grünflächen, Umweltschutz und Nachhaltigkeit (Amt 67) in der Funktion als Untere Wasserbehörde. Die einzelnen Maßnahmen sowie die Aufgabenzuweisung zu den beteiligten Ämtern ist im Öl- und Giftalarmplan der Stadt Münster festgelegt. Da das Amt 67 im Bereich des operativen Umweltschutzes über kein eigenes Personal und Gerät verfügt, werden technische Maßnahmen durch die Feuerwehr durchgeführt, sofern dies nicht privaten Unternehmen übertragen werden kann.

10.3.1 Hochwasserrisiko-Management

Die Feuerwehr Münster ist beteiligt am Prozess des Hochwasserrisiko-managements der Bezirksregierung Münster, bei dem Überschwemmungsflächen identifiziert und Gefahren sowie Risiken in Hochwassergefahren- sowie Hochwasserrisiko-Karten dokumentiert werden.

10.3.2 Klimaanpassungskonzept

Die Feuerwehr Münster ist beteiligt am Prozess der Erstellung eines Klimaanpassungskonzeptes für die Stadt Münster. Das Konzept wird durch das Amt für Grünflächen, Umwelt und Nachhaltigkeit in Zusammenarbeit mit wissenschaftlichen Institutionen erstellt mit dem Ziel, die Auswirkungen des Klimawandels auf das Stadtgebiet möglichst genau zu erfassen und einen darauf abgestimmten Maßnahmenkatalog sowie eine Gesamtstrategie für die Stadt Münster zu entwickeln.

10.3.3 Untere Forstbehörde

Mit dem Regionalforstamt Münsterland als unterer Forstbehörde sowie mit dem städtischen Amt für Grünflächen, Umwelt und Nachhaltigkeit (Amt 67) bestehen Kontakte bezüglich der Gefahrenabwehr (Brandschutz und Brandbekämpfung) im Bereich der Wälder. Ferner unterstützen die Einrichtungen die Feuerwehr Münster bei der Durchführungen spezieller Ausbildungen („Technische Hilfe Wald“).

10.4 Veterinärwesen

Bei Tierseuchen unterstützt die Feuerwehr das Amt für Gesundheit, Veterinär- und Lebensmittelangelegenheiten (Amt 53) im Bereich Veterinärwesen, durch Unterstützung im Bereich der Logistik sowie der Dekontamination von Personal und/oder Gerät. Sofern umfangreiche administrative Aufgaben im Bereich des Krisenmanagements erforderlich werden, stellt die Feuerwehr die entsprechende Infrastruktur für den Krisenstab bzw. für den Stab für außergewöhnliche Ereignisse.

10.5 Gesundheitswesen

Über die Kooperation mit dem Amt für Gesundheit, Veterinär- und Lebensmittelangelegenheiten (Amt 53) im Bereich des amts-/bzw. betriebsärztlichen Dienstes hinaus unterstützt die Feuerwehr das Amt 53 bei der Einsatzvorbereitung für die

Abwehrmaßnahmen bei Pandemien. Hierzu gehört insbesondere der Betrieb von Massen-Impfstellen.

Im Bereich des Vollzuges des „Gesetzes über Hilfen und Schutzmaßnahmen bei psychischen Krankheiten“ sowie im Bereich des Krisennotdienstes bestehen zahlreiche Kontakte und Kooperationen zwischen dem Amt 53 und der Feuerwehr.

10.6 Ordnungsamt

Die Kooperation zwischen der Feuerwehr und dem Ordnungsamt (Amt 32) umfasst insbesondere die Risikobewertung und Genehmigung von Großveranstaltungen. Weitere Kooperationspunkte ergeben sich über die Zusammenarbeit in der Verkehrskommission. Ein weiterer Schwerpunkt ist die gemeinsame Beurteilung von Engstellen für Einsatzfahrzeuge im öffentlichen Verkehrsraum, die durch den ruhenden Verkehr verursacht werden.

10.6.1 Verkehrskommission

Unter Federführung des Ordnungsamtes verfolgt die Verkehrskommission den Auftrag, Unfallfolgen und Verkehrsstörungen zu beleuchten und durch Optimierung bestehender Verkehrsregelungen zu verbessern bzw. zu entschärfen. Regelmäßig werden in diesem Zusammenhang Standards, wie z. B. die Ausführung von Kreisverkehren, Markierungen im Bereich von Fußgängerüberwegen oder die Systematik der Signalisierung an Lichtsignalanlagen erörtert und festgesetzt. Die Feuerwehr wirkt in der Verkehrskommission mit, um die Einflüsse von Veränderungen z.B. auf das Feuerwehr-Vorbehaltsstraßennetz frühzeitig kommunizieren zu können.

10.6.2 Großveranstaltungen

Die Feuerwehr Münster wirkt im Rahmen der Risikobewertung und Genehmigung von Großveranstaltungen in mehreren Gremien mit. Im Wesentlichen sind dies:

- der Arbeitskreis Sicherheit auf Großveranstaltungen im Freien,
- der Arbeitskreis Stadionsicherheit sowie
- der Örtliche Ausschuss Sport und Sicherheit.

Alle Gremien setzen sich im Kern aus Vertretern/innen der Polizei, des Ordnungsamtes, des Bauordnungsamtes sowie der Feuerwehr Münster zusammen. Teilweise werden die Gremien durch weitere Vertreter/innen des Sportamtes, von Münster Marketing, des Veranstalters/Betreibers sowie der sanitätsdienstleistenden Hilfsorganisationen ergänzt.

10.7 Amt für Stadtentwicklung, Stadtplanung, Verkehrsplanung (Amt 61)

10.7.1 Feuerwehr-Vorbehaltsstraßennetz (vergl. Ziffer 4.3.2 und 13.7.3.1)

Aufgrund der Stadtentwicklung ist das Feuerwehr-Vorbehaltsstraßennetz unter dem Aspekt der Einhaltung der Hilfsfristen für Feuerwehr und Rettungsdienst einer ständigen kritischen Prüfung zu unterziehen. Hierbei gilt es auch, den jeweiligen Bedarf benachbarter Ämter, Betriebe und Einrichtungen (z.B. AWM und Stadtwerke Münster GmbH) zu erfassen und sich dadurch ergebene Synergien zu nutzen.

10.7.2 Aufstellflächen für die Feuerwehr im öffentlichen Verkehrsraum

Im Zuge der Bauleitplanung wird die Brandschutzdienststelle durch das Amt für Stadtentwicklung, Stadtplanung, Verkehrsplanung regelmäßig beteiligt. Innerhalb der in diesem Zusammenhang angeforderten Stellungnahmen werden unter anderem die verschiedenen Möglichkeiten zur Sicherstellung des baurechtlich zwingend erforderlichen zweiten Rettungsweges geprüft. Sofern auf eine bauliche Ausführung des zweiten Rettungsweges verzichtet werden soll, gilt es hierbei für Gebäude, die aufgrund ihrer Höhe nur mit einer Kranfahrdrehleiter zu erreichen sind, geeignete Zufahrten und Aufstellflächen auf den Grundstücken selbst oder alternativ im öffentlichen Verkehrsraum zu definieren und festzuschreiben.

Innerhalb der vorhandenen städtischen Bebauung (insbesondere im Innenstadtkern) liegen nahezu an allen Straßenzügen Gebäude, deren zweiter Rettungsweg über die Kraffahrdrehleitern der Feuerwehr sicherzustellen ist. Aufgrund fehlender Flächen auf den jeweiligen Grundstücken erfolgen die Zufahrt und die Aufstellung der Drehleitern in der Regel über und im öffentlichen Verkehrsraum. Die Verkehrsentwicklungen in Münster (Bevölkerungszunahme, steigende Anzahl von Fahrzeugen pro Kopf, erhöhter Bedarf an privatem Parkraum, zunehmende Größe von PKW) haben eine erhebliche Reduktion der hierzu benötigten Flächen für die Feuerwehr zufolge. Dieses macht einen ständigen Abgleich mit der Leistungsfähigkeit der Kraffahrdrehleitern sowie eine kontinuierlichen Begleitung der Stadtentwicklungsplanungen auch im Bereich des Baubestandes durch die Feuerwehr Münster erforderlich.

10.8 Tiefbauamt

Die Kooperation mit dem Tiefbauamt (Amt 66) ergibt sich insbesondere auf Grund von Ölspuren im öffentlichen Verkehrsraum der Stadt Münster. Die dem Tiefbauamt als Straßenbaulastträger zufallende Verkehrssicherungspflicht bei Ölspuren ist in Bezug auf die Durchführung von Abwehrmaßnahmen den Abfallwirtschaftsbetrieben Münster übertragen. Die Feuerwehr wiederum arbeitet auf Grund des häufig schnelleren Eintreffens den Abfallwirtschaftsbetrieben zu oder arbeitet Einsatzstellen kleineren Umfangs selbständig stellvertretend für die Abfallwirtschaftsbetriebe ab.

10.8.1 Verkehrssignalanlagen / Beeinflussung der Ampelsteuerungen durch Einsatzfahrzeuge

Zur langfristigen Sicherung der Hilfsfristen bei steigendem Straßenverkehr bzw. eingeschränktem Verkehrsraum wird derzeit entlang der Hauptverkehrsachsen im Rahmen der Erneuerung von Ampelanlagen die Steuerungstechnik des Tiefbauamtes so vorgerüstet, dass später Systemkomponenten einfach nachgerüstet werden können, mit denen die Grünfolgeregelung entsprechend der Position und dem Fahrtziel der Einsatzfahrzeuge elektronisch beeinflusst werden kann.

10.9 Öffentlichkeitsarbeit

Einer Vereinbarung zwischen dem Presse- und Informationsamt (Amt 13) und der Feuerwehr folgend, wickelt die Feuerwehr die einsatzbezogene Pressearbeit selbständig ab. Bei Themen grundsätzlicher Art oder Kampagnen erfolgt die Zusammenarbeit mit dem Amt 13. Das Amt 13 wirkt in der Funktion „Bevölkerungsinformation und Medienarbeit“ (BuMA) im Krisenstab der Stadt Münster mit.

- 10.10 Abfallwirtschaftsbetriebe Münster (AWM)
Die Kooperation mit den Abfallwirtschaftsbetrieben Münster (AWM) ergibt sich insbesondere auf Grund von Öls Spuren im öffentlichen Verkehrsraum der Stadt Münster (siehe Ausführungen unter „Tiefbauamt“).
- 10.10.1 Beseitigung von Tierkadavern
Die Beseitigung von Tierkadavern erfolgt durch die AWM. Sofern gerettete Tiere auf dem Weg zum Tierarzt oder einer sonstigen Pflegeeinrichtung verenden, werden die Tierkadaver durch die Feuerwehr den AWM zugeführt.
- 10.11 Stadtwerke Münster
Mit den Stadtwerken Münster besteht ein Vertrag über die Lieferung von Löschwasser und die kostenfreie Nutzung durch die Feuerwehr Münster. Abstimmungsbedarf mit den Stadtwerken gibt es insbesondere im Bereich der Hydrantenabstände, Wasserlieferleistung sowie der Hydrantenwartung (einschl. Ausschilderung). Zukünftige gemeinsame Handlungsfelder mit den Stadtwerken werden Betrachtung zum Ausfall kritischer Infrastrukturen (Stromversorgung) sowie zur Trinkwasser-Notversorgung sein.
- 10.12 Polizei
Bei sehr vielen Einsatzlagen der Feuerwehr im Bereich Brandbekämpfung und Technische Hilfeleistung aber auch im Bereich des Rettungsdienstes ergibt sich parallel eine eigenständige Zuständigkeit der Polizei, insbesondere im Bereich der Verkehrssicherung oder zur Überprüfung auf mögliche Straftatbestände. Die Zusammenarbeit mit der Polizei ist alltäglich, routiniert und kooperativ.
- Bei außergewöhnlichen Einsatzlagen fordert der ständige Stab im Polizeipräsidium Münster einen Verbindungsbeamten der Feuerwehr an. Im Kern berät der Verbindungsbeamte der Feuerwehr Münster die Polizei hinsichtlich rettungsdienstlicher Fragestellungen. Diese Funktion übernimmt die Feuerwehr Münster auch bei Schadenslagen in anderen Gebietskörperschaften, bis eine Verbindungsperson durch die jeweiligen Stadt- bzw. Kreisverwaltungen im ständigen Stab der Polizei verfügbar ist.
- In umgekehrter Form erfolgt bei besonderen Einsatzlagen und Großveranstaltungen ein Austausch eines Verbindungsbeamten der Polizei in den Stab der Einsatzleitung der Feuerwehr.
- Zusätzlich zur Polizei des Landes NRW kooperiert die Feuerwehr Münster im Einsatz eng mit der Wasserschutzpolizei und der Bundespolizei im Rahmen der jeweiligen örtlichen und sächlichen Zuständigkeit (z.B. Dortmund-Ems-Kanal, Gleisanlagen der DB AG).
- 10.13 Kirchen
Sowohl mit der katholischen Kirche, als auch mit der evangelischen Kirche besteht eine Kooperation im Bereich der Notfallbegleitung sowie der Gestellung des Fachberaters Seelsorge.

11. Feuerwehrgebäude

11.1 Gebäude der Berufsfeuerwehr

11.1.1 Feuer- und Rettungswache 1 (Nord), York-Ring
Inbetriebnahme 1970, Erweitert 1993, Erweitert 2015 (Leitstelle, Krisenstabsräume)
Gebäudezustand: Mit Ausnahme des Sozialbereiches überwiegend renoviert. Das Gebäude erfüllt die Anforderungen. Die Renovierung des Sozialbereiches ist für 2016 vorgesehen.

11.1.2 Feuer- und Rettungswache 2 (Mitte), Theodor-Scheiwe-Straße
Inbetriebnahme 2004
Gebäudezustand: gut und funktional

11.1.3 Feuer- und Rettungswache 3 (Süd), Hansestraße
Inbetriebnahme 2010
Die Feuer- und Rettungswache wurde in einer gewerblichen Gebrauchtimmoblie (Lagerhalle mit Bürotrakt) im Jahr 2010 provisorisch eingerichtet. Der Sozialbereich erfüllt die Anforderungen. Die Einstellung der Fahrzeuge ist provisorisch und aus Sicht der Vorschriften zur Unfallverhütung suboptimal. Erschwerend kommt hinzu, dass die begrenzte Möglichkeit zur Aufstellung der Einsatzfahrzeuge zu zeitlichen Verzögerungen beim Ausrücken führt. Werkstätten sind nicht vorhanden, wodurch eine eigenwirtschaftliche Betätigung des handwerklich ausgebildeten Personals ausgeschlossen ist. Die Außenanlagen lassen einen Übungsbetrieb nicht zu. Die Stationierung weiterer Sonderfahrzeuge zur Entlastung der besonders frequentierten Feuerwache 1 ist räumlich nicht möglich.

Die Lage der Feuerwache im Stadtgebiet ist ungünstig: Der derzeitige Standort am südlichen Rand des eigenen Ausrückebezirks, insbesondere aber am südlichen Rand des gesamten Stadtgebietes führen zu unnötig langen Hilfsfristen bei der regulären Verstärkung der Feuerwachen 1 und 2 in deren originären Ausrückebezirken ebenso wie bei einer Vertretung der kompletten Löschzüge 1 oder 2 bei Paralleleinsätzen.

Eine Standortverlagerung ist dringend erforderlich. Ein strategisch günstig gelegenes Grundstück wurde im Bereich Westfalenstraße/Merkureck bereits gesichert. Für den Neubau der Feuer- und Rettungswache 3 sind Haushaltsmittel in den Haushaltsjahren 2016 bis 2018 vorgesehen.

11.1.4 Rettungswache 10 (Mecklenbeck), Dingbängerweg
Inbetriebnahme April 2004
Gebäudezustand: gut und funktional

11.1.5 Rettungswache 16 (Kemper), Rudolf-Diesel-Straße
Inbetriebnahme März 2004
Gebäudezustand: gut und funktional

11.2 Gebäude der Freiwilligen Feuerwehr

Die 20 Löschzüge der Freiwilligen Feuerwehr Münster sind in Feuerwehrgerätehäusern (FGH) untergebracht, die i.d.R. über 3 Fahrzeugstellplätze und Sozialräume für eine Sollstärke von 40 Einsatzkräften verfügen:

- 11.2.1 FGH Altstadt (Löschzug 04) York-Ring 25, 48149 Münster
Inbetriebnahme 1974
Fahrzeug-Einstellplätze: 3
Gebäudezustand: Renovierung und Erweiterung erforderlich, geplant 2019/2020
Erhebliche Abweichung von erforderlichen sicherheitsrelevanten Flächen.
- 11.2.2 FGH Gievenbeck (Löschzug 05) Bernings-Kotten 16, 48161 Münster
Inbetriebnahme 2010
Fahrzeug-Einstellplätze: 4
Gebäudezustand: gut und funktional
- 11.2.3 FGH Kinderhaus (Löschzug 06) Kristiansandstraße 120, 48159 Münster
Inbetriebnahme 2016
Fahrzeug-Einstellplätze: 3
Gebäudezustand: gut und funktional
- 11.2.4 FGH Gremmendorf (Löschzug 07) Erbdrostenweg 21, 48149 Münster
Inbetriebnahme 1980, Erweiterung um einen Fahrzeugeinstellplatz in 2012
Fahrzeug-Einstellplätze: 3
Gebäudezustand: Renovierung der Sozialbereiches erforderlich, geplant für 2019/2020
Erhebliche Abweichung von erforderlichen sicherheitsrelevanten Flächen im Umkleidebereich.
- 11.2.5 FGH Geist (Löschzug 09) Duesbergweg 4, 48153 Münster
Inbetriebnahme 1976
Fahrzeug-Einstellplätze: 3
Gebäudezustand: Renovierung und Erweiterung, vermutlich Neubau erforderlich, geplant für 2016/2017
Erhebliche Abweichung von erforderlichen sicherheitsrelevanten Flächen.
- 11.2.6 FGH Mecklenbeck (Löschzug 10) Dingbängerweg 15, 48157 Münster
Inbetriebnahme 2003
Fahrzeug-Einstellplätze: 3
Gebäudezustand: gut und funktional
- 11.2.7 FGH Roxel (Löschzug 11) Havixbecker Str. 20, 48161 Münster
Inbetriebnahme 1967
Fahrzeug-Einstellplätze: 4
Gebäudezustand: absolut unzureichend, Erhebliche Abweichung von erforderlichen sicherheitsrelevanten Flächen. Hygienevorschriften für den Betrieb der Versorgungsgruppe werden nicht eingehalten.
Errichtungsbeschluss vorgesehen in 2016

- 11.2.8 FGH Nienberge (Löschzug 12) Kurneustr. 21, 48161 Münster
Inbetriebnahme 1949 / Erweiterung und Funktionsanpassung in 1994
Fahrzeug-Einstellplätze: 3
Gebäudezustand: Handlungsbedarf absehbar, erhebliche Abweichung von erforderlichen sicherheitsrelevanten Flächen.
- 11.2.9 FGH Häger-Uhlenbrock (Löschzug 13) Schmitthausweg 12, 48161 Münster
Inbetriebnahme 1989, Erweiterung um einen Fahrzeugeinstellplatz in 2014
Fahrzeug-Einstellplätze: 3
Gebäudezustand: gut und funktional
- 11.2.10 FGH Sprakel (Löschzug 14) Im Draum 2, 48159 Münster
Inbetriebnahme 1971
Fahrzeug-Einstellplätze: 2
Gebäudezustand: unzureichend, erhebliche Abweichung von erforderlichen sicherheitsrelevanten Flächen, Renovierung und Erweiterung (ggf. Neubau) erforderlich, geplant 2018/2019
- 11.2.11 FGH Gelmer (Löschzug 15) Gittruper Str. 24, 48157 Münster
Inbetriebnahme 1984
Fahrzeug-Einstellplätze: 3
Gebäudezustand: Handlungsbedarf absehbar, Renovierung und Erweiterung um einen Fahrzeugstellplatz erforderlich, geplant nach 2020
Erhebliche Abweichung von erforderlichen sicherheitsrelevanten Flächen.
- 11.2.12 FGH Kemper (Löschzug 16) Rudolf-Diesel-Str. 51, 48157 Münster
Inbetriebnahme 1998
Fahrzeug-Einstellplätze: 3
Gebäudezustand: gut und funktional, Erweiterung um einen Fahrzeug-Stellplatz mittelfristig erforderlich, ggf. in Kombination mit einer Einrichtung zur Fahrzeug-Dekontamination
- 11.2.13 FGH Handorf (Löschzug 17) Heribergstr. 18, 48157 Münster
Inbetriebnahme 1968
Fahrzeug-Einstellplätze: 3
Gebäudezustand: absolut unzureichend
Erhebliche Abweichung von erforderlichen sicherheitsrelevanten Flächen.
Baubeschluss in 2015 gefasst, Baubeginn Frühjahr 2016
- 11.2.14 FGH St. Mauritz/Werse-Laer (Löschzug18) Wolbecker Str. 404, 48155 Münster
Inbetriebnahme 2003
Fahrzeug-Einstellplätze: 3
Gebäudezustand: gut und funktional
- 11.2.15 FGH Wolbeck (Löschzug 19) Hofstr. 45, 48167 Münster
Inbetriebnahme 1962 Grundsanierung in 2009
Fahrzeug-Einstellplätze: 3
Gebäudezustand: gut und funktional

- 11.2.16 FGH Angelmodde (Löschzug 20) Alt Angelmodde 2 d, 48167 Münster
Inbetriebnahme 1970, Grundsanierung in 2006
Fahrzeug-Einstellplätze: 4
Gebäudezustand: gut und funktional
- 11.2.17 FGH Hiltrup (Löschzug 21) Friedhofstr. 15, 48165 Münster
Inbetriebnahme 1966, Funktionsanpassung und Teilrenovierungen in 2004 und 2015
Aus hygienischen Gründen ist eine Sanierung der Teeküche in 2017 geplant.
Fahrzeug-Einstellplätze: 6
Gebäudezustand: ausreichend
- 11.2.18 FGH Amelsbüren (Löschzug 22) Davertstr. 73, 48163 Münster
Inbetriebnahme 1976, Funktionsanpassung und Teilrenovierung in 2001
Fahrzeug-Einstellplätze: 3
Gebäudezustand: gut und funktional
- 11.2.19 FGH Loevelingloh (Löschzug 23) Wiedastr. 125, 48163 Münster
Inbetriebnahme 1998
Fahrzeug-Einstellplätze: 3
Gebäudezustand: gut und funktional
- 11.2.20 FGH Albachten (Löschzug 24) Dülmener-Str. 41, 48163 Münster
Inbetriebnahme 1948, Teilrenovierung 1991
Fahrzeug-Einstellplätze: 3
Gebäudezustand: unzureichend, Neubau erforderlich, geplant für 2017/2018
Erhebliche Abweichung von erforderlichen sicherheitsrelevanten Flächen.

11.3 Konzept für Neubauten / Renovierungen von Feuerwehr-Gerätehäusern

Für Neubauten von Feuerwehr-Gerätehäusern gelten folgende Planungsgrundlagen:

- a) Fahrzeughalle für 3 bzw. 4 Einsatzfahrzeuge (je nach aktueller Ausstattung), Erweiterungsmöglichkeit um einen Fahrzeugstellplatz
- b) Sozialräume, Unterrichtsraum sowie Umkleibereich (schwarz/weiß-Trennung) für 40 Einsatzkräfte und 10 Mitglieder der Jugendfeuerwehr
- c) Wohnung für den Feuerwehr-Gerätewart in das Feuerwehr-Gerätehaus integriert bzw. auf dem gleichen Grundstück (siehe hierzu Hinweis unter Ziffer 15.2.3.1)

Die Standorte für Feuerwehr-Gerätehäuser sind so zu wählen, dass sie von den Einsatzkräften der Freiwilligen Feuerwehr im Alarmfall (mit dem PKW, mit dem Fahrrad oder auch zu Fuß) schnell erreicht werden können und die Anfahrt mit den Einsatzfahrzeugen zu den Wohngebieten des jeweiligen Ausrückbezirkes möglichst kurz ist. Zudem ist eine zentrale Lage der Feuerwehr-Gerätehäuser in der Stadtteilmitte auch für den Katastrophenfall wichtig, um einen Betrieb als Anlaufstelle für die Bevölkerung zum Absetzen eines Notrufs (z. B. bei Ausfall von Telekommunikationseinrichtungen und Stromausfällen) sicherzustellen.

Die Infrastruktur der Feuerwehr-Gerätehäuser wird so ausgelegt, dass sie als Anlauf-/Notrufmeldestellen für die Bevölkerung sowie als Abschnittsführungsstellen im Katastrophenfall dienen können. Der Standort muss gegen Überflutung ge-

schützt sein, die Elektroinstallation der Gebäude ist so ausgelegt, dass sie unter Nutzung eines externen Notstromaggregates unabhängig von der öffentlichen Stromversorgung beleuchtet und beheizt werden können. Die ohnehin notwendigen Räumlichkeiten (Schulungsraum, Büro für den Löchzugführer) werden so ausgestattet, dass die provisorische Einrichtung einer Abschnittsführungsstelle möglich wird.

Bei einer sicherheitstechnischen Bewertung der Feuerwehr-Gerätehäuser im Jahr 2015 wurden bei einigen Gebäuden bauliche Mängel sowie teilweise eine erhebliche Unterschreitung des normativ vorgegebenen Flächenbedarfes festgestellt. Als Folge daraus wird seitens der Feuerwehr der Bedarf gesehen, das Sanierungs- bzw. Neubauprogramm für Feuerwehr-Gerätehäuser zu überarbeiten und mittelfristig zu straffen.

11.4 Gebäudeunterhaltung

Die Unterhaltung der Gebäude, Liegenschaften und Einrichtungen der Feuerwehr bezieht sich im Kern auf:

- funktionale Instandhaltungsmaßnahmen zur Sicherstellung des Dienstbetriebes durch selbständige Reparaturarbeiten in begrenztem Umfang oder die Einleitung notwendiger Arbeiten in Abstimmung mit dem Amt für Immobilienmanagement,
- die Überwachung von Betriebseinrichtungen (z. B. Ölabscheider, Abgasabsauganlagen) auf Grundlage von Betriebs- und Unfallverhütungsvorschriften,
- die strategische Bedarfs- und Entwicklungsplanung zur Unterbringung der Vorhaltungen von Feuerwehr und Rettungsdienst,
- die Überwachung der Einhaltung der Unfallverhütungsvorschriften in Bezug auf die Gebäudesubstanz.

11.5 Materiallager (Logistikzentrum), Albersloher Weg (York-Kaserne)

Inbetriebnahme 2013

Das Materiallager der Feuerwehr wurde in einer ehemaligen Panzer-Abstellhalle der York-Kaserne provisorisch eingerichtet, nachdem die Lagerflächen auf der Feuerwache 1 zu klein wurden und die Einlagerung von Material aus Gründen des Brand- und Arbeitsschutzes dort nicht mehr zulässig war. Es ist geplant, das Lager unter der Projektbezeichnung „Logistikzentrum“ als weiteren Bauabschnitt am Standort der (geplanten) Feuer- und Rettungswache 3 zu errichten.

11.6 Zivilschutzanlagen

Mit Beschlüssen im Jahr 2007 haben Bund und Länder festgestellt, dass ein Bedarf für Schutzräume nicht mehr besteht. Damit konnte auch die kontinuierliche Bewirtschaftung eingestellt werden. Die in Bundesauftragsverwaltung zu vollziehenden Maßnahmen der Stadt Münster als Unterer Katastrophenschutzbehörde begrenzen sich seit 2007 auf bauerhaltende und verkehrssichernde Maßnahmen. Aktuell befinden sich die in Münster noch vorhandenen Schutzraumanlagen in der Endwidmung und Veräußerungsplanung.

11.7 Löschwasserteiche

In Außenbereichen, in denen die Löschwasserversorgung nicht in ausreichendem Maße über die Sammelwasserversorgung oder offene Löschwasserentnahmestellen gesichert ist, unterhält die Stadt Münster Löschwasserteiche als

unabhängige Löschwasserversorgung. Darüber hinaus initiiert die Feuerwehr Münster in ihrer Funktion als Brandschutzdienststelle im Baugenehmigungsverfahren, dass Bauherren bei neuen Gebäuderisiken in Außenbereichen mit nicht ausreichender Löschwasserversorgung in eigener Verantwortung Löschwasserteiche betreiben.

Standorte städtischer Löschwasserteiche:

- Löschwasserteich Möselerhook im Stadtteil Albachten
- Löschwasserteich Tweehues/Niederort im Stadtteil Albachten

12. Einsatzfahrzeuge

Bei der Ausstattung der Feuerwehr Münster wurde und wird eine weitgehende Vereinheitlichung angestrebt. Die Basis-Fahrzeuge aller Löschzüge der Berufsfeuerwehr sowie aller Löschzüge der Freiwilligen Feuerwehr sollen jeweils den gleichen Einsatzwert haben. Dies erleichtert die Einsatzplanung sowie die gegenseitige Unterstützung und Vertretung der Einheiten untereinander.

Den Löschzügen der Freiwilligen Feuerwehr wurde neben den Löschfahrzeugen jeweils mindestens ein weiteres Sonderfahrzeug zugewiesen. Eine Ausnahme stellt derzeit nur der Löschzug Sprakel dar, bei dem auf Grund der baulichen Gegebenheiten die Einstellung eines Sonderfahrzeuges derzeit (noch) nicht möglich ist.

Die Sonderfahrzeuge dienen der Aufgabenerledigung bei besonderen, in der Regel selten eintretenden Schadensereignissen. Die Vorhaltung und Besetzung von Sonderfahrzeugen durch die Berufsfeuerwehr ist auf Grund der hohen Personalkosten unwirtschaftlich und muss auf das unverzichtbare Minimum beschränkt werden.

Eine Gesamtübersicht des Fahrzeugparks der Feuerwehr Münster ist dem Anhang C zu entnehmen.

12.1 Hilfeleistungs-Löschgruppenfahrzeug

Das Standard-Einsatzfahrzeug der Feuerwehr Münster für die Einsatzbereiche Brandbekämpfung und Technische Hilfeleistungen ist das Hilfeleistungs-Löschgruppenfahrzeug, Typ HLF 20. Der Fahrzeugtyp wird sowohl bei der Berufsfeuerwehr als auch bei der Freiwilligen Feuerwehr identisch eingesetzt. Hierdurch wird eine volle Kompatibilität und gegenseitige Vertretung aller Einheiten der Berufsfeuerwehr und der Freiwilligen Feuerwehr bei der Eröffnung eines Einsatzes zur Menschenrettung ermöglicht.

Das Fahrzeug dient der Menschenrettung sowohl bei Bränden, als auch bei Technischen Hilfeleistungen und führt alle erforderlichen Rettungsgeräte mit.

Stückzahl: 27 (3 x BF, 20 x FF, 1 x Ausbildung, 3 x Reserve)

12.2 Löschgruppenfahrzeug

Als zweites Löschfahrzeug ist für die Löschzüge der Freiwilligen Feuerwehr ein Löschgruppenfahrzeug für den Katastrophenschutz Typ LF-KatS, vorgesehen. Das Fahrzeug ist insbesondere dafür geeignet, die Förderung von Löschwasser über lange Wegstrecken aufzubauen. Der Fahrzeugtyp entspricht dem Typ, der durch das Bundesinnenministerium in großer Stückzahl beschafft wird, um den kommunalen Brandschutz für Großbrände oder sonstige Großschadensereignisse im Bereich des Zivil- und Katastrophenschutzes zu ergänzen.

Stückzahl: 21 (20 x FF, 1 x Reserve)

12.3 Tanklöschfahrzeug

Im Bereich der Berufsfeuerwehr ist das 2. Löschfahrzeug im Löschzug ein Tanklöschfahrzeug vom Typ TLF 20/40 SL. Es handelt sich hierbei um ein Tanklöschfahrzeug mit einem eingebauten Löschwassertank mit einem Fassungsvermögen von 4.000 Litern. Zusätzlich verfügt das Fahrzeug über einen eingebauten Schaummitteltank von 500 Litern sowie eine Pulverlöschanlage mit 500 kg BC-Löschpulver. Das Fahrzeug ermöglicht der Feuerwehr das Eingreifen bei Bränden von festen, flüssigen und gasförmigen Stoffen auch größeren Umfangs.

Stückzahl: 4 (3 x BF, 1 x Reserve, stationiert bei der FF, LZ 21)

12.4 Einsatzleitwagen, Typ 1

Einsatzleitwagen sind mit umfangreicher Funk- und Kommunikationstechnik ausgestattet. Dem Einsatzleiter (B-Dienst) geben sie die Möglichkeit, mit Unterstützung eines Führungsgehilfen die Kommunikation an der Einsatzstelle sowohl mit der Leitstelle der Feuerwehr als auch mit den verschiedenen Einheiten vor Ort sicherzustellen. Über UMTS-Schnittstellen besteht die Möglichkeit, sowohl auf den Einsatzleitrechner der Feuerwehr Münster, als auch auf das Internet zuzugreifen. Das Fahrzeug ist darüber hinaus mit umfangreicher Messtechnik sowie Literatur und Datenbanken zur Bestimmung und Gefährdungseinschätzung gefährlicher Stoffe und Güter ausgestattet.

Stückzahl: 2 (2x BF, Standort Feuerwache 1, davon 1 ständig besetzt)

12.5 Einsatzleitwagen, Typ 2

Der Einsatzleitwagen vom Typ 2 dient der stabsmäßigen Führung an der Einsatzstelle. Das Fahrzeug verfügt dazu neben sehr umfangreicher Kommunikationstechnik insbesondere auch über einen Führungsraum für den Stab des Einsatzleiters mit Materialien zur Lagerdarstellung.

Stückzahl: 1 (1x BF, Standort Feuerwache 1)

12.6 Kommandowagen

Kommandowagen sind geländegängige PKW. Sie dienen vorrangig den Einsatzleitern/innen des A-Dienstes zur Anfahrt zur Einsatzstelle. Ein Fahrzeug steht dem/der Leiter/in der Feuerwehr o.V.i.A. zur Verfügung.

Stückzahl: 3 (3x BF, Standort Feuerwache 1)

12.7 Drehleiter

Die Drehleiter mit Korb (DLA(K) 23/12) dient vorwiegend der Menschenrettung, insbesondere bei Bränden. Mit der Drehleiter wird bei Gebäuden mittlerer Höhe (mit Aufenthaltsräumen mit einer Fußbodenhöhe bis max. 22 Metern über der Geländeoberfläche) in der Regel der baurechtlich erforderliche 2. Rettungsweg sichergestellt. Gebäude mittlerer Höhe dürfen in NRW nur errichtet werden, wenn die örtliche Feuerwehr über entsprechende Rettungsgeräte verfügt. Die Drehleitern der Feuerwehr Münster sind somit zwingend erforderlich, soweit in Gebäuden Aufenthaltsräume oberhalb des 2. Obergeschosses (d. h. einer Fußbodenhöhe von max. 7 Metern über der Geländeoberfläche) betrieben werden und die Gebäude nicht über einen 2. baulichen Rettungsweg verfügen, was in der Regel für alle Wohngebäude in den städtisch geprägten Bereichen der Stadt Münster gilt.

Stückzahl: 6, Standorte: Feuerwache 1, 2 und 3, Feuerwehr-Gerätehäuser 10 und 19 sowie ein Reservefahrzeug untergebracht im Feuerwehr-Gerätehaus 21. Feste Besetzung an den Feuerwache 1, 2 und 3. Flexible Besetzung am Standort Feuerwehr-Gerätehaus 10 (Mecklenbeck), entweder durch Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr oder durch die Besetzung des Rettungswagens der Rettungswache Mecklenbeck. Besetzung durch Freiwillige Feuerwehr an den Standorten der Feuerwehr-Gerätehäuser 19 (Wolbeck) sowie 21 (Hiltrup).

12.8 Rüstwagen

Rüstwagen (RW) sind mit Spezialgerät zur Durchführung umfangreicher technischer Hilfeleistungen bestückt. Sie stellen insofern eine Ergänzung und Erweiterung der Ausrüstung der Hilfeleistungs-Löschgruppenfahrzeuge (HLF 20) dar, welche die Grundausstattung jedes Löschzugs der BF und der FF Münster darstellen.

Das Ausstattungskonzept sieht dauerhaft die Stationierung von Rüstwagen auf den Feuerwachen 1, 2 und 3 der Berufsfeuerwehr vor. Realisiert ist die Stationierung auf den Feuerwache 1 und 2, eine Stationierung am Standort der Feuerwache 3 ist auf Grund der Platzverhältnisse derzeit noch nicht möglich.

Aus einer Zuweisung des Bundes für die Verstärkung der Feuerwehren im Zivil- und Katastrophenschutz verfügt die Feuerwehr Münster derzeit noch über 5 Rüstwagen aus den Beschaffungsjahren 1990 – 1992. Die Rüstwagen entsprechen nicht mehr dem aktuellen Ausstattungskonzept des Bundes für den Zivil- und Katastrophenschutz und werden seitens des Bundes nicht ersatzbeschafft. Die Feuerwehr Münster wird die Rüstwagen des Bundes (RW 1) nicht ersatzbeschaffen und mittelfristig außer Betrieb nehmen. Der Betrieb der alten RW 1 wird so lange fortgesetzt, bis alle Löschzüge der Freiwilligen Feuerwehr über einen Gerätesatz zur Technischen Hilfeleistung auf dem 1. Löschfahrzeug (HLF 20) verfügen. Von den derzeit noch 5 RW 1 sollen 2 Fahrzeuge zu Gerätewagen für Bahnunfälle umgebaut werden. Im Rahmen des interkommunal vereinbarten Gefahrenabwehrkonzeptes „Bahn-Regio“ wurden die ehemals 7 Rüstwagen vom Typ RW 1 der Feuerwehr Münster mit speziellen Gerätschaften für Bahnunfälle ergänzt. Die Gerätschaften sollen weiter vorgehalten werden. Dazu werden die bislang auf 7 Fahrzeuge verteilten Gerätschaften auf 2 Fahrzeuge zusammengefasst. Diese beiden Fahrzeuge sollen auch weiterhin mit Seilwinden ausgestattet bleiben, da die Feuerwehr Münster ansonsten insgesamt nur über 4 Fahrzeuge mit Seilwinden verfügt, was die untere Grenze des Bedarfes abdeckt.

12.9 Feuerwehrkran

Die Feuerwehr Münster unterhält als Spezialfahrzeug einen Feuerwehrkran mit einer maximalen Tragkraft von 45 kN (45 Tonnen). Der Kran dient der Menschenrettung bei technischen Hilfeleistungen. Die Beschaffung des Fahrzeuges wurde durch das Land NRW aus Mitteln der Feuerschutzsteuer bezuschusst. Mit der Förderung erfolgte die Auflage, den Feuerwehrkran auf Anforderung auch für überörtliche Einsätze bereitzustellen.

Als Zusatzausrüstung verfügt der Feuerwehrkran über einen Löschmonitor, der auf die Kranspitze aufgesetzt werden kann. Bei Bedarf (z.B. Großbrand in der Industrie) kann der Kran so als mobiler Löscharm mit einer Kapazität von bis zu 4.000 l/min. wirkungsvoll eingesetzt werden.

12.10 Gerätewagen-Wasserrettung

Der Gerätewagen-Wasserrettung (GW-W) dient dem Transport und der Ausrüstung von Feuerwehrtauchern während der Anfahrt zur Einsatzstelle. Das Fahrzeug führt standartmäßig ein leichtes Boot mit Außenbordmotor auf einem Anhänger mit. Das Boot kann von Hand in alle Einsatzgewässer eingesetzt werden. Im Winter ist das Fahrzeug zusätzlich ausgestattet mit einem Eisschlitten zur Rettung von Personen, die im Eis eingebrochen sind.

12.11 Gerätewagen-Rettungsdienst

Der Gerätewagen-Rettungsdienst (GW-Rett) ist mit medizinischem und rettungsdienstlichem Material ausgestattet, das den Aufbau und Betrieb einer Patientenablage ermöglicht. Die Ausstattung mit Notfallrucksäcken entspricht der Ausstattung von 6 Rettungswagen. In Ergänzung mit zwei Löschgruppenfahrzeugen der Berufsfeuerwehr besteht somit die Möglichkeit, die rettungsdienstliche Versorgung von Notfallpatienten mit einem Äquivalent von 6 Rettungswagen darzustellen. Zur Ausstattung des GW-Rett gehört u. a. ein aufblasbares Schnelleinsatzzelt, welches die witterungsgeschützte Versorgung von Patienten an einer Schadensstelle ermöglicht, bis ein geordneter Abtransport mit Rettungswagen möglich ist.

12.12 Gerätewagen-Logistik / Fahrschulfahrzeug

Der Gerätewagen-Logistik dient dem Nachschub von Material (Ölbindemittel, Sandsäcke, Abstützmaterialien etc.). Gleichzeitig dient das Fahrzeug als Fahrschulfahrzeug für die Behördenfahrschule der Feuerwehr Münster.

Das Fahrzeug ist geländegängig und ermöglicht den Nachschub auch in unwegsamem Gelände.

12.13 Wechselladerfahrzeuge

Die Wechselladerfahrzeuge (WLF) dienen der Aufnahme von Abrollbehältern mit Spezialgerät, siehe hierzu Ziffer 12.15.

12.14 Reservefahrzeuge

Für Werkstattaufenthalte sowie unfallbedingte längere Ausfallzeiten werden für die folgenden Fahrzeugtypen Reservefahrzeuge vorgehalten:

Hilfeleistungs-Löschgruppenfahrzeuge: 3 Reservefahrzeuge

Drehleitern: 1 Reservefahrzeug

Tanklöschfahrzeuge: 1 Reservefahrzeug

Löschgruppenfahrzeuge LF-KatS: derzeit noch kein Reservefahrzeug, zukünftig 1 Reservefahrzeug

Die Gestellung von Reservefahrzeugen im Bereich Rettungsdienst ist im Rettungsdienst-Bedarfsplan näher ausgeführt. Zur Information an dieser Stelle der Hinweis, dass für den Bereich Rettungsdienst folgende Reservefahrzeuge vorgehalten werden:

Rettungswagen: 3 Reservefahrzeuge

Notarzt-Einsatzfahrzeuge: 1 Reservefahrzeug

- 12.15 Abrollbehälter (AB)
Abrollbehälter sind Wechselbehälter bzw. Container mit besonderen Gerätschaften oder Einrichtungen für besondere und selten auftretende Gefahrenlagen. Da die Einsatzanlässe selten sind, werden für diese Zwecke keine eigenen Fahrzeuge, sondern nur Wechselaufbauten vorgehalten, die dann - anlassbezogen - von Wechselladerfahrzeugen aufgenommen und zur Einsatzstelle transportiert werden.
Die Feuerwehr Münster hält auf den Feuerwachen 1 und 2 folgende Abrollbehälter vor:
- 12.15.1 AB-Atenschutz / Strahlenschutz
Atenschutzgeräte zum Austausch zur Ergänzung bei Großbränden, Langzeitatenschutzgeräte, Schutzkleidung und Messgeräte für Einsätze mit radioaktiver Strahlung
 - 12.15.2 AB-Bau:
Gerätschaften und Abstützmaterial für Hoch- und Tiefbauunfälle
 - 12.15.3 AB-Boot
Mehrzweckboot (MZB) für technische Einsätze auf Gewässern, fest installierte Tragkraftspritze und Wassermonitor für die Brandbekämpfung
 - 12.15.4 AB-Gefahrgut
Gerätschaften für Einsätze mit Gefährlichen Stoffen und Gütern (ABC-Lagen), insbesondere Auffang- und Dichtmaterial sowie Pumpen und Schläuche für die Beförderung brennbarer oder aggressiver Flüssigkeiten
 - 12.15.5 AB-Generator/Lichtmast
Stromgenerator zur Stromversorgung großer Verbraucher oder Ersatzstromversorgung von stationären Einrichtungen bei Stromausfall, Lichtmast zur Ausleuchtung von Einsatzstellen. (Der AB befindet sich aktuell in der Ersatzbeschaffung)
 - 12.15.6 AB-Kran
Zusatzgeräte für den Feuerwehrkran, insbesondere Korb zur Personenbeförderung
 - 12.15.7 AB-MANV
Gerätschaften für Einsätze bei einem Massenanfall von Verletzten (MANV), insbesondere medizinische und rettungsdienstliche Materialien zur Versorgung von Verletzten oder Erkrankten sowie Materialien zum Aufbau eines Behandlungsplatzes mit Zelten und Liegen. Der AB-MANV wurde der Feuerwehr Münster durch das Land NRW im Rahmen des Katastrophenschutzes zur Verfügung gestellt.
 - 12.15.8 AB-Mulde
LKW-Mulde zum Abtransport von (Abfall-)Materialien. Die Mulde ist kranbar und kann so zusammen mit dem Feuerwehrkran auch zur Aufnahme von Brandschutt in großen Höhen eingesetzt werden.

- 12.15.9 AB-Öl-Wasser
Gerätschaften für Einsätze mit Mineralölprodukten auf Gewässern, insbesondere Ölschlängel sowie saugfähige Materialien
- 12.15.10 AB-Sonderlöschmittel
Sonderlöschmittel für die Bekämpfung von Flüssigkeits- oder Gasbränden, insbesondere 1.500 kg Löschpulver für die Brandklassen A und B, sowie fahrbare Kohlendioxidlöscher
- 12.15.11 AB-Schaummittel (1)
3.000 kg Mehrbereichsschaummittel als Reserve und Verstärkung der auf den Fahrzeugen verlasteten Schaummittelvorräte
- 12.15.12 AB-Schaummittel (2)
4.800 kg filmbildendes Schaummittel für Brände alkoholhaltiger, brennbarer Produkte
- 12.15.13 AB-Tank
Großgebilde aus verschiedenen Materialien (Edelstahl, Polyethylen) zur Aufnahme brennbarer oder aggressiver Flüssigkeiten
- 12.15.14 AB-Übungstank
Tank-Container, mit dem zu Übungszwecken Leckagen von Tanks simuliert werden können
- 12.15.15 AB-Verletzten-Dekontamination
Kern des Abrollbehälters V-Dekon ist eine zentrale Einheit, in der auf zwei Bahnen parallel Verletzte, die mit Gefahrstoffen (ABC-Stoffe) in Berührung gekommen sind, liegend dekontaminiert (gewaschen) werden können. Der AB-V-Dekon wurde der Feuerwehr Münster durch das Land NRW im Rahmen des Katastrophenschutzes zur Verfügung gestellt.

13. Schutzziele

13.1 Gesetzliche Vorgaben

Gesetz über den Feuerschutz und die Hilfeleistung (FSHG)

Die rechtlichen Vorgaben für die Gemeinden im Bereich der Feuerwehren sind im FSHG beschrieben. Nach § 1 Abs. 1 FSHG unterhalten die Gemeinden den örtlichen Verhältnissen entsprechende leistungsfähige Feuerwehren, um Schadenfeuer zu bekämpfen sowie bei Unglücksfällen und bei solchen öffentlichen Notständen Hilfe zu leisten, die durch Naturereignisse, Explosionen oder ähnliche Vorkommnisse verursacht werden. Dabei nehmen die Gemeinden und Kreise die Aufgaben nach dem FSHG als Pflichtaufgaben zur Erfüllung nach Weisung wahr (§ 4 FSHG). Nach § 33 Abs. 2 FSHG können die Aufsichtsbehörden Weisungen erteilen, um die gesetzmäßige Erfüllung der den Gemeinden und Kreisen nach dem FSHG obliegenden Aufgaben zu sichern. Zur zweckmäßigen Erfüllung dieser Aufgaben darf das Innenministerium als oberste Aufsichtsbehörde allgemeine Weisungen erteilen, um die gleichmäßige Durchführung der Aufgaben nach dem FSHG zu sichern. Hierzu gehören gem. § 33 FSHG insbesondere Regelungen über die Gliederung, Führung, Ausstattung, Ausbildung und Fortbildung der öffentlichen Feuerwehren.

Das FSHG lässt es bei diesen Weisungsbefugnissen bewenden und macht keine weitergehenden Vorgaben zur personellen und sächlichen Ausstattung der Feuerwehren. Entsprechende Weisungen der Aufsichtsbehörden liegen nicht vor. (Landes-)gesetzliche oder daraus abgeleitete aufsichtsbehördliche Vorgaben zu Standards hinsichtlich vorzuhaltender Einsatzkräfte, Fahrzeuge und Geräte bestehen damit nicht.

13.2 Qualitätskriterien der Arbeitsgemeinschaft der Leiter der Berufsfeuerwehren

Da es 1998 in keinem Bundesland gesetzliche Vorgaben für die Dimensionierung von Feuerwehren gab, hat die *Arbeitsgemeinschaft der Leiter der Berufsfeuerwehren (AGBF)* mit Stand 16.09.1998 „Qualitätskriterien für die Bedarfsplanung von Feuerwehren in Städten definiert. Die Qualitätskriterien beziehen sich auf den „kritischen Wohnungsbrand“. In deutschen Städten ist dies der Wohnungsbrand im Obergeschoß eines mehrgeschossigen Gebäudes bei verqualmten Rettungswegen, somit ein typisches, nicht selten vorkommendes Ereignis.

Durch die AGBF wurden 1998 drei Qualitätskriterien definiert:

1. Die Hilfsfrist
2. Die Funktionsstärke
3. Der Erreichungsgrad

In Ermangelung gesetzlicher Regelungen, gelten die Qualitätskriterien sowie die daraus abgeleiteten Empfehlungen der AGBF für die Formulierung von Schutzziele als „Regeln der Technik“¹.

¹ Das Gutachten des Rechtsamtes der Landeshauptstadt Düsseldorf vom 10.06.1997 führt aus, dass die Schutzzieldefinition der AGBF-NW als anerkannte Regel der Technik angesehen werden und zu einer haftungs- und strafrechtlichen Verantwortlichkeit führen kann. Siehe dazu auch: Empfehlungen zum Brandschutz für Flugplätze in Nordrhein-Westfalen und andere Sonderbauten für große Menschenansammlungen, Bericht - Teil I und II. Unabhängige Sachverständigenkommission beim Ministerpräsidenten des Landes Nordrhein-Westfalen zur Prüfung von Konsequenzen aus dem Brand auf dem Rhein-Ruhr-Flughafen Düsseldorf, Juli 1997.

Die Qualitätskriterien der AGBF wurden im Jahr 2015 fortgeschrieben. Die bisherigen Empfehlungen für die Schutzziele wurden dabei bestätigt.

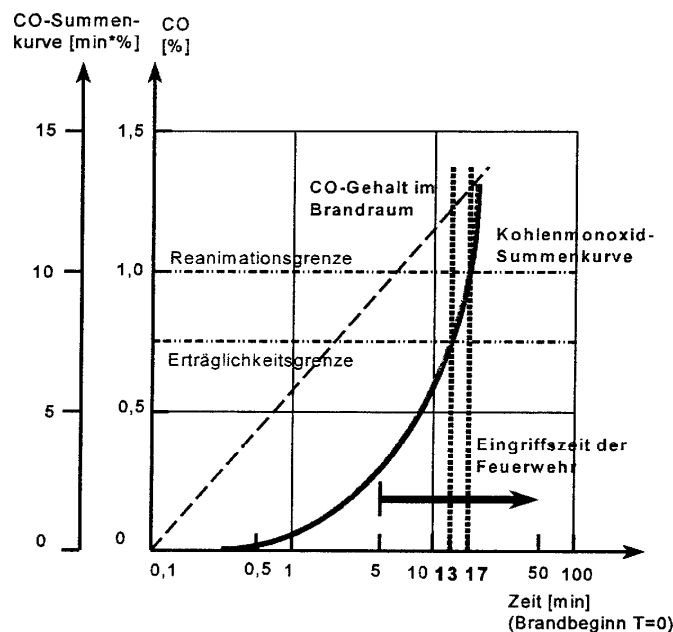
Als 4. Qualitätskriterium wurde in 2015 das Kriterium „Einsatzmittel“ hinzugefügt. Damit wird zum Ausdruck gebracht, dass den Einsatzkräften das für die Durchführung der Einsatzmaßnahmen erforderliche Instrumentarium zur Verfügung stehen muss. Siehe hierzu Kapitel 12 sowie Ziffer 15.9

13.2.1 Hilfsfrist

Die Hilfsfrist ist die Zeitdifferenz zwischen dem Beginn der Notrufabfrage - möglichst ab der ersten Signalisierung des ankommenden Notrufes - in der Notrufabfragestelle und dem Eintreffen des ersten Feuerwehrfahrzeuges an der Einsatzstelle. Die Hilfsfrist setzt sich zusammen aus folgenden Zeitabschnitten:

- 1,5 Minuten für die Gesprächs- und Dispositionszeit (Notrufannahme und Alarmierung durch die Leitstelle) sowie
- 8 Minuten für die Ausrücke- und Anfahrzeit.

Die Hilfsfrist wurde zum Zeitpunkt ihrer erstmaligen Festlegung im Jahr 1998 abgeleitet aus toxikologischen Daten zu Erträglichkeit von Brandrauch für den Menschen. Nach der Bundesstatistik ist die häufigste Todesursache bei Wohnungsbränden die Rauchgasintoxikation (CO-Vergiftung). In einer Studie zur Optimierung der Feuerwehrtechnik (Orbit-Studie) in den siebziger Jahren wurde als Reanimationsgrenze für Rauchgasvergiftungen ein Wert von ca. 17 Minuten nach Brandausbruch angegeben (siehe nachfolgende Grafik). Unabhängig von der wissenschaftlichen Konsistenz dieser damaligen Daten stimmen die daraus abgeleiteten Schlussfolgerungen mit den Erfahrungswerten der Feuerwehren in Deutschland überein.



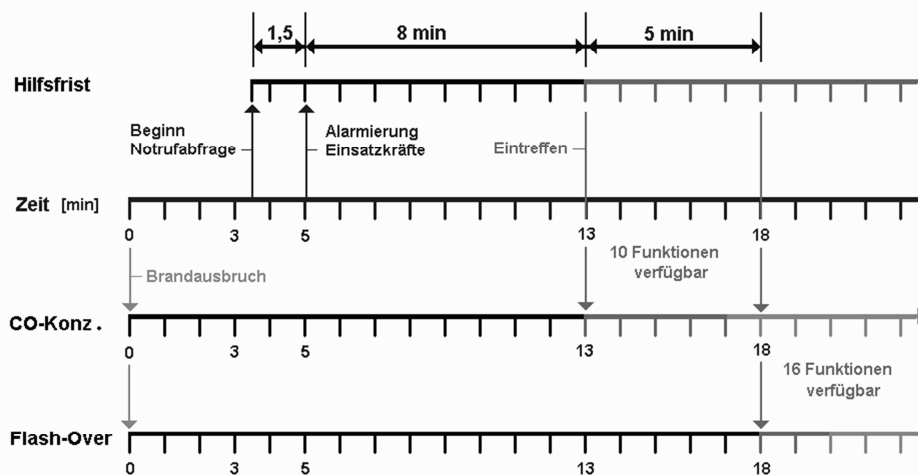
Quelle: ORBIT-Studie Kapitel 3.4.1. Bild 915: CO-Konzentration, Erträglichkeitsgrenze und Reanimationsgrenze in Abhängigkeit von der Vorbrenndauer

Für die Sicherheit der eingesetzten Kräfte und zur Verhinderung der schlagartigen Brandausbreitung („Flash-Over“) muss der Löscheinsatz vor dem Flash-Over liegen, mit dem bei einem Wohnungsbrand etwa 18 bis 20 Minuten nach Brandausbruch gerechnet werden muss. Folglich gelten für die Festlegung der Hilfsfrist folgende Grenzwerte:

- Erträglichkeitsgrenze für eine Person im Brandrauch: ca. 13 Minuten
- Reanimationsgrenze für eine Person im Brandrauch: ca. 17 Minuten
- Zeit vom Brandausbruch bis zum Flash-Over: 18 bis 20 Minuten

In Ermangelung genauer statistischer Daten wird angenommen, dass der Einsatz-Disposition durch die Leitstelle der Feuerwehr beim kritischen Wohnungsbrand eine Entdeckungs- und Meldezeit von ca. 3,5 Minuten vorausgeht.

Hilfsfrist und Funktionsstärke der Feuerwehr



13.2.2 Funktionsstärke

Die Menschenrettung und Brandbekämpfung beim „kritischen Wohnungsbrand“ ist personalintensiv. Hierfür müssen mindestens 16 Einsatzfunktionen zur Verfügung stehen. Diese 16 Einsatzfunktionen können als eine Einheit oder durch Addition mehrerer Einheiten dargestellt werden. Die Kombination von Berufs- und Freiwilliger Feuerwehr ist möglich.

Sofern die Einheiten nicht gleichzeitig eintreffen, kann mit zumindest 10 Funktionen in der Regel nur die Menschenrettung unter vorübergehender Vernachlässigung der Eigensicherung eingeleitet werden.

Um die Menschenrettung noch rechtzeitig durchführen zu können, sind beim „Kritischen Wohnungsbrand“ die ersten 10 Funktionen innerhalb von 8 Minuten nach Alarmierung erforderlich. Nach weiteren 5 Minuten (somit 13 Minuten nach Alarmierung), müssen vor einem möglichen „Flash-Over“ mindestens 16 Funktionen vor Ort sein. Diese weiteren 6 Funktionen sind zur Unterstützung bei der Menschenrettung, zur Brandbekämpfung, zur Entrauchung sowie zur Eigensicherung der Einsatzkräfte erforderlich.

13.2.3 Erreichungsgrad

Unter „Erreichungsgrad“ wird der prozentuale Anteil der Einsätze verstanden, bei dem die Zielgrößen „Hilfsfrist“ und „Funktionsstärke“ eingehalten werden. Ein Erreichungsgrad von z.B. 90 % bedeutet, dass bei 9 von 10 Einsätzen die Zielgrößen eingehalten werden, bei jedem 10. Einsatz jedoch nicht. Bei ca. 1.000 Brandalarmierungen in Münster pro Jahr bedeutet diese Regelung, dass es akzeptiert ist, wenn die Feuerwehr jährlich bei bis zu 100 Brandalarmen die Vorgaben zur Hilfsfrist und/oder zur Funktionsstärke – trotz aller Bemühungen und regulärer Alarmierung - nicht einhalten kann.

Die Einhaltung der Schutzziele – und damit der Erreichungsgrad - ist u.a. abhängig von

- der Gleichzeitigkeit von Einsätzen,
- der Verfügbarkeit des Einsatzpersonals ,
- der Lage des Notfallortes im Stadtgebiet,
- den Verkehrs- und Witterungseinflüssen.

Während die Hilfsfristen aus wissenschaftlich-medizinischen Erkenntnissen sowie Erfahrungswerten und die Funktionsstärken aus einsatztaktischen Erfordernissen abgeleitet werden, ist der Erreichungsgrad Gegenstand einer politischen Zielsetzung. Die AGBF-Bund empfiehlt einen Erreichungsgrad von 90 %.

13.3 Runderlass des Innenministeriums vom 09.02.2001 und Folge-Äußerungen

Am 09.02.2001 gab das Innenministerium NRW einen Runderlass (Az.: V D 4 - 4.310 - 4) mit folgendem Wortlaut heraus: „Nach meiner fachlichen Auffassung handeln die Kommunen im Regelfall bedarfsgerecht im Sinne des FSHG, wenn sie im Rahmen der Brandschutzbedarfsplanung gemäß § 22 FSHG - bei einem planerischen „Erreichungsgrad“ von 100 % - entsprechend der Empfehlungen der Arbeitsgemeinschaft der Leiter der Berufsfeuerwehren (AGBF) über „Qualitätskriterien für die Bedarfsplanung von Feuerwehren in Städten“ vom 16. September 1998 die Qualitätskriterien „Funktionsstärke“ und „Hilfsfrist“ erfüllen.“

Offenkundig auf Protest kommunaler Spitzengremien hin hob das Innenministerium den o.g. Erlass später wieder auf und formulierte in einem Schreiben vom 05.05.2001 an den Hauptgeschäftsführer des Städte- und Gemeindebunds NRW (Az.: wie vor), „dass es selbstverständlich nicht die Absicht meines Hauses war, mit dem Runderlass vom 9. Februar diesen Jahres einen kommunalen Standard im Bereich des Feuerschutzes zu setzen. ... Die Festlegung dieses Erreichungsgrades, also des individuellen Sicherheitsniveaus einer Gemeinde, erfolgt durch die gewählten Mandatsträger im Rat und führt zu einer Selbstbindung der Gemeinde. Gleichzeitig unterliegt die Einhaltung dieser Verpflichtung der Rechtsaufsicht durch die Aufsichtsbehörden (vgl. § 33 FSHG sowie §§ 116 bis 120 GO).“

13.4 Die Rettungsdienst-Entscheidung des OVG Münster (aus 2001)

Gerichtliche Entscheidungen zu vorzuhaltenden Standards im Bereich Brandschutz / technische Hilfeleistung der Feuerwehren liegen bisher nicht vor. Allerdings ist einer Eilentscheidung des OVG Münster wegen Versagung einer Konzession für private Rettungstransporte zu entnehmen, dass eine Gemeinde ihre Pflichten zur Schaffung eines bedarfsgerechten und flächendeckenden Rettungsdienstes nicht erfüllt hat, wenn der Erreichungsgrad für die Eintreffzeit von fünf bis acht Minuten innerstädtisch und von bis zu zwölf Minuten in ländlichen Gebieten unter 90 % liegt (OVG NRW, Beschluss vom 05.07.2001, Az.: 13 B 452 / 01). Das Gericht bezeichnet in der Entscheidung die Unterschreitung des 90 %-Erreichungsgrads um 2,197 % als „deutlich“ und damit entscheidungserheblich.

Eine unmittelbar für den Bereich Brandschutz / technische Hilfeleistung einschlägige Entscheidung der Gerichte liegt damit zwar nicht vor. Nachdem die Aufgaben des Rettungsdienstes mit denen des Brandschutzes / der technischen Hilfeleistung aber wesensverwandt sind, kann gefolgert werden, dass die Gerichte - sollte es zu einer Entscheidung für die Bereiche Brandschutz / technische Hilfeleistung kommen - einen gleichen oder ähnlichen Maßstab ansetzen werden.

13.5 Gutachten des Rechtsamts der Stadt Münster vom 25.10.2001

Die Frage nach rechtlichen Mindest-Standards im Bereich der Feuerwehr wurde bereits 2001 durch das Rechtsamt der Stadt Münster beurteilt. Zu den haftungsrechtlichen Konsequenzen führte das Rechtsamt seinerzeit aus: „Eine Verletzung selbst gesetzter oder von der Aufsichtsbehörde vorgegebener Standards kann zur Folge haben, dass Unfallopfer oder ihre Hinterbliebenen Schadensersatzansprüche gegen die Stadt Münster und ihre Bediensteten wegen Verletzung der Amtspflichten geltend machen. Sollte sich ergeben, dass Beschäftigte der Stadt es billigend in Kauf genommen haben, dass die Mindeststandards der Brandschutzbedarfsplanung (...) nicht mehr erreicht oder dass die von der Aufsichtsbehörde vorgegebenen Standards nicht mehr beachtet werden können, bestünde ein hohes Risiko, dass ein Gericht darin eine Verletzung von Amtspflichten erblicken würde und im Falle eines Schadens aufgrund verspäteten Eintreffens der Rettungskräfte Ersatz zusprechen würde. Diese Gefahr ergibt sich unabhängig von intern festgelegten Standards insbesondere dann, wenn Zivilgerichte den im Eilbeschluss des OVG Münster genannten Erreichungsgrad von 90 % zu Grunde legen und dieser aufgrund von Personalabbau nicht mehr erreicht wird.“

13.6 Empfehlungen der Bezirksregierung Münster zur Brandschutzbedarfsplanung im Regierungsbezirk Münster vom 09.02.2009

Um innerhalb des Regierungsbezirks Münster ein möglichst einheitliches Schutzniveau im Brandschutz zu gewährleisten, hat die Bezirksregierung Münster mit Datum vom 09.02.2009 eine Handreichung für die für die Brandschutzbedarfsplanung Verantwortlichen in den Städten und Gemeinden herausgegeben.

Die Bezirksregierung verweist dabei ausdrücklich auf die o.g. *Qualitätskriterien für die Bedarfsplanung von Feuerwehren in Städten* der AGBF aus 1998 und geht davon aus, dass in städtischen Bereichen eine Unterschreitung des Erreichungsgrades von 90% auf Grund des Gefahrenpotenzials kaum begründbar ist. In ländlichen Bereichen wird bei einer Unterschreitung eines Erreichungsgrades von 50% akuter Handlungsbedarf gesehen.

Die Empfehlungen zur Hilfsfrist entsprechen ebenfalls den in den Qualitätskriterien der AGBF empfohlenen Werten.

Die Empfehlungen zur Funktionsstärke übernehmen für städtische geprägte Bereiche die Werte der AGBF. Für ländlich geprägte Bereiche wird die Funktionsstärke beim Schutzziel 1 auf einen Wert von 9 Einsatzkräften reduziert, da die genormten Löschgruppenfahrzeuge nur Sitzplätze für max. 9 Einsatzkräfte haben und dadurch die maximal mögliche Ausrückestärke einzelner Einheiten der Freiwilligen Feuerwehr auf diesen Wert begrenzt ist.

13.7 Festlegungen der Stadt Münster

13.7.1 Schutzziele der Stadt Münster

Aufgrund der vorstehend beschriebenen gesetzlichen Vorgaben, der Empfehlungen der Bezirksregierung Münster sowie der allgemein anerkannten Regeln der Technik werden der Brandschutzbedarfsplanung für die Stadt Münster folgende Schutzziele zugrunde gelegt:

Hilfsfrist:

- Dispositionszeit in der Leitstelle: max. 1,5 Minuten
- Ausrücke- und Anfahrtzeit: max. 8,0 Minuten

Funktionsstärke:

- 10 Einsatzkräfte nach max. 8 Minuten im städtischen Bereich
(Schutzziel 1-S)
- 9 Einsatzkräfte nach max. 8 Minuten im ländlichen Bereich
(Schutzziel 1-L)
- 16 Einsatzkräfte nach max. 13 Minuten im gesamten Stadtgebiet
(Schutzziel 2)

Erreichungsgrad:

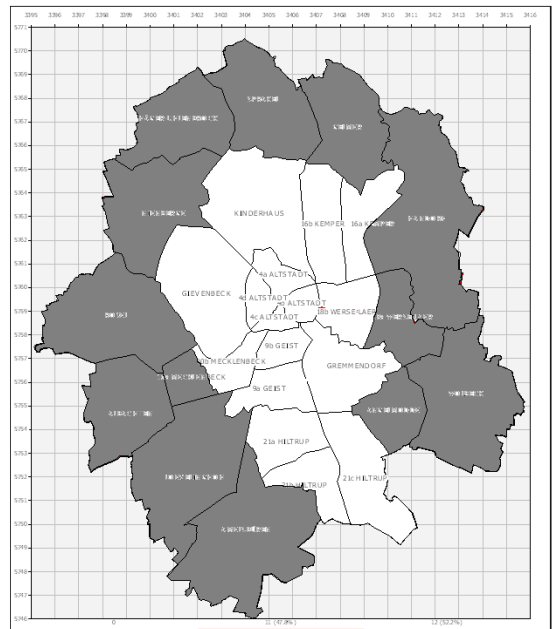
- 90 % im städtischen Bereich
- 50 % im ländlichen Bereich / anzustreben sind 70 %

13.7.2 Ergänzende Festlegungen zur Hilfsfrist

13.7.2.1 Ausweisung ländlich geprägter Bereiche

Die Ausweisung ländlich geprägter Bereiche ist auch in kreisfreien Städten möglich. Innerhalb der Stadt Münster werden folgende Bereiche (Ausrückbezirke) unter Aspekten der Brandschutzbedarfsplanung als ländlich definiert (grau unterlegte Flächen):

- Mecklenbeck, teilweise (10 A)
- Roxel
- Nienberge
- Häger-Uhlenbrock
- Sprakel
- Gelmer
- Kemper, teilweise (16 A)
- Handorf
- Werse-Laer, teilweise (18 A)
- Wolbeck
- Angelfmodde
- Amelsbüren
- Loevelingloh
- Albachten



Die Ausweisung ländlich geprägter Bereiche orientiert sich an der Bevölkerungsdichte sowie an den Grenzen der Ausrückbezirke der Löschzüge der Freiwilligen Feuerwehr.

Als städtisch geprägte Bereiche gelten die Ausrückbezirke der Löschzüge:

- Altstadt
- Gievenbeck
- Kinderhaus
- Gremmendorf
- Geist
- Mecklenbeck teilweise (Bezirk 10 B)
- Kemper teilweise (Bezirk 16 B)
- St. Mauritz/Werse-Laer teilweise (Bezirk 18 B)
- Hilstrup

13.7.2.2 Beschränkung auf Wohngebiete

Die Hilfsfristen sind beschränkt auf die im Bebauungsplan ausgewiesenen Wohngebiete. Für die Gewerbe- und Industriegebiete kann im Kern von ähnlichen Hilfsfristen ausgegangen werden, sie sind jedoch nicht planungsrelevant. Gleiches gilt für einzelne Anwesen und kleinste Siedlungsbereiche im ländlichen Bereich.

Bei den nachfolgenden Auswertungen und Darstellungen der Schutzziel-Erreichung wurden daher Einsatzstichworte, die sich auf Brände außerhalb der Wohnbebauung beziehen, nicht berücksichtigt. Dies gilt z.B. für die Einsatzstichworte „Bauernhofbrand“ und „Waldbrand“.

13.7.2.3 Sicherstellung des zweiten Rettungsweges durch Leitern der Feuerwehr

Zur Sicherstellung des baurechtlich notwendigen zweiten Rettungsweges kann auf die bei der Feuerwehr vorhandenen Rettungsgeräte zurückgegriffen werden, sofern diese vorhanden sind und rechtzeitig zur Verfügung stehen. Für Gebäude mit Aufenthaltsräumen oberhalb des 2. Obergeschosses (d. h. einer Fußbodenhöhe von mehr als 7 Metern bzw. einer Brüstungshöhe von mehr als 8 Metern über der Geländeoberfläche) muss ein Hubrettungsgerät (i.d.R. eine Krafftfahrdrehleiter) innerhalb von 10 Minuten nach der Alarmierung an der Einsatzstelle eintreffen.

Bei Bestandsgebäuden mit Baujahr vor 1984 muss aufgrund des Bestandschutzes in NRW grundsätzlich akzeptiert werden, dass die Rettung bis zum dritten Obergeschoss auch über eine tragbare dreiteilige Schiebleiter erfolgen kann. Aus diesem Grund wird dieser Leitertyp auf den erstausrückenden Einfahrzeugen der Löschzüge der Berufsfeuerwehr und der Freiwilligen Feuerwehr mitgeführt.

Rechtsquelle: Runderlass des Ministeriums für Städtebau und Wohnen, Kultur und Sport des Landes NRW, Az.: II A 5 -100/17.3 vom 29. August 2000 in Verbindung mit konkretisierenden Hinweisen der BR Arnsberg vom 24. April 2001

13.7.2.4 Schutzziel Notrufabfrage

Die Leitstelle muss in der Lage sein, 95% der regelmäßig zeitgleich einlaufenden Hilfeersuchen verzögerungsfrei (an besetzten Leitplätzen) abzufragen.

Bezug: Technische Regel der AGBF, AK-G: „Zukunft der Leitstellen der nichtpolizeilichen Gefahrenabwehr“, vom 13.10.2004

13.7.3 Unterstützende Maßnahmen

13.7.3.1 Feuerwehr-Vorbehaltsstraßennetz

Um der Feuerwehr ein zügiges Anrücken und damit die Einhaltung der Hilfsfristen zu ermöglichen, müssen die Hauptverkehrs- und Erschließungsstraßen so ausgelegt sein, dass die Einsatzfahrzeuge den stehenden bzw. „freie Bahn“ schaffenden Verkehr auch bei Gegenverkehr passieren können. Ebenfalls geeignet sind Straßen mit zwei Fahrspuren je Fahrtrichtung. In Abstimmung mit den übrigen Ämtern der Stadtverwaltung wurden „Feuerwehr-Vorbehaltsstraßen“ definiert. Siehe hierzu Ziffer 4.3.2

13.7.3.2 Ruhender Verkehr

Auch wenn (durch Feuerwehr-Vorbehaltsstraßen) eine zügige Anfahrt ermöglicht wird, so kann ein rechtzeitiges Einschreiten der Feuerwehr (insbes. Die Bereitstellung einer Krafftdrehleiter zur Sicherstellung des zweiten Rettungsweges) auch daran scheitern, dass das Erreichen der Einsatzstelle durch den ruhenden Verkehr behindert oder blockiert wird. Die Ausweisung und Beachtung notwendiger Parkverbote sowie die Überwachung des ruhenden Verkehrs insgesamt haben somit nicht unerheblichen Einfluss auf die Hilfsfrist der Feuerwehr.

13.7.3.3 Beeinflussung der Ampelsteuerungen durch Einsatzfahrzeuge

Eine weitere Optimierung der Hilfsfristen kann durch eine bedarfsgerechte Beeinflussung von Lichtzeichenanlagen erreicht werden. Siehe hierzu Ziffer 15.4.4

13.7.3.4 Disposition der Einsatzfahrzeuge per GPS

Eine weitere Optimierung der Hilfsfristen kann durch eine positionsabhängige Disposition der Einsatzfahrzeuge per GPS erreicht werden. Siehe hierzu Ziffer 15.4.4

13.7.4 Auslegungs-Szenario für den Katastrophenschutz

Die unter Ziffer 13.7.1 genannten Schutzziele kennzeichnen das Minimum, mit dem die Feuerwehr bei einem unbestimmten Brandereignis („kritischer Wohnungsbrand“) intervenieren soll. Dieses Szenario beschreibt zwar ein kritisches, jedoch lokal begrenztes Ereignis, das mit begrenztem Aufwand an Personal und Material beherrscht werden kann.

Für die Auslegung der Feuerwehr Münster muss es aber auch eine „obere Grenze“ geben, da sich die Stadt nicht auf jede Dimension eines denkbaren Großschadensereignisses sächlich vorbereiten kann. Die Dimensionierung eines „Auslegungs-Szenarios für den Katastrophenschutz“ wurde in Münster im Jahr 1996 getroffen. Auslöser für die Erörterung war das Angebot des Bundes an die Kommunen, die nach der damaligen Neukonzeption des Katastrophenschutzes nicht mehr erforderlichen Fahrzeuge des Brandschutzdienstes (alle RW 1 und die Mehrzahl der LF 16-TS) übernehmen zu können (bzw. zu müssen).

Vor dem Hintergrund der damals sehr intensiven Flugaktivitäten der Bundeswehr und der alliierten Streitkräfte über dem gesamten Münsterland wurde als Auslegungs- Szenario für Münster der Zusammenprall von zwei Kampfflugzeugen über dem Stadtgebiet angenommen. Beim Absturz beider Maschinen in das Stadtgebiet wurde jeweils das Schadenszenario zugrunde gelegt, welches sich 1986 in Remscheid nach dem Absturz eines Kampfflugzeuges in innerstädtisches Gebiet offenbarte. Die Berechnung des Kräftebedarfs brachte die Erkenntnis, dass Münster etwa 20 Löschgruppen (1/8) für den ersten Zugriff und weitere 20 als Verstärkung benötigt, welche alle mit leistungsfähigen Löschfahrzeugen ausgestattet sein müssen.

Die damalige Berechnung des maximalen Bedarfs kann auch heute noch als angemessen erachtet werden. Auch wenn die Wahrscheinlichkeit eines Zusammenpralls militärischer Flugzeuge über dem Stadtgebiet deutlich geringer geworden ist, so erfordern die aktuellen zivilen Risiken, wie z.B. die Störfallbetriebsbereiche, eine vergleichbare Vorhaltung leistungsfähiger Brandbekämpfungskapazitäten. Großbrände, wie z.B. der Brand bei der Fa. Hengst im Jahr 1998 oder der Brand im Kraftwerk der Stadtwerke Münster im Jahr 2006 wären ohne dieses Leistungsvermögen nicht beherrschbar gewesen.

Die Ausstattung der Freiwilligen Feuerwehr mit Löschgruppenfahrzeugen der „20-er“- Klasse (bzw. früher der „16-er“-Klasse) als erstausrückendem Fahrzeug orientiert sich somit nicht unbedingt am örtlichen Risiko im jeweiligen Ortsteil, sondern vor allem an der Fähigkeit zur wirkungsvollen Gefahrenabwehr bei Großschadensereignissen oder Katastrophen im gesamten Stadtgebiet.

13.7.5 Leistungsgrenzen

Es sind Szenarien denkbar, die über die in diesem Brandschutzbedarfsplan beschriebenen Schutzziele (Ziffer 13.7.1), einschließlich des Auslegungsszenarios für den Katastrophenschutz (Ziffer 13.7.4) hinausgehen und die Leistungsfähigkeit der Infrastruktur der Gefahrenabwehr der Stadt übersteigen. Bei derartigen Ereignissen würden zunächst alle verfügbaren Münsteraner Einheiten der Feuerwehr, einschließlich derjenigen der privaten Hilfsorganisationen und des Technischen Hilfswerkes, lediglich schwerpunktmäßig eingesetzt werden können. Primäres Ziel wäre dabei die Rettung möglichst vieler Menschenleben unter den Bedingungen der Katastrophenmedizin.

Eine Beherrschung derartiger Lagen würde erst im weiteren Verlauf der Gefahrenabwehr und nur unter Hinzuziehung überörtlicher Hilfe bzw. vorgeplanter überörtlicher Hilfe erreichbar sein.

14. Schutzziel-Erreichung in der Stadt Münster

Zur Berechnung der Schutzziel-Erreichung werden die bei einem Einsatz generierten Zeit-Daten (Status-Signale des Funkmeldesystems FMS) aus dem Einsatzleit-rechner (ELR) in ein Statistik-Programm übernommen. Die Feuerwehr Münster verwendet das Programm „STRES“ (Statistics of Rescue Services) der vfdb (Vereinigung zur Förderung des deutschen Brandschutzes).

Zur Berechnung der Schutzziel-Erreichung wurden nur Einsätze ausgewertet, bei denen „Zug-Alarm“ ausgelöst wurde. Nicht berücksichtigt wurden „Einzelfahrzeug-Alarme“. Sofern nicht ausdrücklich erwähnt, wurden alle Hilfsfristen unter Einbeziehung der jeweils mit ausgerückten Rettungswagen (RTW) berechnet.

Da insbesondere in den ländlichen Gebieten Einsätze mit „Zug-Alarm“ selten sind, wurde – um statistisch aussagefähige Daten zu erlangen - in der Regel der Zeitraum der Jahre 2011 bis 2013 zusammengefasst und ausgewertet.

In den nachfolgenden vier Grafiken ist die Hilfsfrist ohne vorgeschaltete Dispositionszeit dargestellt und bei dem Wert von 8 Minuten markiert. Die Hilfsfrist setzt sich zusammen aus der Alarm- und Ausrückzeit sowie der Fahrtzeit zum Einsatzort.

14.1 Erreichungsgrade für die Schutzziele

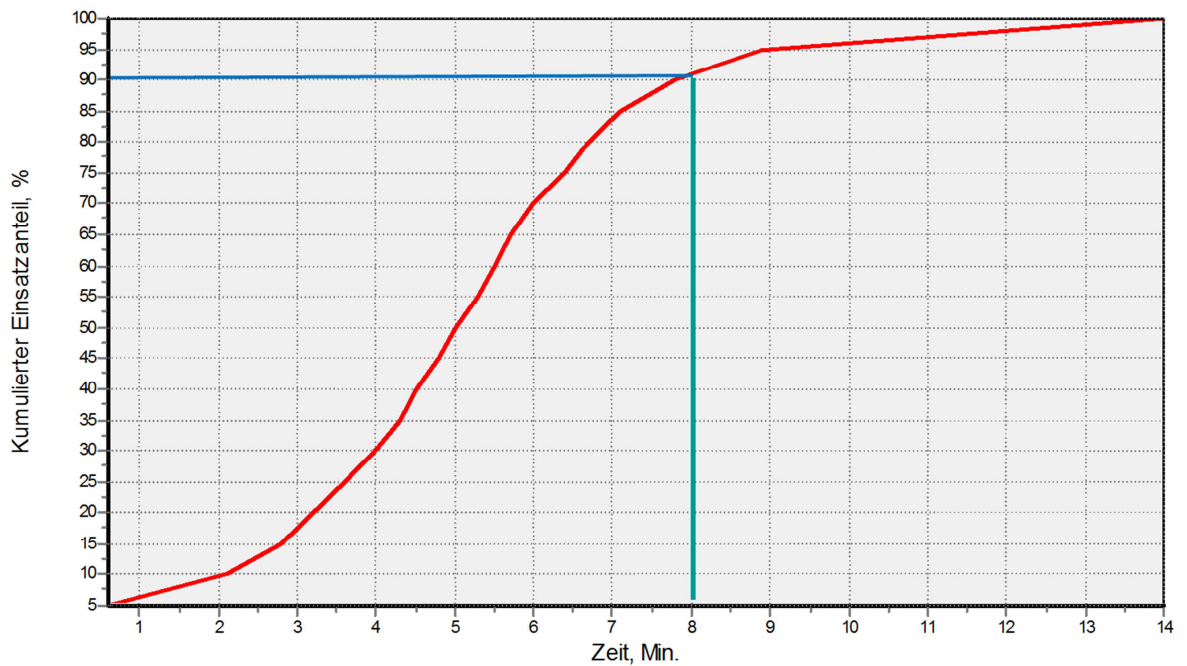


Abb. 5 Erreichungsgrad für das Schutzziel 1-Stadt (städtischer Bereich)
(mind. 10 Funktionen nach max. 8 Minuten)
Soll: mind. 90%
Zeitraum 2011 - 2013

Berichtart 7.1

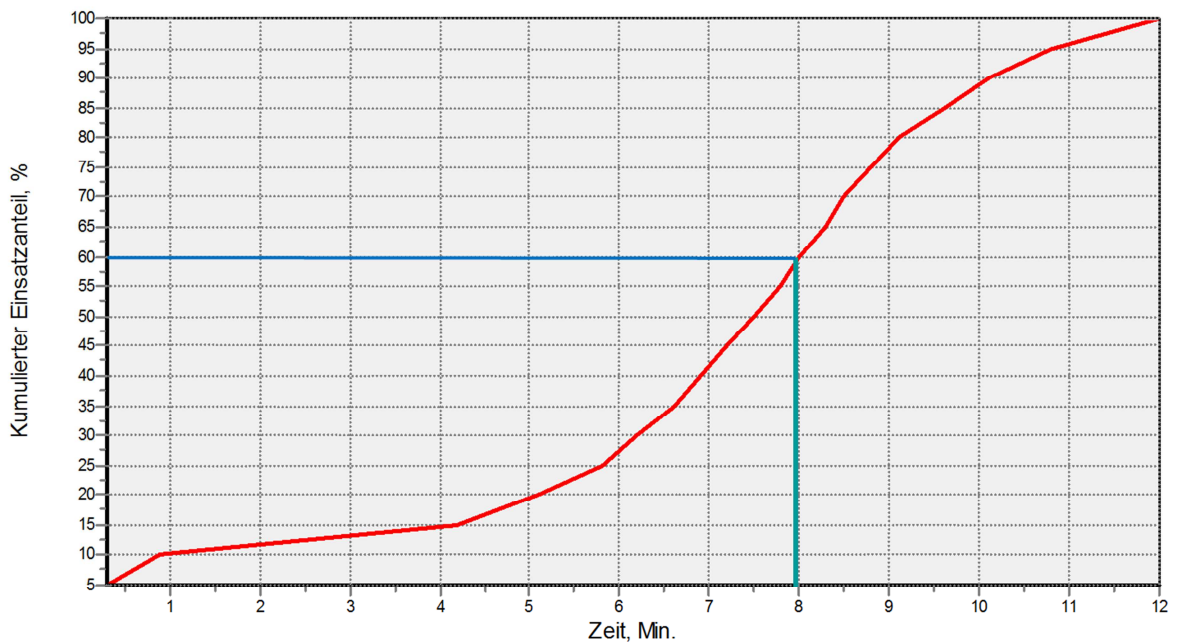


Abb. 6 Erreichungsgrad für das Schutzziel 1-Land (ländlicher Bereich)
(mind. 9 Funktionen nach max. 8 Minuten)
Soll: mind. 50%
Zeitraum 2011 - 2013

Berichtart 7.1

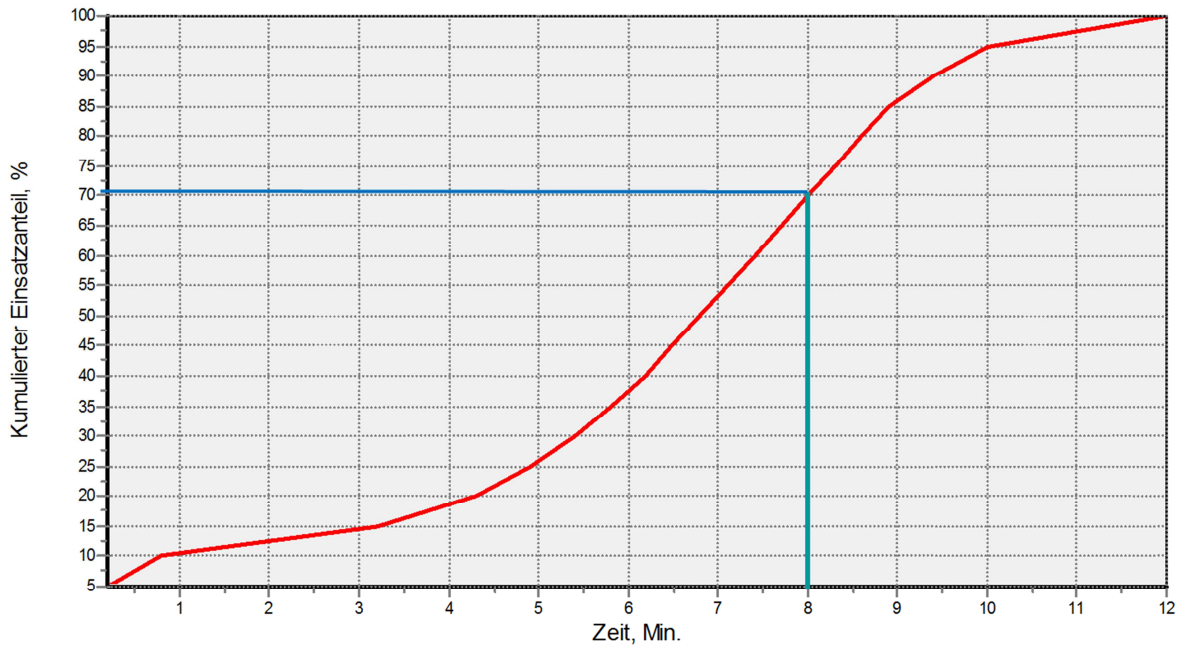


Abb. 7 Erreichungsgrad für das Schutzziel 1-Land (ländlicher Bereich)
 (mind. 9 Funktionen nach max. 8 Minuten)
ohne Brandmeldeanlagen (BMA) (da Objekte mit BMA im ländlichen Bereich i.d.R. außerhalb der Wohngebiete liegen)
 Soll: mind. 50%
 Zeitraum 2011 - 2013 Berichtart 7.1

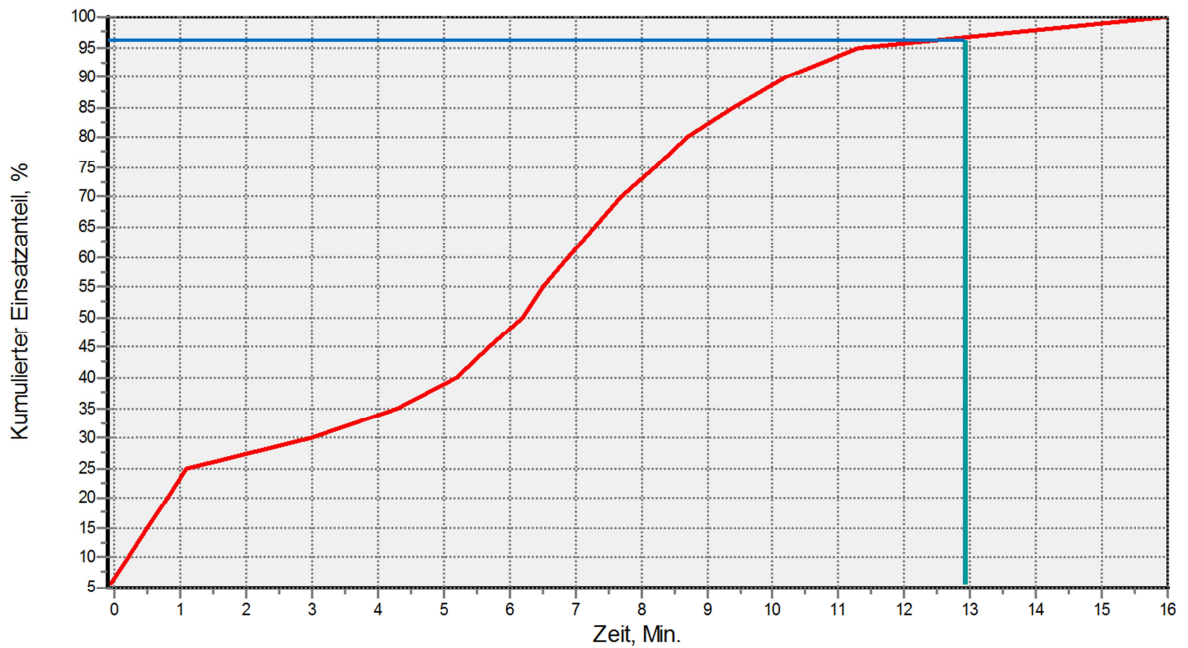


Abb. 8 Erreichungsgrad für das Schutzziel 2-Stadt (städtischer Bereich)
 (mind. 16 Funktionen nach max. 13 Minuten)
 Soll: mind. 90%
 Zeitraum 2011 - 2013 Berichtart 7.1

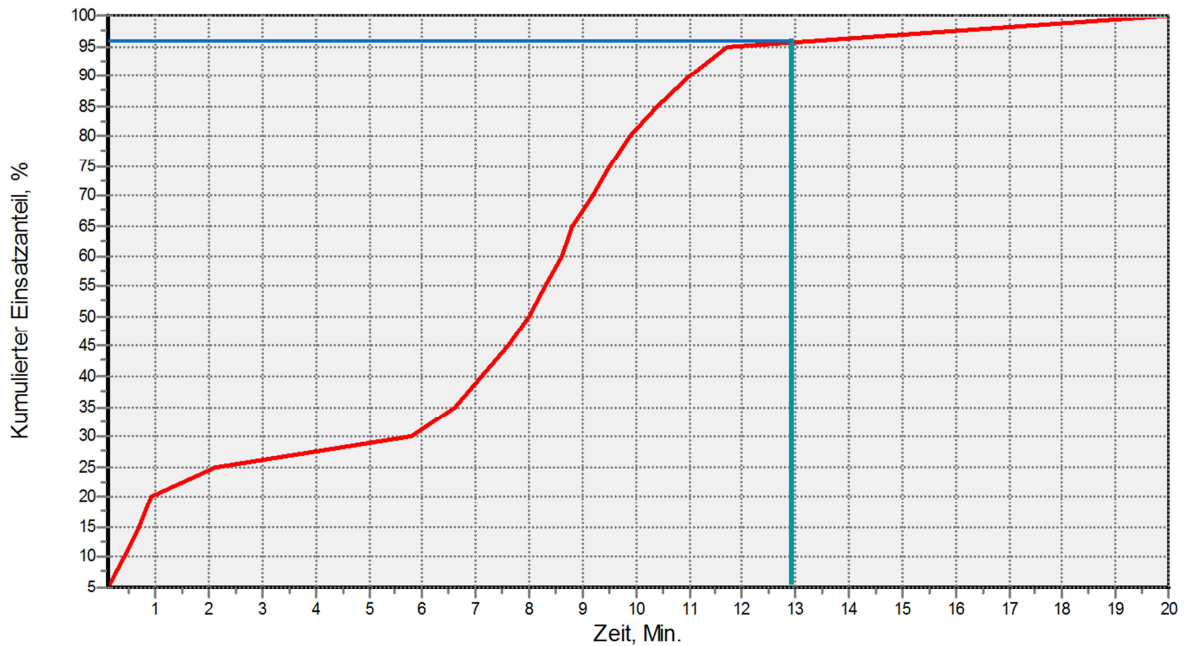


Abb. 9 Erreichungsgrad für das Schutzziel 2-Land (ländlicher Bereich)
 (mind. 16 Funktionen nach max. 13 Minuten)
 Soll: mind. 50%
 Zeitraum 2011 – 2013 Berichtart 7.1

Bewertung:

1. Das Schutzziel 1-S wurde im Zeitraum 2011 bis 2013 mit einem Erreichungsgrad von 91,86% eingehalten. Der Sollwert von 90% wurde überschritten. Die Qualität der Dienstleistung ist gut.
2. Das Schutzziel 1-L wurde im Zeitraum 2011 bis 2013 (unter Berücksichtigung von Alarmen aus automatischen Brandmeldeanlagen) mit einem Erreichungsgrad von 60,26% eingehalten. Der zu akzeptierende Mindestwert von 50% wurde deutlich überschritten.
3. Werden die Alarme aus automatischen Brandmeldeanlagen nicht berücksichtigt, da die Objekte im ländlichen Bereich i.d.R. außerhalb der Wohngebiete liegen, verbessert sich das Schutzziel 1-L im Zeitraum 2011 bis 2013 auf einem Erreichungsgrad von 70,16%. Der zu akzeptierende Mindestwert von 50% wurde deutlich überschritten. Die Qualität der Dienstleistung ist gut.
4. Das Schutzziel 2-S wurde im Zeitraum 2011 bis 2013 mit einem Erreichungsgrad von 97,86% eingehalten. Der Sollwert von 90% wurde deutlich überschritten. Die Qualität der Dienstleistung ist sehr gut.
5. Das Schutzziel 2-L wurde im Zeitraum 2011 bis 2013 mit einem Erreichungsgrad von 97,05% eingehalten. Der Sollwert von 90% wurde deutlich überschritten. Die Qualität der Dienstleistung ist sehr gut.

14.2 Hilfsfristen für die Schutzziele 1-S und 1-L unter Einbeziehung der Dispositionszeit

Für die Disposition des Einsatzes - also die Notrufannahme und Abfrage sowie Zusammenstellung der für die Einsatzbearbeitung erforderlichen Einsatzmittel - werden in den allgemein anerkannten Regelwerken 90 Sekunden veranschlagt. Da die Disposition der Einsatzmittel nach einer zuvor festgelegten Alarm- und Ausrückeordnung erfolgt, deren Vorgaben in Algorithmen des Einsatzleitrechners festgelegt sind, kann bei einer stringenten Notrufabfrage durch routinierte Disponenten unter Einsatz eines leistungsfähigen Computersystems Zeit gewonnen werden, die der Hilfsfrist insgesamt zugutekommen kann.

In den nachfolgenden beiden Grafiken ist die Hilfsfrist einschließlich der vorgeschalteten Dispositionszeit von 1,5 Minuten dargestellt und bei dem Wert von 9,5 Minuten markiert.

Die Werte für den Erreichungsgrad sind hier aus der Grafik abgeleitet und gerundet.

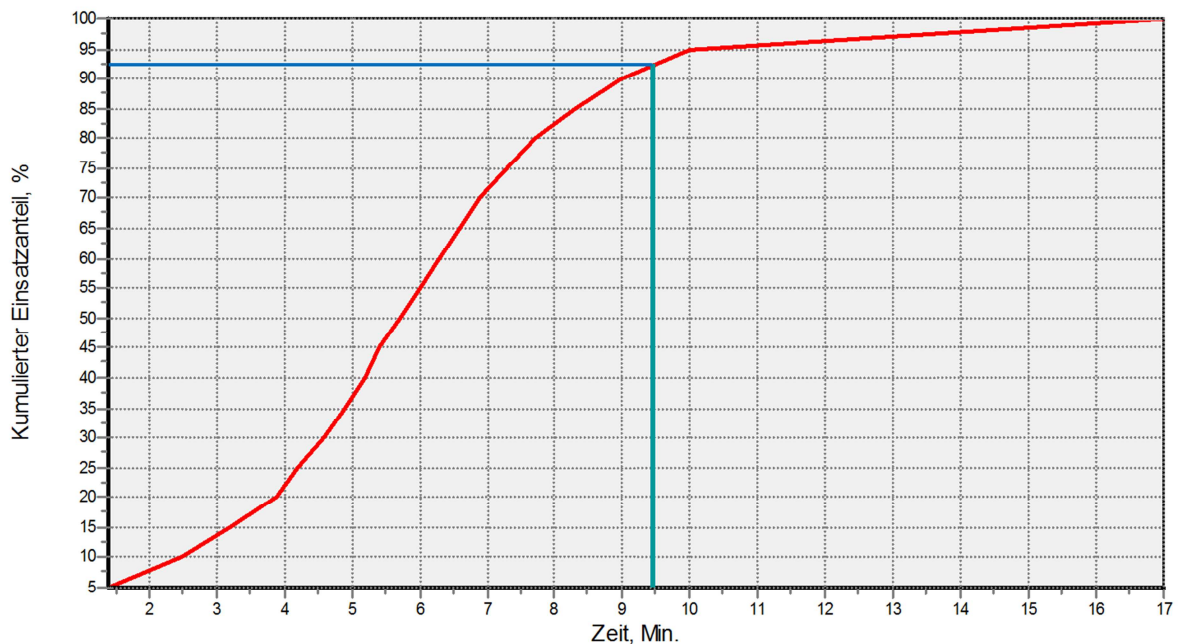


Abb. 10 Erreichungsgrad für das Schutzziel 1-Stadt, einschließlich Dispositionszeit (mind. 10 Funktionen nach max. 9,5 Minuten)
Soll: mind. 90%
Zeitraum 2011 - 2013

Berichtart 7.1

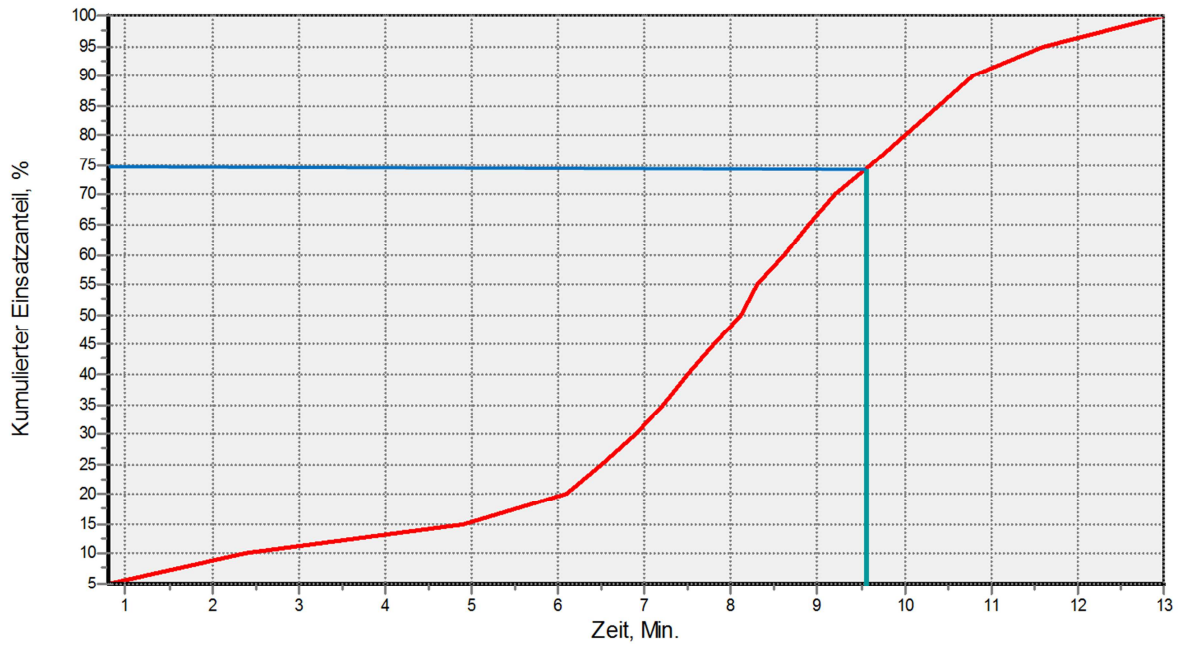


Abb. 11 Erreichungsgrad für das Schutzziel 1-Land, einschließlich Dispositionszeit (mind. 9 Funktionen nach max. 9,5 Minuten)
Soll: mind. 50%
Zeitraum 2011 - 2013

Berichtart 7.1

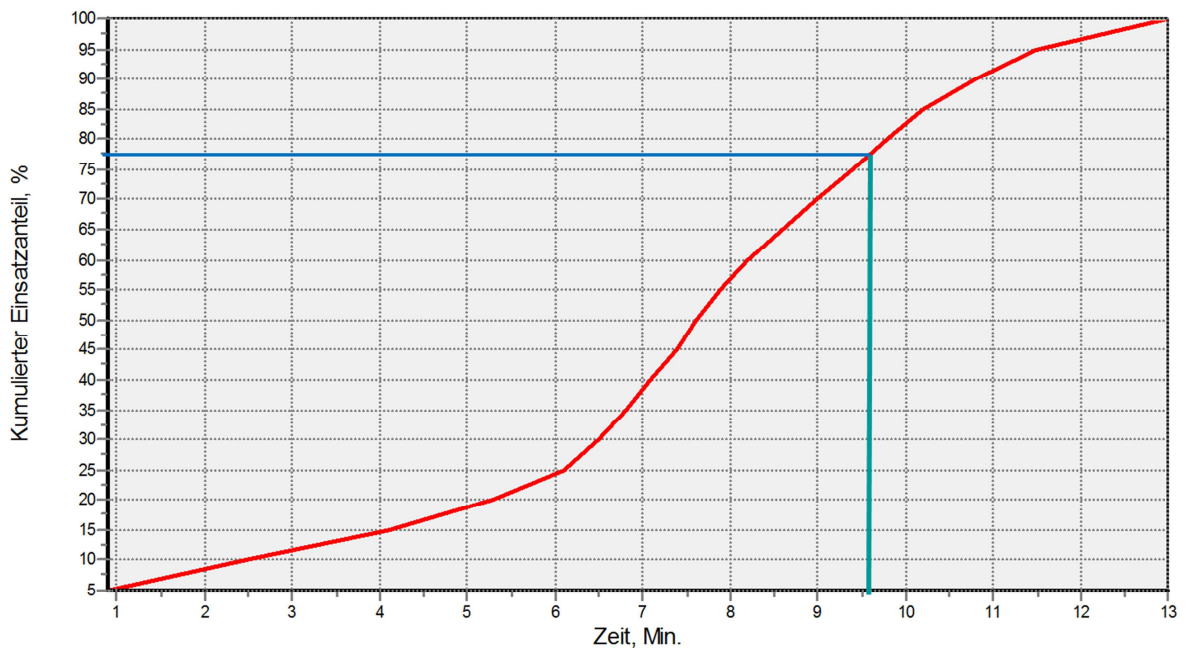


Abb. 12 Erreichungsgrad für das Schutzziel 1-Land einschließlich Dispositionszeit (mind. 9 Funktionen nach max. 8 Minuten) ohne Brandmeldeanlagen (da im ländlichen Bereich i.d.R. außerhalb der Wohngebiete)
Soll: mind. 50%
Zeitraum 2011 - 2013

Berichtart 7.1

Bewertung:

6. Das Schutzziel 1-S verbessert sich aufgrund der Einbeziehung der (nicht voll ausgeschöpften) Dispositionszeit um ca. 1% von 91,86% auf ca. 93%. Die Qualität der Dienstleistung verbessert sich in der Darstellung geringfügig um 1%.
7. Das Schutzziel 1-L verbessert sich aufgrund der Einbeziehung der (nicht voll ausgeschöpften) Dispositionszeit um ca. 15% von 60,26% auf ca. 75%. Die Qualität der Dienstleistung verbessert sich in der Darstellung erheblich um 15% und ist kann als gut bewertet werden. Der deutliche Unterschied zum Effekt beim Schutzziel 1-S ist in dem Anstieg des Zeit-Graphen begründet, der beim Schutzziel 1-L im Zeitabschnitt zwischen 8,0 und 9,5 Minuten deutlich steiler ausgeprägt ist, als beim Schutzziel 1-S.
8. Werden die Alarme aus automatischen Brandmeldeanlagen nicht berücksichtigt, da die Objekte im ländlichen Bereich i.d.R. außerhalb der Wohngebiete liegen, verbessert sich das Schutzziel 1-L im Zeitraum 2011 bis 2013 weiter auf einem Erreichungsgrad von ca. 77,5%. Der zu akzeptierende Mindestwert von 50% wurde noch deutlicher überschritten. Die Qualität der Dienstleistung ist gut.
9. Eine zeitlich optimierte Einsatz-Disposition in der Leitstelle bewirkt eine deutliche Verbesserung des Erreichungsgrades bei Einsätzen, insbesondere im ländlich geprägten Bereich. Der Erreichungsgrad für das Schutzziel 1-L kann mit 75% bzw. 77,5% als gut bewertet werden.

14.2.1 Dispositionszeit in der Leitstelle

Die Erfassung und Darstellung der Dispositionszeit in der Leitstelle bestätigt die im voranstehenden Kapitel beschriebenen Auswirkungen. In der nachfolgenden Grafik ist der Erreichungsgrad dargestellt, mit dem die Einsatz-Disposition bei Bränden im Jahr 2013 innerhalb des angestrebten Zeitfensters von 90 Sekunden abgeschlossen werden konnte.

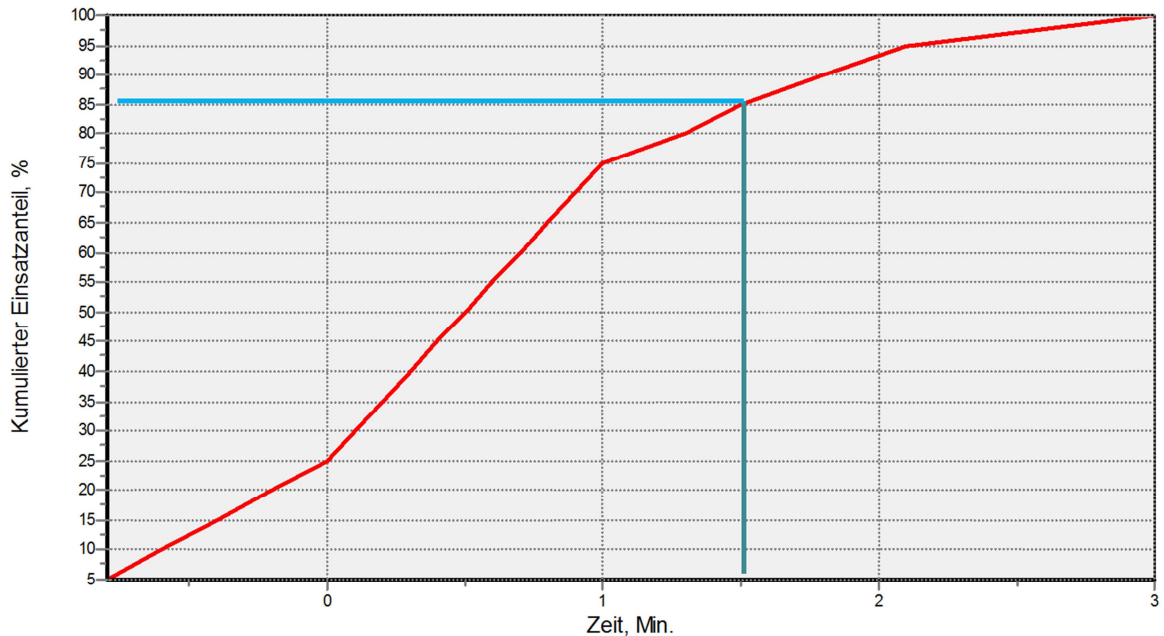


Abb. 13 Erreichungsgrad für die Disposition von Notrufen bei Brandmeldungen.
Soll-Wert: max. 90 Sekunden (gem. Qualitätskriterien der AGBF)
Jahr: 2013 Berichtart 7.1

Bewertung:

10. Die Grafik zeigt, dass nahezu 50% aller Einsatz-Dispositionen bei Bränden innerhalb eines Zeitraumes von 30 Sekunden abgeschlossen werden können.
11. Das nicht ausgeschöpfte Zeitkontingent der Dispositionszeit (60 von 90 Sekunden) kann der Hilfsfrist (Alarmierungs-, Ausrücke- und Anfahrtzeit) „zugeschlagen“ werden, so dass sich die Erreichungsgrade deutlich verbessern.
12. Eine Auswertung der Dispositionszeit ist mit dem Programm STRES derzeit noch nicht exakt möglich, da die Wartezeit (das „Klingeln“) vor der Entgegennahme des Notrufes nur im Einzelfall manuell ermittelt, nicht aber statistisch auswertbar erfasst werden kann.

14.3 Erreichungsgrade und Hilfsfristen, aufgeschlüsselt nach Ausrückebezirken der Freiwilligen Feuerwehr

In der Spalte „Ausrückebereiche FF“ sind die Löschzüge mit ihren Löschzug-Nummern kodiert. Die Spalte „Ord.-Nr.“ zeigt die laufenden Zeilen-Nummern der jew. Tabelle und kann unberücksichtigt bleiben.

Die Löschzüge der Freiwilligen Feuerwehr Münster tragen folgende Nummerierung:

04 Löschzug Altstadt	14 Löschzug Sprakel
05 Löschzug Gievenbeck	15 Löschzug Gelmer
06 Löschzug Kinderhaus	16 Löschzug Kemper
07 Löschzug Gremmendorf	17 Löschzug Handorf
08 -- (ehem. Löschzug Hafen)	18 Löschzug St. Mauritz/ Werse-Laer
09 Löschzug Geist	19 Löschzug Wolbeck
10 Löschzug Mecklenbeck	20 Löschzug Angelmodde
11 Löschzug Roxel	21 Löschzug Hilstrup
12 Löschzug Nienberge	22 Löschzug Amelsbüren
13 Löschzug Häger- Uhlenbrock	23 Löschzug Loevelingloh
	24 Löschzug Albachten

Die Farbkodierung der nachfolgenden Tabellen hat folgende Bedeutung:



Zeitwerte innerhalb der Vorgaben (gesamtes Stadtgebiet)



Zeitwerte innerhalb der Vorgaben (einzelne Ausrückebezirke)



Zeitwerte geringfügig oberhalb der Vorgaben

- bei Hilfsfrist 8,0 Minuten: bis max. 60 Sekunden
- bei Hilfsfrist 9,5 Minuten: bis max. 30 Sekunden



Zeitwerte oberhalb der Vorgaben

- bei Hilfsfrist 8,0 Minuten: bis max. 120 Sekunden
- bei Hilfsfrist 9,5 Minuten: bis max. 90 Sekunden



Zeitwerte deutlich oberhalb der Vorgaben: > 120 Sekunden



Rahmen kennzeichnet den Orientierungswert

- im städtischen Bereich i.d.R. 90%
- im ländlichen Bereich i.d.R. 50%

14.3.1 Schutzziel 1

14.3.1.1 Schutzziel 1-Stadt

Die nachfolgende Tabelle zeigt die Hilfsfristen für das Schutzziel 1 (mind. 10 Funktionen nach max. 8 Minuten) im städtischen Bereich in Anhängigkeit von verschiedenen Erreichungsgraden, aufgeschlüsselt nach den Ausrückebezirken der Löschzüge der FF.

Ord. Nr.	Ausrücke-bereiche FF	Werte des Zeitintervalls (Min.) für Standard-Perzentile					
		25%	50%	75%	80%	90%	95%
1	10	5,73	6,53	7,36	7,54	7,91	8,47
2	16	5,97	7,15	9,16	9,50	10,30	10,85
3	18	5,75	7,00	8,25	8,50	9,00	11,00
4	21	4,36	5,17	6,56	6,86	7,87	8,51
5	4	3,49	4,61	5,65	5,86	6,80	7,82
6	5	3,50	4,61	6,25	6,62	7,80	9,27
7	6	4,47	5,51	6,50	6,72	8,03	9,53
8	7	3,90	5,39	6,88	7,25	8,05	10,02
9	9	5,01	6,03	7,16	7,46	8,16	8,83
Total im Schutzgebiet		4,05	5,20	6,49	6,81	7,86	9,06

Abb. 14 Hilfsfristen in Abhängigkeit von Erreichungsgraden Schutzziel **1-Stadt** (städtischer Bereich) (mind. 10 Funktionen nach max. 8 Minuten)
Soll: mind. 90%
Zeitraum 2011 - 2013

Berichtart 7.2

14.3.1.1.1 Schutzziel 1-Stadt unter Berücksichtigung der Dispositionszeit

Die nachfolgende Tabelle zeigt die Hilfsfristen für das Schutzziel 1 im städtischen Bereich in Anhängigkeit von verschiedenen Erreichungsgraden, aufgeschlüsselt nach den Ausrückebezirken der Löschzüge der FF unter Berücksichtigung der Dispositionszeit in der Leitstelle.

Ord. Nr.	Ausrücke-bereiche FF	Werte des Zeitintervalls (Min.) für Standard-Perzentile					
		25%	50%	75%	80%	90%	95%
1	10	6,43	7,30	8,36	8,56	8,96	9,45
2	16	6,70	8,40	10,00	10,32	10,98	12,20
3	18	5,25	7,38	7,94	8,40	10,40	12,20
4	21	5,00	6,00	7,55	7,87	9,10	9,55
5	4	4,34	5,52	6,78	7,12	8,35	9,66
6	5	4,53	5,68	7,50	7,89	9,32	9,91
7	6	5,39	6,50	7,82	8,26	9,73	10,94
8	7	4,66	6,37	7,97	8,49	9,74	11,68
9	9	5,67	6,93	8,20	8,56	9,56	10,45
Total im Schutzgebiet		4,88	6,15	7,66	8,05	9,31	10,33

Abb. 15 Hilfsfristen in Abhängigkeit von Erreichungsgraden Schutzziel **1-Stadt** (städtischer Bereich) einschließlich Dispositionszeit (mind. 10 Funktionen nach max. 9,5 Minuten)
Soll: mind. 90%
Zeitraum 2011 - 2013

Berichtart 7.2

14.3.1.2 Schutzziel 1-Land

Die nachfolgende Tabelle zeigt die Hilfsfristen für das Schutzziel 1 im ländlichen Bereich in Anhängigkeit von verschiedenen Erreichungsgraden, aufgeschlüsselt nach den Ausrückebezirken der Löschzüge der FF.

Ord. Nr.	Ausrückebereiche FF	Werte des Zeitintervalls (Min.) für Standard-Perzentile					
		25%	50%	75%	80%	90%	95%
1	10	6,88	8,31	9,19	9,50	10,25	10,88
2	11	5,38	7,42	8,75	9,08	9,54	9,77
3	12	4,75	5,88	7,25	8,00	8,75	9,75
4	14	6,00	8,50	9,25	9,40	9,70	9,85
5	15	8,06	8,75	10,30	10,52	10,96	11,45
6	16	6,17	7,25	8,25	8,60	9,60	10,30
7	17	6,17	6,83	7,75	7,95	8,47	8,73
8	18	6,25	7,00	8,00	8,30	8,90	9,40
9	19	6,40	7,60	9,50	10,07	10,87	11,40
10	20	6,10	7,00	8,10	8,28	8,64	8,82
11	22	3,75	5,50	6,75	7,20	8,10	8,55
12	23	7,48	8,35	9,54	9,87	10,62	11,02
13	24	6,50	9,20	9,90	10,20	11,30	11,65
Total im Schutzgebiet		6,48	7,80	8,95	9,31	10,23	10,91

Abb. 16 Hilfsfristen in Abhängigkeit von Erreichungsgraden
 Schutzziel **1-Land** (ländlicher Bereich)
 (mind. 9 Funktionen nach max. 8 Minuten)
 Soll: mind. 50% Zeitraum 2011 - 2013 Berichtart 7.2

14.3.1.2.1 Schutzziel 1-Land unter Berücksichtigung der Dispositionszeit

Die nachfolgende Tabelle zeigt die Hilfsfristen für das Schutzziel 1 im ländlichen Bereich in Anhängigkeit von verschiedenen Erreichungsgraden, aufgeschlüsselt nach den Ausrückebezirken der Löschzüge der FF unter Berücksichtigung der Dispositionszeit in der Leitstelle.

Ord. Nr.	Ausrückebereiche FF	Werte des Zeitintervalls (Min.) für Standard-Perzentile					
		25%	50%	75%	80%	90%	95%
1	10	7,65	8,88	9,79	9,97	10,63	10,98
2	11	5,94	7,75	9,62	10,10	11,05	11,52
3	12	5,38	7,38	9,25	10,00	10,75	11,25
4	14	6,00	9,00	10,25	10,40	10,70	10,85
5	15	8,38	10,21	10,89	11,07	11,70	12,05
6	16	7,06	7,88	9,38	9,70	10,35	10,68
7	17	5,00	7,33	8,25	8,40	8,70	8,85
8	18	7,17	7,67	8,33	8,53	8,93	9,40
9	19	7,00	7,83	9,67	10,00	11,50	12,00
10	20	6,58	8,00	9,38	9,60	10,10	10,55
11	22	3,75	6,00	7,75	8,20	9,10	9,55
12	23	8,62	9,60	11,00	11,30	11,90	12,40
13	24	7,25	9,50	11,75	12,13	12,57	12,78
Total im Schutzgebiet		7,10	8,44	9,94	10,31	11,11	11,80

Abb. 17 Hilfsfristen in Abhängigkeit von Erreichungsgraden
 Schutzziel **1-Land** (ländlicher Bereich) einschließlich Dispositionszeit
 (mind. 9 Funktionen nach max. 9,5 Minuten)
 Soll: mind. 50% Zeitraum 2011 - 2013 Berichtart 7.2

14.3.1.2.2 Schutzziel 1 unter Berücksichtigung der Dispositionszeit, ohne Brandmeldeanlagen

Die nachfolgende Tabelle zeigt die Hilfsfristen für das Schutzziel 1 im ländlichen Bereich in Abhängigkeit von verschiedenen Erreichungsgraden, aufgeschlüsselt nach den Ausrückebezirken der Löschzüge der FF unter Berücksichtigung der Dispositionszeit in der Leitstelle.

Unberücksichtigt bleiben Alarmierungen zu Objekten mit automatischer Brandmeldeanlage, da diese im ländlichen Bereich i.d.R. außerhalb der im Bebauungsplan ausgewiesenen Wohngebiete liegen und für diese Objekte die Schutzziele der Stadt Münster nicht gelten.

Ord. Nr.	Ausrückebereiche FF	Werte des Zeitintervalls (Min.) für Standard-Perzentile					
		25%	50%	75%	80%	90%	95%
1	10	4,67	8,50	10,25	10,60	11,30	11,65
2	11	5,67	7,00	10,00	10,60	11,40	11,70
3	12	4,00	6,00	8,00	8,80	10,20	10,60
4	14	6,00	9,00	10,25	10,40	10,70	10,85
5	15	5,00	6,00	11,00	11,20	11,60	11,80
6	16	5,25	8,50	9,88	10,10	10,55	10,77
7	17	3,50	7,00	8,25	8,40	8,70	8,85
8	18	7,17	7,67	8,33	8,53	8,93	9,40
9	19	7,45	8,25	10,75	11,20	11,85	12,35
10	20	6,54	7,75	9,44	9,65	10,15	10,57
11	22	3,75	6,00	7,75	8,20	9,10	9,55
12	24	6,88	9,17	10,50	11,60	12,45	12,73
Total im Schutzgebiet		6,78	7,94	9,63	9,95	10,92	11,65

Abb. 18 Hilfsfristen in Abhängigkeit von Erreichungsgraden
Schutzziel **1-Land** (ländlicher Bereich) einschließlich Dispositionszeit ohne Brandmeldeanlagen
(mind. 9 Funktionen nach max. 9,5 Minuten)
Soll: mind. 50% Zeitraum 2011 - 2013 Berichtart 7.2

Bewertung:

1. Aufgrund der günstigen Werte für die Dispositionszeit in der Leitstelle bietet es sich an, die Hilfsfristen unter Einbeziehung der Dispositionszeit darzustellen und auszuwerten.
2. Im städtischen Bereich werden 90% der Einsatzstellen mit einer Funktionsstärke von 10 Einsatzkräften innerhalb einer Hilfsfrist von 9,31 Minuten erreicht. Der Wert bleibt damit knapp unter dem Grenzwert von 9,5 Minuten. Die Qualität der Leistung ist gut.
3. Im ländlichen Bereich liegen die meisten Objekte mit automatischer Brandmeldeanlage außerhalb der Wohngebiete. Es ist somit gerechtfertigt, diese Objekte bei der Auswertung auszunehmen. Unter dieser Voraussetzung werden nahezu 75% der Einsatzstellen im ländlichen Bereich mit einer Funktionsstärke von 9 Einsatzkräften innerhalb einer Hilfsfrist von 9,5 Minuten erreicht. Die Qualität der Leistung ist gut.

4. Die bei höheren Erreichungsgraden in einigen Stadtteilen deutlich ansteigenden Hilfsfristen betreffen insbesondere die am Stadtrand liegenden Stadtteile (Gelmer, Wolbeck, Albachten), bei denen die Berufsfeuerwehr eine besonders lange Anfahrtzeit hat. Die Löschzüge der Freiwilligen Feuerwehr sind hier in der Erstphase eines Einsatzes länger als in anderen Stadtteilen auf sich allein gestellt. Der Schutzziel-Erreichung im Stadtteil Gelmer musste besondere Aufmerksamkeit geschenkt werden. Über die deutliche Intensivierung der Jugendarbeit wurde hier bereits vor Jahren gegengesteuert. Mit Übertritt der ersten Jugendlichen in den aktiven Dienst der FF konnte hier bereits eine Verstärkung des Einsatzdienstes erreicht werden.
5. Für einige ländlich geprägte Bereiche können Hilfsfristen von max. 8 Minuten und Erreichungsgrade oberhalb von 50% grundsätzlich nicht in Aussicht gestellt werden, da die Mitglieder der Freiwillig Feuerwehr in diesen Bereichen selbst zu einem großen Teil auf landwirtschaftlichen Anwesen wohnen und die Einsatzadressen überwiegend im landwirtschaftlichen Bereich liegen. Diese Feststellung gilt im Kern für die Ausrückebezirke der Löschzüge St. Mauritz/Werse-Laer, Loevelingloh, Häger-Uhlenbrock und teilweise für den Ausrückebezirk des Löschzuges Kemper.
6. Der Löschzug 13 (Häger-Uhlenbrock) ist in den Tabellen nicht ausgewiesen, da sich im ausgewerteten Zeitraum im Ausrückebezirk des Löschzuges innerhalb der ausgewiesenen Wohngebiete keine Brände ereignet haben, auf die mit dem Kräfteansatz „Löschzug“ reagiert werden musste. Der Löschzug war allerdings außerhalb der Wohngebiete des eigenen Ausrückebezirks sowie in anderen Ausrückebezirken im Einsatz

14.3.2 Schutzziel 2

14.3.2.1 Schutzziel 2-Stadt

Die nachfolgende Tabelle zeigt die Hilfsfristen für das Schutzziel 2 (mind. 16 Funktionen nach max. 13 Minuten) im städtischen Bereich in Anhängigkeit von verschiedenen Erreichungsgraden, aufgeschlüsselt nach den Ausrückebezirken der Löschzüge der FF.

Ord. Nr.	Ausrücke-bereiche FF	Werte des Zeitintervalls (Min.) für Standard-Perzentile					
		25%	50%	75%	80%	90%	95%
1	10	7,02	7,82	8,88	9,17	9,92	10,88
2	16	6,44	8,36	9,66	9,90	10,77	11,52
3	18	7,00	7,50	8,00	8,40	9,60	10,80
4	21	6,79	7,62	8,73	9,05	10,52	11,40
5	4	5,11	6,18	7,57	8,00	9,55	10,65
6	5	4,68	8,06	10,30	10,60	11,54	12,37
7	6	7,97	9,88	11,21	11,38	11,72	11,88
8	7	7,34	8,77	10,38	10,90	11,71	12,21
9	9	6,78	7,70	8,69	8,90	9,74	11,20
Total im Schutzgebiet		5,86	7,23	8,97	9,51	10,78	11,64

Abb. 19 Hilfsfristen in Abhängigkeit von Erreichungsgraden
Schutzziel **2-Stadt** (städtischer Bereich)
(mind. 16 Funktionen nach max. 13 Minuten)

Soll: mind. 90%

Zeitraum 2011 - 2013

Berichtart 7.2

14.3.2.2 Schutzziel 2-Land

Die nachfolgende Tabelle zeigt die Hilfsfristen für das Schutzziel 2 (mind. 16 Funktionen nach max. 13 Minuten) im ländlichen Bereich in Anhängigkeit von verschiedenen Erreichungsgraden, aufgeschlüsselt nach den Ausrückebezirken der Löschzüge der FF.

Ord. Nr.	Ausrückebereiche FF	Werte des Zeitintervalls (Min.) für Standard-Perzentile					
		25%	50%	75%	80%	90%	95%
1	10	5,25	8,50	9,58	9,73	10,20	11,30
2	11	7,00	8,40	10,00	10,27	10,80	11,20
3	12	6,88	8,10	8,65	8,76	8,98	9,45
4	14	6,00	8,50	9,75	10,20	11,10	11,55
5	15	8,75	10,00	11,12	11,40	11,95	13,35
6	16	7,12	8,25	9,25	9,40	9,70	9,85
7	17	6,88	8,50	9,50	9,73	10,60	11,30
8	18	7,62	8,50	9,75	10,20	11,10	11,55
9	19	8,50	9,33	10,75	11,20	11,93	12,90
10	20	6,81	8,12	9,75	10,20	10,77	11,15
11	23	8,00	9,25	10,25	10,60	12,20	13,60
12	24	8,75	10,00	11,38	11,50	11,75	11,88
Total im Schutzgebiet		7,73	8,81	10,08	10,49	11,38	11,91

Abb. 20 Hilfsfristen in Abhängigkeit von Erreichungsgraden
 Schutzziel **2-Land** (ländlicher Bereich)
 (mind. 16 Funktionen nach max. 13 Minuten)
 Soll: mind. 50% Zeitraum 2011 - 2013 Berichtart 7.2

Bewertung:

1. Das Schutzziel 2 wird im gesamten Stadtgebiet sehr gut eingehalten. Der Wert von 13 Minuten, der nicht überschritten werden sollte, wird bei einem Erreichungsgrad von 90% an keiner Stelle überschritten. Selbst bei einem Erreichungsgrad von 95% bleibt die Hilfsfrist stadtweit unter 13 Minuten, lediglich in den Ausrückebezirken Gelmer und Loevelingloh wird der Wert von 13 Minuten bei diesem hohen Erreichungsgrad geringfügig überschritten.
2. Aufgrund der sehr günstigen Werte kann eine detailliertere Betrachtung unter Berücksichtigung der Dispositionszeit oder unter Ausklammerung von automatischen Brandmeldeanlagen entfallen.
3. Mit den Hilfsfristen für das Schutzziel 2 im städtischen Bereich werden die Schutzziele zwar voll erfüllt, gleichwohl wurde erkannt, dass bei einer Einbindung der Löschzüge der Freiwilligen Feuerwehr die Hilfsfrist hier z.T. weiter reduziert werden kann. Die AAO wurde daher angepasst. Beginnend mit dem 04.08.2014 werden die Innenstadt-Löschzüge der FF auch zu allen (realen) Brandmeldungen mit dem Kräfteinsatz „Feuer 1“ direkt alarmiert. Da in den innerstädtischen Bereichen die Häufigkeit von Fehlalarmen aus automatischen Brandmeldeanlagen (BMA) sehr hoch ist, gilt die o.g. Regelung nicht für Auslösungen von BMA.

14.4 Integration der Rettungswagen in das Löschzugkonzept

Zu allen Einsätzen mit „Löschzug-Alarm“ rückt auch ein Rettungswagen (RTW) der Berufsfeuerwehr mit aus, dessen Personal ebenfalls aus feuerwehrtechnischen Beamten besteht.

Um zu ermitteln, welchen Einfluss die Einbeziehung der RTW-Besatzungen auf die Funktionsstärke und auf die Erreichungsgrade beim Schutzziel 1 hat, wurden die Werte des Jahres 2013 mit und ohne Rettungsdienstfahrzeuge (RTW, KTW, NEF) betrachtet.

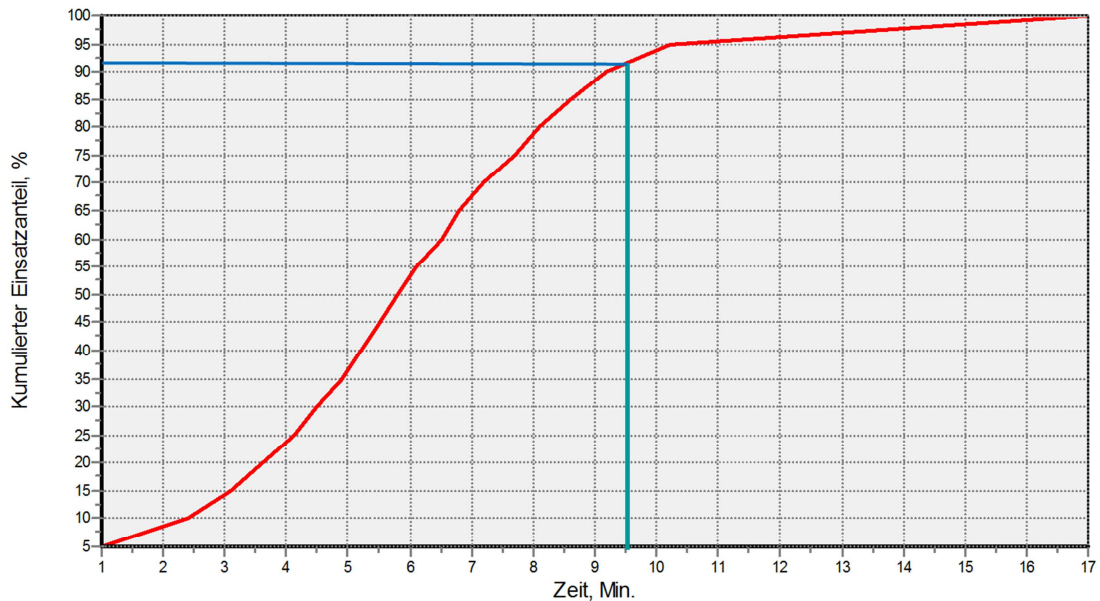


Abb. 21 Erreichungsgrad für das Schutzziel 1-Stadt (einschließlich Dispositionszeit) (mind. 10 Funktionen nach max. 9,5 Minuten)
Soll: mind. 90% Jahr 2013 Berichtart 7.1

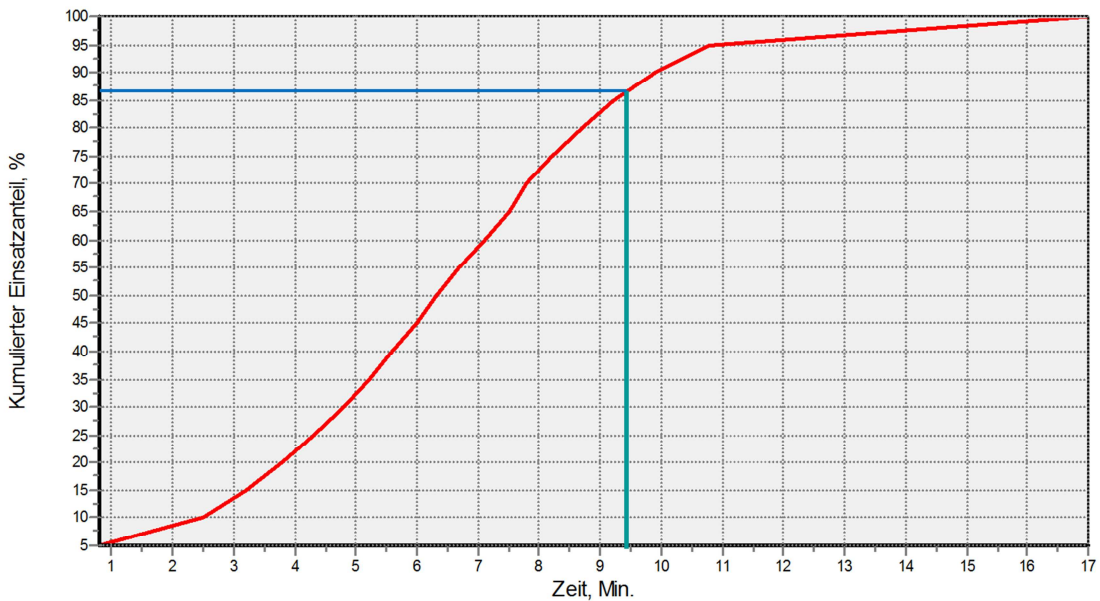


Abb. 22 Erreichungsgrad für das Schutzziel 1-Stadt (einschließlich Dispositionszeit) ohne Berücksichtigung der Rettungswagen (mind. 10 Funktionen nach max. 9,5 Minuten)
Soll: mind. 90% Jahr 2013 Berichtart 7.1

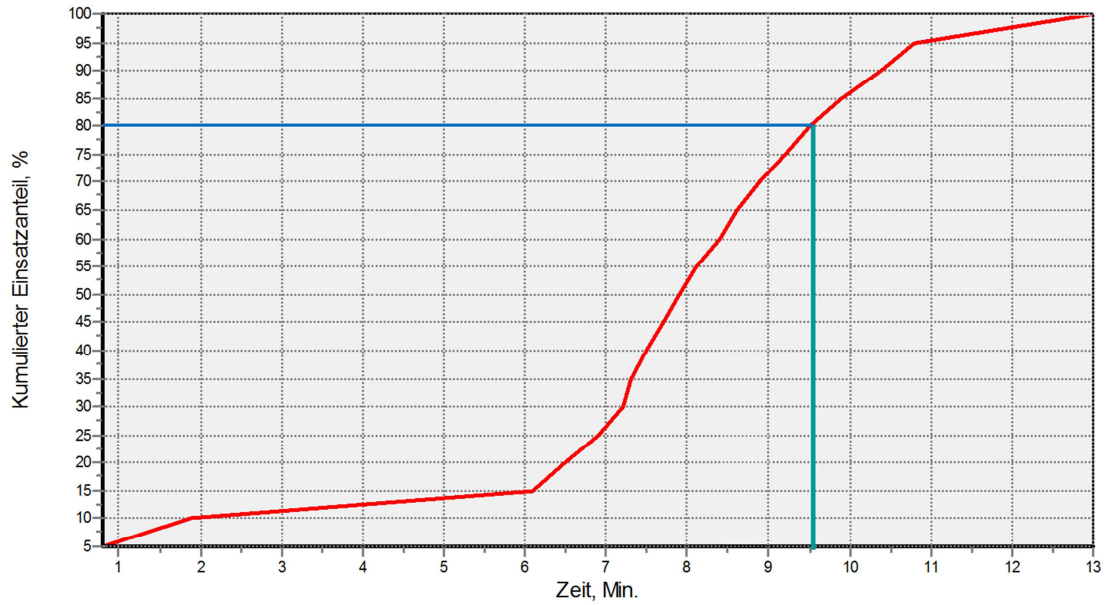


Abb. 23 Erreichungsgrad für das Schutzziel 1-Land (einschließlich Dispositionszeit)
 (mind. 9 Funktionen nach max. 9,5Minuten)
 Soll: mind. 50%
 Jahr 2013

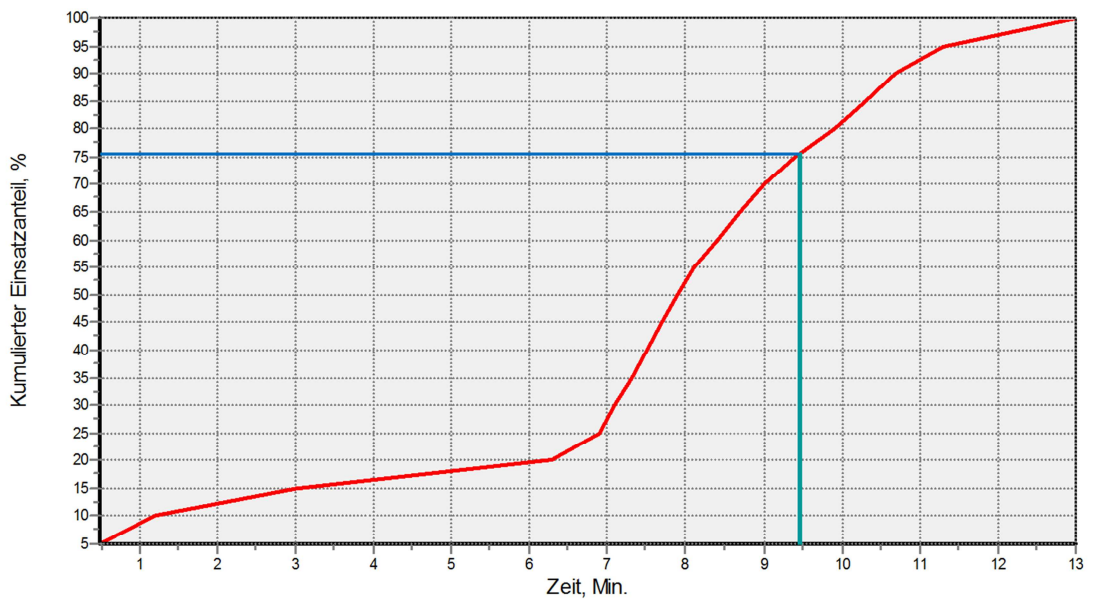


Abb. 24 Erreichungsgrad für das Schutzziel 1-Land (einschließlich Dispositionszeit)
ohne Berücksichtigung der Rettungswagen
 (mind. 9 Funktionen nach max. 9,5Minuten)
 Soll: mind. 50%
 Jahr 2013

Bewertung:

1. Sofern die Besetzungen der Rettungswagen bei der Berechnung der Erreichungsgrade nicht berücksichtigt werden können, verschlechtert sich der Erreichungsgrad
 - a. im städtischen Bereich (Schutzziel 1-S) um ca. 5% von ca. 92% auf ca. 87%,
 - b. im ländlichen Bereich (Schutzziel 1-L) um ca. 4% von ca. 80% auf ca. 76%.
2. Die Besetzung der Rettungswagen des Rettungsdienstes der Stadt Münster mit Einsatzkräften der Berufsfeuerwehr sollte zur Schutzzielerreichung aber auch unter Aspekten der Wirtschaftlichkeit und Effizienz der Gefahrenabwehr in beiden Bereichen weiterhin grundsätzlich beibehalten werden.
3. Da zu jeder Brandmeldung auch ein RTW disponiert wird und in Münster alle RTW mit Feuerwehrbeamten besetzt sind, können Personalausfälle bei der Freiwilligen Feuerwehr bis zu einem Umfang von zwei Funktionen kompensiert werden.
4. Mit einer zunehmenden Zahl an Rettungswagen nimmt der Effekt der Multifunktion und der „Rückwärts-Kompensation“ ab. Insbesondere wenn es gelingt, für die Disposition des Rettungsdienstes bei Bränden immer noch auf eine ausreichend große Zahl an Rettungswagen zurückzugreifen, die durch Einsatzkräfte der Berufsfeuerwehr besetzt sind, können grundsätzlich auch Rettungswagen im Gesamtsystem der Gefahrenabwehr mitwirken, deren Personal nicht über eine feuerwehrtechnische Ausbildung verfügt.

14.5 Eintreffzeiten Hubrettungsgerät

Die Eintreffzeit für ein Hubrettungsgerät (Drehleiter) zur Sicherstellung des baurechtlich notwendigen zweiten Rettungsweges darf max. 10 Minuten betragen (siehe Ziffer 13.7.2.3).

Die Eintreffzeiten der Hubrettungsgeräte und die daraus abzuleitenden Erreichungsgrade für die Jahre 2011 bis 2013 sind der nachfolgenden Tabelle zu entnehmen. Bezugsgröße ist die Hilfsfrist einschließlich der Dispositionszeit.

Die in der Spalte „50%“ eingerahmten Ausrückebezirke kennzeichnen den ländlich geprägten Bereich, die in der Spalte „90%“ eingerahmten Ausrückebezirke kennzeichnen den städtisch geprägten Bereich.

Ord. Nr.	Ausrückebereiche FF	Werte des Zeitintervalls (Min.) für Standard-Perzentile					
		25%	50%	75%	80%	90%	95%
1	10	6,71	7,69	8,80	9,07	9,73	10,40
2	11	8,50	9,33	10,33	10,53	10,93	11,40
3	12	6,25	7,83	9,88	10,13	10,57	10,78
4	14	3,38	6,75	9,50	9,80	10,40	10,70
5	15	10,88	11,50	12,12	12,40	12,95	13,90
6	16	6,97	8,04	9,04	9,50	10,42	10,88
7	17	8,00	8,50	9,00	9,80	11,20	11,60
8	18	5,75	7,44	8,06	8,30	8,77	9,05
9	19	6,67	8,00	9,67	9,93	11,40	12,40
10	20	6,50	8,00	9,00	9,27	9,80	10,20
11	21	4,73	5,60	6,81	7,15	8,30	9,57
12	22	2,50	5,00	6,00	6,20	6,60	6,80
13	23	9,08	10,50	11,69	11,90	12,43	12,72
14	24	9,25	10,25	10,88	11,00	11,50	11,75
15	4	4,05	5,30	6,64	6,94	7,96	8,91
16	5	4,32	5,33	7,25	7,72	9,11	9,91
17	6	5,25	6,36	7,57	7,84	8,91	10,14
18	7	4,24	5,33	6,68	6,96	8,64	9,52
19	9	5,52	6,54	8,04	8,48	9,77	11,15
Total im Schutzgebiet		4,73	6,15	7,82	8,28	9,55	10,68

Abb. 25 Eintreffzeiten der Hubrettungsgeräte

Bewertung:

1. Im städtischen Bereich erreicht die Drehleiter mehr als 90% der Einsatzstellen innerhalb einer Hilfsfrist von 9,5 Minuten.
2. Im ländlichen Bereich erreicht die Drehleiter - mit Ausnahme der Ausrückebezirke Gelmer, Loevelingloh und Albachten - mehr als 50% der Einsatzstellen innerhalb einer Hilfsfrist von 9,5 Minuten.
3. Mit dem Ziel einer Optimierung der Erreichungsgrade für das Eintreffen eines Hubrettungsgerätes müssen zunächst die Stadtteile Albachten und Gelmer betrachtet werden. Sofern hier nicht über die dreiteilige Schiebleiter der zweite Rettungsweg sichergestellt werden kann, sind kompensierende Maßnahmen erforderlich.

Im Stadtteil Gelmer bestehen keine anleiterpflichtigen Wohngebäude, die den Einsatz der Drehleiter zur Menschenrettung erforderlich machen. Für den Stadtteil Albachten wurde bereits die Besetzung der Drehleiter des Löschzuges Mecklenbeck durch die Besetzung der Rettungswache 10 festgelegt.

Im Bereich der Feuerwehr sind folgende Maßnahmen zu erwägen:

- a. Optimierung der Abläufe zur Besetzung der DLK 10 als DLK für den Ausrückebezirk 24 durch die Besetzung der Rettungswache 10
- b. Optimierung der Eintreffzeiten durch verkehrstechnische Maßnahmen

Alternativ sind bauliche Maßnahmen zu erwägen, bei denen der zweite Rettungsweg im jew. Ortsteil baulich, z.B. durch zusätzliche Außentrepfen, sichergestellt wird.

14.6 Tagesganglinie der Einsätze

Die nachfolgenden beiden Grafiken zeigen für die Jahre 2011 bis 2013 die Verteilung des Einsatzaufkommens insgesamt, insbesondere aber die Verteilung der Brandmeldungen über die Stunden eines Tages.

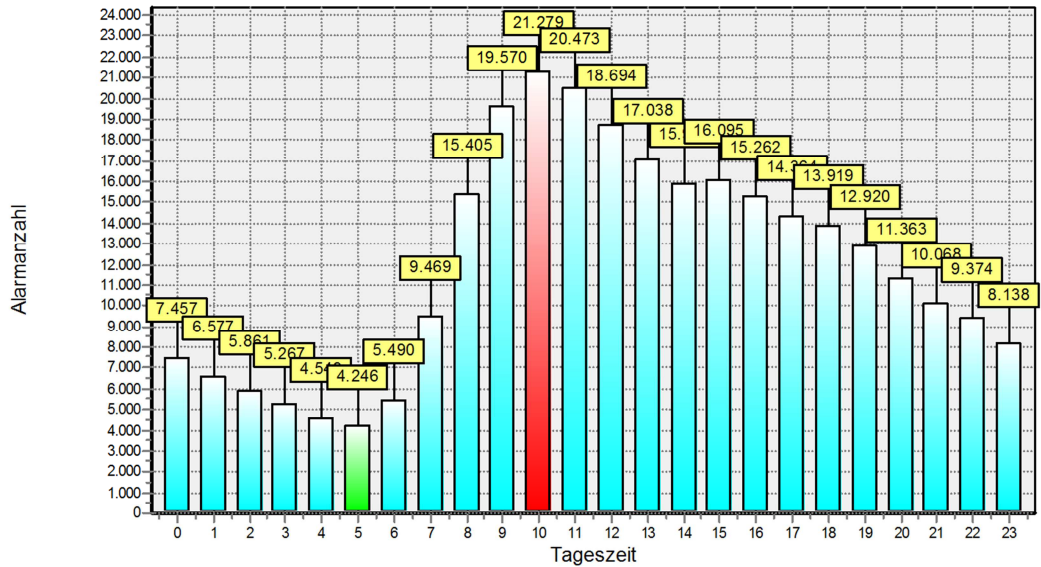


Abb. 26 Tagesganglinie Einsatzaufkommen gesamt
(Feuer, Technische Hilfeleistungen und Rettungsdienst)
Zeitraum 2011-2013 Berichtart 2.1.3

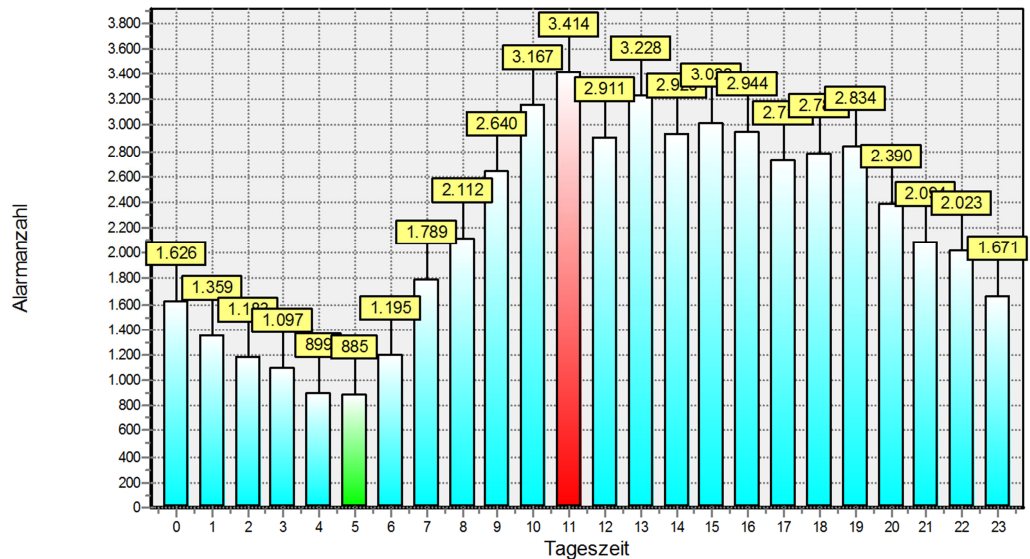


Abb. 27 Tagesganglinie technische Einsätze Feuerwehr
(Feuer und Technische Hilfeleistungen)
Zeitraum 2011-2013 Berichtart 2.1.3

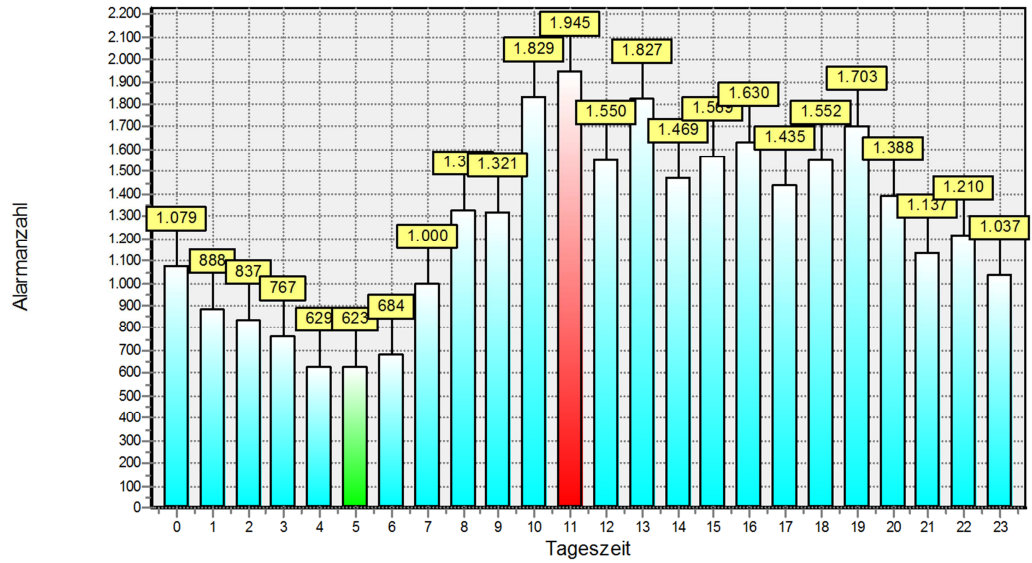


Abb. 28 Tagesganglinie Brandmeldungen (gesamt)
 Zeitraum 2011-2013 Berichtart 2.1.3

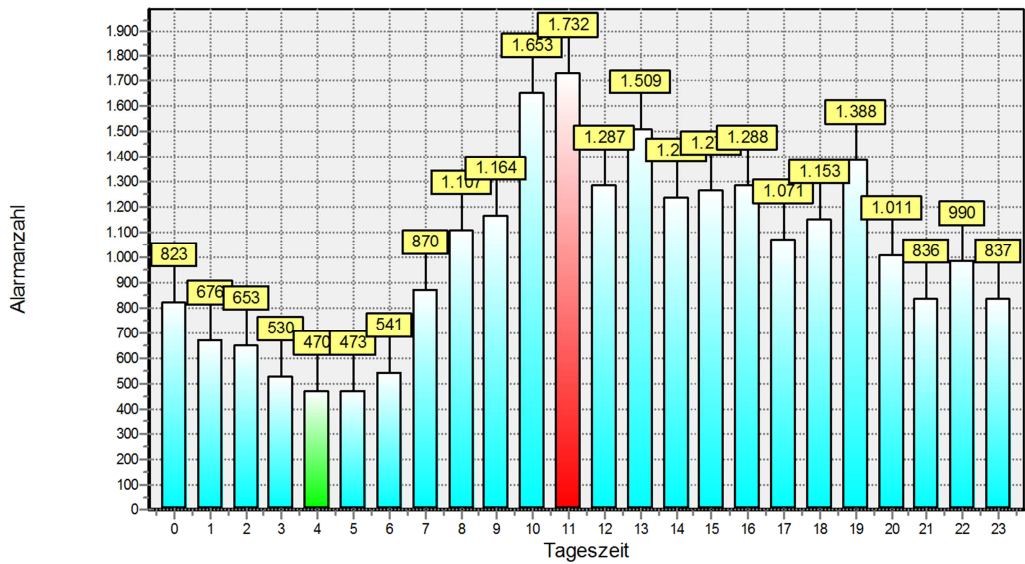


Abb. 29 Tagesganglinie Brandmeldungen (Löschzug-Alarm)
 Zeitraum 2011-2013 Berichtart 2.1.3

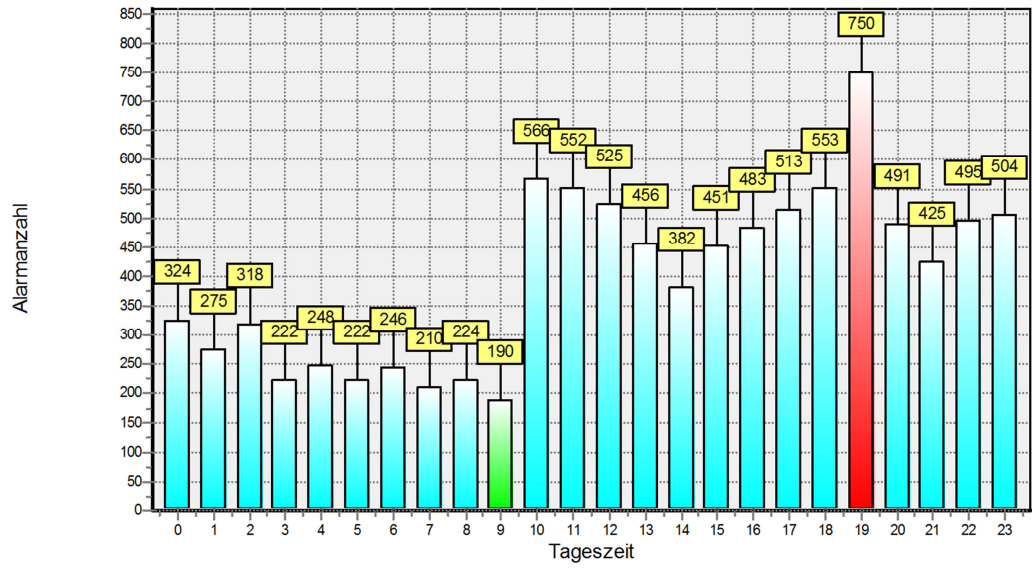


Abb. 30 Tagesganglinie Brandmeldungen (Löschzug-Alarm) ohne Brandmeldeanlagen
 Zeitraum 2011-2013 Berichtart 2.1.3

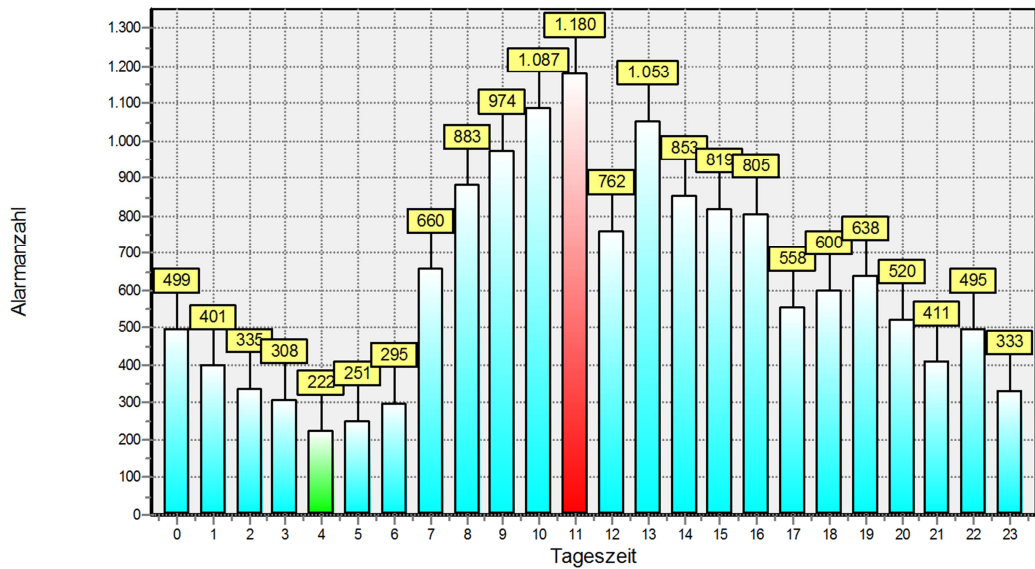


Abb. 31 Tagesganglinie Brandmeldeanlagen (Löschzug-Alarm) (nur automatische Brandmeldeanlagen)
 Zeitraum 2011-2013 Berichtart 2.1.3

Bewertung:

1. Die Tagesganglinie (TGL) des Gesamteinsatzaufkommens bestätigt die Notwendigkeit der Vorhaltung von Tagesdienst-Funktionen im Einsatzdienst der Berufsfeuerwehr.
Eine Verschiebung einzelner Tagesdienstfunktionen hin zu den späteren Nachmittagsstunden ist gerechtfertigt.
2. Die TGL für technische Einsätze bzw. Brandalarmierungen folgt der TGL des Gesamteinsatzaufkommens. Das reduzierte Einsatzaufkommen im Zeitraum zwischen 00:00 Uhr und 06:00 Uhr rechtfertigt die Anordnung und Wahrnehmung von Bereitschaftszeiten bzw. Zeiten inaktiver Inanspruchnahme in diesem Zeitraum.
3. Die TGL der realen Notfälle durch Feuer steigt im Vormittag (mit Beginn der Frühstückspause) sprunghaft an und bleibt bis in die späten Abendstunden konstant hoch.
4. Automatische Brandmeldeanlagen (BMA) verursachen mehr als 60% aller Brandalarme der Feuerwehr Münster. Der Wert ist im Vergleich mit anderen Kommunen eher unterdurchschnittlich und ist auf die konsequente Anwendung der Anschlussbedingungen für BMA zurückzuführen.

15. Handlungsfelder der Feuerwehr-Entwicklungsplanung

Die Entwicklung einer Feuerwehr ist ein dynamischer Prozess und wird niemals abgeschlossen werden können. Die Infrastruktur und Ausstattung der Feuerwehr muss sich den Entwicklungen der Stadt stetig anpassen. Dabei sind die folgenden Kriterien von besonderer Bedeutung:

- Stadt- und Raumplanung: Ausweisung von Wohn-, Gewerbe- und Industriegebieten
- Verkehrsplanung: Breite und Widmung von Straßen, Geschwindigkeitsbeschränkungen
- Ansiedlung von Instituten und Unternehmen mit neuen Technologien: Umgang, Lagerung und Transport gefährlicher Stoffe und Güter
- Änderung und Interpretation gesetzlicher Vorgaben mit Wirkungen auf den Brand- und Katastrophenschutz, z.B. in den Rechtsbereichen Unfallverhütung, Baurecht, Störfallrecht, Personal- und Arbeitszeitrecht, Gesundheitswesen etc.
- Demografie: Änderungen der Alters- und Bevölkerungsstruktur; Wohnformen (u.a. z.B. Pflegeeinrichtungen)

Da Aspekte der Gefahrenabwehr bei der Planung und Umsetzung der o.g. Vorgänge und Vorgaben in der Regel nicht entscheidungsrelevant sind, muss die Gefahrenabwehr reagieren und befindet sich somit häufig in der Defensive, aus der heraus dann ein aktiver Anpassungsprozess entwickelt werden muss. Dabei sind weniger subjektive Überzeugungen oder lokale Erkenntnisse maßgeblich, als vielmehr die Suche und Beachtung des allgemein anerkannten Standes der Technik bzw. der Sicherheitstechnik.

Im Folgenden werden kursorisch zahlreiche identifizierte Handlungsfelder der Feuerwehr Münster angesprochen und dabei auch einzelne Bedarfe zur Kenntnis gegeben. Mit dem Ratsbeschluss zum vorliegenden Brandschutzbedarfsplan werden hierzu ausdrücklich keine Entscheidungen getroffen oder vorweg genommen. Selbstverständlich können weitere Entwicklungsschritte in der Gefahrenabwehr der Stadt Münster nur im Rahmen der haushalterischen Möglichkeiten erfolgen. Dem Rat der Stadt werden auch weiterhin nur Beschlussvorschläge zu den dringend notwendigen Bedarfen vorgelegt.

15.1 Personalentwicklung

15.1.1 Berufsfeuerwehr

15.1.1.1 Personalbedarf

Aufgrund des multifunktionalen Einsatzes der Beamten der Berufsfeuerwehr sowohl in den Bereichen Brandbekämpfung und technischer Hilfeleistung als auch im Rettungsdienst, kann eine sehr effektive und wirtschaftliche Dienstleistung in beiden Bereichen gewährleistet werden. Allerdings entwickelt sich der Aufgabenbereich „Rettungsdienst“ dynamischer, als der Bereich „Brandschutz und Hilfeleistung“. Dadurch wird der gemeinsame Personalpool überproportional durch den Rettungsdienst in Anspruch genommen, mit der Folge, dass zunehmend einzelne Einsatzfahrzeuge im Bereich Brandschutz und technische Hilfeleistung nicht im vorgesehenen Umfang personell besetzt

sind. Diesem Mangel muss durch eine stetige Anpassung der Personalvorbereitung für den Bereich Rettungsdienst entgegengewirkt werden. Die dazu notwendigen Bedarfe werden im Rettungsdienstbedarfsplan dargestellt.

Der Funktionsstellenplan für den Einsatzdienst gem. Ziffer 8.2.2.3 entspricht bezüglich der Funktionen für die Bereiche Brandschutz und technische Hilfeleistung dem aktuellen Bedarf.

Die insbesondere im Rettungsdienst stetig wachsende Zahl an Einsätzen - und in der Folge auch Mitarbeiter/innen - erfordert eine ebenso stetige Anpassung der Personalressourcen zur administrativen und operativen Aufgabenwahrnehmung, z.B. in den Bereichen Organisation, Einsatzplanung, Schulung sowie Wartung und Pflege der technischen Infrastruktur. Die Anpassung auch der Management-Ressourcen an die erweiterte Aufgabenstellung ist Gegenstand aktueller Erörterungen.

15.1.1.2 Nachwuchsgewinnung

Bei einer Zahl von 350 Einsatzkräften der Berufsfeuerwehr besteht aufgrund der natürlichen Fluktuation (im Kern Pensionierungen) bei durchschnittlich 35 Dienstjahren ein durchschnittlicher Bedarf von jährlich 10 Neueinstellungen. Dem Bedarf von 10 neuen Einsatzkräften steht seit Jahren ein ausreichend hohes Angebot an Bewerber/innen gegenüber. Die Stadt Münster erhält jährlich ca. 400 Initiativbewerbungen für die Berufsfeuerwehr. Auch wenn die Zahl ausreichend qualifizierter Bewerber in der Tendenz abnimmt, so besteht doch derzeit kein Bedarf für besondere Werbe- oder Qualifizierungskampagnen.

15.1.1.3 Umstellung des Schichtdienstes der Wachabteilungen auf die 48-Stunden-Woche

Das aktuelle europäische Arbeitszeitrecht sieht für alle Arbeitnehmer eine maximale wöchentliche Arbeitszeit von 48 Stunden vor. Die überwiegende Zahl der Beamten der Berufsfeuerwehr Münster leisten seit Anfang des Jahres 2007 (wie viele andere Berufsfeuerwehren in Deutschland auch) aufgrund individueller Vereinbarungen (sogn. Opt-out-Vereinbarungen) freiwillig 54 Dienststunden pro Woche. Dafür erhalten die Beamten eine *Zulage für freiwillige, erhöhte wöchentliche Regelarbeitszeit im feuerwehrtechnischen Dienst* in Höhe von 30,-- € pro 24-Std.-Dienstschicht. Die Rechtsgrundlage zur Gewährung dieser Zulage läuft zum 31.12.2016 aus.

Mit Wegfall der Zulage erlischt auch die Bereitschaft, diese freiwillig erhöhte wöchentliche Regelarbeitszeit zu leisten. Mit den Beschäftigten der Berufsfeuerwehr wurde eine Dienstvereinbarung abgeschlossen, die die Umstellung des Schichtdienstes auf die 48-Stdunden-Woche zum 01.08.2016 vorsieht. Die Reduzierung der Anwesenheitszeit jedes einzelnen Einsatzbeamten auf den Feuer- und Rettungswachen um 12,5% macht eine Aufstockung des Einsatzpersonals für den Bereich des Schichtdienstes um 12,5% erforderlich. Die hierfür notwendigen Stellen im Einsatzdienst wurden zum Stellenplan 2015 zugesetzt bzw. sollen mit dem Stellenplan 2016 zugesetzt werden.

15.1.1.4 Qualifizierung von Führungskräften und Durchführung von Sonderausbildungen

Durch die Umstellung des Schichtdienstes auf die 48-Stunden-Woche und den damit einhergehenden Personalzuwachs um 12,5% entsteht dauerhaft ein höherer Schulungs- und Qualifizierungsbedarf, der derzeit auf Seiten der im Tagesdienst beschäftigten Ausbilder/innen noch nicht vollständig abgedeckt ist. Hinzu kommt ein vorübergehend erhöhter Personalbedarf zur Gewährleistung der „Erstausbildungen“ der zahlreichen neuen Einsatzkräfte. Der hierdurch entstehende Personalbedarf wird im Rahmen des Entwurfs der Verwaltung zum Stellenplan 2016 (überarbeiteter Personalfaktor) kommuniziert.

15.1.2 Freiwillige Feuerwehr

15.1.2.1 Personalbedarf

Die Ist-Zahl der Einsatzkräfte im Bereich der Freiwilligen Feuerwehr liegt an der unteren Grenze des Bedarfes. Insbesondere in den außen liegenden Stadtteilen, in denen das Schutzziel 1 (siehe Ziffer 13.7.1) ausschließlich bzw. überwiegend durch ehrenamtliche Einsatzkräfte gewährleistet wird, muss eine gesicherte Personalverfügbarkeit – insbesondere während der üblichen Arbeitszeiten - angestrebt werden. Dies ist über eine unspezifische Erhöhung der Mitgliederzahlen nicht zu erreichen, es muss vielmehr durch individuelle, teils stadtteilspezifische Maßnahmen versucht werden, die notwendige Ausrückestärke abzusichern. Dies bedarf zielgerichteter Strategien, z.B.:

15.1.2.1.1 Bedarfsgerechte Personal-Akquisition zur Sicherstellung der Tagesverfügbarkeit

In einzelnen Ausrückebezirken muss die dort wohnende und/oder dort arbeitende Bevölkerung gezielt auf eine Mitwirkung in der Freiwilligen Feuerwehr angesprochen werden.

15.1.2.1.2 Neugründung von Löschzügen

Mit Blick auf die eher an der unteren Grenze des Bedarfes liegende Mitgliederzahl in der Freiwilligen Feuerwehr ist neben einer Verstärkung der einzelnen Löschzüge grundsätzlich auch die Neugründung von Löschzügen denkbar.

Vorrangig ist das Augenmerk hier auf die östliche Innenstadt zu richten, in der ehemals der Löschzug Hafen (Löschzug 08) der Freiwilligen Feuerwehr Münster als gemeinsames Projekt mit der (ehemaligen) Werkfeuerwehr der Firma Ostermann & Scheiwe präsent war. Eine Reaktivierung dieses Löschzuges könnte ein attraktives Angebot für die Bürgerinnen und Bürger sein, die an einer Mitwirkung in der Freiwilligen Feuerwehr interessiert sind und im östlichen Teil der Innenstadt ihren Wohnsitz haben. Damit ist festzustellen, dass an diesem zentralen Standort grundsätzlich weiteres Potenzial für eine Löschzugneugründung zur Verfügung steht.

15.1.2.2 Nachwuchsgewinnung und Bindung junger Einsatzkräfte an die Freiwillige Feuerwehr

Die Freiwillige Feuerwehr Münster schöpft ihren Nachwuchs ganz überwiegend (> 80 %) aus der Jugendfeuerwehr. Allerdings ist die Mitgliedschaft in der Jugendfeuerwehr nicht an eine allgemeine Feuerwehrdiensttauglichkeit gebunden, so dass nicht alle Mitglieder der Jugendfeuerwehr auch aktive Einsatzkräfte in der Freiwilligen Feuerwehr werden können. Die Stadt Münster muss somit flankierend ein von der Jugendfeuerwehr unabhängiges Programm zur Anwerbung geeigneter ehrenamtlicher Einsatzkräfte entwickeln, das sich auf die anzusprechenden Zielgruppen bezieht und lokal verfügbare

junge Menschen für ein ehrenamtliches Engagement in der Freiwilligen Feuerwehr begeistern kann.

Darüber hinaus sind Instrumente und Angebote für Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr zu entwickeln, durch welche die Mitwirkung in der Feuerwehr als „Mehrwert“ erfahrbar wird. Dieses Angebot muss sich insbesondere an die jungen Erwachsenen richten, die sich beruflich wie privat in einer Etablierungsphase befinden. Es muss erreicht werden, dass junge Erwachsene auch in der Phase der beruflichen Karriere und/oder Familiengründung, in der zusätzliche Belastungen und Anforderungen auf sie wirken, dennoch ihre Mitwirkung in der Freiwilligen Feuerwehr aufrechterhalten können und wollen.

15.1.2.3 Förderung der Freiwilligen Feuerwehr

15.1.2.3.1 Bereitstellung moderner Ausstattung und Ausrüstung

Für die Motivation der ehrenamtlichen Einsatzkräfte der Feuerwehr, wie auch zur Gewinnung neuer Mitglieder, ist die Bereitstellung moderner und zeitgemäßer Technik eine wesentliche Voraussetzung. Die kontinuierliche Instandsetzung und Instandhaltung oder auch Erneuerung der Feuerwehrgerätekäuser sowie die Bereitstellung von Fahrzeugen und Geräten, die dem Stand der Technik entsprechen, sind daher nicht nur unter Aspekten der Sicherheit und des Arbeitsschutzes von Bedeutung, sondern schaffen auch ein attraktives Arbeitsumfeld für eine ehrenamtliche Mitwirkung in der Feuerwehr Münster.

15.1.2.3.2 Interessante Aufgabenstellungen für ehrenamtliche Einsatzkräfte

Die Motivation für das Engagement in der Freiwilligen Feuerwehr hängt unmittelbar mit der Attraktivität der Aufgabenstellung zusammen. Hierbei fällt den Primäreinsätzen (Brandbekämpfung und Technische Hilfeleistung) im jeweils eigenen Ausrückebezirk eine Schlüsselrolle zu, da dieses Engagement in besonderer Weise wahrgenommen und gewürdigt wird.

Die Überantwortung von Sonderaufgaben und Sonderfahrzeugen an die Freiwillige Feuerwehr steigert die Attraktivität der Aufgabe. Dies sollte kontinuierlich weiter ausgebaut werden, zukünftig insbesondere auch im Bereich der rückwärtigen Einsatzunterstützung der Einsatzleitung (Führungsunterstützungspersonal).

15.1.2.3.3 Fortbildung der Führungskräfte

Die Übernahme von Führungsaufgaben und Führungsverantwortung innerhalb der Freiwilligen Feuerwehr stellt für die jeweiligen ehrenamtlichen Einsatzkräfte eine zusätzliche Herausforderung dar, insbesondere für diejenigen, die im Hauptberuf nicht in einer Führungsposition stehen. Die ehrenamtlichen Führungskräfte bedürfen daher einer gezielten Förderung und Unterstützung durch die Stadt Münster. Hier sollten Qualifizierungs- und Fortbildungsangebote, wie sie für hauptamtlich tätige Führungskräfte der Stadtverwaltung Münster vorgesehen werden, angeboten werden.

15.1.2.3.4 Ratsbeschluss „Förderung des Ehrenamts in der Freiwilligen Feuerwehr Münster“

Mit der Ratsvorlage V/0604/2012 wurden weitere Förderinstrumente und Fördergelder für die Freiwillige Feuerwehr beschlossen. Sie umfassen Aufwandsentschädigungen zur Erstattung privater Auslagen für den Feuerwehrdienst und zusätzliche Aus- und Fortbildungsangebote ebenso, wie spezifische Sportförderungen. Neben diesen aktuell eingeführten Maßnahmen sieht die Ratsvorlage in einer zweiten Stufe zukünftig weitere Maßnahmen vor, deren Umsetzung die Verwaltung weiter verfolgen wird. Angestrebt werden Ermäßigungen im öffentlichen Personennahverkehr, die Optimierung feuerwehrspezifischer Versicherungen sowie Maßnahmen zur Bindung ehrenamtlicher Feuerwehrangehöriger an den Stadtteil (z.B. Wohnraumbereitstellung, s.o.).

15.1.3 Weibliche Einsatzkräfte

Der Anteil weiblicher Einsatzkräfte ist (wie bei allen Feuerwehren in der Bundesrepublik) auch in Münster gering. Mit einem Wert von 0,6 % liegt der Anteil weiblicher Einsatzkräfte bei der Berufsfeuerwehr unter dem Landesdurchschnitt (1,5 %).

Im Bereich der aktiven Einsatzkräfte der Freiwilligen Feuerwehr Münster beträgt der Anteil weiblicher Einsatzkräfte aktuell 4,0 % und liegt nur leicht unter dem Durchschnitt der Feuerwehren in NRW (5,6 %).

Im Bereich der Jugendfeuerwehr ist der Anteil weiblicher Jugendlicher mit 20 % deutlich über dem Landesdurchschnitt (17 %). Da der Großteil der Jugendlichen im Anschluss an die Jugendfeuerwehr in die Einsatzabteilungen der Löschzüge der Freiwilligen Feuerwehr übertritt, ist bei der Freiwilligen Feuerwehr mit einem kontinuierlich steigenden Anteil weiblicher Einsatzkräfte zu rechnen. Zur weiteren Beförderung dieser wünschenswerten Entwicklung sind insbesondere Maßnahmen im Bereich der Öffentlichkeitsarbeit weiter zu entwickeln. Aber auch die adäquate bauliche Situation in den Feuerwehrgerätehäusern (Sanitärbereich) gehört zu den zu beachtenden Gesichtspunkten.

15.2 Gebäude

15.2.1 Neubau Feuer- und Rettungswache 3

Die Errichtung des Neubaus der Feuer- und Rettungswache 3 in Hilstrup ist für den Zeitraum 2016 (Planung) bis 2019 (Bezug) vorgesehen. Der Neubau ist aus strategischen Gründen dringend erforderlich, siehe hierzu Ziffer 11.1.3. Ein geeignetes Grundstück im Kreuzungsbereich Westfalenstraße/Merkureck ist gesichert. Im Teilfinanzplan sind Finanzmittel für die Errichtung des Neubaus für die Haushaltsjahre 2016, 2017, 2018 und 2019 ausgewiesen.

15.2.2 Neubau Logistikzentrum (2. Bauabschnitt FW 3)

Es ist beabsichtigt, als weiteren Bauabschnitt des noch zu errichtenden Neubaus der Feuer- und Rettungswache 3 (siehe Ziffer 15.2.1) ein Logistikzentrum zu errichten, in dem Großgeräte und Verbrauchsgüter der Feuerwehr gelagert werden können. Neben der Einlagerung von Verbrauchsgütern, wie z. B. Ölbindemitteln, Bau- und Schalholz für Abstützungen sowie Sandsäcken etc., sollen auch Gerätschaften für außergewöhnliche Einsatzlagen eingelagert werden, wie z. B. Feldbetten sowie Klapptische und -bänke zur schnellen Möblierung von Notunterkünften. Ferner sollen im Logistikzentrum Reserve- und Großgeräte, wie Pumpen, Stromgeneratoren, Motorsägen, hydraulischen Rettungsgeräte etc. untergebracht werden, die zur Aufrechterhaltung der Einsatzbereitschaft der Feuerwehr bei Beschädigung, Reparatur oder Wartung der im Einsatzdienst stehenden Gerätschaften benötigt werden. Durch die Anbindung an die Feuer- und Rettungswache 3 ist es möglich, Reparatur, Wartung und Verwaltung dieser Gerätschaften durch die handwerklich ausgebildeten Einsatzkräfte der Berufsfeuerwehr ausführen zu lassen.

Derzeit betreibt die Feuerwehr ein provisorisches Logistikzentrum in einer angemieteten Liegenschaft einer ehemaligen britischen Kaserne. Diese Flächen stehen jedoch mittelfristig nicht mehr zur Verfügung.

15.2.3 Sanierungs- und Neubauprogramm für Feuerwehrgerätehäuser

Unter Ziffer 11.2 wird eine Übersicht über die Liegenschaften der Freiwilligen Feuerwehr gegeben. Aufgrund der dort gegebenen Zustandsbeschreibung der einzelnen Gebäude wurde ein Programm für die Sanierung bzw. den Neubau von Feuerwehr-Gerätehäusern erstellt. Die derzeitige Planung zum Neubau bzw. zur Sanierung von Feuerwehr-Gerätehäusern bis zum Jahr 2020 ist der nachfolgenden Tabelle zu entnehmen. Der jeweilige Finanzbedarf wird jährlich fortgeschrieben und in der mittelfristigen Finanzplanung im Teilfinanzplan des Haushaltsplanes der Stadt Münster ausgewiesen. Vor dem Hintergrund der erheblichen – teilweise sicherheitsrelevanten - Defizite markiert die aktuelle Investitionsplanung eher die untere Grenze des Handlungsbedarfes.

Feuerwehr- gerätehaus	'14	'15	'16	'17	'18	'19	'20	'21	'22	'23	'24	'25
Kinderhaus		→										
Handorf			→									
Roxel				→								
Geist		→										
Albachten <small>Grundstückssicherung</small>		—										
Sprakel <small>Grundstückssicherung</small>		—										
Altstadt												
Gremmendorf												
Gelmer								?				
Nienberge <small>Grundstückssicherung</small>			—					?				
Kemper (Dekon)								?				

	Planung
	Bau

grün = im Haushaltsplan ausgewiesen

→ = Maßnahme wurde geschoben

Abb. 32 Neubau- und Sanierungs-Programm für Feuerwehrgerätehäuser

Aus Gründen der Haushaltskonsolidierung wurden in den zurückliegenden Jahren verschiedene Baumaßnahmen über mehrere Haushaltsjahre nach hinten verschoben. Hierdurch hat sich der Bedarf an Sanierungs- und Baumaßnahmen in den bisher (noch) nicht berücksichtigten Feuerwehrgerätehäusern deutlich verdichtet. Auf Grundlage der gesetzlich einzuhaltenden Normen und Unfallverhütungsvorschriften wird derzeit in Zusammenarbeit mit den Fachkräften für Arbeitssicherheit ein Bauzustandsbericht über alle Liegenschaften der Freiwilligen Feuerwehr erstellt. Die bereits jetzt erkennbaren Fakten lassen mit Blick auf die einzuhaltenden Vorschriften Handlungsbedarf erkennen (siehe Ziffer 11.2).

Es ist davon auszugehen, dass die empfohlene Fortschreibung des Neubau- und Sanierungs-Programms für Feuerwehrgerätehäuser mittelfristig eine Intensivierung der erforderlichen Baumaßnahmen empfehlen wird.

15.2.3.1 Wohnungen in Feuerwehr-Gerätehäusern

Alle nach 1950 neu errichteten Feuerwehr-Gerätehäuser der Freiwilligen Feuerwehr Münster wurden auch mit einer Wohnung für den Gerätewart ausgestattet. Die originäre Funktion des Gerätewartes ist die Pflege und Instandhaltung des Fahrzeug- und Geräteparks des jeweiligen Löschzuges. Über die ständige Präsenz im Feuerwehr-Gerätehaus erfolgt indirekt zugleich auch eine Kontrolle und Bewachung der gesamten Liegenschaft durch den Gerätewart bzw. seine Familie. Es ist davon auszugehen, dass „bewohnte“ Feuerwehr-Gerätehäuser sehr viel besser vor Einbruch, Diebstahl und Vandalismus geschützt sind, als unbewohnte Liegenschaften.

Bei einem Alarm gewährleistet die direkte Anwesenheit des Gerätewartes bzw. seine Familie im Gebäude zudem eine optimale Unterstützung des Löschzuges beim Ausrücken, da beim Eintreffen der ehrenamtlichen Einsatzkräfte das Gebäude bereits aufgeschlossen und beleuchtet ist. Im Regelfall ist der Gerätewart auch Fahrer des ersten Einsatzfahrzeuges.

15.2.4 Dekontaminationsstelle zur Dekontamination von Fahrzeugen und Geräten nach Gefahrgutunfällen und bei Seuchenlagen (Erweiterung Feuerwehrgerätehaus Kemper)

Sowohl bei Gefahrgutunfällen, als auch bei Seuchenlagen (z. B. im Bereich des Veterinärwesens) besteht Bedarf, Fahrzeuge und Gerätschaften der Feuerwehr sowie ggf. auch Personen zu dekontaminieren. Eine stationäre Einrichtung zur Dekontamination von Fahrzeugen und Geräten besteht derzeit in der Stadt Münster nicht. Die auf den Feuerwachen 1 und 2 vorhandenen Desinfektionseinrichtungen dienen der Dekontamination und Desinfektion von Fahrzeugen, Gerätschaften und Personen des Rettungsdienstes und müssen für diesen Verwendungszweck verfügbar gehalten werden. Die Eintragung von Gefahrgütern würde diese Desinfektionseinrichtungen für den Rettungsdienst unbrauchbar machen.

Es ist perspektivisch beabsichtigt, in Erweiterung des Feuerwehr-Gerätehauses Kemper eine stationäre Dekontaminationsanlage zu bauen, in der Großfahrzeuge sowie Geräte, aber auch Personen dekontaminiert werden können. Das Feuerwehr-Gerätehaus des Löschzuges Kemper bietet sich für diese Funktion an, da der Löschzug Kemper die Dekontamination von Personen an Einsatzstellen als Sonderaufgabe mit mobilem Gerät bereits seit vielen Jahren wahrnimmt und insofern das erforderliche Fachwissen bereits vorhanden ist.

Alternativ kann geprüft werden, diese Einrichtung als dritten Bauabschnitt der Feuer- und Rettungswache 3 zu errichten.

15.3 Aus- und Fortbildung

15.3.1 Evaluierung der Ausbildung und Qualitätssicherung

Bei der Feuerwehr Münster finden sowohl im Bereich der Berufsfeuerwehr, als auch im Bereich der Freiwilligen Feuerwehr jährlich zahlreiche Ausbildungslehrgänge statt. Die Ausbilder- bzw. Dozententätigkeiten werden sowohl von Einsatzkräften der Berufsfeuerwehr, wie auch der Freiwilligen Feuerwehr wahrgenommen. Es besteht die Absicht, die Ausbildungen hinsichtlich Inhalt und Präsentation so zu evaluieren, wie dies in der Erwachsenenbildung üblich ist. Die dafür erforderlichen Ressourcen sind derzeit nicht vorhanden.

15.3.2 Ausbildung der Ausbilder/innen

Es ist beabsichtigt, die im Bereich der Ausbildung eingesetzten Mitarbeiter/innen für ihre Tätigkeit als Ausbilder systematisch zu qualifizieren und fortzubilden. Angebote und Erfolgskontrollen finden derzeit nicht systematisch statt. Die dazu erforderlichen Ressourcen sind nicht vorhanden.

15.3.3 Aufbau eines E-Learning-Systems

Vor dem Hintergrund des stetigen Anstiegs der zu vermittelnden Lehrinhalte soll ein Teil der Aus- und Fortbildung bei der Feuerwehr Münster zukünftig in Form von „E-Learning-Systemen“ angeboten werden. Ziel dieser Maßnahme ist auch, die Lehrgangsdauer nicht weiter zu erhöhen, um den Ausfall von Arbeitszeit (bei den eigenen hauptamtlichen Mitarbeiter/innen) sowie die Abwesenheit von den Arbeitsplätzen (bei den ehrenamtlichen Einsatzkräften) nicht weiter zu erhöhen. Die Ressourcen für den Aufbau eines E-Learning-Systems und die kontinuierliche Aktualisierung des angebotenen Lehr- und Lernstoffes sind derzeit nicht vorhanden.

15.3.4 Ausbildungs- und Übungsgelände für Hoch- und Tiefbauunfälle

Derzeit verfügt die Feuerwehr Münster nicht über geeignete Übungsmöglichkeiten, um Hoch- und Tiefbauunfälle simulieren und die damit verbundenen Einsatzmaßnahmen üben zu können. Es besteht die Absicht, als weiteren Bauabschnitt der Feuer- und Rettungswache 3 in einem Außenbereich ein Übungsgelände für Hoch- und Tiefbauunfälle einzurichten.

15.3.5 Fahrschule

Wie unter Ziffer 5.5.3 beschrieben, deckt die derzeit betriebene Behördenfahrschule der Feuerwehr Münster aufgrund fehlender Personalressourcen den Bedarf nicht ab. Regelmäßig müssen Führerschein-Ausbildungen extern vergeben werden. Dadurch entfallen Vorteile einer möglichen, eigenen „Inhouse“-Schulung. Wesentlich ist auch, dass die feuerwehrspezifischen Aspekte, wie das Fahren mit Sonderrechten, das Fahren im Gelände, das Fahren mit bewegten Lasten (Tankfahrzeugen) sowie die Nutzung spezifischer Feuerwehrezufahrten und Autobahnnotaufahrten nur mit eigenen Feuerwehr-Fahrlehrern geschult werden können.

Die Aus- und Fortbildungen sowie regelmäßigen Fahrerunterweisungen sind ein wesentlicher Aspekt des Arbeitsschutzes und dienen primär der Sicherheit und Unfallverhütung.

15.4 Einsatzplanung

In dem Maße, wie sich die gesellschaftlichen, technischen und naturwissenschaftlichen Erkenntnisse und Verhältnisse weiterentwickeln, wachsen auch die Anforderungen und Erwartungen an das System der Gefahrenabwehr. Je spezifischer und komplexer technische Anlagen, Objekte und Gebäude werden, desto schwieriger wird die Erfassung der Gefahrensituationen bei Bränden, Explosionen oder sonstigen technischen Störungen, bei denen die Feuerwehr zur Hilfe und Gefahrenabwehr gerufen wird. Um bei solchen Einsatzlagen weiterhin effizient Hilfe leisten und gleichzeitig den Schutz der eigenen Einsatzkräfte sicherstellen zu können, bedarf es einer umfangreichen Vorbereitung auf solche Einsatzlagen.

15.4.1 Erstellung von Einsatz- und Gefahrenabwehrplänen

Die Feuerwehr Münster unterscheidet bei der Einsatzplanung zwischen objektbezogenen sowie ereignisbezogenen Einsatzplänen.

Allein zur Orientierung in Objekten mit automatischen Brandmeldeanlagen muss die Feuerwehr Münster Feuerwehr-Einsatzpläne für mehr als 550 Objekte in jeweils 4-facher Ausfertigung vorhalten. Auch wenn die Datenbasis durch Objektpläne der Betreiber bereitgestellt werden muss, so bedarf es doch der Anpassung und Kommentierung unter feuerwehrtechnischen und feuerwehrtaktischen Aspekten. Eine Überprüfung auf Aktualität der vorhandenen Einsatzunterlagen findet derzeit nur sporadisch und nicht systematisch statt. Hierdurch werden der Einsatzerfolg und der sichere Einsatz der Einsatzkräfte beeinträchtigt. Um ein Mindestmaß an Aktualität zu gewährleisten, sollten die Einsatzpläne in Abständen von höchstens fünf Jahren einer Überprüfung unterzogen werden. Die hierfür erforderlichen personellen Ressourcen sind aktuell nicht vorhanden.

Mittelfristiges Ziel sollte es sein, Einsatzpläne in digitaler Form in den Führungsfahrzeugen, der Leitstelle und der Feuerwehr-Einsatzleitung vorzuhalten und durch Bündelung verwaltungsweiter Daten und Informationen (z. B. aus dem städt. GisNET) zu ergänzen.

Neben den objektspezifischen Einsatzplänen schreibt § 22 FSHG vor, zur Abwehr von Großschadenslagen entsprechende Gefahrenabwehrpläne zu erstellen und fortzuschreiben. Aufgrund des Risikopotenzials und der Bevölkerungsdichte einer Großstadt sind diese Pläne von besonderer Bedeutung für die Gefahrenabwehr. Zu einigen denkbaren Ereignissen, die auch das Potenzial einer Katastrophe haben können, bestehen ereignisbezogene Einsatzpläne, z.B. zu den Ereignissen „Massenanfall von Verletzten“, „Kampfmittelfund“, „Chlorgasaustritt“, „Bahnunfall“ etc. Für die Erstellung weiterer, notwendiger, ereignisbezogener Einsatzpläne, z.B. Evakuierungen größeren Umfangs oder Hochwasserrisikomanagement, fehlen derzeit die personellen Ressourcen.

15.4.2 Risikoanalyse, Gefahrenkataster und Katastrophenschutzplanung für die Stadt Münster

Die kommunale Gefahrenabwehr muss in der Stadt Münster zukunftsfähig gemacht und nachhaltig angelegt werden. Hierzu gehört insbesondere die Entwicklung und Etablierung eines Netzwerkes aus den in vielen Bereichen bereits vorhandenen Fähigkeiten, Kompetenzen und Ressourcen der eigenen Verwaltung aber auch anderer Behörden und Institutionen.

Die Gefahrenabwehr und das Krisenmanagement müssen als strategische Ziele und Querschnittsaufgaben der Stadt Münster erkannt und entwickelt werden.

Dies auch und besonders vor dem Hintergrund einer stetig wachsenden Stadt mit einer kontinuierlichen Bevölkerungszunahme und wirtschaftlicher Expansion. Strategisches Ziel dieser kommunalen Gefahrenabwehrplanung muss die Erstellung einer um-fassenden lokalen Risikoanalyse sein, die sich einfügt in die Risikoanalysen des Bundes sowie des Landes NRW, diese ergänzt und mit diesen in Wechselwirkung tritt. Darauf aufbauend muss es zur Erstellung eines mit anderen Daten- und Auskunftssystemen vernetzten Gefahrenkatasters kommen. Aus der Risikoanalyse ist dann ein umfassender Katastrophenschutzplan abzuleiten, in dem die zur Gefahrenabwehr notwendigen Maßnahmen und Zuständigkeiten ausgewiesen sind.

15.4.3 Fahrzeugdisposition mit Hilfe der Satellitenortung von Einsatzfahrzeugen („Nächste-Fahrzeug-Strategie“)

Die Zuordnung von Einsatzfahrzeugen zu Einsatzadressen erfolgt derzeit noch nach den Standortdaten der jeweiligen Feuerwache bzw. des jeweiligen Feuerwehr-Gerätehauses. Mit Einführung des digitalen BOS*-Funks besteht seit 2015 die Möglichkeit, Positionsdaten per Funk an den Einsatzleitreechner zu übertragen. Es besteht die Absicht, die Fahrzeugdisposition zukünftig unter Nutzung der aktuellen Standortdaten zu vollziehen. Damit kann insbesondere auch im Rettungsdienst die sogenannte „nächste Fahrzeug-Strategie“ umgesetzt werden. Auf diese Weise kann bei Parallel- und Folgeeinsätzen eine zeitliche Optimierung der Hilfeleistung erreicht werden. *BOS = Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben

15.4.4 Bedarfsgerechte Beeinflussung von Lichtzeichenanlagen

Der zunehmende Individualverkehr in Verbindung mit der tendenziellen Reduktion von zulässigen Höchstgeschwindigkeiten auch auf Erschließungsstraßen führt in der Tendenz zu geringeren Durchschnittsgeschwindigkeiten der Einsatzfahrzeuge im Straßenverkehr und in der Folge zu längeren Hilfsfristen. Um dieser Entwicklung entgegenzuwirken, ist beabsichtigt, die Lichtzeichenanlagen (Ampeln) im Stadtgebiet in Abhängigkeit von der jeweiligen Position und dem Zielort der Einsatzfahrzeuge zu beeinflussen. Ziel ist ein Datenaustausch zwischen dem Einsatzleitreechner der Feuerwehr und dem Verkehrsleitreechner des Tiefbauamtes. Bei der Disposition eines Einsatzes werden die Daten an den Verkehrsleitreechner übermittelt. Mit Kenntnis der aktuellen Position des Einsatzfahrzeuges (GPS-Ortung) und der Adresse des Notfallortes ist der Verkehrsleitreechner in der Lage, die Lichtzeichenanlagen so zu schalten, dass das jeweilige Einsatzfahrzeug für seine Fahrtstrecke jeweils auf grüne Ampelsignale trifft („grüne Einsatz-Welle“).

15.4.5 Standort-Informationssystem / Rettungspunkte

In Grünanlagen, Parks sowie Erholungsgebieten, die durch die Bevölkerung intensiv genutzt werden und in denen es keine beschilderten Wege gibt, sollen Rettungspunkte definiert und ausgeschildert werden, die es in Not geratenen Personen ermöglicht, bei einem Notruf eine eindeutige Standortangabe machen zu können. Die entsprechenden Angaben können in der Leitstelle der Feuerwehr in eindeutige Ortsdaten umgesetzt werden und die Einsatzkräfte so zielgenau zum Notfallort dirigiert werden.

Die Idee des Standortinformationssystems geht auf eine Initiative des Seniorenrates der Stadt Münster zurück, musste bislang jedoch aus Kapazitätsgründen zurückgestellt werden.

15.5 Vorbeugender Brandschutz

15.5.1 Brandschau

Die Aufgaben der Brandschau sind unter Ziffer 5.6.2 beschrieben. Die derzeitige Personalausstattung der für die Brandschau zuständigen Fachstelle (37 4.1) reicht rechnerisch aus, um das jährliche Aufkommen an Brandschauvorgängen abarbeiten zu können. Allerdings bestehen aktuell erhebliche Defizite aus zurückliegenden Jahren, in denen Personalabgänge nicht zeitnah ausgeglichen werden konnten und zeitgleich in den Bereichen Kampfmittelüberprüfung und sicherheitstechnische Bewertung von Großveranstaltungen eine deutliche Aufgabenzunahme zu verzeichnen war. Der Personalaufwand der Feuerwehr im Zusammenhang mit der Genehmigung von Großveranstaltungen im Stadtgebiet Münster ist tendenziell weiter steigend.

- 15.5.1.1 Kontrolle der Mängelbeseitigung (Brandnachschau nach Mängelberichten)
Sofern bei der Brandschau schwerwiegende Mängel festgestellt werden, wird der Handlungspflichtige zur unverzüglichen Beseitigung der Mängel aufgefordert. Die Aufforderung zur Mängelbeseitigung sowie eine anschließende Kontrolle erfolgt in diesen Fällen in Zusammenarbeit mit dem Bauordnungsamt. Aufgrund fehlender personeller Ressourcen gehen Kontrollen dieser Art zu Lasten regulärer Brandschauen.

15.5.2 Brandschutz in Einrichtungen der Inklusion

Durch den bildungspolitischen Anspruch, möglichst in allen Schulen die Inklusion von Menschen mit Behinderungen zu ermöglichen, wird kurzfristig ein länger anhaltender Bedarf für die Entwicklung individueller Konzepte zur Rettung von Personen mit Behinderungen erforderlich werden. Die hierfür erforderlichen personellen Ressourcen sind derzeit nicht vorhanden.

15.5.3 Brandschutzaufklärung und -erziehung

Die Gemeinden sind gehalten, ihre Einwohner/innen über die Verhütung von Bränden, den sachgerechten Umgang mit Feuer, das Verhalten bei Bränden und über Möglichkeiten der Selbsthilfe in Gefahrenlagen aufzuklären. Siehe hierzu auch Ziffer 5.6.6, 8.3.4.4 sowie 9. Eine systematische Befassung mit dem Thema und die Entwicklung entsprechender Angebote direkt für die Bevölkerung oder aber auch nur für Multiplikatoren innerhalb der Feuerwehr Münster konnte bislang nicht im erforderlichen Umfang realisiert werden. Im Vergleich zu anderen staatlichen Aufklärungsangeboten, z. B. im Bereich der Gesundheitsvorsorge und der Verkehrserziehung, kann der Bereich der Brandschutzaufklärung und -erziehung als nicht realisiert bewertet werden.

15.5.4 Selbstschutzausbildung der Bevölkerung (siehe auch Ziffer 5.6.6)

Bei Katastrophenlagen kann häufig nicht allen um Hilfe ersuchenden Personen zeitgleich und zeitnah durch die Feuerwehr sowie die übrigen in der Gefahrenabwehr mitwirkenden Organisationen geholfen werden. Dies gilt auch und besonders bei Ausfall kritischer Infrastrukturen, wie z. B. der Stromversorgung. Die Bevölkerung muss für solche Notlagen sensibilisiert werden mit dem Ziel, sie zum Selbstschutz sowie zur Selbsthilfe zu befähigen. Die Maßnahmen beginnen bei Empfehlungen zur Anlegung von Nahrungsvorräten über die Unterweisung in der Handhabung von Feuerlöschern bis hin zur Ausbildung in Erster Hilfe. Die

allgemeinen Selbstschutz-Informationen müssen in Münster auch verknüpft werden mit den speziellen Informationen zum Verhalten bei einem Störfall im Kernkraftwerk Emsland. Die Etablierung einer entsprechenden Selbstschutzausbildung setzt eine dauerhafte Geschäftsführung voraus. Die hierfür erforderlichen personellen Ressourcen stehen derzeit nicht zur Verfügung.

15.5.5 Informationen für fremdsprachige Personen (FEP 1.2.1.3)

Die Informationen zur Gefahrenabwehr werden im Bereich der Stadt Münster bislang ausschließlich in Deutsch verfasst. Für einige wenige Anwendungsgebiete kann auf mehrsprachige Informationen von Verbänden auf Landes- oder Bundesebene zurückgegriffen werden.

Es wird Bedarf gesehen, die ortsspezifischen Informationen zur Gefahrenabwehr mehrsprachig abzufassen und diese sowohl in Schriftform (Flyer) als auch elektronisch (im Rahmen des städt. Internetauftritts) bereitzustellen.

15.5.5.1 Elektronischer Verwaltungsservice in der Gefahrenabwehr (e-Government)

Der aktuelle Informationsbedarf der Einwohner/innen ist sehr breitbandig und entwickelt sich zunehmend über die e-Medien und im Internet. Relevante Themen erstrecken sich von den Möglichkeiten einer Mitwirkung in der Freiwilligen Feuerwehr über Planungsstandards des Vorbeugenden Brandschutzes und Informationen zum Selbstschutz in Brand- und Gefahrenlagen bis hin zu elektronischen Antragsverfahren.

Grund für die derzeit nur geringen Aktivitäten bei Informationsbroschüren und elektronischen Servicedienstleistungen sind nicht ausreichende personelle Ressourcen.

15.5.6 Sicherstellung der notwendigen Löschwassermengen der Sammelwasserversorgung

Die Regelwerke mit den öffentlichen Wasserversorgern sind dahingehend zu überwachen, dass die Belange der Löschwasserversorgung hinreichend Berücksichtigung finden, siehe hierzu auch die Ausführungen unter den Ziffern 10.2.1, 10.11 sowie 11.7.

Eine kontinuierliche Bewirtschaftung städtischer Löschwasserteiche sowie die Kontrolle von baurechtlich geforderten Löschwasservorräten (private Löschwasserteiche) sind aufgrund fehlender personeller Ressourcen derzeit nicht möglich. Ein Lösungsansatz wäre eine langfristige vertragliche Bindung an einen Servicedienstleister zur Übernahme dieser Aufgaben.

15.6 Leitstelle für Brandschutz, Hilfeleistung, Rettungsdienst und Katastrophenschutz

15.6.1 Telefonische Anleitung zur Reanimation und standardisierten Notrufabfrage

Um die Qualität der Notrufabfrage und Einsatzdisposition weiter zu optimieren, sollen die Handlungsabläufe in der Leitstelle noch weitgehender standardisiert werden. Voraussetzung hierfür ist jedoch eine systematische Aus- und Weiterbildung für die Disponenten.

Über die standardisierte Notrufabfrage und Einsatzdisposition hinaus, soll im Bereich des Rettungsdienstes die Telefon-Reanimation systematisch geschult und angewandt werden. Die Ausbildung versetzt die Leitstellendisponenten in die Lage, nach der Disposition des Einsatzes dem Anrufer telefonisch Anleitung

gen zur Durchführung einer sachgerechten Reanimation zu geben. Das im Jahr 2014 auf freiwilliger Basis eingeführte System führte bislang bereits zu so überzeugenden Ergebnissen, dass dieses Leistungsmerkmal zukünftig systematisch zur Anwendung kommen soll. Hierzu sollen die Abfrage- und Handlungsalgorithmen den Europäischen Reanimationsrichtlinien und den Empfehlungen der ärztlichen Leiter Rettungsdienst angepasst werden. Dies bedingt die Einführung eines (EDV-gestützten) Systems zur standardisierten Notrufabfrage.

Ein weiterer wichtiger Aspekt der standardisierten Notrufabfrage ist die vollständige und rechtssichere Dokumentation der Notrufdisposition.

15.6.2 Maßnahmen bei einem Massenansturm von Notrufen

Bei außergewöhnlichen Einsatzlagen, z. B. bei Extremwetterereignissen, ist regelmäßig ein stark erhöhtes Aufkommen an Notrufen zu verzeichnen. Mit der planmäßigen Schichtstärke der Leitstelle können maximal 5 Notrufe zeitgleich angenommen bzw. disponiert werden. Demgegenüber lässt die technische Infrastruktur der Leitstelle seit 2015 die parallele Abfrage von bis zu 20 Notrufen zu. Aus dem Einsatzpersonal der Berufsfeuerwehr lassen sich bei Extremwetterereignissen oder vergleichbaren Lagen neben dem regulären Personal der Leitstelle bis zu 5 weitere Notruf-Abfrageplätze zusätzlich besetzen.

Um die technische Kapazität der Notrufabfrage ausschöpfen zu können, müssen Instrumente entwickelt werden, wie bis zu 10 Notruf-Notabfrageplätze durch ad hoc hinzugezogenes Personal zusätzlich besetzt werden können. Bislang wurde hierzu ausschließlich auf dienstfreies Leitstellen-Personal der Berufsfeuerwehr zurückgegriffen, das aus der Freizeit heraus alarmiert wurde. Da die Leitstellendisponenten jedoch auch als Führungsgehilfen in der Feuerwehr-Einsatzleitung sowie in den Abschnittsführungsstellen benötigt werden, soll versucht werden, die Notruf-Notabfrageplätze in der Leitstelle auch durch ehrenamtliche Einsatzkräfte zu besetzen. Hierzu muss ein System der Aus- und Fortbildung etabliert werden. Ressourcen stehen hierfür bislang nicht zur Verfügung.

15.6.3 Gewährleistung einer mehrsprachigen Notrufabfrage

Die Abfrage des Notrufes 112 sollte nach Möglichkeit mehrsprachig erfolgen können. Bislang kann über eine deutschsprachige Notruf-Disposition hinaus nur eine Notrufabfrage in englischer Sprache als gesichert angenommen werden. Die Anwesenheit von Personal mit darüber hinausgehenden Fremdsprachenkenntnissen ist nicht gesichert.

Neben der Qualifizierung von eigenem Personal in Fremdsprachenkenntnissen sollte hier auch die Nutzung oder Gründung von mehrsprachigen Notruf-Callcentern oder die Einbeziehung von Einzelpersonen (der eigenen Verwaltung) erwogen werden, die im Rahmen einer Telefonkonferenz in die Notruf-Disposition einbezogen werden. Solche Strukturen sind derzeit nicht etabliert. Die für eine Entwicklung notwendigen Ressourcen stehen derzeit nicht zur Verfügung.

15.6.4 Rückfallebenen und Vertretungen

Im Bereich der Leitstelle ist die EDV-gestützte Disposition der Einsätze durch eine weitgehend redundante Auslegung der Informations- und Kommunikationssysteme abgesichert. Dennoch sind Szenarien möglich (und haben in der Vergangenheit auch mehrfach stattgefunden), bei denen ein Systemausfall des Einsatzleitrechners oder anderer IuK-Komponenten kompensiert werden muss. Für diese Fälle erfolgen regelmäßige Schulungen der Leitstellendisponenten, insbesondere zur Bedienung der (analogen) Rückfallebenen. Gleichwohl muss

es Ziel sein, schnellstmöglich den regulären Betriebszustand der Leitstelle wiederherzustellen.

Für das Szenario eines Totalausfalls der Leitstelle an der Feuerwache 1 wurde an der Feuerwache 2 eine Not-Leitstelle als eigener EDV-Standort mit vereinfachter Dispositionstechnik etabliert. Sollten die Räumlichkeiten der Leitstelle selbst nicht mehr nutzbar sein, kann diese Not-Leitstelle, einschließlich des Routings der Notrufe 112, in Betrieb genommen werden.

Für beide genannten Szenarien müssen entsprechende Umsetzungskonzepte erarbeitet werden.

15.7 Rettungsdienst

15.7.1 Rettungsdienstbedarfsplan

Im Aufgabenspektrum der Feuerwehr Münster nimmt der Rettungsdienst hinsichtlich der Einsatzzahlen, wie auch hinsichtlich seiner unmittelbar an den in Not geratenen Menschen orientierten Dienstleistung eine herausragende Stellung ein. Die Organisation des Rettungsdienstes ist geregelt über das Rettungsgesetz NRW, welches u.a. die Aufstellung und Fortschreibung eines Rettungsdienstbedarfsplanes vorschreibt. Der jeweils aktuelle Rettungsdienstbedarfsplan der Stadt Münster beschreibt auf kommunaler Ebene die Rettungsdienstbedarfe, einschließlich der Aspekte der Vorhaltung, der Ausstattung und der operativen Strukturen. Der Rettungsdienstbedarfsplan der Stadt Münster liegt aktuell in der Fassung 09/2013 vor (Ratsbeschluss V/0659/2013).

15.7.2 Wechselwirkungen zwischen den Bedarfsplanungen zum Brandschutz und zum Rettungsdienst:

Die enge Verzahnung von Brandschutz und Rettungsdienst wird in den jeweiligen Verweisen und Schnittstellen im Brandschutzbedarfsplan ebenso wie im Rettungsdienstbedarfsplan deutlich. Für die Stadt Münster ergeben sich dementsprechend umfangreiche Synergien bei der ganzheitlichen und einheitlichen Organisation und Durchführung aller kommunalen Aufgaben der Gefahrenabwehr über die Feuerwehr Münster:

- Einheitliche Notrufabfrage für Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz
- Vorhaltung einer integrierten Leitstelle zur Disposition und Einsatzdurchführung in den Bereichen Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz
- Spitzenabdeckung im Rettungsdienst durch multifunktional ausgebildetes Personal des Brandschutzes
- Spitzenabdeckung im Brandschutz durch multifunktional ausgebildetes Personal im Rettungsdienst („Rückwärts-Kompensation“)
- Optimierte Hilfsfristen und Funktionsstärken im Brandschutz und Rettungsdienst, insbesondere in den ländlichen Bereichen durch Brandschutzkräfte auf Rettungswagen (Multifunktion)
- Zeitnahe Lagebeurteilung, Meldung und Maßnahmeneinleitung bei Bränden und technischen Hilfeleistungen insbesondere in den ländlichen Bereichen durch feuerwehrtechnisch ausgebildetes Rettungsdienstpersonal
- Medizinische Kompetenz aus einer Hand: Notärztinnen und Notärzte, nicht-ärztliches Rettungsdienstpersonal und das Personal der Löschzüge werden nach einheitlichen Leitlinien und abgestimmten Verfahrensanweisungen tätig
- Einheitliche Ausbildungsstrukturen und -inhalte für alle Einsatzkräfte in den Bereichen Brandschutz, Technische Hilfe und Rettungsdienst
- Einheitliche Beschaffung, Ausstattung und Schulung der Medizinprodukte im Rettungsdienst und auf den Löschfahrzeugen
- Effizientes Qualitätsmanagement (straffe Personalorganisation und Prozessführung)
- Einheitliche Dienst- und Disziplinarstrukturen
- Erfüllung des Sicherstellungsauftrags im Brandschutz und Rettungsdienst (Überwachung der täglichen Sicherstellung aller Funktionen in einer einheitlichen Organisationsform)

Die vorstehend aufgeführten Motive für ein einheitliches System stehen jedoch einer Ausweitung der Mitwirkung von hauptamtlichem Personal anderer, in die Gefahrenabwehr der Stadt Münster eingebundener, Organisationen nicht grundsätzlich entgegen. Seitens der privaten Hilfsorganisationen wird darauf hingewiesen, dass dort positive Synergien beim Funktionserhalt der bisher möglichen Gestellung von ehrenamtlich besetzten Rettungswagen für den Sonderbedarf im Rettungsdienst gesehen werden.

15.7.3 Steuerungsstrukturen für Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz bei der Feuerwehr Münster

Die übergeordneten Strukturen und Verantwortlichkeiten sind für die Bereiche Brandschutz und Katastrophenschutz sehr effizient abgebildet und werden auf Ebene der betreffenden Fachstellenleitungen zusammengeführt.

Für den Bereich des Rettungsdienstes ist dies - historisch bedingt – bislang noch nicht umgesetzt. Hier besteht Optimierungsbedarf hinsichtlich der Zusammenfassung bislang dezentraler Strukturen. Diesbezüglicher Handlungsbedarf ergibt sich zudem aus dem mit Datum vom 06.05.2015 novellierten Rettungsgesetz NRW (§§ 7, 7a / Controlling / Medizinisches Qualitätsmanagement des/der

Ärztlichen Leiters/in). Vor diesem Hintergrund kann die Einrichtung einer Abteilung Rettungsdienst sinnvoll sein, in der die nachfolgenden, bislang dezentralen Strukturen zusammengefasst werden.

- Ärztliche/r Leiter/in Rettungsdienst - ÄLR - (bislang Stabsstelle)
- Notarztwesen (bislang der Stabsstelle unterstellt)
- Organisation Rettungsdienst (bislang Fachstellenbestandteil außerhalb des Verantwortungsbereiches des ÄLR)
- Aufgaben nach dem Gesetz über Hilfen und Schutzmaßnahmen bei psychischen Krankheiten (bislang eigener Fachstellenbestandteil)
- Zentrale Ausbildungsplanung für die gesetzlichen Aus- und Fortbildungen im Rettungsdienst.

15.8 Katastrophenschutz

15.8.1 Erfassung Kritischer Infrastrukturen (KRITIS)

Die Erfassung kritischer Infrastrukturen (siehe Ziffer 6.1.2) ist wesentliche Voraussetzung für eine an Prioritäten orientierte Gefahrenabwehrplanung der Stadt Münster. Mit der Einrichtung einer Sachbearbeitung „Kritische Infrastrukturen“ (KRITIS) im Jahr 2015 wurde die Grundlage für eine entsprechende Erfassung geschaffen. Die systematische Erfassung kritischer Infrastrukturen kann zur Identifizierung weitere Handlungsnotwendigkeiten führen sowohl innerhalb als auch außerhalb der Feuerwehr Münster führen.

15.8.2 Kommunales Krisenmanagement

Auf Grund der Erfahrungen der Winterlage 2010/2011 wurden die Kommunikations- und Handlungsabläufe innerhalb der Verwaltung kritisch hinterfragt. Die hierbei gewonnenen Erkenntnisse müssen weiter umgesetzt werden. Hierzu gehört u.a. eine systematische Erfassung der Erreichbarkeiten der städtischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter für Aufgaben der Gefahrenabwehr bei außergewöhnlichen Ereignissen.

Die aktuellen Regelungen zu Erreichbarkeiten, gesicherten Verfügbarkeiten sowie Rufbereitschaften etc. sind zu hinterfragen und ggf. auszuweiten.

Die Stadtverwaltung selbst (oder bestimmte ihrer Aufgabenfelder) sollte als „kritische Infrastruktur“ betrachtet werden. Daher sind geeignete Maßnahmen für den Leistungserhalt auch unter ungünstigen Rahmenbedingungen (Ausfall der Energieversorgung, Katastrophenfall etc.) zu entwickeln.

15.8.3 Übungen des Krisenstabes

Die Übungstätigkeit des Krisenstabes der Stadt Münster ist zu verstetigen und zu intensivieren.

Die Erfahrungen anlässlich des Extremwetterereignisses vom 28.07.2014, aber auch die Erfahrungen aus den häufiger erforderlichen Zusammenkünften des „Stabes für außergewöhnliche Ereignisse“ (SAE) zeigen, dass insbesondere diejenigen Mitarbeiter/-innen der Verwaltung, welche nicht regelmäßig im Bereich der Gefahrenabwehr eingesetzt werden, mit den Abläufen in einem Krisenstab vertraut gemacht werden müssen. Hierzu wurden in der Vergangenheit bereits Schulungsangebote am Institut der Feuerwehr (IdF) des Landes NRW in

Münster sowie an der Akademie für Notfallplanung und Zivilschutz (AKNZ) in Ahrweiler angeboten. Eine systematische Entsendung städt. Mitarbeiter/-innen zu diesen Lehrgängen konnte bislang jedoch noch nicht etabliert werden. Die Zahl der zu schulenden Mitarbeiter/-innen muss sich an der Schichtdienstfähigkeit des Stabes orientieren. D. h., für jede Stabsfunktion sollten mind. 3 geschulte Mitarbeiter/-innen des jeweiligen Amtes bzw. Fachbereiches verfügbar sein.

15.8.4 Warnung und Information der Bevölkerung

Die Warnung und Information der Bevölkerung ist entsprechend der Ausführung unter Ziffer 5.10.3 zu realisieren. Hierzu gehört insbesondere der Aufbau eines Sirenen-Systems in der Stadt Münster.

15.8.4.1 Aufbau eines Sirenen-Netztes

Für den Aufbau eines Sirenen-Systems stehen in den Haushaltsjahren 2015 – 2017 insgesamt 1,45 Mio. Euro zur Verfügung. Im Rahmen der Beratungen zum Haushalt 2015 hat der Rat der Stadt Münster die Finanzmittel für die Planung eines Sirenen-Systems freigegeben. Die Freigabe der Investitionsmittel hat der Rat von der Vorlage eines Warnkonzeptes abhängig gemacht, das im November 2015 durch die Verwaltung vorgelegt wird.

15.8.4.2 Warn-App

Seit Bereitstellung der Warn-App „NINA“ des Bundesamtes für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe (BBK) zur öffentlichen Nutzung im Juni 2015, setzt die Stadt Münster dieses Warnsystem auch im Bereich der Stadt Münster ein. Der Bevölkerung wird empfohlen, die entsprechende App des BBK auf dem Smartphone bzw. weiteren elektronischen Kommunikationsmitteln zu installieren, um entsprechende Warnmitteilungen der Stadt Münster, des Landes NRW oder auch der Bundesregierung empfangen zu können.

Die Ansteuerung der Warn-App für lokale Warnbedarfe der Stadt Münster erfolgt über das „modulare Warnsystem“ (MoWaS), welches im Frühjahr 2015 in der Leitstelle der Feuerwehr Münster in Betrieb genommen wurde. Mittels des Systems MoWaS können auch die (geplanten) Sirenen (siehe Ziffer 5.10.3) angesteuert werden.

15.8.5 Übungen zum Betrieb der Personenauskunftsstelle (PASS)

Die gemäß FSHG § 31 einzurichtende Personenauskunftsstelle (siehe Ziffer 5.9) wurde im Amt 37 technisch eingerichtet. Die tatsächliche Anwendung im Ereignisfall muss jedoch regelmäßig geübt werden. Die Mitarbeiter/-innen sind an den technischen Systemen regelmäßig zu schulen. Für beide Aspekte ist die Ressourcenfrage nicht ausreichend beantwortet..

15.8.6 Mitwirkung beim Hochwasser-Risikomanagement (siehe auch Ziffer 10.3.1)

Nach der Erstellung von Hochwasser-Gefahrenkarten und Hochwasser-Risikokarten treten die Unteren Wasserbehörden nun in den Prozess der Definition und Erstellung eines Hochwasser-Risikomanagements ein. Die Abstimmung der Maßnahmen des Hochwasser-Risikomanagements macht zwingend die Mitwirkung der Feuerwehr in der Funktion als Untere Katastrophenschutzbehörde erforderlich. Die entsprechenden Fragestellungen sind in der Stadt Münster seit dem Starkregenereignis vom 28.07.2014 von besonderer Brisanz. Die für eine geordnete Mitwirkung im Hochwasser-Risikomanagement erforderlichen Personalressourcen sind derzeit nicht vorhanden.

15.8.7 Anpassung an den Klimawandel

Unter Federführung des Amtes für Grünflächen, Umweltschutz und Nachhaltigkeit erarbeitet die Stadt Münster aktuell ein Konzept zur lokalen Anpassung an den Klimawandel. Auch hier ist der Katastrophenschutz einerseits Teil der zu betrachtenden, im Ereignisfall selbst betroffenen Infrastruktur, andererseits aber auch Instrument der Gefahrenabwehr zur Kompensation von negativen Auswirkungen des Klimawandels auf die Bevölkerung. Die Mitwirkung der Feuerwehr in der Funktion als Untere Katastrophenschutzbehörde ist auch hier gewünscht und erforderlich. Die für eine kontinuierliche Aufgabenerledigung erforderlichen personellen Ressourcen sind derzeit nicht vorhanden.

15.8.8 Betreuungsdienst

Die Stadt Münster verfügt derzeit über keine vorbereiteten Einrichtungen zur Aufnahme, Betreuung und ggf. Unterbringung von Personen. Solche Betreuungseinrichtungen werden benötigt, um Personen während der Evakuierungsphase aus Anlass von z. B. Bombenentschärfungen oder Bränden angemessen unterbringen und betreuen zu können.

Bis zum Jahr 2013 standen hierfür (bedingt) die ehemaligen Zivilschutzbunker zur Verfügung. Mit Aufgabe des Programms zum Bau und Unterhalt von Zivilschutzanlagen wurde der Unterhalt und damit die Betriebsbereitschaft dieser Bunker jedoch auch in Münster aufgegeben. Allerdings mussten die Bunkeranlagen auch bislang bereits als nur bedingt geeignet eingestuft werden, da der Aufenthalt von Personen in diesen Anlagen häufig als unangenehm bis bedrohlich empfunden wurde. Gleichwohl hat z. B. der Bunker im Bereich des Hauptbahnhofes während der Winterlage 2005 vielen gestrandeten Bahnreisenden eine unter den gegebenen Umständen sehr gern akzeptierte Unterkunftsmöglichkeit geboten.

In Zusammenarbeit mit den privaten Hilfsorganisationen sollen geeignete Liegenschaften, z. B. Schulen, in Münster identifiziert und für die Nutzung als Betreuungseinrichtungen bei Evakuierungen oder aber als „Wärmestuben“ bei Ausfall der Energieversorgung vorbereitet werden. Neben einer speziellen Möblierung mit Küchenutensilien, Feldbetten etc. im Ereignisfall ist daher in einer weiteren Ausbaustufe auch über die Nachrüstung mit Notstromgeneratoren nachzudenken.

Die personelle Besetzung der Betreuungseinrichtungen mit Helferinnen und Helfern würde über die privaten Hilfsorganisationen (ASB, DRK, JUH, MHD, ggf. ergänzt durch die DLRG) erfolgen. Die personellen Ressourcen für den Aufbau und die Fortschreibung dieses Projektes sind derzeit nicht vorhanden.

Die Kalkulation der bei einem Großschadensereignis gegebenenfalls betroffenen Bevölkerungsgruppe erfolgt nach den Empfehlungen der AGBF wie folgt:

1. Der von einer Evakuierung betroffene Anteil der Bevölkerung übersteigt i. d. R. den Wert von 10 % nicht. D. h., bezogen auf Münster, kann die von einer Maßnahme betroffene Bevölkerung insgesamt max. 30.000 Personen umfassen.
2. Von den zu Evakuierenden sind etwa zwei Drittel gewillt und in der Lage, Eigenhilfe zu organisieren, so dass nur für ca. ein Drittel der von der Maßnahme betroffenen Personen die Betreuung behördlicherseits organisiert werden muss. Bezogen auf die Stadt Münster reduziert sich die Personenzahl, für die eine Unterbringung geplant werden muss, somit auf 10.000.
3. Es wird davon ausgegangen, dass im Ereignisfall die benachbarten Gebietskörperschaften (Kreise und kreisfreie Städte als untere Katastrophenschutzbehörden) nicht von dem gleichen Ereignis betroffen sind, so dass von diesen HVB die technische Infrastruktur für 90 % der zu betreuenden Personen gestellt werden kann. Bezogen auf die eigene Vorhaltung der Stadt Münster resultiert daraus das Ziel, für ca. 1.000 Personen die entsprechende Infrastruktur (Verpflegung, Feldbetten etc.) selbst bereit zu stellen.

Dem Wert von 1.000 zu versorgenden Personen als Planungsgröße stehen derzeit tatsächlich nur ca. 400 verfügbare Feldbetten gegenüber. Die weitere Infrastruktur ist nicht vorhanden bzw. deren Einsatz nicht vorbereitet. Die Maßnahmen sind somit insgesamt noch nicht ausreichend.

Auch wenn bis zu 90 % der technischen Infrastruktur zur Betreuung von evakuierten Personen von den benachbarten HVB erwartet werden darf, so müssen die Gebäude (Schulen etc.) jedoch innerhalb der Stadt Münster liegen und planerisch für die Funktion als Betreuungseinrichtung vorbereitet sein. D.h., dass Unterbringungskapazitäten für insgesamt 10.000 Personen identifiziert und vorbereitet werden sollten. Dies ist derzeit nicht der Fall.

Die Personenzahl von 10.000 aufzunehmenden Personen ist auch vor dem Hintergrund der Planungen zur Aufnahme der Bevölkerung, die bei einem Störfall in einem Kernkraftwerk aus der näheren Umgebung zu evakuieren ist, realistisch.

15.8.9 Einbindung von Spontanhelfern/innen

Die Erfahrungen aus dem Extremwetterereignis vom 28.07.2014 zeigen, dass in Münster (wie zuvor auch in anderen Städten) zahlreiche Bürgerinnen und Bürger spontan bereit sind, im Rahmen ihrer Möglichkeiten mitzuhelfen, die Gefahr zu beseitigen bzw. den von dem Ereignis Betroffenen Schutz und Hilfe zukommen zu lassen. Die tatsächliche Wirkung dieser Hilfe, aber auch die Anerkennung des bürgerschaftlichen Engagements lassen es geboten erscheinen, sich auf dieses Phänomen systematisch vorzubereiten. Einerseits sollen die privaten Initiativen dabei unterstützt werden, ihre Hilfe zielgerichtet einsetzen zu können, andererseits soll und muss das bürgerschaftliche Engagement durch flankierende Maßnahmen der Kommune Unterstützung und Anerkennung finden.

Aus der gemeinsamen Aufarbeitung der Geschehnisse vom 28.07.2014 geht hervor, dass die privaten Initiativen der Spontanhelfer/innen insbesondere im

Bereich der Organisation, der Kommunikation, der Logistik sowie der Beratung in gesundheitlichen und juristischen Fragestellungen Unterstützung annehmen würden. Im Ereignisfall selbst besteht insbesondere Bedarf für eine kontinuierlich ansprechbare Kontaktstelle bzw. Kontaktperson, um mit der Stadt als Gefahrenabwehrbehörde Maßnahmen und Wünsche zur gezielten Kooperation, aber auch zum gezielten (Selbst-)Schutz eingebundener Helfer/innen abstimmen zu können. Die für die Vorbereitung solcher Vorgänge erforderlichen Ressourcen sind derzeit nicht vorhanden.

15.8.10 Ausbau des Netzes von Trinkwassernotbrunnen

Bei Ausfall der öffentlichen Trinkwasserversorgung reicht die derzeit verfügbare Zahl von Trinkwassernotbrunnen (vgl. Ziffer 5.11.4 und Ziffer 6.1.2.1.3) nicht aus. Das Netz an Trinkwassernotbrunnen ist weiter auszubauen. Die Inbetriebnahme von Trinkwassernotbrunnen durch Einheiten der Feuerwehr und der Hilfsorganisationen ist häufiger als bisher zu üben. Die dafür erforderlichen Ressourcen reichen derzeit nicht aus. Eine kontinuierliche Überwachung der Trinkwasserqualität sowie die Wartung und Instandhaltung der Brunnen ist über Servicedienstleister sicherzustellen.

15.9 Fahrzeugkonzept

Die Ausstattung der Feuerwehr Münster mit Einsatzfahrzeugen für die Bereiche Brandbekämpfung, Technische Hilfeleistung und Katastrophenschutz ist grundsätzlich ausreichend. Es wird jedoch Bedarf gesehen, perspektivisch folgende Optimierungen vorzunehmen:

15.9.1 Rüstwagen: Beschaffung eines dritten Rüstwagens (RW) für die BF, Stationierung auf der Feuerwache 3 (analog zu den Feuerwachen 1 und 2). Da zur Besetzung von Sonderfahrzeugen (insbesondere Rüstwagen, Feuerwehrkran, Wechselladerfahrzeuge) auf den Feuerwachen 1 und 2 planmäßig jeweils nur 1 Trupp (2 Multifunktionen) vorgehalten wird, kann die Besetzung eines Rüstwagens als Basismodul für technische Hilfeleistungen nicht immer sichergestellt werden. Die Stationierung eines weiteren RW auf der Feuerwache 3 erhöht die Verfügbarkeit signifikant. Gleichzeitig ermöglicht die Stationierung eines RW auf der Feuerwache 3 die Intensivierung und parallele Durchführung der Ausbildung auf allen Feuerwachen. Die Einsatzstrategie und die Hilfsfristen in den Wachbezirken 1 bis 3 werden vereinheitlicht.

Ein weiterer Grund für die Stationierung eines weiteren Rüstwagens bei der BF ist die Aufgabe von 5 (ehemals 7) vorhandenen Rüstwagen (Typ 1) bei der FF, wobei zwei verbleibende Fahrzeuge die Rettungssätze „Bahnunfall“ aufnehmen und als „Gerätewagen Bahnunfall“ weiter verwendet werden (siehe folgenden Absatz).

15.9.2 Gerätewagen Bahnunfall

Umbau von zwei Rüstwagen zu Gerätewagen „Bahnunfall“. Insbesondere zum Aufschneiden von Personenwaggons der ICE-Klasse nach Unfällen werden spezielle Gerätschaften benötigt, die nicht zur Normbeladung von Rüstwagen gehören. Im Rahmen der Einsatzplanung „Bahn-Regio“ (siehe Ziffer 3.1.3.5 und 5.12.5) wurden 7 Gerätesätze beschafft und auf die Rüstwagen der Feuerwehr Münster verlastet. Mit Außerbetriebnahme der Rüstwagen (Typ 1) der FF, besteht Bedarf, die Verfügbarkeit der Gerätesätze auf andere Weise sicherzustellen.

Es ist beabsichtigt, zwei der z.Zt. noch 5 RW (Typ 1) der FF zu „Gerätewagen-Bahnunfall“ (GW-Bahn) umzubauen. Dazu werden die 25 Jahre alten Unimog-Fahrgestelle mit neuen Aufbauten versehen, um sie als „GW-Bahn“ aber auch als Gerätewagen-Logistik (GW-L1) einsetzen zu können.

15.9.3 Tanklöschfahrzeuge TLF 20/40

Beschaffung von 2 Tanklöschfahrzeugen vom Typ TLF 20/40. Zur Sicherstellung der Wasserversorgung im Außenbereich sollen 2 Tanklöschfahrzeuge vom Typ TLF 20/40 beschafft werden. Der Bedarf ergibt sich aus den Schwierigkeiten, die insbesondere im Außenbereich, bei Bränden auf landwirtschaftlichen Anwesen, bei Vegetationsbränden oder bei Bränden auf Autobahnen etc. entstehen können. Bis zum Aufbau einer stationären Löschwasserversorgung über eine lange Weg- bzw. Schlauchstrecke oder aber auch als Ersatz dafür werden Tanklöschfahrzeuge benötigt. Mit Umstellung der Ersteinsatzfahrzeuge der FF vom Typ TLF 16 auf den Typ HLF 20 hat sich die im Pendelverkehr je Fahrzeug zu transportierende Löschwassermenge von 2.500 Liter auf 2.000 Liter reduziert. Die 3 innerstädtisch stationierten TLF 20/40 SL der Berufsfeuerwehr sollen für diesen Einsatzzweck nicht über den Ersteinsatz hinaus gebunden werden. Es sollen daher im Bereich der FF zwei Löschzüge mit Tanklöschfahrzeugen von Typ TLF 20/40 ausgestattet werden.

15.9.4 Teleskop-Gelenkmast

Beschaffung eines Teleskop-Gelenkmastes mit einer Arbeitshöhe von >50 m (TGM 50). Zur Ausführung von Arbeiten aber auch Rettungs- und Brandbekämpfungsmaßnahmen in Höhen und an unzugänglichen Stellen soll eine Gelenkmastbühne vorgehalten werden. Das Einsatzgebiet reicht von der Rettung von Personen aus Zwangslagen, z.B. bei Hoch- und Tiefbauunfällen, über die Brandbekämpfung in Höhen oder Hinterlagen, z.B. im Bereich der (nach-)verdichteten Wohnbebauung, bis zur Beseitigung von Unwetterschäden an Gebäuden oder Bäumen. Die Rettungs- bzw. Arbeitshöhe der vorhandenen Drehleiten ist auf 30 m begrenzt.

Das Fahrzeug soll im Bereich der Berufsfeuerwehr stationiert werden und von den Einsatzkräften bedient werden, die auch die Ausbildung für den Feuerwehrran erhalten.

15.9.5 Großraumlüfter

Beschaffung eines Großraumlüfters. Zur Entrauchung bzw. Belüftung von großen Gebäuden, wie z.B. Werkhallen, bzw. Verkaufshallen (wie dem neuen Empfangsgebäude des Hauptbahnhofs) soll ein Großraumlüfter vorgehalten werden, der auf einem Klein-LKW oder einem Anhänger montiert ist. Die derzeit vorhandenen, kleinen Belüftungsgeräte sind für diesen Zweck nicht einsetzbar.

Der Einsatz von Großraumlüftern ermöglicht die Orientierung in größeren Hallenkomplexen und ist Voraussetzung für eine effiziente Menschenrettung und Brandbekämpfung, insbesondere in Gewerbe- und Industriebetrieben.

15.9.6 Wassernebellöschgerät / Löschunterstützungsfahrzeug

Für außergewöhnlich heftige Brände, z.B. im Industriebereich, ist die Verfügbarkeit eines turbinengestützten Löschsystems hilfreich, bei dem ein Löschwassernebel mit hohem Druck über große Distanzen geworfen werden kann. Auf dem Markt hat sich ein Löschunterstützungsfahrzeug (LUF) etabliert, welches diese Merkmale aufweist. Das Fahrzeug ist ferner geeignet, gasförmige gefährliche Stoffe bzw. Schadstoffnebel auch größeren Umfangs niederzuschlagen.

Aufgrund der seltenen Einsatzfälle für ein LUF bietet sich die Kooperation mit einem Partner an. Die BASF-Coatings AG ist ebenfalls an einem vergleichbaren System interessiert. Es ist beabsichtigt, hier in Verhandlungen über eine gemeinsame Beschaffung einzutreten mit dem Ziel, ein LUF bei der Werkfeuerwehr der BASF Coatings AG zu stationieren, welches jederzeit durch die Feuerwehr Münster angefordert werden kann.

15.9.7 Notstromaggregate großer Leistung

Beschaffung von mobilen Notstromaggregaten (NAG) großer Leistung (>200 kW) auf Basis von Abrollbehältern (AB) oder Feuerwehr-Anhängern. Zur Aufrechterhaltung kritischer Infrastrukturen, insbesondere auch im eigenen Verantwortungsbereich der Stadt Münster, werden Netzersatz- bzw. Notstromaggregate benötigt. Einsatzgebiete sind u.a. die Stromversorgung von Trink- oder Abwasserpumpwerken, Telekommunikationseinrichtungen oder zentralen Verwaltungsbereichen etc.

Die Aggregate können auch punktuell zur Kompensation von Stromausfällen bei anderen kritischen Infrastrukturen, wie z.B. Krankenhäusern, herangezogen werden. Es ist beabsichtigt, zunächst drei NAG zu beschaffen. Ein NAG wird primär benötigt, um die Notstromversorgung der Leitstelle der Feuerwehr Münster sowie des Rechenzentrums der Citeq redundant auszulegen. Das zweite und dritte NAG ist jeweils als Ersatzbeschaffung für altersbedingt abgängige Altgeräte (AB-Lichtmast und Fw-A Generator, LZ 22) vorgesehen.

15.9.8 Messleitwagen

Beschaffung eines Messleitwagens (MLW), sofern ein solches Fahrzeug nicht durch den Bund bzw. das Land NRW bereitgestellt wird. Ein Messleitwagen wird benötigt, um bei der Messung gefährlicher Stoffe in der Atmosphäre die Messergebnisse mehrerer Messtrupps zusammenzuführen und darstellen zu können. Idealerweise wird die Aufbereitung der Messergebnisse durch eine Prognose der weiteren Ausbreitung bzw. Konzentrationsentwicklung ergänzt.

Der Bund hat im Jahr 2007 angekündigt, den Ländern entsprechende MLW zur Verfügung zu stellen. Die angekündigte Anzahl würde ausreichen, um bei jedem zweiten HVB (Kreis bzw. kreisfreier Stadt) einen MLW stationieren zu können. Bis heute ist es nicht zur Auslieferung dieser Fahrzeuge gekommen.

15.10 Ausrüstung

15.10.1 Redundante Schutzkleidung für die Einsatzkräfte der Freiwilligen Feuerwehr

Die Erfahrungen aus lang andauernden Einsätzen aus Anlass von Großschadensereignissen (Länder übergreifende Hilfe in Sachsen-Anhalt in 2013, Starkregenereignis Münster 2014) haben gezeigt, dass die Verfügbarkeit von nur einer Garnitur an Schutzkleidung bei den Einsatzkräften der FF der limitierende Faktor für die Einsatzfähigkeit der Feuerwehr sein kann. Bereits nach einem mehrstündigen Einsatz ist die Kleidung häufig vollständig durchnässt und begrenzt so die weitere Einsatzzeit ihres Trägers erheblich. Erst mit einer weiteren Garnitur ist ein Wechsel und ein Trocknen der Einsatzkleidung während längerer Einsätze möglich.

Es ist beabsichtigt, alle (ca. 700) Einsatzkräfte der FF mit einer zweiten Garnitur der Schutzkleidung (Schutzkleidung nach EN 496) auszustatten.

15.10.2 Schmutzwasserpumpen

Die Erfahrungen aus dem Starkregenereignis im Juli 2014 haben gezeigt, dass sich die vorhandenen Feuerlöschkreiselpumpen der Löschfahrzeuge sowie die konventionellen Elektrotauchpumpen für das Abpumpen von Schmutzwasser mit größeren Festkörpern (Steinen) in größerem Umfang nicht eignen.

Es sollen Schmutzwasserpumpen unterschiedlicher Leistungsstufen beschafft werden, die das Abpumpen von Schmutzwasser in großen Mengen auch mit grobkörnigen Feststoffen erlauben.

15.10.3 Fernerkundung und –messung mittels Flugroboter

Beschaffung eines Flugroboters („Drohne“). Um z.B. bei ausgedehnten Bränden, bei Großveranstaltungen mit vielen Besuchern oder Flächenräumungen bei der Entschärfung von Kampfmitteln einen Lageüberblick zu erhalten (insbesondere auch, um zu erkennen, wo Gefahrenpunkte entstehen), ist die Verfügbarkeit eines Flugroboters („Drohne“) hilfreich. Mit einfachen Mitteln lässt sich so schnell und gefahrlos eine Erkundung der Einsatzstelle aus der Luft realisieren.

Die Drohne soll der Fachgruppe „Information und Kommunikation“ zugeordnet werden.

15.10.4 Materialien zur Dämpfung von Kampfmitteldetonationen

In Einzelfällen kann es erforderlich werden, dass Kampfmittel (insbesondere Bombenblindgänger aus dem 2. Weltkrieg) vor Ort nicht entschärft und daher gesprengt werden müssen. Je nach Lage der Bombe können Schäden an Gebäuden in der Umgebung nicht verhindert, sondern nur gemindert werden. Der Zeitraum zwischen der Feststellung des Bedarfes einer Sprengung und der Ausführung der Sprengung beträgt häufig nur wenige Stunden. In dieser Zeit kann eine Dämpfungsminderung der Sprengwirkung nur grob und unvollständig ausgeführt werden. Es ist beabsichtigt, einen Gerätesatz zur Dämpfungsminderung von Sprengungen zu beschaffen, der im Kern aus flexiblen Wasserbehältern besteht. Die Behälter lassen sich leicht und schnell transportieren. Da sie sich auch für die Lagerung von kontaminierten Flüssigkeiten eignen, werden auch die Einsatzoptionen beim Umgang mit gefährlichen Flüssigkeiten erweitert.

15.11 Öffentlichkeitsarbeit

Die Öffentlichkeitsarbeit der Stadt Münster im Bereich der Gefahrenabwehr sollte intensiviert werden. Die derzeitigen (personellen) Ressourcen reichen dafür nicht aus. Der gesetzliche Auftrag gem. § 8 FSHG, wonach die Gemeinden ihre Einwohner/innen über die Verhütung von Bränden, den sachgerechten Umgang mit Feuer, das Verhalten bei Bränden und über Möglichkeiten der Selbsthilfe aufklären sollen (siehe auch Ziffer 5.6.6, 8.3.4.4 und 15.5.4), wird weitgehend nicht erfüllt. Hier ist die Öffentlichkeitsarbeit der Schlüssel zur Kommunikation und Etablierung entsprechender Angebote.

Über die präventive Öffentlichkeitsarbeit hinaus helfen Ressourcen zur Öffentlichkeitsarbeit auch zur Information der Bevölkerung in Krisenlagen, wie z.B. bei Schadstofffreisetzungen oder extremen Unwetterereignissen. Sie dient hier der Deeskalation und damit der Bewältigung des Ereignisses insgesamt.

15.11.1 Präsenz in sozialen Netzwerken

Es besteht Bedarf, in den bzw. über die sozialen Netzwerke (Facebook, Twitter etc.) zu kommunizieren, dies auch und besonders bei öffentlich wahrgenommenen bzw. kommunizierten Schadensereignissen. Hier muss durch sachliche Information Spekulationen und Fehlinformationen entgegengewirkt werden, auch um Hysterie und Panik zu vermeiden.

Die sozialen Netzwerke müssen auch für die Werbung und Bindung der Mitglieder, insbesondere im Bereich der Freiwilligen Feuerwehr, genutzt werden, da die anzusprechende Generation überwiegend über die sozialen Netzwerke kommuniziert.

15.11.2 Tagesaktueller Internetauftritt

Der Anspruch der Stadt Münster an sich selbst, als kompetenter Dienstleister wahrgenommen zu werden, erfordert einen tagesaktuellen Internetauftritt auch im „Dienstleistungssegment Gefahrenabwehr“. Über Angaben zur Einsatzsituationen und Geschehnissen in der Stadt Münster hinaus, muss der Internetauftritt Links enthalten, die auf regionale, nationale und internationale Informationsquellen, z.B. zu Unwetterwarnungen, verweisen.

16. Interkommunaler Vergleich

Stadtstruktur

Um die aktuelle sowie die vor Einrichtung der Feuerwache 3 bestandene Versorgungsqualität in Münster mit anderen kreisfreien Städten ähnlicher Größe in NRW vergleichen zu können, wurde ein interkommunaler Vergleich angestellt:

Stadt	Einwohner	Fläche [km ²]	Wachen	Ew./Wache	km ² /Wache
Aachen	242.000	161	3	81.000	54
Bielefeld	329.000	258	4	82.000	65
Bonn	311.000	141	4	78.000	35
Gelsenkirchen	258.000	105	3	86.000	35
Krefeld	222.000	138	2	111.000	69
Mönchengladbach	255.000	170	4	64.000	43
Oberhausen	209.000	77	2	105.000	39
Durchschnitt NRW				87.000	49
Münster (seit 2010)	300.000	302	3	100.000	100
Münster (vor 2010)	296.000	302	2	148.000	151

Bewertung:

1. Nach Einrichtung einer 3. Feuerwache liegt die je Feuerwache betreute Einwohnerzahl in Münster mit ca. 100.000 Einwohnern zwar an der Obergrenze aber dennoch etwa im Mittel der Vergleichsstädte in NRW (87.000 Einwohner).
2. Die durchschnittliche Größe der Wachbezirke der Feuerwachen beträgt bei den Berufsfeuerwehren in NRW 49 km².

Auch nach Einrichtung der Feuerwache 3 im Jahr 2010 ist die durchschnittliche Wachbezirksgröße in Münster etwa doppelt so groß, wie im Durchschnitt der Vergleichsstädte in NRW. Dies kann vor dem Hintergrund der Stadtstruktur und im Vergleich zu dem Versorgungsniveau in anderen ländlichen Bereichen akzeptiert werden.

Der Leistungsfähigkeit der Löschzüge der Freiwilligen Feuerwehr in den Stadtteilen im Außenbereich kommt dadurch eine besondere Bedeutung zu.

17. Zusammenfassende Bewertung der Gefahrenabwehr in den Bereichen Brandschutz, Technische Hilfeleistung und Katastrophenschutz sowie daraus abzuleitende Handlungsnotwendigkeiten

17.1 Operative Aspekte

17.1.1 Der Brandschutz sowie die Gefahrenabwehr sind in Münster operativ sichergestellt. D.h., die Qualitätskriterien „Hilfsfrist“, „Funktionsstärke“ und „Erreichungsgrad“ entsprechen den auf Bundes- und Landesebene etablierten Standards sowie den durch die Bezirksregierung Münster vorgegebenen Empfehlungen. Dies gilt, obwohl die für eine Großstadt vergleichsweise flächige Struktur der Stadt Münster mit wenigen (nur 3) Feuerwachen der Berufsfeuerwehr für die Einhaltung der Hilfsfristen eine außerordentliche Herausforderung darstellt.

Der Erhalt aller Löschzüge der Freiwilligen Feuerwehr auch nach der kommunalen Gebietsreform von 1975 erweist sich rückblickend als vorausschauend und richtig. Über den örtlichen Auftrag im jeweiligen Stadtteil bzw. Ausrückebezirk hinaus, stellen die Löschzüge der Freiwilligen Feuerwehr das Rückgrat der Gefahrenabwehr bei Großschadensereignissen sowie im Katastrophenfall dar.

Mit der Einrichtung der Feuerwache 3 der Berufsfeuerwehr im Jahr 2010 konnte (mit einem Nachlauf von 35 Jahren) die Infrastruktur der Berufsfeuerwehr der im Zuge der Gebietsreform von 1975 erheblich gewachsenen Einwohnerzahl und Stadtfläche angepasst werden.

17.1.2 Die Zahl der Einsätze nimmt seit Jahren stetig zu. Dies gilt - über einen längeren Zeitraum betrachtet - in erster Linie für die Technischen Hilfeleistungen. Auch für die Zukunft ist eine Fortsetzung dieses Trends zu erwarten.

Die Ursachen für diese Entwicklung sind vielfältig. Sie liegen zum einen in einer veränderten Stadtstruktur mit einer steigenden Einwohnerzahl und einem zunehmend größeren Anteil älterer, allein lebender Menschen, deren Hilfebedarf tendenziell wächst. Die Zahl der Einsätze, die hilflosen Menschen gelten, nimmt zu. Zum anderen nimmt die Zahl der (überwiegend durch Unwetter bedingten) Großschadenslagen zu, was sich in teilweise deutlich erhöhten Einsatzzahlen in einzelnen Jahren niederschlägt. Der Trend ist eindeutig ansteigend. Die Situation wird dadurch verschärft, dass diese Schadenslagen immer mehr Menschen zeitgleich in eine Notlage geraten lassen, die dann wiederum – gleichzeitig und kurzfristig – Hilfe erwarten.

Tendenziell wird es daher voraussichtlich zu einem weiteren Ausbau des Hilfeleistungssystems kommen, welches sich im Kern auf die Ressourcen und Fähigkeiten der Feuerwehr stützt. Dort, wo seltene Einsatzspitzen abzudecken sind, ist der Ausbau der ehrenamtlichen Strukturen – allein unter wirtschaftlichen Aspekten – alternativlos.

17.1.3 Die Struktur der Feuerwehr Münster, als Kombination von Berufsfeuerwehr und Freiwilliger Feuerwehr, mit einem einheitlichen, integrierten Einsatzkonzept gewährleistet eine effektive und wirtschaftliche Daseinsvorsorge für die Einwohnerinnen und Einwohner der Stadt Münster. Dabei stellt die Berufsfeuerwehr die Grundversorgung in den städtisch geprägten Stadtteilen mit hoher Einsatzhäufigkeit sicher. Die Freiwillige Feuerwehr gewährleistet eine hohe Effizienz und Wirtschaftlichkeit des Gesamtsystems, da sie

- in den ländlich geprägten Außenbezirken den ersten Zugriff leistet,
- die Berufsfeuerwehr ergänzt oder bei Paralleleinsätzen ersetzt,
- das für Großeinsätze erforderliche Personal stellt und
- Sonderaufgaben übernimmt, deren Wahrnehmung durch die Berufsfeuerwehr wirtschaftlich nicht zu vertreten wäre.

Der Erhalt der Ehrenamtlichkeit in der Feuerwehr sichert der Stadt Münster eine leistungsfähige und zugleich wirtschaftliche Gefahrenabwehr. Die Feuerwehr ist der einzige Bereich, in dem die Stadt Münster ihre Pflichtaufgaben durch Bürgerinnen und Bürger als ehrenamtliche Verwaltungshelfer unentgeltlich ausführen lässt.

Die Stadt Münster muss bemüht sein, den ehrenamtlichen Einsatzkräften auf Dauer ein attraktives Betätigungsfeld zu erhalten, bzw. dieses auszubauen. Dazu gehören neben der gesellschaftlichen Anerkennung auch modernes Gerät sowie funktionale und ansprechende Gebäude. Die Förderung des Ehrenamtes in der Gefahrenabwehr sollte daher als übergeordnete städtische Aufgabe erkannt und weiter entwickelt werden.

17.1.4 Der multifunktionale Einsatz der Beamten der Berufsfeuerwehr in den Bereichen Brandbekämpfung und Technische Hilfeleistung einerseits und im Rettungsdienst andererseits, ermöglicht eine äußerst effektive und wirtschaftliche Dienstleistung in beiden Bereichen.

Allerdings ist die derzeitige Inanspruchnahme der Multifunktionen durch den Rettungsdienst als grenzwertig zu erachten. Sie muss tendenziell begrenzt werden um die Aufgaben des Brandschutzes und der Technischen Hilfeleistung nicht aufgrund stetig steigender rettungsdienstlicher Inanspruchnahme des Personals zu gefährden. Die hierzu erforderlichen personellen Ressourcen sind im Rahmen der kontinuierlichen Fortschreibung der Rettungsdienstbedarfsplanung darzulegen und nachzuführen.

17.1.5 Insbesondere die Vorbereitung auf Großschadensereignisse erfordert eine professionelle Einsatzplanung, die einen Ausbau des Dienstleistungsspektrums sowie eine Intensivierung der Sachbearbeitung erforderlich macht. Hierzu wird ein zusätzlicher Ressourcenbedarf gesehen.

17.1.6 Die Leistungsfähigkeit der Freiwilligen Feuerwehr sollte gestärkt werden, indem die Verfügbarkeit von ehrenamtlichen Einsatzkräften während der werktäglichen Arbeitszeiten erhöht wird. Hier sind verschiedenen Instrumente zu entwickeln, z.B.:

- Werbeaktionen, Öffentlichkeitsarbeit und gezielte Ansprache geeigneter, während des Tages verfügbarer Personen mit der Bitte und dem Angebot zur Mitarbeit in der FF;
- Information, Öffentlichkeitsarbeit, gezielte Ansprache, Anerkennung und Anreizsysteme für Arbeitgeber, welche die Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr im Einsatzfall von der Arbeit freistellen.

Darüber hinaus muss die nachhaltige Verfügbarkeit ehrenamtlicher Einsatzkräfte der Feuerwehr insgesamt gesichert werden, indem vorrangig der Abwanderung der Einsatzkräfte der Freiwilligen Feuerwehr (vor allem aufgrund günstigerer Mieten und Baulandpreise) in den Umlandgemeinden entgegengewirkt wird.

17.1.7 Die privaten Hilfsorganisationen stellen eine wichtige Ergänzung des Hilfeleistungssystems der Feuerwehr dar. Die vier Sanitätsorganisationen (ASB, DRK, JUH, MHD) übernehmen über die Aufgaben im Rettungsdienst (Besetzung von 6 Krankentransportwagen) hinaus die Funktionsbereiche „Sanitätsdienst“ und „Betreuungsdienst“ innerhalb des Katastrophenschutzes. Bei Großveranstaltungen sowie zur Abdeckung besonderer Einsatzlagen verstärken sie die Berufsfeuerwehr im Rettungsdienst durch Gestellung zusätzlicher Rettungswagen. Zur Vorbereitung auf diese Einsätze besteht für entsprechend qualifizierte ehrenamtliche Helferinnen und Helfer der Sanitätsorganisationen das Angebot, an den Wochenenden die Rettungswache 8 zu besetzen und über Einsätze des dort stationierten Rettungswagens Erfahrungen für rettungsdienstliche Einsätze im Katastrophenschutz zu sammeln.

Die DLRG leistet Wachdienste und Einsätze im Bereich der Wasserrettung; sie verstärkt die Taucherstaffel der Berufsfeuerwehr bei umfangreichen Einsätzen oder löst diese bei längeren Einsätzen ab.

Dieses ehrenamtliche Engagement ist von großem Wert und muss weiterhin unterstützt und gefördert werden. Aktuell wird geprüft, welche Maßnahmen zur Förderung des Ehrenamtes in der Freiwilligen Feuerwehr auch auf diese Organisationen bzw. ihre Helferinnen und Helfer übertragen werden sollten.

17.1.8 Die in Relation zur Stadtfläche nur wenigen Standorte der Berufsfeuerwehr erfordern eine optimale Verkehrsinfrastruktur, um die Hilfsfristen und Schutzziele zu erreichen. Die Belange der Feuerwehr sind bei der Verkehrsplanung weiterhin intensiv zu berücksichtigen. Die Einführung einer dynamischen Beeinflussung der Verkehrssignalanlagen kann frühzeitig verhindern, ggf. neue Standorte der Berufsfeuerwehr errichten zu müssen.

17.1.9 Der derzeitige – provisorische - Standort der Feuerwache 3 muss dringend verlagert werden. Die derzeitige Lage (Hansestraße) am südlichen Standrand ist unter strategischen Aspekten ungünstig. Von dem bereits festgelegten neuen Standort am Merkureck aus wird die Versorgung des Stadtteils Hilstrup in glei-

cher bzw. verbesserter Frist erfolgen und gleichzeitig wird die notwendige Unterstützung bzw. Vertretung der Löschzüge der Feuerwachen 1 und 2 in deren Ausrückebezirken wesentlich verbessert werden. Eine Verlagerung des Standortes der Feuerwache 3 in Hilstrup kommt somit insbesondere der Bevölkerung in der Stadtmitte und den nördlichen Stadtteilen zugute.

- 17.1.10 Auch die technische Infrastruktur der Feuerwehr ist anzupassen, insbesondere im Bereich der Logistik, wie z.B. der Errichtung und Unterhaltung eines Logistikzentrums (siehe Ziffer 15.2.2), oder in den Werkstätten zur Wartung und Unterhaltung des Fahrzeug- und Geräteparks.

17.2 Administrativ-organisatorische Aspekte

- 17.2.1 Die Gefahrenabwehr in den Bereichen Brandschutz, Technische Hilfeleistung, Rettungsdienst und Katastrophenschutz ist ein Kernelement der Daseinsvorsorge der Stadt Münster für ihre Bürgerinnen und Bürger. Sie dient sowohl dem Schutz des (individuellen) Lebens, als auch dem Erhalt von ideellen und materiellen Werten und hat damit einen positiven volkswirtschaftlichen Effekt.

In diesem - zu den kommunalen Pflichtaufgaben zählenden - Bereich sind stetig Zuwachsraten zu verzeichnen. Dieser Trend wird sich absehbar nicht umkehren. Daraus folgt, dass allein zur Beibehaltung des derzeitigen Schutzniveaus eine stetige Nachbesserung des Gefahrenabwehrsystems erforderlich wird.

- 17.2.2 Die hoheitliche Aufgabenwahrnehmung der Feuerwehr beschränkt sich nicht auf die operative Gefahrenabwehr nach einem Schadeneintritt, sondern erstreckt sich auch auf planerische und prophylaktische Maßnahmen, z.B. im Bereich der Einsatzplanung oder des Vorbeugenden Brandschutzes.

Während für den operativen Bereich die personellen Ressourcen zur Einhaltung der gesetzlichen Anforderungen und Schutzziele ausreichen (oder durch kurzfristige Dispositionen angepasst werden), wird für den präventiven Bereich zusätzlicher Ressourcenbedarf gesehen.

- 17.2.3 Die zunehmende Deregulierung aufgrund entfallener oder modifizierter gesetzlicher Regelungen einerseits sowie steigende Verpflichtungen von Führungskräften zur Gewährleistung und Dokumentation sicherer, arbeitsschutzrechtlich einwandfreier und wirtschaftlich effizienter Verfahrensweisen andererseits, erfordern einen immer größeren Arbeitsaufwand im Bereich des Managements und damit einen erhöhten Ressourcenaufwand.

17.2.4 Die Bereiche „Personalführung“ und „Personalbewirtschaftung“ binden zunehmend Personalressourcen, insbesondere bei den Führungskräften. Neue rechtliche Regelungen oder deren Neubewertung sowie die eigenen Ansprüche der Stadtverwaltung an die Qualität der Organisation und der Mitarbeiterführung erfordern eine zunehmend intensivere Prozessqualität und Dokumentation. Ergänzend kommt hinzu, dass sich in den letzten Jahren aufgrund des deutlich gewachsenen Personalkörpers die Anzahl personalrelevanter Vorgänge bei der Feuerwehr erheblich erhöht hat. Für die so veränderten Erfordernisse der Personalbewirtschaftung, Personalsteuerung und Personalentwicklung stellt sich ebenso die Frage nach verfügbaren Ressourcen.

17.2.5 Die kommunale Gefahrenabwehr muss in der Stadt Münster zukunftsfähig gemacht und nachhaltig angelegt werden. Hierzu gehört insbesondere die Entwicklung und Etablierung eines Netzwerkes aus den in vielen Bereichen bereits vorhandenen Fähigkeiten, Kompetenzen und Ressourcen der eigenen Verwaltung aber auch anderer Behörden und Institutionen.

Gefahrenabwehr und Krisenmanagement müssen als strategische Herausforderungen und Querschnittsaufgaben erkannt, verstanden und entwickelt werden.

Strategisches Ziel der kommunalen Gefahrenabwehrplanung muss die Erstellung einer umfassenden lokalen Risikoanalyse sein, die sich einfügt in die Risikoanalysen des Bundes sowie des Landes NRW, diese ergänzt und mit diesen in Wechselwirkung tritt.

17.2.6 Die Ausbildung aller Einsatzkräfte sowie der im Krisenmanagement mitwirkenden Funktionsträger/innen anderer Verwaltungsbereiche muss intensiviert und weiter professionalisiert werden. Dies wird erforderlich vor dem Hintergrund einer immer komplexer werdenden Aufgabenstellung sowie einer erhöhten Erwartungshaltung der Bevölkerung. Ferner ist damit zu rechnen, dass das (Verwaltungs-)Handeln immer häufiger auch einer juristischen Überprüfung unterzogen wird.

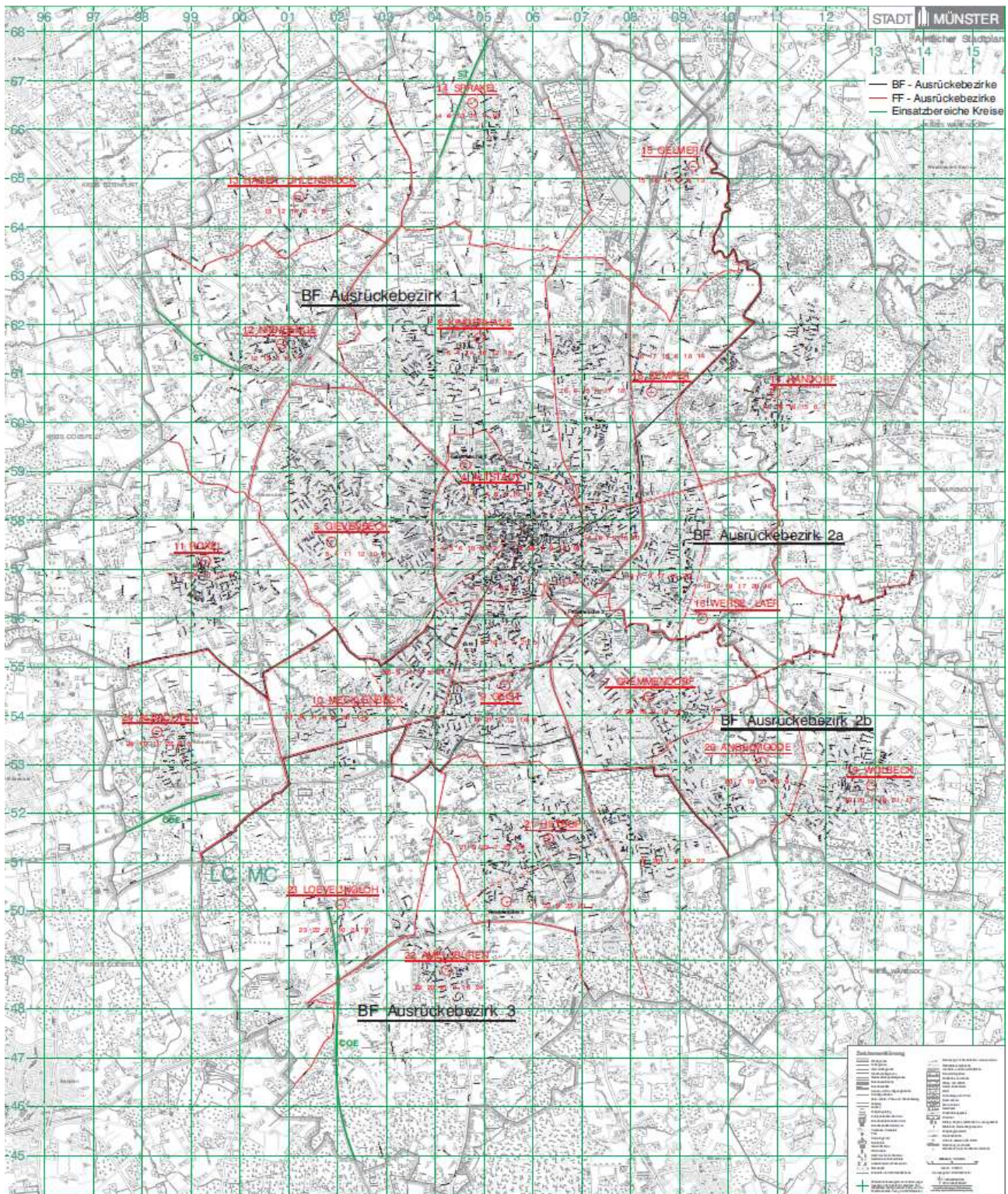
17.2.7 Bei der Formulierung und Bewertung notwendiger Ressourcen der Feuerwehr ist zu berücksichtigen, dass der Dienstbetrieb der Feuerwehr - im Gegensatz zu nahezu allen anderen Bereichen der Stadtverwaltung - einen 24-Stunden-Betrieb an 365 Tagen im Jahr gewährleisten muss.

Die Feuerwehr als Amt 37 hat eine wöchentliche Dienst- bzw. Präsenz-Zeit von 168 Stunden. Der durchlaufende Dienstbetrieb macht Managemententscheidungen regelmäßig auch außerhalb der üblichen Öffnungs- bzw. Dienstzeiten der Verwaltung erforderlich.

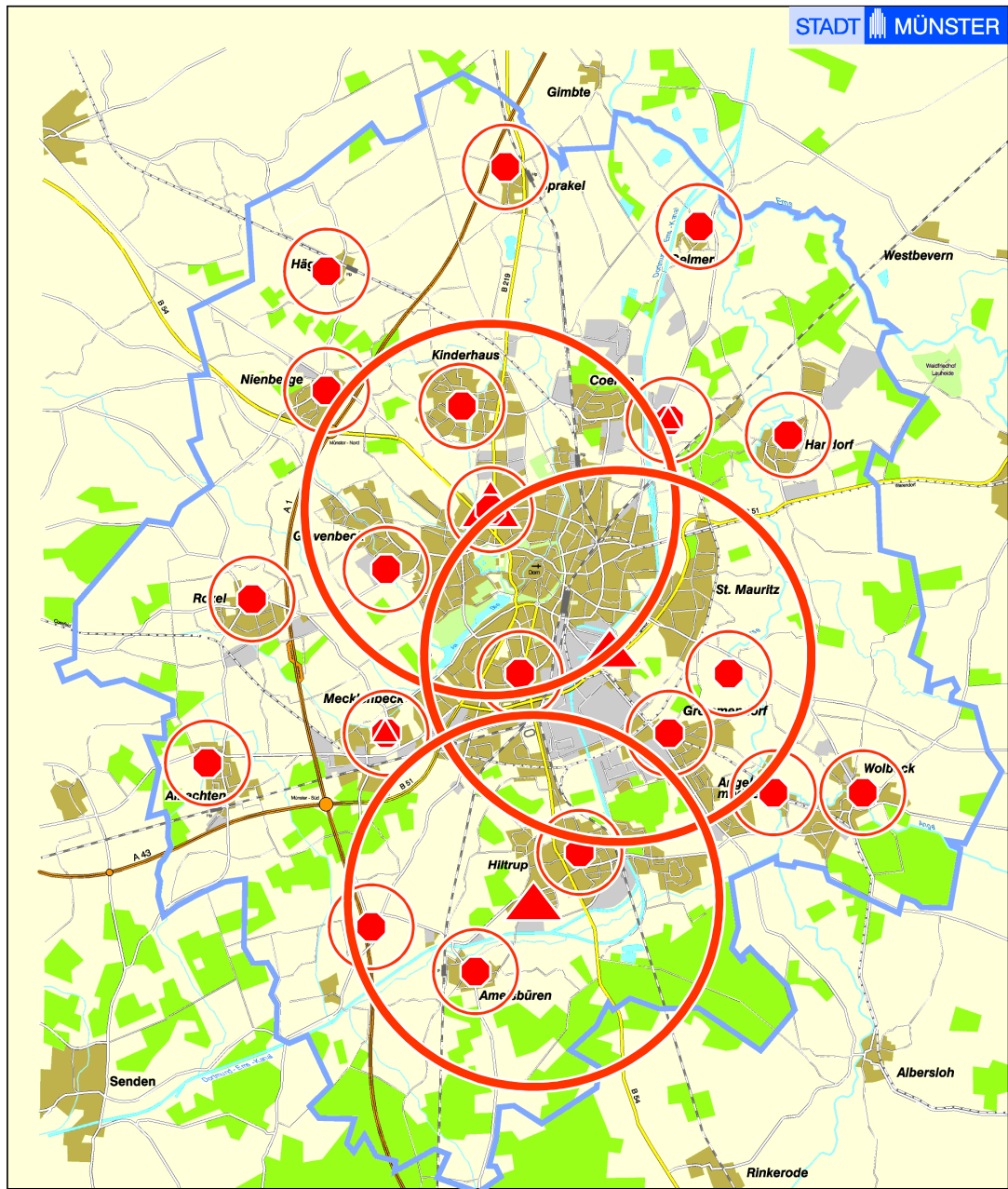
Während normale Verwaltungsgebäude eine Jahres-Nutzzeit von ca. 2.600 Stunden haben, beträgt dieser Wert bei Liegenschaften der Berufsfeuerwehr 8.760 Stunden. Dies hat auch Einfluss beispielsweise auf die Nutzung der Ausstattung, Reinigung, Infrastrukturbedarfe etc.

- 17.2.8 Auch wenn die ehrenamtliche Arbeitsleistung der Freiwilligen Feuerwehr im Einsatz und bei Übungen im Kern unentgeltlich bleibt, so werden doch die finanziellen Aufwendungen steigen. Neben der 2013 begonnenen Zahlung von Aufwandsentschädigungen sind zukünftig vermehrt Anträge der Arbeitgeber auf Erstattung des fortgewährten Arbeitsentgeltes für freigestellte Mitarbeiter zu erwarten. Hinzu kommt seit 2014 die vermehrte Inanspruchnahme der Innenstadt-Löschzüge der Freiwilligen Feuerwehr zur Optimierung des Schutzzieles 2.
- 17.2.9 Die relativ geringe Beanspruchung und gute Pflege der Fahrzeuge und Gerätschaften ermöglicht bislang Nutzungszeiten, die weit über die üblichen Abschreibungszeiträume vergleichbarer Wirtschaftsgüter hinausgehen. Es muss aber beachtet werden, dass moderne Fahrzeuge und Gerätschaften heute oftmals seitens der Industrie nicht mehr für die bislang bei der Feuerwehr möglichen Gebrauchszeiträume (von bis zu 25 Jahren) konzipiert sind. Die Wiederbeschaffungszyklen werden sich daher perspektivisch verändern mit voraussichtlich erhöhtem Ressourcenbedarf.

Anhang A: Standorte und Ausrückebezirke der Löschzüge der Feuerwehr Münster



Anhang B: Standorte der Feuerwachen und Feuerwehrgerätehäuser der Feuerwehr Münster mit den planerischen Abdeckungsradien, innerhalb derer (vereinfacht und idealisiert) eine Eintreffzeit von 8 Minuten möglich ist.



Anhang C: Tabellarische Übersicht der Einsatzfahrzeuge**Feuerwehrfahrzeuge**

Fahrzeugart	BF	FF	Bund/Land¹	Gesamt
ELW 1	2			3
ELW 2	1			1
ELW – KdoW	3			3
LF 8/6	1	7		8
LF 16 TS und LF 20 Kats		12	1	13
LF 16 und HLF 20/16	4	20		24
LF 24	1			1
TLF 16/25	3			3
TLF 24/50 und TLF 20/40 SL	3	1		4
GW / sonstige	4	3		7
DLK 23/12	3	3		6
RW 1		5		5
RW	2			2
GW-W	1			1
GW-Rett	1			1
SW 2000		3	1	4
FWA / sonstige	2	6		8
MZB	2	1		3
FwK (450 kN)	1			1
WLF	4			4
AB ²	12		2	14
FKH		1		1
Meß-/Warnfahrzeuge	1	6		7
sonstige PKW	12			12
MTF	7	1		7
KEF	1			1
GW-LöRü		1		1
GW Log 1 u. 2	2			2
Sonstige	6	3		9
Krad	1			1
ABC-ErkKW			2	2
Dekon-P			1	1
Gesamt:	80	73	7	160

¹ Vom Bund bzw. Land Nordrhein-Westfalen zur Verfügung gestellte Fahrzeuge

² Abrollbehälter (AB): siehe Ziffer

Rettungsdienstfahrzeuge (Regelrettungsdienst)

Fahrzeugart	BF	HiOrg	Gesamt
RTW	18	--	18
KTW	5	8	13
NEF	4	--	4
Gesamt:	27	8	35